

Ueber
den Religionszustand
in den

preussischen Staaten

seit der Regierung
Friedrichs des Grossen.

In einer Reihe von Briefen.

Zweiter Band.



Leipzig
in der Weygandschen Buchhandlung
1778.

Recht
dem Reichsarchiv
in den

Preussischen Staaten

seit der Regierung
Königliche des Großherzogs
in dem Reichsarchiv



6449

47522



in der Reichsarchiv

1778

Vorrede des Herausgebers.

Die wichtigsten Sachen über den Religionszustand in den preussischen Staaten seit der Regierung Friderichs des Grossen enthält gegenwärtiger zweiter Band. Ich habe die Briefe meines seligen Freundes in zwei Abtheilungen gebracht, damit die Käufer nicht einen zu voluminösen Band erhalten, sondern ihn, nach ihrem Belieben in zwei Können binden lassen.

Ich kann mir Rechnung machen, daß der Verfasser und ich in den Beilagen dem deutschen Publikum einigen Dienst werden gethan haben.

Zimmer war es ihm und auch mir ein heiliges Gesetz, was schon alte Philosophen, die keine Christen waren, sagten — —

Nec enim superstitione tollenda religio tollitur. — —

Nam et majorum instituta tueri, facris ceremoniisque retinendis, sapientis est —

Quamobrem ut religio propaganda etiam est, quae est conjuncta cum cognatione naturae, sic superstitionis stirpes omnes eji-ciendae.

Ueber
den Religionszustand
in
den preussischen Staaten
seit der
Regierung Friedrichs des. Grossen.

Zweiten Bandes

Erste Abtheilung.

Reformirtes Kirchendirektorium. — Französischreformirtes Konsistorium und Oberkonsistorium. — Davon abhängende theologisches Seminarium. — Die Armenanstalten dieser Kolonie. — Evangelischlutherisches — Konsistorium. — Oberkonsistorium. — Armenanstalten und Waisenhäuser in den preussischen Landen. — Chesachen.

Fünf und zwanzigster Brief.

Ich muß Ihnen noch eine kleine Nachlese zu meinen lezthin angestellten Bemerkungen über den Zustand der reformirten Kirchen der preussischen Staaten liefern. — Wenn Sie die systematische Ordnung vermissen, so erinnern Sie sich, daß ich überall den Zwang hasse, und besonders in meinen Briefen mich nicht gerne binden lasse — Das war eine abermalige Verantwortung, oder vielmehr Apologie für meine unter einander gestreute Reflexionen.

Ich habe vor wenigen Tagen einer sogenannten Ordination eines jungen Kandidaten im Dom beigewohnt. Hier haben Sie die Erzählung des Faktums, und meine, obschon unbedeutende Gedanken darüber.

Der Kandidat wird, wie ich schon einmal erwähnt habe, einige Tage vorher von den Hospredigern examiniret. Warum aber nicht von mehreren Predigern? — ich hätte dabei eigene Vorschläge, deren Mittheilung aber immer in meinem Munde nicht sonderlich klingen. Z. B. ich würde rathen, daß ein jeder junger Kandidat öffentlich, wenigstens in Gegenwart einer auserlesenen Menge von Mitgliedern der Gemeinde geprüft würde. Dies gäbe allerdings viele Aemulation, und würde grossen Eindruck machen. Bestände er gut in seinem Exa-

men, so wäre der öffentliche Beifall der Deputirten der Gemeinde (so nenne ich sie mit Fleiß, denn es müßten auch Sachverständige dabei seyn) die beste Empfehlung für ihn. Wäre er aber in seinen Kenntnissen zu leicht, so sähe dann die Gemeinde so gleich, daß er eines geistlichen Amtes nicht werth sey. Dadurch würde meiner Meinung nach auch das ewige Chikaniren bei der Wahl so mancher Prediger, wo nicht ganz unterdrückt, doch gewiß in merklichem Grade verringert. — Da nämlich der Wahl, dieser oder jener Kandidat sey vorzüglich geschickt, einer der vornehmsten Gründe ist, warum manche Gemeinden viele Parteien machen, Stimmen sammeln, geheime hinterlistige Unterhandlungen treiben, kurz ihn öfters durch die unrechte Pforte in den geistlichen Weinberg einführen; so müßte dieser Wahl dadurch in allen Fällen verschwinden, wenn die Gemeinde gleichsam mit Händen griffe, ob der geliebte Kandidat ihres so lauten Beifalles werth sey, oder nicht?

Das Examen selbst geschieht bei den Deutsch-reformirten in Berlin in der Domsakristei. Gemeiniglich über praktische Sujets, und die einem Geistlichen nöthige Pastoralkenntnisse. Nach vollendetem Examen wird ihm ein Text aufgegeben, worüber er den Sonntag drauf predigen muß. Und den Sonntag selbst nach vollendeter Nachmittagspredigt weiht man ihn mit Auflegung der Hände ein. — Ich tadle die Handlung nicht im allergeringsten, und bin so wenig für ihre Abschaffung, daß ich sie in gewisser Rücksicht noch feierlicher wünschte. — So würde

würde ich rathen, daß, wie bei den Lutheranern, der Ordinandus gleich nach erhaltener Ordination das heilige Abendmahl nähme, — — daß bei dieser Handlung eine wohl passende Kirchenmusik, besonders eine von einem wohlbesetzten Chor angestellte Vokalmusik den äusseren Eindruck bei dem Volke wenigstens vermehrte, den dergleichen äussere Gebräuche erregen können. — Die Ordination selbst wird von allen fünf Hofpredigern folgendergestalt verrichtet. — Nach geendigter Predigt stimmt man das Lied an, Nun bitten wir den heiligen Geist, — nach dessen Endigung die Geistlichen mit dem Ordinandus hervortreten, wo denn der eine (als der älteste,) ihm eine ziemlich lange Formel vorliest, und ihn dann öffentlich mit Auflegung seiner und seiner Gehülfsen Hände zur Verwaltung seines Amtes einweihet.

Das Formular gefällt mir größtentheils nicht. Es enthält unverständliche, anstößige, — und viele Stellen, die dem Religionsfeinde Gelegenheit zu — — — gegründetem Spott geben können. Das Ansehen des geistlichen Amtes wird in aller Absicht in demselben übertrieben; — dem Prediger werden Freiheiten zugestanden, die nie ein christlicher Religionslehrer gehabt hat, noch auch haben kann; — und die Beschwerden des geistlichen Amtes werden sicher übertrieben. Ich kann mir gar nicht denken, daß die Mühseligkeit des Lehramtes so groß sey, als man es dem jüngern Geistlichen da vorsagt. Das hindert nicht, daß man ihm den Werth seiner künftigen Bestimmung, seine

Verpflichtungen, und freilich auch beiläufig die vielfältigen Hindernisse vorhält, denen er, als ein treuer Lehrer nicht entgehen kann. Nur keine Gemälde von einer Sache gemacht, die kein Urbild kennen! ! ! ! — — — —

Wir scheint es schicklich, daß der Ordinierte unmittelbar darauf sich öffentlich in der Kirche verpflichtete, seinem Amte treu zu seyn. — Den Eid müßte ihm eine dazu bestellte obrigkeitliche Person abnehmen. Auch das machte gewiß mehr Eindruck auf die Herzen der Zuhörer.

Die Einnahmen der reformirten Geistlichen in und auffer Berlin sind, — die Hosprediger und Parochialgeistliche ausgenommen, — sehr mäßig, wiewol ungemein sicher. Der Hauptfond, woraus die meisten ihr Jahrgehalt bekommen, ist die sogenannte Cassa Montis PIETATIS.

Sie ward von Friderich dem ersten gestiftet, und zunächst für arme Geistliche bestimmt. Nach und nach vergrößerten sich ihre Einnahmen; nach und nach wurden ihr aber auch mehrere fingirte Ausgaben bestimmt. Zzt nehmen fast alle reformirte Prediger des Landes ihren Antheil daran, obschon verhältnißmäßig — Manche bekommen jährlich 300 Thlr. — manche 50 Thlr. manche gar nur 10 Thlr. daraus. — Die Kammereien mancher Städte, besonders in Berlin, geben auch zu verschiedenen Stellen ihre Beiträge; — hie und da zahlet das Aerarium der Kirche ihren Lehrern das Gehalt; — oft sind sie, wie an verschiedenen Orten in der Provinz, ans Amt gewiesen. — — Die
hingen

hängen sie, welches ein außerordentlicher Vorzug ist, von dem blossen Willkühr der Gemeine ab.

Einige Gleichmachung des Gehaltes der Geistlichen wünschte ich allerdings. Ich meine damit weiter nichts, als, daß der himmelweite Abstand in dem Gehalte abgeändert und abgeschafft würde. — Unterschied muß allemal bleiben; ältere, verdienstvollere Geistliche müssen auch einträglichere Posten haben. Aber, wenn sich die Proportion doch verhält wie 1 — 5 oder wohl, wenigstens in Rücksicht auf gewisse Stellen, wie 1 — 10, wo will da Aufmunterung bei jüngeren, so ungemein schlecht dotirten Geistlichen herkommen, wenn es an der Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse fehlt? —

Könnte denn nicht die Einrichtung allgemeiner gemacht werden, die das reformirte Kirchendirektorium mit so vielem Ruhme angefangen hat, den wohlverdienten, schlechtstehenden Predigern eine so genannte Personalzulage zu geben? — — Wo soll der Fond herkommen? wird man mir einwenden — aus vernünftig angestellten Kollekten, — aus einem ein vor allemal geschehenen Beitrage der Geistlichen, die nach aller Einsicht zu merklich höhere Einnahme haben.

Auch dieser Vorzug, den die reformirte Geistlichkeit vor der lutherischen hat, ist nicht zu vergessen. Ihre Wittwen werden nach ihrem Tode weit besser situiert, als der lutherischen Geistlichen ihre. In den Provinzen sind dergleichen wohlthätige Stiftungen für die arme Wittinnen der Prediger entweder gar nicht, oder doch lange nicht so vollständig,
wie

wie in der Churmark. Alle Prediger tragen bei, und alle Wittwen genießen nach dem Beitrage ihrer verstorbenen Männer und dem Vermögen der Kasse ein Jahrgehalt. Das reformirte Kirchendirektorium hat über diese 1716. gestiftete Kasse die Aufsicht. In der Beilage Lit. A. habe ich Ihnen die Foundation fast wörtlich geschickt, weil sie wirklich ein gutes Modell für manche andre ähnliche Stiftungen abgiebt.

Hierzu ist in neueren Zeiten noch die grosse Wohlthat gekommen, daß in Berlin ein grosses Gebäude für die Predigerwittwen der Churmark erbauet ist, wo ihrer sechs bis acht auf einmal sehr bequem wohnen können. Nach dem Tode eines jeden Predigers (auch Schulmanns, wenn er unter dem reformirten Kirchendirektorium steht) behält die Wittve ein ganzes Jahr, nebst dem sogenannten Sterbequartal, welches auch den Kindern gewährt wird, es müste denn seyn, daß sie alle schon versorgt wären, wobei jedoch manchmal verschiedene Ausnahmen gemacht werden. Den einzigen Zusatz möchte ich dieser trefflichen Einrichtung noch wünschen, daß, wie bei den lutherischen Geistlichen und den königlichen Ländern, auch das Amt eines verstorbenen Geistlichen von den unter diese Inspektion gehörenden Konfratren so lange versehen würde, bis das Sterbequartal und Gnadenjahr verflossen sind. — Es kann ja Fälle geben, wo der Wittve das Vikariren des Amtes ihres verstorbenen Mannes durch fremde Geistliche oder Kandidaten die Hälfte so viel kostet, als die Wohlthat des Sterbequartals und Gnadenjahres

jahres ausmacht, — und das könnte sie durch dies Mittel leicht sparen. — Oder: wollte man hiegegen einwenden, daß dies Vikariren von den Predigern der Reihe nach nicht, wie bei den Lutheranern statt fände, weil gemeinlich in den Provinzialstädten nur ein Geistlicher wohne; so könnten in allen Fällen die Königlich-Altummi in Berlin, von denen doch immer vier zu Hause sind, das Amt des Verstorbenen versehen, — es versteht sich von selbst — — umsonst, mit Vergnügen an ihrem Solde — — Sollten Sie Gelegenheit haben, mein Liebster! mit den Männern hierüber zu sprechen, denen die höchste Aufsicht über die Geistlichkeit überlassen ist, — so bitte ich Sie um alles in der Welt, machen Sie ihnen diese Idee recht nachdrücklich und begreiflich, wie sehr dadurch einer ganzen Menge Verlassnen aufgeholfen werden könne.

Die Aeraria der reformirten Gemeinden in den Staaten Friederichs des Grossen stehen auf sehr verschiedenem Fusse. — Ich will Ihnen nur hie und da etwas von den berlinischen sagen, und gelegentlich einiger aus den Provinzen gedenken.

Das Dombirektorium ist ein ziemlich ansehnliches Kollegium der Finanzen, welche die Domkirche in Berlin hat. Die größte Einnahme kommt aus den Aemtern, welche verpachtet sind. Der Chef ist jedesmal der Minister des reformirten Kirchendirektoriums, ist der Freiherr von Doernberg. Die Rätthe sind sämtlich Civilisten, und die Ausgaben werden theils zur Verbesserung der Grundstücke, theils für

für die Armuth, theils zum Besold der dabei bedienten Offizianten angewandt.

Hiernächst hat der Dom verschiedene ansehnliche Legate. Z. B. das küderizische, wovon eine grosse Menge Menschen aus allerlei Ständen und Lebensarten unterhalten wird! — Selbst Adelige, Generals und Obristen Töchter! — Wie finden Sie diese schöne Anstalt? Hat man wohl in so vielen Gegenden Deutschlands, wo beständig von Glaubensreinigkeit und Treue gegen das System der Kirche gesprochen wird, solche dauerhafte, feuerfeste Anstalten, wie in dem ausgeschrienen heidnischen Berlin. Ein neuer Beweis, wie wenig Orthodogie und Heterodogie auf das thätige Christenthum einfließen! !

Die Parochialkirche ist gleichfalls gut dotirt — — — Der selige Elsner vermachte ein schönes Kapital dahin, wie viel es sey — weis ich so ganz genau nicht zu bestimmen. — Aber, ansehnlich war es doch in allen Fällen, weil gegenwärtig bei merklich abnehmender Einnahme daselbst demohnachtet ein sehr gutes, ziemlich besetztes Hospital unterhalten wird. — Ob sie liegende Gründe habe, kann ich nicht bestimmen, ich glaube es aber kaum. —

Die andern reformirten Gemeinden haben wenig oder nichts. — Der Friedrichsstädtischen muß so gar, der Dom jährlich 300 Rthlr. abgeben, damit jener Armen nur ihr nicht zur Last fallen. —

Hie und da in den Provinzen sind die Kirchenanstalten dieser Sekte reichlich begabt. In Halle z. B. hat der gottselige König Friderich Wilhelm und schon sein Vater Friderich der erste außerordentlich viel gethan. — Ich werde nächstens Ihnen hierüber einige Nachricht geben. Ueber die Armen- und Waisenanstalten habe ich Ihnen vieles zu sagen. Die sind an wenigen Orten in Deutschland so gut, wie hier. Doch das will ich noch vor der Hand versparen — Vor heute wüßte ich nichts mehr hinzuzufügen, als Sie um Ihre Meynung und Gutachten über meine zufällig geäußerten Ideen zu ersuchen. Sie mögen sie loben oder tadeln, ich weiß, daß ich einen gerechten und unparteiischen Richter in Ihnen finde. In acht Tagen schreibe ich gewiß wieder.

Beilage zum fünf und zwanzigsten Briefe.

Ich werde bei diesem Briefe manches hinzufügen. Der Leser sehe es als Vorschläge an.

S. 8. Das Examen geschieht 2c.) Hier sind meine Gedanken über ein solches Predigerexamen.

Ich billige den Vorschlag meines Freundes, doch mit dem Unterschied, daß solche Deputirten der Gemeinde dazu ersuchen würden, die doch in dergleichen Dingen nicht ganz und gar unwissend wären, wenigstens, denen es nicht an Ueberlegung fehlte, zu urtheilen, ob der Kandidat gut oder schlecht bestünde?

de? — Ich glaube, die Gemeinden hätten allenfalls ein Recht, dies zu verlangen. Dies ist indessen nur auf Berlin eingeschränkt, weil daselbst alle Ordinationen der reformirten Geistlichen, — wenigstens der Regel nach zu geschehen pflegen. —

Das Examen selbst würde unter folgender Gestalt nicht übel und ohne Nutzen angestellet werden.

1) Alle Fragen, welche gethan würden, müßten sich auf die Pastoraltheologie, — Kasuistik, — und Katechetik beziehen. — Denn es wird ja immer vorausgesetzt, daß ein zum geistlichen Amte bestimmter Kandidat vorher in dem Gebiete der ganzen Theologie sich umgesehen habe, und, wie es gewiß von ausgedehntem Vortheile seyn würde, verschiedenemals hierüber geprüfet worden sey. — Die Erfahrung lehrt es überdem zur Gnüge, daß nicht selten Prediger in dergleichen doch ganz unentbehrlichen Kenntnissen ganz und gar unerschaffen sind, und eine sehr ungeschickte Stellung machen, wenn sie einmal ausser ihren Predigten und Katechisiren zu wichtigen Privatgeschäften ihres Amtes aufgefordert werden. Z. B. Zum Besuch der Malesikanten. —

Ich will einige solche Fragen vorschlagen.

Auf welche Art muß ein Geistlicher einen Delinquenten und Missethäter behandeln? —

Welches werden die vornehmsten Gründe seyn, durch die er ihn zur standhaften Uebernehmung seines Todes ermuntert? —

Darf

Darf ein Prediger einen Kranken nach Privatgeheimnissen von Wichtigkeit unter dem Vorwande fragen, daß man vor seinem Ende grobe Sünden bekennen müsse? —

Darf ein Geistlicher seines Gewissens wegen Eheleute kopuliren, welche die dazu erforderliche Zeugnisse nicht vorlegen können, im Fall man ihm mit dem Leben drohet, wenn er es nicht thun wollte? — —

Wie muß ein Geistlicher bei Gewissenszweifeln verfahren, die ihm die Glieder seiner Gemeinde machen? —

Kann ein protestantischer Geistlicher einem Katholiken das heilige Abendmahl ertheilen, wenn es dieser verlangt und kein Katholischer an dem Orte ist? — —

Wie müssen die Privatbesuche der Gemeinde eingerichtet werden, wenn sie Nutzen stiften sollen? —

Wie wird sich ein Prediger bei seinen eigenen Zweifeln verhalten? — —

Wenn er gegen das System seiner Kirche denkt, kann er dabei mit gutem Gewissen sein Lehramt fortsetzen? —

Hat er das Recht, die Glieder der ihm anvertrauten Heerde grober ihm bekannt gewordener Laster wegen zur Privatverantwortung zu ziehen? und ihnen solche zu verweisen? —



2) Der Kandidat müste in Gegenwart der Examinatoren einen ihm aufgegebenen Text disponiren, und ihn dergestalt in die Theile, die seine daraus zu machende Predigt ausmachen sollten, zerstückten, daß jene sogleich sahen, ob er eine gute Predigt zu machen verstehe, oder nicht.

3) Müste es dem Kandidaten frei stehen, sich über gewisse ihm wichtig scheinende Punkte Belehrungen zu erbitten und die Examinatoren müsten das als keinen Vorwitz ansehen oder wohl gar übel aufnehmen.

§. 9. Wo der eine ihm eine ziemlich lange Formel vorlieset zc.) Die anstößigen Stellen in dem Ordinationsformular bei der reformirten Kirche sind ohne Zweifel folgende: —

Gleich in der Einleitung wird gesagt:

Nachdem diese Person hier gegenwärtig erslich von Gott der hohen Majestät, und darnach auch von der Obrigkeit, als durch von Gott verordnete Mittel zum Kirchen- und Predigtamt berufen, von uns bittet die Ordnung und Einsetzung zu solchem Amte, wir aber nach Erforderung unseres Berufs und überantworteter Gewalt von Gott und seiner Kirchen, ihme in dem Fall zu dienen bereit und willig: Wollen wir im Namen des Herrn dis hohe und göttliche Werk ansahen zc. — —

Freilich, warum die Ordinarung gerade ein hohes und göttliches Werk heisset, will mir nicht einleuchten.

Ferner; bei der eigentlichen Ordination, wenn dem Ordinandus die Hände aufs Haupt gesetzt werden, wird unter andern gesagt:

Ferner überantworten wir dir auch hiermit Macht und Gewalt, im Namen des Herrn Christi die Sünde zu lösen und zu binden &c.

Wo steht denn das in aller Welt geschrieben, daß die Prediger Sünden vergeben sollen? — —

In dem Gebet für den Ordinandus ist folgende offenbar übertriebene Vorstellung.

Darzu wollest du ihm Kraft und Stärke verleihen, daß er die Bürde, Last, Unruhe, des Teufels Unwillen, Haß, Undankbarkeit und Ungunst, mit welchem dies Amt höchlich beladen und beschweret, möge tragen und dulden, und in grosser Beständigkeit ausstehen &c.

Ich möchte wissen, wie man sich in unsern wirklich erleuchteten Zeiten solche grobe Vorstellungen von dem Einfluß des Teufels oder seiner Einwirkung aufs Predigamt machen könnte. Der Lehrer thue nur seine Pflicht, so wird ihm der Satan keine Hindernisse in den Weg legen. — — Zu den damaligen Zeiten war das Formular recht gut, zu den unsrigen aber ist es nicht mehr so. —

Ich habe in müßigen Stunden eine solche Ordinationsmethode überdacht, und ohngefähr auf folgende Art entworfen.

Nach geendigtem Gottesdienste, wo der Kandidat seine Ordinationspredigt gethan hat, müßte ein feierlicher kurzer Gesang gesungen werden. Ich schlage den schätzbaren Gesang des seligen Gellert vor.

Gott ist mein Hort &c.

Nach Endigung des Gesanges gienge die Ordination dergestalt vor sich.

Der Geistliche, der sie verrichtete, thäte zuvörderst folgendes Gebet.

Allwissender Gott, der du schauest in die Herzen der Menschen, und prüffst alle ihre Gedanken; erforsche auch izt diesen deinen Knecht, der sich öffentlich der Beförderung deiner Ehre unter seinen Brüdern widmen, und dir es geloben will, die Lehre deines lieben Sohnes Jesu Christi mit Treue und Ernst zu predigen. Erforsche ihn, o Gott, und siehe, wie er es meine! ! Gieb ihm Gnade und Kraft aus der Höhe, daß er die Wichtigkeit und die Größe des Versprechens fühle, das er dir dem Herzenskündiger thun will. Segne dazu die Ermahnungen, die wir ihm geben, die Bitte, die wir an ihn thun, und das Gebet, das wir für ihn zu dir, barmherziger Vater! schicken! Segne deine ganze Gemeine um Jesu Christi willen, Amen.

Hierauf hielt er dem Ordinandus ganz kurz seine Pflichten und die wichtige Bestimmung vor, zu
des

der er sich selbst entschliesset. — Hiezu könnte folgendes allgemeines Formular oder Anrede gebraucht werden. —

Sie wissen es selbst, von was für einem grossen Gewichte das Amt sey, zu welchem Sie heute auf- und angenommen werden sollen — Sie wollen ein Lehrer der christlichen Religion werden. Sie entschliessen sich also zu allem dem, was einem rechtschaffnen Prediger der Wahrheit zur Gottseligkeit obliegt, zur Gewissenhaftigkeit und Treue in der Lehre, zu einem exemplarischen Leben und Wandel, überhaupt zu einer standhaften Nachfolge in die Fußstapfen des Anfängers und Vollenders alles Glaubens, Jesu Christi unsers Herrn. Hören Sie daher nochmals die Einsetzung des Lehr- und Predigtamtes, und die Befehle, die das neue Testament einem jeden Diener des göttlichen Wortes giebt.

Der Herr ist aufgefahren in die Höhe, und hat das Gefängniß gefangen geführt, und hat dem Menschen Gaben gegeben, und er hat etliche gesetzt zu Aposteln, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werke des Amtes, dadurch der Leib Christi erbauet werde, bis daß wir alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes. — —

Das ist je gewislich wahr. So jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein löstlich Werk. Es soll aber ein Bischoff unsträfflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, mässig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern aelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem Eigenthum wohl fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit. So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weis fürzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen! Nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase, und dem Lasterer ins Urtheil falle; er muß aber auch ein gut Zeugniß haben von denen, die draussen sind, auf daß er nicht falle dem Lasterer in die Schmach und Stricke. — — So bezeuge ich nun vor Gott und dem Herrn Jesu Christo, der da zukünftig ist zu richten die Lebendigen und die Todten, mit seiner Erscheinung und mit seinem Reich. Predige das Wort, halte an, es sey zu rechter Zeit, oder zur Unzeit, — strafe, dräue und vermahne mit aller Geduld und Lehre. Denn es wird eine Zeit seyn, da sie die heilsame Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selber Lehrer auffaden, nachdem ihnen die Ohren jucken, und werden die Ohren von der Wahrheit wenden und sich zu den Fabeln kehren. Du aber sey nüchtern allenthalben,
 leide

leide dich, und thue das Werk eines evangelischen Predigers, richte dein Amt treulich aus.

Ihr Herz muß es Ihnen nun izt am besten sagen, ob Sie diesen Befehlen nachzuleben gedenken. Bedenken Sie, daß von Ihrer gegenwärtigen Zusage Ihre eigene ganze Ruhe hier auf dieser Welt, und demaleinst Ihre Seligkeit in jenem Leben abhängt. Ich frage Sie also hier feierlich vor dieser ganzen Gemeinde:

Sind Sie bereit, als ein rechtschaffner Lehrer und Prediger der Religion Jesu alles zu thun, was Jesus und seine Apostel von einem solchen fordern? — —

Antwort: Ja.

Nun würden dem Ordinandus, welcher niederkniet, die Hände auf das Haupt gelegt, und der eine Geistliche spricht: — —

So nehmen wir dich an zu einem Diener Christi und Prediger seines heiligen Evangelii und geben dir, mit Auflegung unsrer Hände nach dem apostolischen und ersten Kirchengebrauche vollkommene Macht und Gewalt, Gottes Wort öffentlich, lauter und rein, ohne alle Menschenfäzungen, und Kezereien zu predigen, die heiligen Sacramente zu verrichten, und andre gebräuchliche Ämter der Kirche Christi zu unternehmen, und selbige zu gebrauchen. Dabei ermahnen wir

dich so liebeich als ernstlich, daß du der Gemeinde des Herrn Christi mit reiner Lehre und gutem Christlichen Leben treulich und fleißig wollest vorstehen. Das geben wir dir, und darum ermahnen wir dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

10 Dann folgt folgendes Gebet.

Allmächtiger und barmherziger Gott, gnädiger Vater unsers Herrn Jesu Christi! Lob und Preis bringen wir deinem heiligen Namen und deiner unverdienten Gnade und Erbarmung, daß du noch immer so väterlich über die Gemeinde deines Sohnes wachst, daß du sie immerdar leitest die rechten Wege, und ihnen predigen lässest durch deine Knechte das Wort von ihrer Seligkeit. Laß dir nun auch diesen deinen Diener in deinen gnädigen Schutz empfohlen sehn; — rüste ihn selbst aus mit deinem Geiste aus der Höhe; gieb ihm Weisheit und Verstand, Kraft und Stärke, Geduld und Unererschrockenheit in seinem Amte und Berufe. Uberschütte ihn dazu mit dem reichen Maße deines Segens, und deiner allmächtigen Gnade, damit er durch unverdrossene Treue und Ernst im Lehren und im Leben, durch anhaltendes Bitten, Ermahnen und Warnen sich selbst selig mache, und die, so ihn hören. — — Erhöre uns um Jesu Christi Willen. Amen.

Hier:

Hierauf müste der neue Prediger einer dazu bestellten obrigkeitlichen Person den Predigereid ablegen, worauf der Geistliche, der ihn ordiniret, ihn nochmals auf folgende Art ermahnet:

Gehe nun hin, lieber Bruder in dem Herrn, und weide die Heerde Christi, die dir befohlen ist, siehe aber wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnstes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werde ein Fürbild der Heerde. Dann wirst du, wenn der Erzhirte erscheinen wird, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen. Indessen aber warte deines Amtes fleißig, wie du nun von Gott dazu berufen bist, daß du ein getreuer Diener Jesu Christi seyn, und mit reiner Lehre und einem gewissen Wandel ihn verherrlichen sollst. Fange dein Amt mit Gott und mit Hoffnung zu seiner allmächtigen Gnade an, setze es mit freudigem und unerschrockenem Muthe fort, und dann wirst du es auch mit Ehre beschliessen können.

Der Herr segne euch ꝛc.

Sollte nicht die gegenwärtige Verbesserung des Formulars wenigstens dazu beitragen, daß die Zuhörer, oder der eben dann gegenwärtige Theil der Gemeinde bei der ganzen Ordination mehr dächte und fühle!! Und dann hätte sie doch auch wirklich, sollte ich wenigstens glauben, mehr Erbauliches, wenn

die anstößigen und dem Ungläubigen skandalöse Dinge ausgelassen würden? — —

Ich werde es in einer Beilage noch wagen eine ganz kurze allgemeine Liturgie zu entwerfen. Nicht um den grossen Theologen sie als ein Modell vorzuschreiben, sondern blos meine Wünsche hierüber zu äussern — —

Littera A.

Wir Friderich Wilhelm. 2c. Thun kund und bekennen hiemit; Nachdem wir Unserm evangelischreformirten Kirchendirectorio in dessen Fundation vom 10 Jul. 1713 und zwar Art. VI. §. 7. in Gnaden befohlen: Es soll sich angelegen seyn lassen, vor Prediger und Präceptoren Wittwen und Waisen Mittel auszufinden, welchergestalt eine Pfarr- und Wittwencassa zu deren Unterhaltung, (wie schon an einigen Orten mit gutem Nutzen und Fortgang geschehen) aufzurichten; worüber wir seine allerunterthänigste Vorschläge erwarten wollten, und dann ermeldetes Unser Kirchendirectorium so viel die reformirte Prediger und derer künftige Wittwen und Waisen in Unserer Chur-Mark Brandenburg betrifft, nachfolgende Ordnung zu Unserer landesherrlichen Confirmation allerunterthänigst überreicht.

Reformirte Prediger- Wittwen- Cassen- Ordnung vor die Chur- Mark Brandenburg:

Artic. I.

Von dem Fundo der Wittwencasse.

§. 1.

Wann bei dem Schluß der Kirchenrechnung erhellet, daß die Kirche von denen Zinsen der Capitalien und andern Einkommen gar nichts übrig behält, so soll auch nicht prä-tendirt werden, daß sie etwas zur Wittwencasse beitrage: Wann aber ex fructibus, als von Zinsen der ausgeliehenen Capitalien, oder anderer Einnahme der Kirchen, so zum Capital nicht pfleget geschlagen zu werden, nach Abzug aller Ausgaben, 5. 10. 15. 20. 30. 40. 50, bis 100 und mehr Thaler übrig, so sollen alle und jede reformirte Kirchen in der Chur- Mark Brandenburg nach dem Königl. Rescript vom 31 Martii 1716 jährlich aus sothanem ihrem habenden Ueberschuß zween vom hundert zu dieser Cassen beitragen. Wann aber eine Kirche wenigstens 5 oder 10 Thaler zu ihrer eigenen Bedürfnis jährlich von ihren Zinsen und Revenüen nicht übrig hätte, so kann von derselben auch nichts begehret werden, sondern da muß die Wittwencasse an der, in folgenden § veranlasseten jährlichen Collecte sich contentiren.

§. 2.

Auf jeden Neujahrstag, oder den Sonntag hernach sollen also in allen reformirten Kirchen der Chur-Mark Brandenburg Becken ausgesezet und eine extraordinäre Collecte vor diese Cassa gesammelt werden, dieses soll 8 Tage vorhin, und dann auf den Tag, wann die Collecte geschiehet, nach einer vorgeschriebenen Formel von den Canzeln abgelesen, und die Gemeinde zu einem milden Beitrag ermahnet werden.

§. 3.

Ein jeder neuangehender Pastor soll vor Empfangung seiner Bestallung eine freiwillige willkührliche Gabe zu dieser Cassa ein vor allemal auszahlen, jedoch, daß diese Gabe nicht unter einen Rthlr. pro Cent nach seinem Salario seye.

§. 4.

Ein jeglicher Pastor, welcher von einer geringern zu einer bessern Stelle transferiret wird, soll auch zu dieser Cassa eine Gabe von 1 pro Cent von Summa, so er mehr, als vorhin gehabt, bekommt, reichen.

§. 5.

Dafern auch ein Pastor eine Besserung oder Zulage seines Salarii erhält, so soll er durch eine freiwillige Gabe, welche aber nicht unter 2 Rthlr. seyn muß, seine Erkanntlichkeit gegen diese Wittwen- und Waisencassa erweisen.

§. 6.

§. 6.

Ueber dieses alles giebt ein jeder Pastor und Prediger, er mag sich in ledigen, verheiratheten oder Wittwenstand befinden, ohne Unterscheid und Ausnahme alle Quartal von Trinitatis 1716 anzurechnen, den vierten Theil dessen, wozu er sich selber bei Publication dieser Verordnung anheischig gemacht, und continuiet damit quartaliter, so lang er in seiner gegenwärtigen Bedienung stehet. Eines jeden Pastoris christlichem Gewissen wird überlassen, daß er sein Salarium und Einkünfte selber taxire, und quartaliter, dafern er nur etwa 150 Rthlr. an Salario haben sollte, derselbe wenigstens 16 Gr. von 100 Rthlr. davon zur Wittwencassa beitrage, will er ein mehreres thun, so wird auch in der Austheilung dieser Gelder darauf zu reflectiren seyn, wie ad Art. III, zu finden.

§. 7.

Dafern reiche und bemittelte Personen oder auch Kirchenpatronen sich in einer reformirten Gemeinde befinden, so werden die Pastores wohl thun, daß sie dies christliche Werk denselben zu einer Beihülfe, entweder per donationem inter vivos oder mortis causa, zu Legatis in ihren Testamenten oder sonst einer milden Stiftung hiez zu möglichstermassen recommendiren, und ihnen zu Gemüthe führen, daß, da sie von ihren Predigern geistliche Gutthaten empfangen, es der

heil.

heil. Schrift gemäß sehe, daß sie ihnen auch das Leibliche hingegen mittheilen und solches ihren Wittwen und Waisen genießen lassen.

Artic. II.

Von den Administratoren der Wittwencasse.

§. I.

Das evangelisch-reformirte Kirchendirectorium hat die Generalaufsicht auf diese Cassam. Selbiges ordnet zween Administratores aus dem reformirten Ministerio Ecclesiastico zu Berlin, welchen die Specialvorsorge committiret und anvertrauet auch alle hierzu nöthige Information gegeben wird.

§. 2.

Die Administratores empfangen gegen Quittung quartaliter von dem ältesten Pastore jeder immediaten Kirche und von den Inspectoren der Classen, was jeder der Pastoren selbiger Kirchen und Classen beiträgt, und senden es Franco an die Administratores und zwar jedesmal mit einer Specification und Attestato, was in selbigem Quartal eingehet, und an sie übermachtet wird, welche Specification oder Attest hernach zur Belege der Einnahme in der Rechnung dienen muß. Auf das Adreßschreiben an die Administratores, worinnen Geld ist, muß jedesmal gesetzt werden: Prediger- Wittwen- Gelder. Sollte der Pastor
oder

oder Inspector das Franquiren vergessen, so bezahlen die Administratores das Briefporto aus den eingehenden Geldern, und verrechnen es in der jährlichen Rechnung.

§. 3.

Die vom Kirchendirectorio benannte Administratores correspondiren wegen dieser guten Ordnung mit dem Pastore immediato und den Inspectoren der Classen, als welche diese Gelder colligiren, nachdem die Nothdurst vom Kirchendirectorio generaliter erst denselben wird notificiret seyn.

§. 4.

Ermeldte Administratores erwarten des Kirchendirectorii schriftliche Verordnung, wie viel an Predigerwitwen und Waisen und von welchem Termine an zu zahlen, davon in Art. III. ein mehrers.

§. 5.

Ermeldte Administratores übergeben nach Trinitatis jedes Jahrs, so bald sie die Einnahme und Ausgabe des verwichenen Jahrs werden richtig haben, ihre Rechnung zum Kirchendirectorio, allwo sie abgenommen und justificiret wird.

§. 6.

Wann zweifelhafte Fälle sich zutragen, so fragen die Administratores bei dem Kirchendirectorio

torio darüber an, und erwarten Bescheid. Wann ein, diese Collecten einsammelnder Pastor oder Inspector, oder einer der übrigen Prediger in diesem Stück faumselig ist, berichten sie, die Administratores, es an das Kirchendirectorium, welches ihnen, damit alles richtig und ordentlich zugehe, die Hände bieten wird.

Artic. III.

Von Personen, welche aus dieser Cassa eine jährliche Hülfe bekommen.

§. I.

Alle evangelischreformirten Predigerwitwen und Waisen, derer resp. Männer und Väter obgedachtermassen zu dieser Cassa beitragen, und sonst keine andere, bekommen nach des Kirchendirectorii Anordnung quartaliter eine gewisse Summe von den Administratoren dieser Cassa gegen Quittung zur Beihülfe. Diese Summe regulirt das Kirchendirectorium nach Proportion des vom verstorbenen Prediger geschenehen Beitrags und dem Vorrath bei der Wittwencasse, so daß dessen Predigers Wittib, welcher nur 5 Rthlr. jährlich beigetragen hat, halb so viel bekommt, als dessen, welcher jährlich 10 Rthlr. beigetragen.

§. 2.

Die Prediger Wittib genießet diese ihre verordnete Hülfe nach Verfließung des Sterbquartals.

quartals, so als ein Deservitum gerechnet wird, und des Gnadenjahrs, so ein Gratial; sie muß aber von diesem Sterbequartal und Gnadenjahr dasjenige quartaliter beitragen, was ihr sel. Mann beigetragen hat. Nach deren Verfließung bekommt sie dies Deputat, so lang sie im Wittwenstand bleibet.

§. 3.

Dafern eine Wittib gegen Hoffnung sich in ihrem Wittwenstand ärgerlich und unanständig sollte aufführen, und es an das Kirchendirectorium berichtet wird, so stehet bei dessen Erkänntniß, nach vorhergegangener Erinnerung und darauf nicht erfolgter Besserung, das Beneficium derselben zu verzeringern, oder in Ansehung ihrer, gänzlich aufzuheben, ihren Kindern aber, die des Beneficii noch fähig sind, etwas zufließen zu lassen; was das Kirchendirectorium aber auf solchen Fall den Kindern läffet, muß nicht durch der Mutter Hände gehen.

§. 4.

Der Prediger hinterlassene Waisen behalten nach ihrer Mutter Tod eber das Quantum, was die Mutter als Wittib gehabt, so lang sie minorenes, nämlich die Knaben bis 16 und die Mägdelein bis 14 Jahr, wofern sie nicht eher sonst untergebracht werden können, welchenfalls das Beneficium cessiren muß, welches der Mutter gehabtes Quantum sie in capita theilen. Stirbt

aber ein oder das ander sothaner Waysen in minorenitate oder verheyrahet sich, so accresciret den übrigen Geschwistern dadurch nichts, sondern dessen Portion fällt der Cassa heim, und höret das Beneficium in so weit auf.

§. 5.

Dafern ein evangelischreformirter Prediger, welcher zu dieser Cassa beiträgt, in Ansehung seiner etwa künftigen Wittib aus special königl. Gnade bereits eine Anwartsung auf ein Beneficium aus andern Cassen hat, so soll ihm durch die gegenwärtige Foundation davon nichts abgehen, sondern es bleibet ihm, und seiner künftigen Wittib, dieses als eine Specialgnade ungekränket, dergleichen den Hofpredigern zu Berlin, kraft königl. Rescripti vom 1 November 1702 widerfahren. Wann er aber zu dieser Cassa mit beiträgt, so acquiriret er cum onere dieß neue Beneficium vor seine Wittib und Waysen gleich andern, und haben dieselbe ihr Antheil aus der Wittwencassa nach der ad praecedentes Paragraphos dieses III Articulis gemachten Disposition zu gewarten.

§. 6.

Die evangelischreformirte Prediger in den königl. Provinzien und Landen, in welchen der gleichen Wittwencassa noch nicht fundirt ist, können diese Verordnung zum Modell gebrauchen, und die ihrige, in so weit es ihr Zustand zuläßt, darnach einrichten.

§. 7.

§. 7.

Dafern Casus entstehen, so in dieser Ordnung nicht reguliret seynd, so ist die Sache an das evangelischreformirte Kirchendirectorium zu berichten, und von demselben zu entscheiden.

Daß Wir dannenhero diese Chur-Markische Prediger-Wittwen-Cassen-Ordnung allergnädigst approbiret, ratificiret und bestätiget: Thun auch solches hiedurch und in Kraft dieses, approbiten, ratificiren und confirmiren Wir vermöge der Uns zustehenden Landesfürstl. Hoheit, und davon dependirenden Juris Episcopalis, obige Prediger-Wittwen-Cassam in allen Puncten und Clausuln, wie es am beständigsten und bündigsten sehn kann oder mag, wollen es auch als ein ewig-währendes pragmatishes Gesetz in Unserer Chur-Mark Brandenburg observiret wissen, weshalb Wir Unserm evangelischreformirten Kirchendirectorio als allergnädigst anbefehlen, darüber steif und unzerbrüchlich zu halten. Urkundlich haben Wir diese Foundation eigenhändig unterschrieben und Unsers Kirchendirectorii grösseres Insiegel anzuhängen verordnet; So geschehen und gegeben zu Berlin den 13 August 1716.

Sechs und zwanzigster Brief.

Bezeichnen Sie, daß ich mein Ihnen gegebenes Versprechen nicht so pünktlich gehalten habe, als ich es sonst zu thun pflege. Eine unvermuthete Gelegenheit ins Halberstädtische zu reisen, war mir die willkommenste, weil ich keine wieder so angenehm voraus sahe. Ich habe, so viel es der Umstände wegen anging, mich nach der kirchlichen Verfassung der Stadt und des ganzen Fürstenthums fleißig erkundiget; und gegenwärtig will ich Ihnen den Erfolg meiner Bemühungen, kurz und erbaulich schreiben.

Ich fange mit der Domschule in Halberstadt selbst an. Dieser berühmten Anstalt steht der in seiner Art wirklich grosse Christian Friedrich Struensee als Rektor vor. Ein sehr muntler raschwirkender, — viel umfassender Mann! Er ist beinahe sechzig Jahre alt, und steht an acht und dreißig Jahre an der Schule. Seine Stärke besteht in der grossen Wissenschaft, mit ausgebreiteter Kenntniß der Jugend sich in seinem Unterrichte nach ihren Fähigkeiten und Talenten zu richten — Er unterrichtet vorzüglich im Hebräischen und Griechischen trefflich.

Seit zwanzig Jahren ist er Rektor. Bei seinem Uebergange vom Konrektorat zu'n Rektorat wußte er das Domkapitel zu bewegen, daß sie ihm sein Konrektorgehalt ließen, und das Rektorgehalt unter drei Kandidaten, welche es statt eines neuen Konrektors

lor's annahmen, vertheilten. Diese heißen Kollaboratores. Wäre es nicht im Ganzen genommen, weit besser für die Schulen, wenn der Rektor allein beständig bliebe, die übrigen Lehrer aber vom Rektor zugezogen würden. — Es versteht sich von selbst, daß er ein gelehrter Mann seyn muß, der die Erziehung aus dem Grunde versteht, — den Schulstand liebt, in Ansehen steht, und ein hinlängliches Gehalt hat. Gerade so stehen anitz die Sachen in Halberstadt. Eine der Hauptursachen, warum die Schule gegenwärtig blühet, warum sie so viele gut vorbereitete Schüler nach Universitäten sendet, und auf den Namen eine der besten Schulen im Lande Anspruch machen kann! — Die Anzahl der Schüler steigt ziemlich hoch; allein in Prima sind an 70 — 80; — und die Hälfte davon hat gemeiniglich recht gute Kenntnisse im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen.

Herr Struensee ist auch als Schriftsteller bekannt. Er hat die kleinen Propheten übersetzt, und dabei außerordentlich viele Rücksicht auf die Septuaginta genommen; — Kenner der Sache schätzen seine Uebersetzung hoch.

Neben ihm stehen noch außer den drei Kollaboranten ein Subkonrektor, — ein Kantor, und ein Bakkalaureus an der Domschule. Die Aufsicht darüber hat allemal der zeitige Oberdomprediger. Ist es der Konsistorialrath Weisbel. Der zweite Domprediger, Streithorst, giebt aus gutem Willen und Vergnügen Unterricht in der Naturgeschichte und Geographie. — Von aussen her

Kommen viele junge Leute nach Halberstadt. Die Reichen bezahlen gut; — von Aermern nimmt Hr. Struenssee so viel, als sie geben können, schenkt vielen den Freitisch und Unterricht ganz, oder doch zum Theil; und verwendet überhaupt mit edler Uneigennützigkeit alles, was er erwirbt, (da er kinderlos ist) an seine Schule.

Die andern Schulanstalten können vor der Domschule nicht aufkommen, und werden auch sicher so lange im Dunklen bleiben, als Struenssee lebt. In der Schule bei der Martinikirche, von welcher der Magistrat Patronus, und der erste Prediger bei der Martinikirche, igt der Konsistorialrath Schäffer, Scholarcha ist, stehen sieben Lehrer, unter welchen der Rektor Fischer ein ungemein guter Schulmann seyn soll! In Aschersleben ist eine schöne Schule!

Der Generalsuperintendent Jakobi hatte jüngst die Idee, eine Frauenzimmerschule zu errichten. Der würdige Kochow gab auch gleich hundert Thaler her; — viele Hindernisse vereitelten aber den ganzen Plan, so daß er nicht zur Ausführung kam.

Gegenwärtig hat das Domkapitel beschlossen, ein Kantorsseminarium zu errichten. Das Haus wird noch erbauet, und man erwartet im Ganzen sehr viel Gutes von dieser Anstalt. In demselben sollen Landschulmeister erzogen werden. — Um so viel ausgebreiteter muß denn der Nutzen seyn, da wir anzt so außerordentlich viel elende, unbrauchbare, und ganz unwürdige Dorflehrer haben, und (die Realschule in Berlin ausgenommen, wovon ich nächstens

stens mit Ihnen reden werde,) bis izt noch keine Ausichten zur Verbesserung derselben sind.

Im Fürstenthume Halberstadt sind noch die mehresten Stifter, Klöster und Katholiken in allen alten preussischen Staaten. Die Katholiken stehen nicht unter dem Konsistorium, so wenig als die Deutsche und Französisch-reformirten. Der Clerus primarius, das ist, das Domkapitel, — und der Clerus secundarius, das ist, die übrigen Stifter und Klöster machen einen eigenen Landstand aus. Das Domkapitel giebt von seinen Gütern, wie der Adel im ganzen Lande durch Lehnspferde, Kontribution, die übrigen Stifter und Klöster kontribuiren von den Hüfen, wie die Bauern. Sie haben diese letztere Art zu kontribuiren selbst gewählt, als es ihnen unter der vorigen Regierung bei der damaligen Veränderung in der Sache freigelassen ward —

Im Domkapitel müssen allemal, wie in anno normali waren, vier katholische Kapitularen seyn, und es sind ihrer auch izt noch vier. Die übrigen können von der lutherischen oder reformirten Kirche seyn. Es sind von je her reformirte Domherren gewesen, und es sind ihrer auch noch gegenwärtig. Die Revenüen des Stifts sind ansehnlich. Es leben auch von demselben über tausend Personen. —

Zum Clero secundario gehören die übrigen Stifter

I. Das Oberkollegiatstift Beatae Mariae Virginis in Halberstadt. Dies hat auffer dem Probst und Dechant noch zehn Kanonikos, deren Renten

bei mittelmässigen Kornpreisen auf 1000 Rthlr. gewürdiget werden können. Es leben an sechzig Personen von diesem Stifte.

II. Capitulum St. St. Bonifacii et Mauritii hat auffer dem Probst und Dechant sechs Canonicos majores residentes, das ist, solche, welche gewisse Revenüen ziehen.

III. Capitulum St. St. Petri et Pauli hat sieben Kanonikos auffer dem Probst und Dechant. Diese Stifter haben ihre eigene Kirchen, an welche sie gewöhnlich die Bediente voriren.

IV. Capitulum B. Mariae Virginis zu Walbeck liegt neben Helmstädt und hat auffer dem Probst und Dechant sechs Kanonikos.

An Klöstern sind im Fürstenthume Halberstadt

1) Das Kloster Hünseburg, dessen Vorsteher Abt ist. Es liegt eine Meile von der Stadt ungemein angenehm, auf einem Berge, ist fürtreflich gebauet, und sehr reich, — hat aber auch wohl dreissig Mönche.

2) Das Kloster Hamersleben etwa zwei Meilen von Halberstadt hat einen Prälaten und eine Menge Mönche, die sich gern Canonici nennen lassen.

3) Das Kloster St. Johannis Baptistae Canoniorum regularium St. Augustini liegt gegenwärtig in der Stadt, nach dem im dreissigjährigen Kriege ihr vor der Stadt gelegenes Kloster zerstöret worden ist.

4) Das

- 4) Das Kloster Hatmersleben, liegt auf dem halben Wege nach Magdeburg, ist ein Nonnenkloster, das eine Aebtissinn hat.
- 5) Das Kloster Adersleben.
- 6) Das Kloster St. Burchardi dicht an Halberstadt.
- 7) Das Kloster Hadersleben, deren Vorsteherinnen sich gern Aebtissinnen nennen lassen.
- 8) Das Nikolaikloster in Halberstadt und
- 9) das Kloster Badersleben sind auch noch zwei Nonnenklöster, deren Vorsteherinnen mit dem Titel Priorinn, und Reverende Mater zufrieden sind,

Noch sind

- 10) ein Franziskaner, und
- 11) ein Dominikanerkloster in Halberstadt selbst. Erstere lassen alle Jahre theologische Thesen drucken, und disputiren öffentlich mit vieler Fertigkeit im Lateinsprechen.

Die Mönche gehen alle in ihren Kleidungen herum, ohne daß es das geringste Aufsehen machen sollte. Nur mit den ProzeSSIONen dürfen sie nicht aus den Ringmauern ihres Klosters, oder doch Gartens, und Gottesackers kommen. Uebrigens giebt es im Ganzen genommen nicht so viel Römisch-katholische im Fürstenthume, als es nach Maßgabe gedachter Klöster scheinen möchte. Ihre Parochie ist gemeinlich auf ihre Klöster eingeschränkt. — In Halberstadt, wo doch sicher die meisten sind,

begraben sie jährlich etwa dreißig Leichen. — Was ausser den Klöstern liegt, und nicht zum Regiment gehöret, möchte im ganzen Fürstenthume schwerlich mehr als eine sehr mittelmässige Gemeinde ausmachen.

Im Halberstädtischen und der dazu gehörigen Grafschaft Hohenstein werden etwa hundert und sechs dreißig evangelischlutherische Prediger stehen. Das Konsistorium bestehet igt aus sieben Personen, dem Präsidenten, der zugleich Regierungspräsident ist, einem weltlichen Rathe, (das ist igt der durch seine Fabeln allgemein bekannte Herr Regierungsrath Lichtwer,) und aus fünf geistlichen Rätthen. — — Der Generalsuperintendent und reformirte Hofprediger sind allemal vermöge ihrer Stellen Konsistorialräthe, erhalten aber darüber noch ein besonderes Patent. Denn werden noch einige Stadtprediger nach Beschaffenheit der Umstände dazu ernannt. Die jezigen sind folgende drei:

- 1) der Oberdomprediger Weisbel.
- 2) Der Oberprediger an der Martinikirche, Schäfer.

Dieser Mann gehört unter Deutschlands verdienstvollste Gelehrte. Ich will beiläufig nur einer kleinen Schrift von ihm gedenken, die mir viel Vergnügen verschafft, und mir wirkliche Bereicherung meiner Kenntnisse verschafft hat. Vorausgesetzt, Sie kennen mein Lieblingsstudium, die Geschichte, — — und da steht die

die Geschichte unsers theuren Vaterlandes oben an. — Sie heist:

Beiträge zur Vermehrung der Kenntniß
der deutschen Alterthümer. Quedlin-
burg 1764. 8.

Abermals ein Beweis, daß die Geistlichen wegen ihrer verhältnißmäßig geringeren bestimmten Arbeiten auch eher schreiben und der Welt litterarische Produkte schenken können, als andre z. B. Civilpersonen und Kassenbedienten.

3) Der Konsistorialrath Struensee.

Die Räte im Konsistorium rangiren nach dem Datum ihres Patents.

Man kann im Ganzen genommen den Geistlichen dieser Provinz den Ruhm einer guten Gelehrsamkeit nicht absprechen. — Aber Schriftsteller giebt es nicht viele unter ihnen, Vielschreiber gar nicht. Der Generalsuperintendent Magister Christoph Gottfried Jakobi hat unter andern herausgegeben:

Die ursprüngliche Offenbarung Gottes. Halle
1759.

Schriftliche Unterredung mit sämtlichen Lehrern von den Kirchen und Schulen der Provinz Halberstadt beim Anfange des neuen Jahres 1775.

Dies ist eine Art von Hirtenbrief, in welchem viel Gutes steht, worauf auch eine Antwort eines
Lands

Landpredigers beim Anfange des neuen Jahres 1776 herausgekommen ist.

Unter den Landgeistlichen habe ich manche gefunden, die die hebräische Bibel ad aperturam lesen, und den Homer als einen Lieblingsdichter mit sich in der Tasche führen. Der Pastor Goldhagen zu Mohra ein noch junger Mann, hat den Sophokles übersetzt und drucken lassen. Der Inspektor Lenz zu Hornburg, ein würdiger Mann bei Jahren hat über die Orthographie und Mythologie etwas sehr brauchbares für niedere Schulen und auch ein weitläufiges Werk unter dem Titel Geschichte der heiligen Schrift &c. Braunschweig 1777 herausgegeben. Der Inspektor Schmaling zu Osterwik hat verschiedene ungemein brauchbare Bücher für Schulen, unter andern eine erläuterte Naturlehre Halle 1776 herausgegeben. Der Pastor Heune hat über die Baumzucht mit allgemeinem Beifall des Publikums geschrieben.

Unter den Römischkatholischen giebt es, meines Wissens, keine Schriftsteller.

An der Verbesserung der Landschulen wird seit einigen Jahren mit vielem Ernst gearbeitet, und diese Arbeit ist so wenig vergebens, daß sich die mehesten augenscheinlich gebessert haben.

Eine besonders gute Predigtmethode habe ich in Halberstadt nicht gefunden. — Ein jeder predigt nach seinem besten Wissen, erbaulich; und da mag er auch wohl bei den, mit ihm gleich denkenden Menschen Erbauung stiften. Aber freilich
wir

wird größtentheils nach der alten, das ist, nach einer schlechten Methode gepredigt. — — Und das ist ja einmal an allen Orten vermischt und wird auch noch lange hin so bleiben.

Mit dem Religionsunterricht bin ich am allerwenigsten zufrieden. — Die Prediger unterrichten selten Jahr aus Jahr ein; — sondern nur in der Fasten, höchstens noch im Winter. — Fürchterliche Gewohnheit! Der wichtigsten Sache in der ganzen Welt nur einige Monate zu gönnen, und Nebensachen, oft ganz unerlaubten wenigstens minder nothwendigen Dingen die größte Hälfte des Jahres entgegen bringen.

Ich weiß es recht gut, daß die wenige Kenntniß, die der gemeine Mann gewöhnlicherweise vom Christenthume hat, größtentheils in der schlechten Erziehung gegründet sey, die er genossen; — allein viel liegt doch wahrlich auch an dem zu kurzem und zu schlecht eingerichteten Religionsunterricht. — Meiner Ueberzeugung nach müßten die Katechumenen tagtäglich unterrichtet werden, nicht gerade immer eine ganze Stunde, damit es ihnen nicht leid werde, und sie die Religion nicht als etwas mechanisches behandeln lernen, — aber niemals sollte die Religionsunterweisung blos auf ein paar Tage in der Woche, und auf ein halbes Jahr eingeschränket werden. — Dieser Unterricht müßte so lange dauern, bis sie hinreichende Kenntnisse von den Wahrheiten des Glaubens hätten. — Dann nehme sie der Prediger an; — eher darf er es ihres eigenen Besten wegen

schlech-

schlechterdings nicht thun, nicht einmal zu gedenken, daß er sein Gewissen beleidigen würde.

Im Halberstädtischen müssen die Kinder bereits im vierzehnten Jahre angenommen werden. Fehlen bei der Annnehmung um Ostern noch einige Wochen oder Monate, so suchen die Eltern bei dem Konsistorio Dispensation, welches auch, wenn nur noch sechs Wochen fehlen, diese Dispensation gemeiniglich ertheilet, mit dem Beifügen, wenn Pastor die Kinder hinlänglich unterrichtet hätte. — Das heist, aus der Religion ein Handwerk machen!! Das Konsistorium soll durch seine Dispensation eine Lücke in dem Verstande der Kinder ausfüllen!! und durch sein grosses Insiegel aus dummen Kindern kluge, fähige Köpfe zu machen im Stande seyn!!

Die Reformirten machen freilich eine Ausnahme, so wie ich fast überall finde, daß sie in diesem Punkte ernsthafter denken, als die Lutheraner. Indessen sehen sie sich, wenn ihnen auch der mit dem vierzehnten Jahre gesetzte Termin nichts angeht, fast gezwungen, sich auch darnach zu richten. Denn die Kinder des grossen Haufens müssen um diese Zeit in die Lehre gehen, oder dienen, und Niemand nimmt hier ein Kind in die Lehre, oder in den Dienst, das noch nicht konfirmirt ist. — Es wird für eine Beschimpfung vor Eltern und Kinder aufgenommen, wenn man sie länger als bis zum vierzehnten Jahre in der Kinderlehre behalten wollte; — daher dann auch die Reichen und Vornehmen um so viel mehr eilen. Diese ganze Verfassung ist gewiß sehr traurig, und, wie ich dafür halte, eine der vornehmsten Ursachen

sachen des Unglaubens oder Uberglaubens, je nachdem die Gesellschaft ist, in welche nachhero die Kinder kommen. — — Kindern von vierzehn Jahren kann man schwerlich die Religion so wichtig und ehrwürdig machen, als ihnen die wichtigste Sache in der Welt gemacht werden muß, von der ihr zeitliches und ewiges Wohl und Wehe abhänget!!

Im Jahre 1748 feierte die Johanniskirche zu Halberstadt ihr Jubiläum. Ich habe davon eine angenehme historische Schrift gelesen. Nachricht von der Kirche zu St. Johannis in Halberstadt zum Gedächtniß des im Jahre 1748 am Sonntage Reminiscere gefeierten ersten hundertjährigen Jubelfestes nach Erbauung und Einweihung derselben. — Ganz besonders hat mir der gedankenreiche Wunsch des damaligen Rektors Viktor Försters bei der Einweihung dieser Kirche gefallen. Hier ist er:

Sancte Deus rabidos errorum! hinc pelle furores,

Et mala doctrinae semina pestiferae.

Tu rege pandentes diuina oracula verbi,

Pectoraque imperio sublice nostra tuo.

Da pura vt maneant in religione nepotes,

Et fugiant liquidis toxica tincta fauis.

Denique perpetuo tibi sacra haec limina serua,

Ac hinc ad Thraces triste repelle malum.

Ne vel flamma vorax, inimicaue fulmina laedant,

Militis ira procul, sit procul vnda nocens.

Die Reformirten im Fürstenthume machen immer nur eine ungemein geringe Anzahl aus. Sie

erhielten nach vorhergegangenen verschiedenen Unterdrückungen im Jahre 1664 Erlaubniß, freien Gottesdienst zu halten, seit welcher Zeit sich die Anzahl der Glieder dieser Gemeinde nach und nach immer vermehret hat, so daß sie gegenwärtig, die Reformirten ausserhalb der Stadt im Fürstenthume mitgerechnet, ohngefähr 2000 Seelen ausmachen. Die Stadtgemeinde hat verschiedene Filiale, unter andern zu Blankenberg im Braunschweigischen, woselbst der zweite reformirte Prediger alle Vierteljahre mit Erlaubniß des Königs und Herzogs eine Predigt hält, und Kommunion austheilt.

Man hat mir auch von einer fürtrefflichen Wittwencasse des Fürstenthums gesagt, nähers Nachricht kann ich Ihnen, indessen, nicht geben, ob ich es gleich gern gethan hätte, weil ich solche Sujets der Bemerkung werth und unzertrennlich von der Verfassung des Religionszustandes halte. — Würdte man nun auch mehr für die Wittwen der Schullehrer, — Schulmeister, überhaupt aller bei Schulanstalten Bedienten sorgen! ! . . .

Uebrigens bleibt man in Halberstadt ziemlich beim Alten. — Sobald ein Theologe nicht stets die ohnedem so schwer zu erklärende Wörter, Genugthung, — Versöhnung, Gottheit Christi gebraucht, so raunt man sich sogleich ins Ohr, daß es doch noch zu hoffen stehe, der irrgläubige Kezer werde doch überall einen Gott glauben, und mit der Zeit auch schon wieder zum wahren Glauben zurückkehren. — Die Theologen daselbst sind moderat genug,

genug, aber sie scheuen sich noch immer zu sehr vor dem grossen Haufen, und halten daher mit ihren Wahrheiten lieber zurück. — Verschiedene der daselbst gestandenen reformirten Hofprediger haben sich durch ihre Gelehrsamkeit und hervorstechende Gaben bekannt gemacht. Schon der selige Wolleb, machte unter den Geistlichen viel Aufsehen. — Er war ein geborner Schweizer, hatte unter dem grossen Bernoulli die Mathematik studiert, und fand durch diese Wissenschaft unterstützt Gelegenheit und Veranlassung die Lehren der Gottesgelahrtheit mit mathematischem Auge zu prüfen, und manches zu streichen, was er sonst vielleicht so, wie es im Katechismus stand, würde gelassen haben. Seine neue Uebersetzung der Psalmen Davids nach den neuen Melodien ward zuerst in Göttingen und dann mit Bewilligung des Kirchendirektoriums in Halberstadt öffentlich eingeführt! — Oft habe ich darüber nachgedacht, wie es denn komme, daß im Dom zu Berlin noch immer die alten Psalmen gesungen werden; — — zumal da sicher Berlin vor Halberstadt in der Religionserleuchtung viele Vorzüge hat. — — Der Konsistorialrath Pauli in Halle hat verschiedenes geschrieben, unter andern auch ein Andachtsbuch. — Der jezige Hofprediger, Herr Gillet, ist einer der angenehmsten Prediger im täglichen Umgang, und ein sehr gelehrter Theologe. — — Er hat zwar wenig geschrieben; — das wenigste ist denn aber auch vorzüglich gut. Er ist dabei ein Mann, der sich für gemeinnützig, heilsame Anstalten ungemein interessirt. — Basedow hat viele

Unterstützung in seiner Person und durch ihn erhalten.

Von Halberstadt reifete ich nach Quedlinburg. Viel auffallendes kann ich Ihnen freilich von dem theologischen Zustande nicht sagen. — Boysen, — Göze, Rambach und Stroth sind in ihrem Fache grosse, brauchbare und nützliche Männer. — Wenn auch Boysen in der eigentlich sogenannten Theologie keine der ersten Stufen hätte, so ist er wegen seiner grossen Kenntniß der Kritik, Philologie und Geschichte schätzbar. — Göze gehört unter die verehrungswürdigsten Geistlichen der preussischen Staaten, vielleicht in ganz Deutschland. Einer der grössten Naturkenner!! — Der mit philosophischem Scharfsinn, und durchdringender Beurtheilungskraft die Heiligthümer der Natur enthüllet, und vielen Tausenden seiner Mitbrüder Gelegenheit zur Verehrung des höchsten Wesens giebt!! — Rambach gehört unter die guten Stilisten, ausserdem, daß er ein fürtreflicher Prediger ist!! — Stroth ist Rektor an dem Gymnasium daselbst. — Er hat schon manches geschrieben, und es kann viel aus ihm werden. Der gemeine Mann ist hier sehr bigot. — Das Ceremonial geht ziemlich weit, — und mit neuen Meinungen darf man sich nicht viel hören lassen. — Unter den Landgeistlichen habe ich manchen geschickten Mann gefunden.

Von Quedlinburg gieng ich durch das Bernsburgsche, und Dessauische nach Berlin zurück. — Beiläufig muß ich erwähnen, daß die Religionsverfassung in den anhaltinischen Fürstenthümern noch ziemlich

ziemlich schlecht sey, — daß die Geistlichen, besonders die Superintendenten noch viel zu viel Macht und Ansehn haben, — daß es Geistliche auf den Dörfern besonders giebt, die fast alle ihre Predigten ausschreiben, und ganz und gar keine Lebensart haben, u. s. f. — Seltsame Ausstritte mit der Klerisei daselbst könnte ich Ihnen erzählen, wenn ich nicht Ihre Geduld schonen wollte. Ich bin &c.

Beilage zum sechs und zwanzigsten Briefe.

S. 37. Wäre es nicht für die Schulen besser, wenn der Rektor allein bliebe?)

Ich würde unbedingt Ja antworten, wenn nur erst alle die Hindernisse gehoben wären, die bei dem Wechsel mit jungen Lehrern vorkommen können. Im Grunde gebe ich dem Verfasser Beifall und mich auf den ersten Brief im 2ten Bande S. 87 u. s. f. wo ich hierüber meine Meinung bereits gesagt habe. Unter folgenden Einschränkungen wäre also nur der Vorschlag, daß bloß der Rektor einer Schule bliebe, und die Lehrer junge von ihm zugezogene Kandidaten wären, zulässig.

- 1) Der Rektor muß ein entschieden gelehrter Schulmann und ein menschenfreundlicher Edukator seiner jungen Lehrlinge seyn.
- 2) Die von ihm angewiesene zu Lehrern bestimmte Jugend, welche hernach zu Lehrern bestimmt

und genommen würde, müste sich so oft für einen dazu verordneten Schulexaminationsrath stellen, (wo der Rektor eine der ersten Stellen haben müste,) und ihrer Kenntnisse wegen Rechenschaft ablegen.

- 3) Die junge Schulmänner müsten hernach gut versorget werden. Sonst würde sich keiner mit Ernst darauf legen, weil er immer befürchten müste, zuletzt ein elendes Loos für seine viele Arbeit und Mühe davon zu tragen.

S. 37. Er hat die kleinen Propheten übersetzt 2c.)
Nicht lange haben wir von ihm den Jeremias gleichfalls übersetzt.

S. 37. Der Aufseher der Domschule ist der zeitige Oberdomprediger 2c.)

Ein Fehler, der den Wachsthum der Schulen in Vollkommenheit und blühender Grösse sehr zurückhalt, was fast allemal die Geistlichen allein über die Schulen Aufseher sind. In kleinen Orten ist es unvermeidlicher, als in grossen Städten und den grossen Schulen in denselben. In jenen ist der Geistliche im engen Verstande der einzige Sach- und Schulkundige. Und doch schränken manche Magistrate seine Autorität ziemlich ein. — Aber an Dörfern, wo eine Menge von Gelehrten wohnt, die die Erziehung so gut zu beurtheilen wissen, als der Geistliche, sollte es nicht so seyn. Wenigstens würde weniger Verdacht der Parteilichkeit, des Ansehens der Person entstehen, wenn eine dazu bestimmte

Kommiss

Kommission wäre, die sich des Zustandes der Schule annähme. — —

S. 38. In Aschersleben 2c)

Gegenwärtig thut sich ein junger Dichter daselbst durch wohlgerathene Epigrammata hervor. Der Prediger Sangerhausen, der zugleich Rektor an der Stadtschule daselbst ist. Hier haben Sie einige, welche wirklich hervorstechen.

Satan beim Abschied aus der Welt.

Als Semler aus der Welt den Satanas vertrieb,
Und jeder Orthodox dawider schrie und schrieb,
Sprach Satanas, gestützt auf seinem Wanderstabe
Mich daurt die Welt, wo ich so wahre Freunde habe.

Wer hat Recht?

Wenn Könige sich schlagen,
Wer hat da Recht? Wer tapfer ficht.
Wenn Bürger sich verklagen?
Wer mehr besticht.
Wenn Ehegatten sich entzweyn?
Oft beide, selten Einer.
Wenn hadernde Gelehrte schreyen?
Gewöhnlich keiner.

Wunderbare Wirkung des Klimas.

Wer in Europa mässig lebt,
Dem Zorn und Lüsten widerstrebt,
Sich über Andre nicht erhebt,

In Armen seinen Bruder liebt,
 Und Feinden gern, wie Gott vergiebt: —
 Der ist ein Christ, und hat im Himmel eine Stelle.
 Wer in Amerika das thut
 Und thät ers gleich auch noch so gut,
 Der ist ein Heid, und kömmt einst in die Hölle.
 Was doch das Klima thut! —

S. 38. Eine Frauenzimmerschule 2c.)

An und vor sich wäre die Idee sehr gut; ob sie aber der politischen Verfassung wegen praktikabel ist, ist eine andre Frage. —

S. 48. unter andern zu Blankenburg.)

Ganz neuerlich ohngefähr vor drei Monat hat daselbst ein lutherischer Prediger von der Kanzel herab wider die Reformirten und die Erlaubniß, sich die Kommunion dürfen reichen zu lassen, so unvernünftig geeifert, daß es seine eigene Glaubensgenossen dem hochfürstlichen Konsistorio haben anzeigen und darüber klagen wollen. — — Ein jeder menschenfreundliche Leser kann dabei denken! ! — — daß — — — ein solcher Geistliche die Kanzel nicht zu besteigen verdienet.

S. 48. Wittwenkasse 2c.) Zur Verbesserung der Wittwen und Waisen der Prediger ist in diesem Fürstenthum, unter königl. Konfirmation, eine zweifache Anstalt gemacht: nämlich der Specialwittwenhü-

wenthümer eines jeden Orts und der Generalwittwenkasse.

1) Die Specialwittwensthümer eines jeden Orts bestehen in gewissen von der Pfarre und Kirche genommenen Ländereien nach der Güte des Ackers zu 12 bis 20 Morgen; etwas Wiesewachs; Hürdeschlag; eine bequeme Wohnung mit Haushaltungsgebäuden und andern Emolumenten. Das alles genießt eine Wittwe Zeit lebens. Kommt noch eine dazu, müssen sie sich beide darinn theilen, wiewol in solchem Fall von der Pfarre und Kirche ein ausserordentlicher Beitrag an Aekern und andern Zugängen geschieht, der, so bald eine von den Wittwen abgeheth, dahin wieder zurückfällt. Wenn keine Wittwe vorhanden ist, wird das Haus zum Besten der Kirche vermiethet, der Prediger aber nuzet den Wittwenacker für einen mässigen Kanonem. Ist eine Wittwe jung gestorben, die Unmündige nachgelassen hat, so haben die Prediger selbige bisher verstorffen und den Wittwenacker so gleich an sich genommen.

2) Die Generalwittwenkasse ist unter königl. Approbation und Confirmation Anno 1713 errichtet worden: wie die zu Halberstadt gedruckten so genannten Leges und Conditiones fisci für die Predigerwittwen und Kinder mit mehrerm bezeugen. Zu diesen Anstalten giebt ein Prediger 6 Rthlr. Antrittsgelder; für das

Testimonium ordinati und Assist. 1 Rthlr. 12 Gr. ferner jährlich zum Beitrage 2 Rthlr. und so oft ein Prediger stirbt, 12 Gr. Hiezu kommen noch verschiedene andere Gefälle: von einer Kirche des Jahrs 1 Rthlr. das Klingbeutelgeld von den 4 Bußtagen; ein gewisses vom Grundtedankopfer; vom Kirchenacker; von Spuriis, Dispensationen, Epitaphiis, Leichensteinen; desgleichen die Einkünfte einer ultra annum gratiae unbesezten Pfarre und so weiter,

Hievon empfängt nun eine Wittwe nach ihres Mannes Tode 50 Rthlr. Sterbegelder; desselben jährlich zu 2 Rthlr. gethanen Beitrag und alle Jahr anizo 12 Rthlr. Wenn keine Wittwe da ist, sondern Unmündige, so stehen die an der Mutter statt, bekommen eben dasselbe, und heben das annuum beneficium der 12 Rthlr. die Söhne bis ins 20ste und die Töchter bis ins 18te Jahr. Ein gleiches genießen auch die Wittwen und Kinder removirter Prediger. Dieser Fiskus hat ganz besondere Privilegien: Wittwe oder Kinder sind nicht verbunden von diesen Gefällen des Mannes oder Vaters Schulden zu bezahlen, wenn schon die Verlassenschaft nicht zureichte, oder sie des Mannes oder des Vaters Erben geworden wären: Es kann kein Arrest darauf gelegt werden: Ein Vater hat nicht Macht durch ein Testament darüber zu disponiren, vielweniger davon etwas zu verpfänden, wenn auch Wittwe und Kinder darenin gewilliget hätten.

Die Aufsicht über diese Kasse hat die königl. Landesregierung dieses Fürstenthums, aus deren Mitteln allemal gewisse Räte zu Commissarien geordnet sind. Die Administration geschieht durch die Receptores, deren einer in der Stadt ist und viere auf dem Lande, welche die Gelder aus ihren Kreisen aufnehmen, die Wittwen bezahlen, den Ueberschuß an den Generalreceptorem einliefern und ihre Rechnungen alle Jahr vor der Commission ablegen. Auch hat die Kasse ihren eigenen Mandatarium und Actuarium.

Was nun noch insbesondere die hinterlassene Unmündigen der Prediger betrifft: so stehen die zwar, nach den Gesetzen der Generalkasse an der Mutter statt, und empfangen das Beneficium annuum der 12 Rthlr. bis sie ad annos discretionis gelangen: allein bei den Specialwittwenthümern jedes Orts, widerfuhr ihnen, wie zuvor gedacht, diese Wohlthat nicht, sondern die Nachfolger ihrer Väter ließen sie hilflos emigriren, um desto eher den Wittwenacker an sich zu bringen. Es starb aber im Herbst Anno 1744 zu Schlanstet die Predigerwittwe Wafmus und hinterließ zwei arme unmündige Kinder. Diese nahmen ihre Zuflucht zu dem Herrn Konsistorialrath Teuber, hielten auf dessen Wort beim Konsistorio an, daß ihnen, nach den Gesetzen der Generalkasse, auch das Specialwittwenthum ihrer seligen Mutter zu Schlanstet, usque ad annos discretionis gelassen werden möchte. Es ward erst verordnet, dieses

Suchen sey wider die Observanz; allein Herr Teuber drang durch, und die Kinder erhielten das Fiat per Decretum vom 24sten Nov. 1744. No. I. Dazwider regte sich der Prediger zu Schlanstet auf das äufferste. Die Sache ward entschieden per sententiam vom 10 Febr. a. e. darin zugleich der Hr. Konsistorialrath Teuber zum Commissario ernennet ward. Dieser that eine ausführliche Vorstellung vom 14ten Jun. e. a. N. 2. das in favorem der Wafmusischen Waisen gemachte Specialdekret, auf eine Generalkonstitution im ganzen Fürstenthum zu extendiren, worauf man anfänglich nicht reflektiren wollte. Ja, der Prediger zu Schlanstet, der einigen Anhang hatte, wuste die Sache so zu treiben, daß dem Hrn. Teuber die Wafmusische Kommission abgenommen und einem andern von seiner Parthei aufgetragen ward; allein der Hr. Konsistorialrath meldete sich bei Hofe, brachte auch daher an die Halberstädtische Regierung und Konsistorium eine nachdrückliche Inhibition vom 22sten Sept. e. a. aus. Dieser Umstand war mit Ursach, daß man die obgemeldete Teuberische Vorstellung vom 14ten Jun. in pleno in reiflichere Erwägung zog. Man fand nicht das geringste daran auszusetzen, daher denn sofort die von dem Hrn. Teuber vorgeschlagene Generalkonstitution vom 22 Nov. 1745 dekretirt, und durch einen Umlauf im ganzen Fürstenthum den sämtlichen Predigern publiciret ward.

S. 50. Unter den Landgeistlichen)

Gegen:

Gegenwärtig steht jetzt nicht weit von Quedlinburg, in einer kleinen Stadt, Namens Dittfurt, der bekannte, schon im ersten Band erwähnte Herr Johann August Hermes. Es wird sich sonder Zweifel der Mühe verlohnen, das Merkwürdigste der gleichfalls berühmten Streitigkeit, die er mit dem Mecklenburgischen Konsistorium gehabt hat, anzuführen. Ich werde so gedrängt seyn, als möglich.

In den Jahren 1771 und 1772 schrieb dieser Gelehrte ein Wochenblatt unter dem Titel, Wöchentliche Beiträge zur Beförderung der Gottseligkeit u. in welchem er lediglich die Erbauung seiner Leser zur Absicht hatte. Diese gute und gemeinnützige Schrift ward von vielen Hohen und Geringen gelesen, gebilligt und geschätzt; — selbst bei herzoglicher Tafel manchmal vorgelesen. So giengen verschiedene Jahre hin, da Herr Hermes bei seiner Stelle zufrieden, ruhig und ohne alle Sorgen seyn konnte.

Im Jahre 1772 fieng schon das Feuer zu glimmen an, welches hernach Flammen über seinem Haupt zusammenschlug. Ein Prediger war der eigentliche und erste Urheber des ganzen Verdrußes — und der vielen Bekümmerniß, die Hr. Hermes erfuhr. — Er tobte auf der Kanzel gegen die Beiträge und warnte in sehr vernehmlichen Ausdrücken vor denselben. Nun geriethen die Konsistorialen auch in Bewegung. Hr. Hermes schrieb seine freimüthige Erklärung gegen diejenigen, welche in
seinen

seinen Schriften Irthümer zu finden vermeinen, insbesondre gegen einen neuen Gegner in der Lehre von der Genugthuung Christi.

Der Konsistorialfiskal, ein Busenfreund der allerheiligsten Orthodorie nahm von dieser kleinen Vertheidigung Gelegenheit her, gegen den Verfasser öffentlich aufzutreten. — Mit dem Klaglibell in der Hand donnerte er gewaltig gegen den unschuldigen Mann los, drang auf Remotion und Suspension, und verursachte, daß das Konsistorium auf eine nähere Untersuchung der ganzen Streitigkeit Antrag that. Der Herzog von Mecklenburg gab den zwei Konsistorialrathen Fidler und Döderlein auf, den Ketzer zu verhören, ihn eines besseren zu belehren, und die Widerrufung seiner Lehren von ihm zu verlangen. Jenes Bescheidenheit und Sanftmuth rühmt Herr Hermes sehr, — da des letzteren Hestigkeit und übertriebener Eifer aus allem, was er that, hervorleuchtete. — —

Wahren, der Ort, wo der beklagte Prediger war, ward zum Orte des Verhörs gewählt; vielleicht hatten seine Gegner es mit gutem Vorbedacht so veranstaltet, daß er dadurch noch mehr gedemüthigt werden sollte. — Wenigstens scheint es aus allen Umständen zu erhellen. — — Wie es seit Menschen Gedenken gegangen ist, und auch gehen wird, so lange dergleichen Richter gleichsam mit dem Ansehn eines protestantischen Pabstes versehen dem Beklagten wie einem Missethäter begegnen und ihn
faum

faum zur Vertheidigung seiner Meinungen zu lassen, so gieng es Hrn. Hermes auch — Man seze hinzu, daß die Kommission in einem Wirthshause eröffnet ward, wo viele aus- und eingiengen, — in der Stadt, wo er Prediger war, — daß die Herren Kommissarien ihm einen Vorwurf nach dem andern machten, und mit einem Kezernamen nach dem andern abwechselten, daß die meisten Vorwürfe dem Herzen des Beklagten gemacht wurden, u. f. so kann man sich einigermaßen das Schwere, Niederdrückende, und den Jammer vorstellen, mit welchem der unschuldige Mann, der keine böse Absicht hatte, gesetzt er habe auch geirret, den heftigen Fragen und ungestümen Andringlichkeiten beizuwohnen mußte. — Gelegentlich ward dabei der Doktor Semler als ein so notorischer Feind des Christenthums, und ein so schändlicher Verläumder und Lügner ausgeschrien; Hr. Hermes von neuem auf das allerheftigste angefahren, so daß er von dem geistlichen Donner erschreckt, — lieber sein ganzes Amt niederzulegen versprach, als daß er es länger würde haben aushalten können, zumal da ohnedem die langen Fragen, die sich die Herren Kommissarien aufgezeichnet hatten, eine vielleicht vierzehn Tage anhaltende Kommission vermuthen ließen. — Er erklärte endlich den zweiten Tag, da seine Gesundheit so außerordentlich abgenommen hatte, da er einer Leiche ähnlicher als einem Lebendigen — — daß er lieber mit dem Stabe in der Hand weggehen, als noch länger einem solchen Verhöre beizuwohnen wolle.

Die Vorsehung hatte indessen die Umstände so gelenkt, daß Hr. Hermes vom König in Preussen einen Ruf nach Jerichau im Magdeburgschen als Inspektor und Prediger erhalten hatte. — Er bat also gleich um seinen Abschied, den er auch erhielt, und verließ Wahren ohngefähr im Frühjahre des folgenden Jahres. — Ich schliesse diese Schilderung mit den eigenen Worten des Hrn. Hermes.

Ich weis es nun aus trauriger Erfahrung, was Gewissenszwang für ein hartes Joch sey; — und ich fühle die Folgen von jener Bedrückung noch in gewisser Absicht bis zum heutigen Tage *). Abschreckend genug ist freilich die Geschichte für einen jeden, der nicht auf dem gewöhnlichen Wege des Denkens und Untersuchens einhergehen kann, und dennoch in einem Lande leben muß, wo jede Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff mit Verfolgung bedrohet wird. — Aber sehr würde michs bekümmern, wenn selbst eigene Wahrheitsforscher durch mein widriges Schicksal in der Fortsetzung ihres Nachdenkens gestört, und zu einer gewissen Gleichgültigkeit und Kälte gegen die Wahrheit veranlasset werden sollten, oder wenn gar die Wachsamkeit und der Verfolgungsgeist in manchen geistlichen Gerichten dadurch noch mehr möchte angereizt werden.

*) Dies schrieb Hr. Hermes 1777. So hätte ihm denn dies Verhör auf vier Jahre lang seine Gesundheit genommen.

den. — Vielmehr ist mein herzlichster Wunsch, daß diese Erzählung dazu dienen möge, daß viele das Ungeheuer der Intoleranz noch besser kennen und den wahren und falschen Religions-eifer richtiger unterscheiden lernen.

Ohne allen Zweifel lebt Hr. Hermes unter der Regierung des preussischen Monarchen sehr ruhig und zufrieden.

Er schreibt ein **Andachtsbuch für gemeine Christen.**

Sieben und zwanzigster Brief.

Nun will ich zu der Verfassung der reformirten Kirchen zurückkehren. — Sie können den Grund leicht einsehen, warum ich noch nichts von der lutherischen Konsistorialverfassung sage. Ich will eins nach dem andern schildern, damit das Gemälde von den konfusen Pinselstrichen nicht ganz und gar verunstaltet werde. —

Das königl. preussische reformirte Kirchen-Direktorium ist vom hochseligen Könige Friderich Wilhelm den zehnten Julius 1713 gestiftet worden. Die Fundation Ihnen abzuschreiben wäre eine sehr vergebliche, Ihre Zeit übel belohnende Beschäftigung. Aber dagegen will ich Sie doch nicht leer ausgehn lassen. Sie sollen die Verfassung dieses Kollegiums gleich kennen lernen.

In den entferntesten Zeiten, schon unter Johann Sigismunds Regierung war ein Schatten oder vielmehr ein dunkles Vorbild dieses Kirchen-Direktoriums. — Es war der sogenannte Kirchenrath. — Er bestand anfänglich nur aus zwei Personen, dem Präsidenten Wolf Dietrich von Nochow, und dem Hofprediger Füssel. — Anfänglich scheint er sich bloß mit Berathschlagungen, wie alles zum Fortgange der angefangenen Sache gut einzurichten sey, abgegeben zu haben, seit 1616 aber hat es das Ansehen, daß er auch eine Art von Jurisdiktion ausgeübt, — unruhige Prediger verhört, und

und verabschiedet habe u. s. f. Altem Ansehen nach hat er vor dem lutherischen Konsistorium den Rang gehabt, indem sich der Präsident Köppen darüber beschwerte, daß die vornehmsten Expeditionen dem Kirchenrathe zugelegt wären, und bey dem Consistorio nichts anders als Ehesachen zu expediren übrig sey.

Jedoch ist das gegenwärtige Kirchendirektorium keine Fortsetzung desselben. — Friedrich der erste, war zweifelhaft, ob er die bischöfliche Einrichtung, darum ihm die Engländer anlagen, oder die direktoriale Verfassung nach Art der Pfälzischen, für die Reformirten einführen sollte. Die Königin von Großbritannien Anna bat ihn sehr, daß er durch Einführung der bischöflichen Hierarchie in seinem Lande die preussische und brandenburgische reformirte Kirche der englischen gleich machen möchte. — Auch die hohe Geistlichkeit in England wünschte es. — Daher sie dem berühmten preussischen Theologen Gravius bei seiner Doktorpromotion zu dieser bischöflichen Würde in seinem Vaterlande schon Glück wünschte.

Nun näher zu der eigentlichen Verfassung des Kirchendirektoriums selbst. — Es ist, wie schon bekannt, auf dem grossen Kollegienhause, oder wie man es sonst nennt, auf dem Kammergerichtsgebäude, wo es seine Sektionsstuben, — Kanzlei, Registratur, Archiv u. s. f. hat. Die Glieder desselben sind ein wirklicher königl. Staats- und Justizminister, welcher als Chef präsidiert,

zwey auch wohl drey weltliche, und zwey auch manchmal drey geistliche Ráthe. — Verschiedene Jahre, seit der Regierung Friedrich Wilhelms bis tief in die izige herein, ist der Chef des reformirten Kirchendirektoriums auch Chef des lutherischen Konsistoriums und Oberkonsistoriums gewesen. Seit dem Ableben des Staatsministers von Danzelmann ist es aber getrennt. — Ist besteht das reformirte Kirchendirektorium aus folgenden Gliedern:

- 1) Der Chespräsident des reformirten Kirchendirektoriums ist der Freiherr von Dornberg, wirklicher Staatsrath, Justizminister, erster Präsident des Hof- und Kammergerichts ic.
- 2) Der Hofprediger ic. Herr Sak. Von diesem Geistlichen habe ich Ihnen bereits im vierten Briefe des ersten Bandes das Nöthige gesagt.
- 3) Herr Kefler, Direktor des ersten Senats beim Kammergerichte.
- 4) Herr Bamberger, Prediger an der Dreisaltigkeitskirche in Berlin.
- 5) Herr Nipten, expedirender Sekretár beim Oberkonsistorium und Konsistorium, und Rendant der Cassa montis Pietatis.

Hiernächst ist ein expedirender Sekretár und ein Kanzellist. — Die Mitglieder haben den Titel Kirchenráthe, und gehen allen Konsistorialráthen vor.

Unter dieser geistlichen Obrigkeit stehen alle reformirte Kirchen und Schulen in den preussischen Staaten, selbst die Synoden in Westphalen in gewissem Sinne. — In wie fern der izeige Monarch die ehemalige Macht desselben eingeschränket habe, will ich Ihnen bei Beschreibung des Konsistoriums und Oberkonsistoriums detailliren, weil es meiner Meinung nach dahin mehr gehöret als hieher. —

Das Kollegium versammlet sich gewöhnlicher Weise alle vierzehn Tage, (oft auch, wenn es der Chef für gut befindet, nur alle vier Wochen) des Dienstags auf dem Kammergerichte. — Die Geschäfte desselben sind ohngefähr folgende:

I. Die Besetzung der reformirten Prediger- und Schulstellen in den preussischen Staaten. —

Die Ausnahmen hievon in Absicht der Predigerstellen machen folgende:

- 1) Alle diejenigen, welche kraft ihrer Rechte die reformirte Synoden in Westphalen vergeben, die zum Theil vom Kirchendirektorium konfirmirt werden, zum Theil auch nicht.
- 2) Die fünf Stellen der Hofprediger am Dom zu Berlin. Diese vergiebt der König, und der Minister von Dornberg schläget sie vor.
- 3) Die drei Predigerstellen der Parochialkirche in Berlin. — Hier präsentirt das Presbyterium, und die Gemeinde wählet.

- 4) Die Predigerstellen bey den Simultanskirchen in Berlin, als bey der Friedrichswerderschen und Dorotheenstädtischen, — bey der Jerusalem= und Neuen Kirche, welche der Magistrat, bei dem Friedrichshospital und der Charité, welche das Arthemdirektorium vergiebt. — Die Dreifaltigkeitskirche wird von dem Kuratorium dieser Kirche, und die böhmische Kirche vom Kirchendirektorium mit Predigern versorgt. —
- 5) Die dritte Stelle in Frankfurt an der Oder, wo von der Gemeinde gewählt wird.
- 6) Die dritte in Magdeburg, wo das Presbyterium vorschlägt, und das Kirchendirektorium konfirmirt.
- 7) Alle drei in Königsberg in Preussen, wo die Gemeinde wählt.
- 8) Die Landstelle in Milo, welche die Prinzessin in Anhalt Dessau besetzt, und vom Kirchendirektorium konfirmiren läßt.
- 9) Einige im Königreiche Preussen. So haben z. B. die Grafen Dönhof das vollkommene Patronatsrecht.

Von Schulen machen eine Ausnahme

- 1) Das Joachimsthalsche Gymnasium, das seinen eigenen Chef hat. Davon will

will ich Ihnen in der Folge noch mehr sagen.

2) Das Gymnasium in Halle in gewissem Sinne. Davon auch bald ein Mehreres.

3) Die Realschule in Breslau. —

Alle übrige Prediger, Rektoren, Konrektoren u. s. f. werden von dem Kirchendirektorium gewählt. Die Prediger erhielten ihre Vokation ehemals unmittelbar vom Könige unterschrieben: seit 1768 hat es aber der Monarch abgeschafft. Der Minister, als Mitglied des geistlichen Departements im hohen Staatsrathe fertigt sie, im Namen des Königes aus. — Die Schulleute erhalten sie gleichfalls vom Minister unterschrieben.

II. Die Generalaufsicht über Prediger und Schulleute. — Die Spezialaufsicht haben die Inspektoren, wovon gleich ein Mehreres. — Diese Generalaufsicht besteht besonders darinnen, daß es

a) allein bei groben Vergehungen die unwürdigen Glieder absetzen, oder suspendiren kann. Doch müssen viele, ich will sagen, die meisten Fälle beim Kammergerichte entschieden werden.

b) Daß ihm allein die Macht zusteht, Verweise zu geben. Der Inspektor darf nur brüderlich erinnern, und weiter nichts.

- c) Daß es, nach Befinden der Umstände, Veränderungen der Einnahme vornehmen kann.

III. Die Generalaufsicht über Presbyteria der im Lande befindlichen reformirten Gemeinden. Dahin gehöret also

Die Aufsicht über die Kirchengelder. — Nichts kann ohne Vorwissen desselben davon verwandt werden. Selbst von der Allmosenvertheilung müssen die Prediger Rechenschaft ablegen.

IV. Die Aufsicht über die Jahrlisten der Gebornen, Verstorbenen, u. s. f. Hiemit hat es folgende Bewandniß. Der Prediger jedes Orts macht gegen den 1 Advent einen sorgfältigen Extrakt aus seinen Kirchenbüchern, über die Anzahl der Gebornen, Gestorbenen, der Krankheiten, woran, der Jahre, in welchen sie gestorben sind. Der Inspektor jeder Diözese samlet diese Listen von allen unter ihm stehenden Predigern, macht einen Auszug, und schickt ihn dem Kirchendirektorium. Dieses verfertigt aus allen von den verschiedenen Inspektoren gesandten Auszügen einen allgemeinen, und übersendet ihn dem Generaldirektorium. — (Eben so geht es bei dem lutherschen Konsistorium, daher ich, wenn ich von demselben reden werde, dies übergehen kann. —)

V. Die

- V. Die Wachsamkeit über die Erhaltung der Statuten und Freiheiten sowohl der einzelnen Kirchen, als der Presbyterien, und auch der Prediger.
- VI. Die Besorgung der Angelegenheiten der Prediger, der Schulleute, — der Gymnasien, Presbyterien zc. bei andern Kollegien, als beim Kammergerichte, — bei der Kammer, — bei dem Generaldirektorium, u. s. f. Es muß gleichsam als Anwalt dergleichen Geschäfte besorgen.
- VII. Die Generalaufsicht über die Wittwenkassen, in Berlin so wohl, als in den Provinzen.
- VIII. Die Aufsicht über die reformirten Waisenhäuser. Hievon werde ich bei den Armenanstalten reden.
- IX. Die Aufsicht über die Cassa M. Pietatis.
- X. Ueber Liturgie zc. —

Diese Geschäfte werden größtentheils durch Umläufe besorgt, und bei den öffentlichen Sessionen werden entweder nur wichtige und schleunig zu besorgende Sachen berathschlagt und bezidirt, oder die per circulum berathschlagte und fast entschiedene Sachen noch einmal kurz erwogen und völlig bezidirt, — oder Rechnungen abgenommen, oder Alumnus examinirt, — oder den neuen Predigern der Eid abgenommen. —

Die Predigerstellen werden selten vom Kabinet aus vergeben. — Doch geschiehet es manchmal. — Hier möchte ich die Frage von Ihnen beantwortet sehen: — Kann ein Kandidat oder ein Prediger sich im Kabinet des Königes eine Stelle erbitten? — und unter welchen Bedingungen darf er das thun? — Die Besetzung geschieht auf folgende Art. Die Memoriale, in denen ein Kandidat oder ein Schullehrer *) um eine Stelle, oder um eine bessere Stelle, als die ist, die er bis igt gehabt hat, bittet, sammler der Chef ein, und sendet sie dem Kirchenrathe zu, unter dessen Departement der Ort, wo der Kandidat oder der Schulmann hin will, liegt. — Dieser giebt sein Votum, — denn zirkulirt es weiter an die andern Rätthe. — Haben diese gegen die Wahl etwas einzuwenden, so schicken sie die Akten dem dezernirenden Rathe zurück, und darauf entsteht eine nach Befinden der Umstände weitläufigere oder enger zusammengezogene Untersuchung. — Billigen es hingegen die andern Rätthe, so ist die Sache um so viel leichter abgethan. — Wenn unter den Gliedern des Kollegiums alles ausgemacht ist, so hängt es denn doch noch von dem Minister ab, ob, und in wie fern er die Wahl gut heisset, oder, ob er sie verwirft. — Er ist Chef, und kann

*) Sehr selten befördert das reformirte Kirchendi-
rektorium die Schullehrer ins Predigtamt. —
Man wird wenige aufzählen können. Siehe die
Beilage zum ersten Brief im ersten Bande.

kann eigenmächtig einen Kandidaten befördern, —
ob er es gleich nur selten thut. —

Die andern Geschäfte werden ebenfalls *per Circulum* abgethan.

In gewissem Sinne steht das Kirchendirektorium unter dem Oberkonsistorium. Wenigstens erhält es manche Befehle desselben.

Die Kirchenräthe ernennt der König. — Es wäre zu wünschen, daß von den Geistlichen in Berlin, wie bei den französischreformirten Gemeinden, die Aeltesten im Amte zu dieser Würde erhoben würden! Das wäre Anfeuerung, und auch in der Natur der Sache, wie mich dünkt, gegründet.

Das Kirchendirektorium erhält den Titel Hochpreislich, weil ein Minister Chef desselben ist; und die Titulatur ist an den König gerichtet.

In gewissem Verstande ist der Inspektor über die Prediger auch eine Art von geistlicher Obrigkeit, wenigstens hat er die Spezialaufsicht über sie. Die Reformirten haben etwan alles in allem gerechnet dreizehn Inspektoren. Die Inspektionen sind folgende —

- 1) Die Berlinsche.
- 2) Die Potsdammsche.
- 3) Die Frankfurthsche.
- 4) Die Prenzlauische.
- 5) Die Neuruppinsche.
- 6) Die Küstrinsche.
- 7) Die Stargardsche.

- 8) Die Königsbergische in Preussen.
- 9) Die Insterburgische.
- 10) Die Magdeburgische.
- 11) Die Hallische.
- 12) Die Halberstädtische.
- 13) Die Breslauer.

Des Inspektors Geschäfte sind ohngefähr folgende:

- 1) Aufsicht auf die Prediger, daß sie ihrem Amte treu und gewissenhaft vorstehen, keine unnöthige und anstößige Streitigkeiten, noch weniger etwas aus Privatleidenschaft auf die Kanzel bringen, — auch in den Lehren und Cärimonien, wie es bei der reformirten Kirche üblich ist, nichts abändern.
- 2) Aufsicht über die reformirten Gymnasia und deutsche Schulen, über die Lehrer und Jugend u. Sorge, daß, wo noch keine sind, welche angelegt werden.
- 3) Installirung neuer Prediger, Rectoren und Schullehrer überhaupt, wozu er ausdrücklichen Befehl vom Kirchendirektorium erhält. Deutsche Schulmeister, Kantoren, Küster und Todtengräber bei den reformirten Gemeinden kann er selbst einsetzen.
- 4) Es liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß Kirchengebäude, die Wohnungen der Prediger, der Schulleute, der Küster und andre zu den reformirten Kirchen gehören.

hörige Gebäude, in gutem Stande erhalten, zu rechter Zeit reparirt, und nichts davon veräußert werde.

- 5) Er muß dafür sorgen, daß die Kirchenalmsosen und alle andre milde Stiftungen treulich verwaltet, die Rechnungen davon jährlich abgenommen, und dem Kirchendirektorium eingesandt werden.
- 6) Nach der ursprünglichen Foundation der reformirten Inspektoren soll er nach seinem Gurdünken, bei Predigern und Schulleuten unerwartete Visitationen vornehmen, sich nach ihrem Betragen und Amtsführung erkundigen, der Prediger Bibliotheken fleißig besehen, den Predigern guten Rath, besonders den angehenden Belehrung und Anweisung zu einer glücklichen und gesegneten Amtsführung mittheilen.
- 7) Wenn ein Inspektor bei dergleichen Lokalvisitationen an den Predigern, Schulleuten, — Kirchenältesten, — Almsosenvorstehern, — oder sonst noch einige Fehler findet, so muß er die so genannten gradus admonitionis durchgehen. Erst *privatim* ermahnen, und den Fehlenden an seine Bestallung und Pflicht erinnern; — Dann diese Ermahnung in Weisenn des Predigers und der Kirchenältesten thun; — wenn dies alles nichts helfen will, die Sache

Sache zum Kirchendirektorium berichten, und von demselben Bescheid erwarten.

- 8) Bei Todesfällen der Prediger haben es die Inspektoren gleich dem Kirchendirektorium anzuzeigen, und zugleich Vorschläge zu thun, wie das Sterbequartal und Gnadenjahr durch, der Gottesdienst und die übrigen Berrichtungen des Verstorbenen besorget werden können.
- 9) Ueber die Hospitäler und andern Armenhäuser einer Stadt muß er dergestalt wachen, daß die armen sich darinnen befindenden Reformirten mit geist- und leiblicher Wohlthat gleich andern versorgt werden.
- 10) Ueberhaupt muß er Alles, was er zur Verbesserung, zum Anwachse und mehrerem Aufnehmen der reformirten Gemeinden thun kann, dem Kirchendirektorium bekannt machen, und unter dessen Anweisung mit demselben gemeinschaftlich wirken.
- 11) Es liegt ihm ob, jährliche Listen über die Aufführung der Prediger und Schulleute einzusenden.

Dergleichen Einrichtungen sind von großem Nutzen. Man muß es auch den reformirten Inspektoren zum Ruhme nachsagen, daß sie mit ihren Predigern auf den vertraulichen Fuß der Freundschaft umgehen. — Ueberhaupt findet man wenig

wenig Unordnungen bei den Geistlichen. — Die geringe Anzahl der Prediger macht überdem auch schon die Abwesenheit solcher Unordnungen nothwendig.

Die Presbyterien sind Versammlungen der Prediger und Kirchenältesten einer Stadt zum besten der reformirten Gemeinden. Sie haben einige Aehnlichkeit mit der ältesten christlichen Kirche. Wenn sie immer auf einen guten Fuß eingerichtet sind, so kann sehr viel Gutes durch sie bewirkt und allgemein gemacht werden. — Und dann dienen sie gleichsam zur Vormauer, wenn etwa ein gewissenloser, eigensinniger und starrköpfiger Prediger nach seinem Gefallen Einrichtungen machen, Abänderungen vornehmen, und wie es ihm sein Eigensinn eingäbe, thun wollte, was ihm geliebet. — Solche Fälle sind auch wirklich vorhanden. Die Einrichtung derselben ist ohngefähr diese:

Der Prediger einer Kirche, oder wo mehrere an einer Kirche sind, die Prediger, machen nebst einigen dazu ersehenen, rechtschaffenen und frommen Männern das Presbyterium aus. Diese Männer oder Kirchenvorsteher, wie sie genannt werden, haben entweder eine immerwährende oder abwechselnde Verpflichtung hiezu. — Wo nicht öfter, doch alle 4 Wochen kommen sie zusammen, um sich über das Wohl der Kirchen und Schulen, über die Verbesserung der Sitten, kurz über alles, was zur Vermehrung und Befestigung der Gemeinde dient, zu berathschlagen. — Die Prediger haben dabey alle
mal

mal das Präsidium, und thun also auch den Ausschlag. — Die Stimmen der Vorsteher gehören indessen auch dazu, wenn eine Sache dezidirt werden soll. Die Vorsteher haben hiernächst über den äusserlichen Gottesdienst, über die Schulen, kurz über alles zu wachen, was irgend zum Kirchen- und Schulwesen beiträget. An manchen Orten pflegen sie auch die sogenannten Zeichen der Kommunikanten am Altare einzunehmen. Eine recht löbliche das äussere Kirchenwesen betreffende Mode! Die Glieder der Gemeinde, welche den Sonntag kommuniziren wollen, holen sich auf dem sogenannten Presbyterium des Frentags vorher ein messingenes Zeichen. Dieser Gebrauch hat unstreitig seiner ursprünglichen Einrichtung nach die Absicht, daß bey dieser Gelegenheit der daselbst befindliche Prediger dem Mitgliede der Gemeinde, welches sich ein Zeichen holet, nach Befinden der Umstände eine kurze Ermahnung geben solle und könne. Diese Zeichen werfen sie beyhm Herantreten zum Altare in ein hingefetztes Becken, bey welchem ein Kirchenvorsteher sitzt, der sie einsammelt. Wenn hierüber gehalten würde, und gehalten werden könnte, daß nur solche Kommunikanten Zeichen erhielten, — also zur Kommunion zugelassen werden könnten, deren Leben und Wandel exemplarisch und gut wäre, so würden nicht so eine grosse Menge unwürdiger Christen diesem feyerlichen Gebrauche beywohnen.

Eine nicht minder löbliche Verfassung in der reformirten Kirche der preussischen Staaten ist, die zu gewissen Zeiten angestellte Visitation der Kirchen,

chen, welche der Inspektor jedesmal besorget. Diese Gewohnheit ist bey den Lutheranern gleichfalls eingeführet, und hat ein sehr hohes Alter.

In den reformirten Gemeinden pfleget eine solche Kirchenvisitation alle vier auch manchmal alle sechs Jahre vorgenommen zu werden. Der Inspektor reiset alsdenn auf Kosten entweder der Kirche, welche er bereiset, oder auf besonders dazu ausgelegte Unkosten, von einer Kirche seiner Inspektion zur andern. — Tages darauf wird in der Sakristei die ganze Gemeinde versamlet, woselbst ihr in Abwesenheit ihres Predigers über das Verhalten des Predigers, — seine Predigten, sein sonst geäußertes Betragen, kurz über ihre Zufriedenheit mit ihm, Fragen vorgelegt werden, welche sie ohne alle Menschenfurcht beantworten kann und darf. — Von welchem einem ausgebreiteten Nutzen kann eine solche Visitation seyn! — Ich hätte dabei einen einzigen Wunsch. Hier ist er. — Es würde gewiß seinen grossen Vortheil haben, wenn manchmal die Glieder des Konsistoriums selbst dergleichen Untersuchungen anstellten. — Wenigstens im Allgemeinen, und im Grossen. — Denn liessen sich sicher mehr Unordnungen abstellen, die der Inspektor oft nicht verhindern kann, oft auch aus Nebenabsichten nicht abstellen will. — Auf solchen feierlichen Visitationen müste besonders der Zustand der Gemeinde untersucht werden, — ob, und in welchem Grade die moralische Besserung derselben, seit der letztern Visitation zugenommen habe; — müsten die notorisch
als

als grobe Sünder bekanneten Glieder der Gemeinde vorgerufen, ihnen ihre Verfündigungen vorgehalten werden, u. s. f. — müste die Jugend der ganzen Inspektion vorgenommen, gehdrig geprüft, und von ihren Kenntnissen sowol, als ihrer moralischen Ausführung Rechenschaft abgelegt werden. —

Das gäbe gewiß ein reichhaltiges Sujet zu vielen Unterredungen über Kirchen- und Schulanstalten. Der Bericht dieser vom Konsistorium dazu ernannten Kommissarien müste so streng seyn, als die Untersuchung selbst, und der Erfolg würde solchen menschenfreundlichen, dabei aber doch strengen Visitationen ganz gewiß entsprechen.

Noch habe ich Ihnen über die Vokationen der reformirten Prediger in den preussischen Staaten etwas zu sagen. Sie enthält folgende Hauptpunkte:

- I. Der reformirten Gemeinde das Wort Gottes, so wie es in der reformirten Kirche üblich ist, rein und lauter zu predigen, sich aller neuen falschen Lehre, — unnöthiger subtiler Fragen, — wie auch des unchristlichen und ärgerlichen Schmähens zu enthalten.
- II. Die Sakramente nach reformirter Art treulich zu administriren, — Kinderunterweisungen sorgfältig zu halten, — vornemlich die specielle Fürsorge für die Glieder der Gemeinde nicht zu verabsäumen, und sich daher dem Besuche der Kranken, — der Nothleidenden,
der

der Gefangenen und Sterbenden nie zu entziehen. —

- III. Uneinigkeiten zwischen ihm und seinen Kollegen, oder andern reformirten Predigern, nie auf die Kanzel zu bringen, sondern sie entweder in der Güte beizulegen, oder wenn es Kirchensachen sind, vor das evangelischreformirte Kirchendirektorium zu bringen, und dessen Entscheidung zu gewärtigen.
- IV. Aufsicht über seine Gemeinde selbst; sie nicht mit falscher Lehre oder bösem unchristlichen Leben zu ärgern; ohne Menschengunst und Menschenfurcht das Wort Gottes sonder Zusätze und Menschenfälschungen zu predigen; bei offenbar groben Sündern die *Gradus correctionis* zu brauchen; wenn sie seinen brüderlichen Bitten nicht Gehör geben wollen, sie dem Presbyterium anzuzeigen &c.
- V. Ernstlich darauf zu sehen, daß die Armen ordentlich unterhalten und versorgt werden. — Die Almosen zu sammeln, sie den Dürftigen ohne alle partheiische Auswahl, nicht nach Gunst der Affekten, sondern nach Nothdurft und wirklich dürftiger Beschaffenheit auszuthheilen.
- VI. Die bei seiner Gemeinde befindlichen Schulen wöchentlich zu visitiren, und mit der Jugend alle halbe Jahre ein Examen zu halten; überhaupt auf die Schulleute, Kantoren,

- ren, Organisten und Küster Acht zu haben, daß keiner seine Pflichten versäume.
- VII. Denen in Anno 1614. 1662. und 1664 wegen der Reformirten und Lutherischen ergangenen Churfürstl. Edikten seines Ortes genau nachzuleben.
- VIII. Die Predigergebäude, Kirchengüter, und was zur Pfarre und Salarium gehört, die Kirchenbücher und Register, dergestalt zu verwahren, daß nichts muthwillig verdorben und verwahrloset werde, nichts in Abgang komme, vielweniger daß davon etwas verkauft oder versekt werde.
- IX. Alle geistliche, Kirchen-, Schul-, Religions- und andre vor das Kirchendirektorium gehörige Sachen von demselben erörtern zu lassen.
- X. Für seine Person einen erbaulichen und exemplarischen Wandel zu führen.
- XI. Dem Könige, als der höchsten Landesobrigkeit treu und hold zu seyn, die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuhalten, sie auch unter einander zum Frieden und zur Ruhe zu ermahnen.
- XII. In seinem Dienste zu allen Zeiten zu bleiben, und ihn niemals zu verlassen.

Diese Bokation beschwören die reformirten Geistlichen, und versprechen zugleich, der Konfession Johannis Sigismundi, als dem symbolischen Bunde

che

che der reformirten Kirche in den preussischen Staaten, gemäß zu lehren; unterschreiben sie auch, doch mit der Einschränkung, daß sie solcher gemäß lehren wollen, in so fern sie den Büchern der heil. Schrift des alten und neuen Testaments nicht widerspricht. In der Beilage Litt. A. habe ich Ihnen ganz kurz die Hauptmomente dieser Konfession angeführt.

Der heidelbergische Katechismus steht bey den Reformirten in mittelmäßigem Kredit. — Ich sage mit Bedacht in mittelmäßigem. — Denn es kann, glaube ich, immer berechnet werden, daß gegenwärtig selbst der große gemeine Haufe von diesem ehemals so theuer geschätzten Buche geringhaltiger denkt. Ich habe in ** gelegentlich mit einem reformirten Geistlichen gesprochen, der mit seiner übertriebenen Anhänglichkeit an alle und jede Fragen desselben, meine Aufmerksamkeit dergestalt erregte, daß ich dies Buch etwas genauer ansah, und es einiger Prüfung werth hielt. Hier ist das Resultat meiner Untersuchung. Mögen Sie doch immerhin mit lächelndem Munde sagen, — daß ich mich zu viel mit eigentlich theologischen Gegenständen beschäftige: — ich thue es unter andern meines Vergnügens wegen. Je mehr ich in die Geschichte der Theologie eindringe, und je bekannter mir die Veranlassungen zu den meisten theologischen Sätzen, welche jetzt gängig und gäbe sind, werden, — desto mehr sehe ich ein, wie viele Menschenfahrungen noch in der Gottesgelartheit sich befinden, und wie viele Irrthümer noch zu ver-

treiben sind, ehe reine und unverfälschte Wahrheit allgemein werden wird. —

Zu der Zeit, als dieser Katechismus verfertigt ward, kann er seinen guten Nutzen gehabt haben. — Die Wahrheit stand gleichsam erst in ihrer Jugend, und konnte nur geringe Wirkung auf die damaligen Menschen machen, welche der Lügen und Betrügereien zu gewohnt waren, als daß sie an die Annahme solcher Lehren denken konnten, die weder ihren Begierden Befriedigung verschafften, noch, wie die, welche sie vertheidigten, das Licht scheueten. — Der gute Kaspar Olevianus und Zacharias Ursinus konnten also unmöglich alle Vorurtheile in diesem Katechismus auf einmal über den Haufen werfen, da es sich, wenn man den Menschen nur einigermaßen kennet, leicht denken läßt, daß man bei Ausrottung verjährter und tief eingewurzelter Irrthümer, und des so hartnäckigen Aberglaubens sehr langsam zu Werke gehen müsse.

Er enthält die Dogmatik und die Moral, — aber letztere nur nach den zehn Geboten, und da können sie leicht glauben, daß eine solche blos und allein nach den zehn Geboten eingerichtete Moral sehr enge Grenzen habe.

Ich werde Ihnen einige Mängel dieses Katechismus anzeigen, und dies werde ich nicht besser thun können, als wenn ich auf die Fragstücke verweise, welche entweder ihrer groben Irrthümer, oder der in denselben enthaltenen unverständlichen und unverständlichen Ausdrücke, oder endlich ihres unbestimm-

ten Inhalts wegen vorzüglich getadelt zu werden verdienen.

Also mag gleich die fünfte Frage einen Beweis meiner obigen Behauptung abgeben, wo die Frage: Kannst du denn dies alles vollk ommllich halten? so beantwortet wird:

Nein: Dann ich bin von Natur geneigt, Gott und meinen N achsten zu hassen.

Sch dnes Principium f ur das moralische Verhalten des Menschen!! Die Verdorbenheit der Menschen wird aus Adams Fall also erkl art, indem die siebente Frage fr agt:

Woher kommt dann solche verderbte Art des Menschen?

und antwortet:

Aus dem Fall und Ungehorsam unsrer ersten Eltern, Adams und Evas im Paradiese: da unsre Natur also vergiftet worden, da  wir alle in S unden empfangen und gebohren werden.

Das hei t den Knoten aufshauen, und nicht auseinander schlingen. — Da entstehen neue Schwierigkeiten: Wie ist die Natur des Menschen vergiftet worden? — wie k onnen wir alle in S unden empfangen, wie in denselben gebohren werden?

Die neunte Frage enth alt einen offenbaren Irrthum, wenn sie antworten l asset: — Der Mensch habe sich und alle seine Nachkommen aus Un-

stiften des Teufels durch muthwilligen Ungehorsam der Gaben Gottes beraubt.

Die acht und vierzigste Frage enthält einen groben Widerspruch.

Die ein und sechzigste Frage hebt allen wahren Antrieb zu eigener Selbstthätigkeit im Guten und in der Tugend auf, wenn sie sagt: — Daß allein die Genugthuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi meine Gerechtigkeit vor Gott sey. Gott verlangt ja ausdrücklich, daß wir selbst tugendhaft und gut werden sollen. — Dann wird ja auch ausdrücklich in vielen Stellen des neuen Testaments gesagt, daß wir nach unsern Werken an dem Tage des Gerichtes werden beurtheilt werden.

Die achtzigste Frage behilft sich mit Schimpfen, und widerlegt mit Anathemen —

Die fünf und achtzigste giebt den Lehrern des Christenthums eine Befugniß, die ihnen auf keine Weise zukommt. — Eine artige Konsequenz! Die Lehrer schliessen die unchristlich wandelnde durch Verbitung der Sakramente aus der christlichen Kirche aus, — und nun werden sie von Gott selbst aus dem Reiche Christi ausgeschlossen. Wie? sollten sich die verdienstvollsten Lehrer des Christenthums nicht irren können, wenn es auf Bestimmung des Grades der Moralität eines Menschen ankommt?

Genug Beweise meiner Meinung, daß man dies Buch nicht allen und jeden Christen gerade zu
als

als Fundament oder wenigstens als Modell ihrer Religionskenntnisse in die Hände geben sollte. — Hierzu setzen Sie, mein Theurster, den Unterricht, den so viele seichte und ungelehrige Schulmeister ihren Kindern über den Katechismus geben, und Sie werden mit mir den Verfall der Menschen und des Christenthums vorzüglich aus dem übel veranstalteten Kinderunterricht herleiten — Bei den meisten Fragen denkt das Kind wenig oder nichts; — bei vielen geräth es auf unverschuldete Zweifel und Widersprüche, die es sich so wenig heben kann, als sein Schulmeister, der oft selbst nicht weis, was er das Kind fräget, wenigstens wenn es ihn darüber befragen sollte, nicht zu antworten im Stande ist.

Werfet also, Vorsteher der reformirten Kirchenanstalten in den preussischen Staaten, — werfet diesen Katechismus auf die Seite! — oder reduzirt ihn auf den sechsten Theil! — Denn könntet ihr hoffen und erwarten, daß eine reinere Erkenntniß der Wahrheit, und ein vernunftmäßigeres Christenthum an die Stelle so vieler unverständlichen, und gar nicht praktischen Meinungen treten würde.

Ueber diesen Katechismus wird bis izt, wo ich mich nicht irre, alle drei bis vier Jahre ein ganzes Jahr lang geprediget. — Ich wünschte, daß in diesen Predigten, da sie einmal statt finden, mehr auf eine richtige Erklärung der Fragen und Antworten, als auf dogmatische und ascetische

Betrachtungen darüber Rücksicht genommen würde. — Dann ließe sich hieraus schon manche recht gute und gemeinnützige Aufklärung erwarten.

Was die Gesangbücher betrifft, — hier muß ich gestehen, haben die Lutheraner in Berlin vor den Reformirten einen merklichen Vorzug. — Das herrliche Spaldingsche neue Gesangbuch überwiegt alle andre, die ich kenne. — Die Dom- und Parochialgemeinde haben freilich auch eine Verbesserung des gewöhnlichen veranstaltet; — allein es ist doch gegen das ebengedachte Spaldingsche viel zu arm an gedankenreichen, — geistvollen und rührenden Liedern. — Die Psalmen werden zwar selten, aber doch bei der Kommunion gesungen, — und — diese Gesänge gestehe ich — gewähren gar keine Andacht. — Ganz nach dem alten Leisten, auf den sie der verjährte sonst in seinen Tagen recht brauchbare Lobwasser schlug, singet sie die Gemeinde. — Ich kann mich nicht genug wundern, warum die reformirten Gemeinden nach dem rühmlichen Beispiele des Herrn Spalding, nicht auch auf eine Verbesserung ihres Gesangbuches denken, und bei einer solchen vorzunehmenden Verbesserung nicht entweder die Psalmen nach Lobwassers Uebersetzung ganz und gar herauswerfen, oder andre Uebersetzungen, etwa die Sprengsche, gebrauchen.

Ueberhaupt wäre es gut, wenn der Kirchengesang auf einen ganz andern Fuß eingerichtet werden könnte. — Ich bin noch immer dafür, daß
unser

unser ganzer Gottesdienst auf einen solennen Fuß eingerichtet würde. — Mit Kirchenmusik, — Chören, — Antworten derselben — kurz mit einer die Sinne rührenden, und das Herz nicht leer lassenden Vokal- und Instrumentalmusik würde mehr gewonnen werden, als mit noch so vielen Psalmen.

Erlauben Sie mir hiebei eine kleine Digression. Ob wir gleich izt im stolzen Frieden leben, und also vor der Hand wenigstens kein Gesangbuch für die Armee nöthig hätten, so wäre es doch auf alle Fälle gut, wenn angesehene Geistliche eine solche Liedersammlung veranstalteten. Wie wäre sie aber einzurichten? — Könnte man nicht neben einer wohlgetroffenen Wahl guter, — körnichter, — erbaulicher Lieder, — wozu das alte vorstische, aller seiner ungeheuren Mängel ohnerachtet, vielen Beitrag geben könnte und würde, Gleims Kriegslieder wählen — Der selige Abbt giebt mir zu dieser Frage Gelegenheit. Das erbauliche Lied, sagt er, welches das preussische Heer auf dem Wege zum Angriffe bey Lissa sang, war zehn Heldengedichte und auch eben so viele Bataillons werth — Wenn Gleim es hätte dahin bringen können, daß die Kriegslieder des preussischen Grenadiers in des gemeinen Soldaten Hände gekommen wären, so müßte er in den preussischen Staaten unter den Dichtern den ersten Rang nach den erbaulichen erhalten.

Ich bin auf immer

der Ihrige.

Beilage zum sieben und zwanzigsten Briefe.

S. 72. Hier möchte ich die Frage beantwortet sehen, kann ein Kandidat oder Prediger sich im Kabinet des Königes eine Stelle erbitten?

Nicht eben lange fänget der Wahn sich zu zerstreuen an, daß der Beruf zum Predigtamt unmittelbar sey. — Meine theologischen Leser wissen es zur Gnüge, was man darunter verstehe, und sind daher im Stande, den Werth oder den Unwerth dieses so genannten unmittelbaren Berufs selbst zu bestimmen; — und diejenigen Leser, die nicht Theologen sind, können die ganze Sache als gleichgültig ansehen.

Wenn man die Sache ernsthaft überleget, so läffet sich allerdings eine doppelte Art von Beruf gedenken, ein innerer, und ein äusserer. Jener besteht in dem eignen innern Gefühle, daß man zu einer gewissen Sache, Amt, u. fähig und geschickt sey, und ihr also wohl werde vorstehen können. Dieser besteht in der äussern Entschliessung derer, die dieser Sache und diesem Amte vorgesetzt und also zu wählen befugt sind, daß dieser oder jener, weil sie ihn dazu geschickt gefunden haben, auch nun dem Amte vorstehen solle. Da der äussere Beruf der Obrigkeit Werk ist, so folgt allerdings, daß ein jeder vernünftiger Mann, der einmal eingeführten äussern Ordnung wegen, von ihr abwarten und annehmen werde, was, wenn, und unter welchen

chen Bedingungen sie ihn zu einem Geschäfte oder Amt bestimmen werden.

Da Gott zu allem Guten vermöge seiner Allmacht und Weisheit mitwirkt, so könnte man als Irdings in gewissem Sinne den Beruf zu einem Amte auch einen göttlichen nennen. Nur wünschte ich hiebei, daß nicht gerade der Ruf zu Predigtämtern allein ein göttlicher Ruf genannt werden möchte.

Nach der Moral darf ich alle Mittel zu meinem Glük anwenden, die ich auf eine rechtmäßige Art, ohne Jemandem dabei zu schaden, anwenden kann. — Auch diese meine Bemühungen zu meinem Glük auf eine Art zu gelangen, welche mir die beste zu seyn dünkt, segnet Gott, und wirkt dabei, wenn sie ihm wohlgefallen.

Da nun die geistliche Obrigkeit, — damit ich auf mein Hauptsüjet zurück komme, die Besetzung der Stellen nach Regeln der Billigkeit besorgt, so wäre es freilich nicht nöthig, sich durch einen außerordentlichen Weg zu einem Amte zu verhelfen. Sieht indessen ein geschickter, erfahrner und guter Kandidat, daß er, und seine Verdienste nicht geachtet werden, daß man ihn übergehen, — ihm andre vorziehen, — oder schlecht befördern will; so sehe ich nicht ein, warum er sich eines Weges, wie das Kabinet nun wirklich ist, nicht bedienen sollte.

Ich läugne hiebei nicht, daß nicht vielfältige Gelegenheiten vorkommen, wo dergleichen Bemühungen um Rabinetsordern sträflich seyn können, und wirklich auch sträflich sind. Z. B. wenn man offenbar verdienstvollen Leuten, solchen, die länger im Amte stehen u. eine gute Stelle auf solche Art wegzunehmen sucht. Allein daraus folgt noch nicht, daß die ganze Sache unrecht sey. Sagen wollen, daß der Mensch zu den schändlichen Menschen im Lande gehöre, der sich, wenn er sieht, daß man ihn übergangen hat, oder noch übergeht, im Rabinet des Monarchen meldet, und da um eine Bedienung flehet, — ist so unanständig, als unchristlich.

Littera A.

Ich werde die ganze Konfession unter einige Nummern bringen.

I. Bekennte sich der Churfürst zu der Bibel, als der einigen Richtschnur der Menschen und dem sichersten Grund der Seligkeit. Hernach zu den christlichen, allgemeinen Hauptsymbolen, dem Apostolischen, — Athanasianischen, — Nicänsischen, — Ephesinischen und Chalcedonischen, worinnen die Artikel des christlichen Glaubens kurz und rund begriffen, und wider alte und neue Kezereien aus der Schrift genugsam bewähret und behauptet sind.

II. Zu andern Schriften wollte er weder sein noch seiner Unterthanen Gewissen zwingen, weil sie

Dinge lehrten, die der heiligen Schrift als dem Glaubensgrunde widersprächen.

III. In Ansehung etlicher Artikel des christlichen Glaubens, über die seit geraumer Zeit allenthalb Streitigkeiten gewesen waren, nemlich von der Person Christi, von der Tauffe, vom heiligen Abendmahl, von der Prädestination, oder der Erwählung zum ewigen Leben, erklärte er öffentlich, daß er im Artikel von der Person Christi glaube, daß in Christo zwei unterschiedene Naturen, die göttliche und die menschliche so persönlich vereinigt wären, daß sie niemals von einander getrennet werden könnten, und daß jede Natur ihre gewissen natürlichen Eigenschaften habe und behalte, auch in der persönlichen Vereinigung, daß diese aber dennoch eine wahre Kommunion und Gemeinschaft sey, so daß man mit gutem Grunde von Christo alles, was von Gott, und alles, was von einem wahren Menschen gesagt werden kann, reden könne. Z. E. der Mensch Christus sey von Ewigkeit, nemlich nach seiner göttlichen Natur, der Sohn Gottes sey geboren aus dem Saamen Davids nach dem Fleisch Röm. 1, 3. der Herr der Herrlichkeit sey gekreuziget worden, Gott sey gestorben nach dem Fleisch u. s. w. desgleichen Christus sey unser Mittler, unser Hoherpriester und unser König, und er bleibe es nach beiden Naturen. Er sey zwar nach seiner angenommenen Menschheit mit hohen und übernatürlichen Gaben gezieret und gekrönet worden nach Ps. 8, 6.

dens

dennoch aber sey die menschliche Natur nicht in die Gottheit verwandelt, noch nach dem eutythianischen Irrthume mit ihr verglichen worden.

IV. Die abstrakten Redensarten, die Gottheit Christi hat gelitten, die Menschheit Christi ist allmächtig, überall gegenwärtig, und andere dieser Art, wollte er ausgesetzt, und niemand zu dem ganz gefährlichen und höchst ärgerlichen Gebrauche derselben gezwungen wissen, weil sie weder in der heiligen Schrift zu finden sind, noch die orthodoxen Kirchenlehrer und Luther so gelehret haben.

V. Von der heiligen Taufe, als dem ersten Sakrament des Neuen Testaments, bekannte der Churfürst, daß sie wahrhaftig ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im heiligen Geiste sey, und daß niemand in den Himmel kommen könne, er sey denn durchs Wasser im Geiste wiedergeboren worden. Er glaubete aber nicht, daß das äußerliche Wasserbad von Sünden reinigen und wiedergebären könne, sondern, daß in diesem heiligen Sakrament die Gläubigen zu Kindern Gottes angenommen, durch das Blut Christi und den heiligen Geist von ihren Sünden abgewaschen, und durch dieses sichtbare Zeichen des Gnadenbundes gleichsam durch ein gewisses Siegel ihrer Seligkeit versichert werden.

VI. Den Exorcismus hielt er für unnütz, weil er weder von Christo befohlen noch von den h. Aposteln jemals bey der Tauffe gebrauchet worden
und

und überdem eine abergläubische Ceremonie ist, die die Kraft der heiligen Tauffe verkleinert, den Einfältigen ärgerliche Gedanken in Ansehung ihrer Kinder, als wären sie leiblich besessen, bringt, und bei der ersten Kirche einen ganz andern Gebrauch gehabt hat.

VII. Im Abendmahl, dem andern Sakrament im Neuen Testament, blieb er bey den heiligen Worten der Einsetzung: „das Brodt sey der wahre Leib und der Wein das heilige Blut Christi, ohne allen Zusatz. Er glaubte, es sey, wie Christus selbst sagt, ein Zeichen des neuen Bundes, eingesetzt zu seinem Gedächtniß.

VIII. Für die Ungläubigen, Unbußfertigen, hielt er das Abendmahl unnütz, weil sie aus Mangel des Glaubens des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi nicht theilhaftig werden können, wie Christus selbst Joh. 6, 54. sagt.

IX. Da in Ansehung der Ceremonien im heiligen Abendmahl nicht geleugnet werden kann, daß der Stifter des Sakraments natürlich ungesäuert Brod, wie damals bey den Juden in Ostern gebräuchlich war, auch die heiligen Apostel gemeines Hausbrodt in ihrer Zusammenkunft, und nicht besondere Oblaten oder Hostien gebraucht haben, so hielt er es fürs beste, es beim natürlichen Brodte zu lassen.

X. Er überließ es übrigens der Verständigen eigenem Urtheil, ob die Oblaten oder Scheinbrodt
auch

auch die Kraft und Wirkung eines natürlichen Brodtes haben.

XI. Er hielt es für besser, da Christus das Brodt brach, und es nachher bei den Aposteln und der ersten Kirche bei dieser Gewohnheit blieb, beim Austheilen des Abendmahls nicht auf der Pabste unzeitige Klugheit noch auf die vorige Gewohnheit und menschliche Autorität, sondern auf Christi ungeänderte erste Einsetzung des Abendmahls zu sehen und dabei zu bleiben; doch wollte er hierinn niemanden etwas vorschreiben.

XII. Den Artikel von der ewigen Gnadenwahl sahe er als sehr trefflich an; er glaubte, auf ihn gründeten sich nicht allein alle andere Artikel, sondern auch vorzüglich unsere Seligkeit. Gott habe nemlich alle, die an Christum beständig glauben, bloß aus Gnaden und Barmherzigkeit, ohne einiges Ansehen oder eigenes Verdienst der Menschen, vor Erschaffung der Welt erwählet; und die, welche an Christum nicht glauben, habe er nach seiner Gerechtigkeit von Ewigkeit übersehen, und ihnen das höllische Feuer bereitet. Er verwarf aber alle und jede zum Theil gotteslästerliche, zum Theil gefährliche Meinungen und Reden, nämlich, daß man den Himmel hinauf mit der Vernunft klettern und da in Gottes geheimen Kanzeley erforschen müsse, wer zum ewigen Leben versehen sey oder nicht.

XIII. Ebenfals auch, daß Gott wegen des zuvor ersehenen Glaubens etliche auserwählet habe,
daß

daß er dem meisten Theile die Seligkeit nicht gönne, und ihn absolute, ohne einige Ursache, auch nicht der Sünde wegen verdamme, da doch Gott niemand zu verdammen beschlossen habe, er habe denn gesündigt. Der Rathschluß der Verwerfung zur Verdammniß sey also nicht als ein absolutum decretum, ein freyer lediger Rathschluß anzusehen.

S. 87. Sie werden mit mir den Verfall der Menschen ic.

Hier sey es mir erlaubt, Basedows wohlgegründete Klage hier anzuführen. — Immerhin mögen neidische Prediger über ihn schreien, und Himmel und Hölle auffordern. — Er bleibt, was er ist, — wenn auch noch so viel Neidharte kräpfeln, und in die Dorfstrommete blasen — er bleibt es, bei allen seinen Fehlern.

In seiner Vorrede zum zweiten Theile des Vermächtnisses für die Gewissen, oder in seinem Schreiben an Johannes Turicensis S. 9. u. s. f. redet er folgendergestalt:

Nun erwäge, wie es zugeht, daß so viele unsern Jesum und seine für alle Völker und Zeiten unschätzbare Lehre verwerfen. Ich will dir meine Gedanken sagen. Des Abfalls Hauptursache ist etwas ganz anders, als die vorgängige Leichtsinnigkeit des Herzens und die Ruchlosigkeit der Sitten. Denn (so traurige Wahr-

heit!) es ist ganz offenbar, daß die Meisten, welche das Christenthum glauben, im höhern oder in eben dem Grade unbemüht für Untersuchung und Wahrheit es glauben, als die Meisten der Uebrigen es bezweifeln oder verwerfen. Sonst würde die Erziehung in Rom, Wittenberg, Heidelberg und Moskau nicht in manchen für höchst wichtig gehaltenen Dingen die heftigsten Widersprüche des Glaubens bey den Christen verschiedner Gegenden verewigen. Und die Nuchlosigkeit ist auch keine Hauptursache des Abfalls von dem Glauben des Verstandes oder des Gedächtnisses. Denn, auffer in denen Dingen, worinnen Armuth und äusserlicher Zwang (durch die Gesetze und durch die grössere natürliche Gefahr) den Pöbel und das andere Geschlecht mehr einschränkt, als die Männer vornehmer Stände, ist ja unter hundert Personen jener Art eben so viel Nuchlosigkeit, aber zehnmal so viel Glaube des Gehirns (ohne Abfall in Naturalistery) als unter eben so viel Menschen dieser Art.

Und bedenke doch, lieber Johannes, daß, wer für einen Christen gehalten seyn will, in mancherlei Absicht mehr Ursache hat, gewisse Nuchlosigkeiten, die er begeht, zu verbergen, als der offenbar abtrünnige Naturalist. Noch glaube ich, mein Bruder, daß wir zusammen ganz auf einerley Wege sind. Wir wollen also die Naturalisten und Zweifler nicht verläumdern.

Auch

Auch sie sind in der ganzen Zahl derer, davon es einmal, vielleicht in der Ewigkeit, heißen kann: Viele der Ersten werden die Letzten und viele der Letzten die Ersten seyn.

Die wahre Ursache des Abfalls ist (ach Gott bessere sie!) in den Kirchen, in ihrer Lehre, Liturgie und Kinderunterweisung. Zürne nicht über deinen bekümmerten Bruder! Er wagt, um dem Gewissen zu gehorchen, auch dis, seinem geliebtesten unter allen Brüdern zu missfallen. Scheiden wir uns hier, nicht durch Endigung der Liebe und Gegenliebe, sondern in Meinungen über wichtige Dinge; so werden wir uns, gleich urtheilend, vor dem Throne unsers Jesu wieder zusammenfinden. Und darauf will ich, wenn ich muß, von deinen Meinungen (wir sind Menschen) mich zu trennen fortfahren.

Du weißt das theologische und politische Verhalten der Christen gegen die Bibel. Biblische Sprüche (und ohne Unterschied des alten und neuen Testaments zu machen) stehn als unstrittig geltende Beweise unter den Lehrsätzen aller Katechismen. Ueber die Bibel hört man beständig predigen. Die Bibellesung wird an keinem Tage in den Schulen und frommen christlichen Familien versäumt. Die Bibel entscheidet einen Theil der Rechtsprechung über die Ehen und Todesstrafen, und über die Polizen der halbabbatistischen Sonntage. Auf die Bi-

bel oder einem Theile derselben muß man schwören bey Annehmung der ansehnlichsten Aemter. Auf die Bibel, als auf das Wort vom Himmel wird bey allerley Streitigkeiten getrozt.

Bei solchen Anstalten, lieber Johannes, ist die standhafte Anhänglichkeit von neun Zehnthellen der Christen an dem Grundsatz, daß alle und jede Theile der Bibel Gottes Wort sind, so menschlich, so natürlich, als die Anhänglichkeit der Mahomedaner an den Koran.

Für die Wahrheit einer auf solche Art von Jugend auf beglaubigten Lehre den Beifall vieler Tausenden, auch rechtschaffnen, auch übrigen vernünftigen, auch höchstgelehrten Männer anzuführen, ist ganz vergeblich. Denn wer das Glauben an die Göttlichkeit der als ein Ganzes betrachteten Bibel verlernt hat, und ein wenig von weltkundigen Dingen weiß, denkt an ähnliche Ursachen der Anhänglichkeit rechtschaffener, sonst vernünftiger und hochgelehrter Männer, an dem Talmud und Koran, und an Bibelerklärungen in Rom, Wittenberg, Heidelberg und Clausenbura, die sich wie schwarz und weiß einander widersprechen, und also doch nicht allesammt zugleich wahr seyn können.

Daß also neun Zehnthelle der gebornen und erzognen Christen unsrer Zeit die Göttlichkeit der als ein Ganzes betrachteten Bibel fest glauben, ist kein Vorurtheil für die Wahrheit derselben.

selben. Aber daß ein Zehnthheil, welches vermuthlich die Hälfte der vornehmern Stände und Bücherfreunde unter den erzogenen Christen ausmacht, diesen Glauben bey dem Anfange der Freiheit und Erleuchtung in uniern Zeiten heimlich oder öffentlich ableget, das ist einiges Vorurtheil für die Falschheit dieses Lehrsatzes, welchen ich in dem Vermächtnisse widerlegt habe.

Dieses Zehnthheil der unter den Christen erzogenen Menschen muß sich natürlicher Weise immer weiter ausbreiten. Aber was ich dir nun schreiben werde, ist die Hauptsache. Alle Gegner der Göttlichkeit der als ein Ganzes betrachteten Bibel, (höchst wenige ausgenommen) welche einen außerordentlichen Eifer für Wahrheit, und ganze Jahre Zeit zur Untersuchung im männlichen Alter haben, alle Uebrigen (sage ich) müssen von Jesu, von dem Christenthume und von dem Glauben an alle Offenbarung abfallen. Vernimm, mein Bruder, wie dieser Abfall ohnfehlbar erfolgen müsse.

Man kann sehr leicht ein Gegner der Vergöttlichung der Bibel werden, und man hört es zu seyn nicht auf, wenn man auch mit redlichem Herzen die Bibel vom Anfang bis zu Ende (der Untersuchung wegen) nach einander weglieset, und beherziget. Ich sag es dir, und Gott ist mein Zeuge, ich habe nicht wenige Exempel bekümmertter Untersucher gesehen.

Nun ist bisher kein einziges von Kirchengesamtheit nicht schwerfälliges Buch genug bekannt worden, aus welchem man, ohne jene vorausgesetzte Vergöttlichung der als ein Ganzes betrachteten Bibel, den Inhalt des apostolischen Christenthums mit verpflichtender Zuverlässigkeit hätte entdecken können, welches doch ganz unentbehrlich ist, um auf die Vortrefflichkeit desselben und ferner auf seinen Ursprung durch Offenbarung und Wunderkräfte zu schließen.

In dem gangbaren Unterrichte also durch die Kirchen und durch Bücher, fehlt dem Zehnthel der erzognen Christen, welche die Vergöttlichung nicht nur der als ein Ganzes betrachteten Bibel, sondern auch des als ein Ganzes betrachteten neuen Testaments, verlernt haben, ein geschicktes Beweismittel, den Inhalt und die Göttlichkeit der Lehre Jesu und der Apostel zu erkennen. Diese Anzahl Menschen muß also ohnfehlbar von Jesu und folglich von dem Glauben an irgend eine Offenbarung abfallen, und dann in mancherley gefährliche Tiefen oft versinken. Sie finden sich zum Abfall desto gedrungener, weil die Gemeinschaften, welche im Glauben bleiben (denn von einigen für sich denkenden Separatisten kann hier die Rede nicht seyn) eine Menge von Lehrensätzen haben, die (ich nehme die menschliche Vernunft und den allmächtigen Schöpfer derselben zu Zeugen) von solchen See-

len

len nicht geglaubt werden können. Von solchen Seelen, sage ich, welche sich der Macht der jugendlichen Belehrung schon so weit haben entziehen müssen, daß sie der Vergöttlichung der heiligen Schrift absagen können.

Solche unglaubwürdige und aller vernünftigen Erkenntniß von Gott und Tugend widerstreitende Lehren sind hier und da, die Unfehlbarkeit der Päbste oder Concilien; der aus Brod gewordene oder in, mit und unter demselben genießbare Jesus; die Taufe, die von Tod und Teufel erlöset, und die ewige Seligkeit giebt; der Glaube der Säuglinge; die Höllenfahrt aller unschuldigen Menschen, die außer der Gemeinschaft gewisser Kirchen sind; der uns zur ewigen Strafe zugerechnete Apfelbiß der Stammeltern — und noch andre, so gar allenthalben geltende und durch Zwangsgesetze der Monarchen beglaubigte Lehren; (ich zittre) das zur Seligkeit unumgänglich erforderliche athanasische Glaubensbekenntniß; und der, von dem Schöpfer und Vater unsterblicher Seelen; ewig, ewig, ewig für die Menschen, die den zwanzigsten Theil eines göttlichen Tages (denn tausend Jahre sind vor Gott wie ein Tag) Sünden, welche größtentheils schon hier ihr Elend waren, gesündigt haben!

Herr du allmächtiger Vater der Seelen! erbarme dich des fortdauernden Abfalls der ganzen christlichen Welt von dir! Denn du bist der

Gott nicht, den die so lehrenden Kirchen verehren. Jesu, du Ebenbild Gottes, voll Gnade und Wahrheit, du für sie gekreuzigter Freund der Menschen, rette die Ehre deiner göttlichen Sendung. Du hast nicht Gott verunehret! Die irrenden Ausleger deiner Worte haben es viele Jahrhunderte gethan. Und Jesu, du hast geschwiegen? Du unerforschliche Gottheit, gefällt es dir, so sey jekund in Schwachen mächtig. Doch, Herr, nicht mein, sondern dein Wille geschehe.

S. 87. Ueber diesen Katechismus 2c.

Der hochselige König gab hierüber folgendes Edikt:

Von 2c.

Ihr werdet euch erinnern, was Wir unterm 20 Nov. 1720. wegen Haltung der Katechismuspredigten allergnädigst verordnet.

Wenn Wir nun hiebey die heilsame Absicht gehabt, Unserer getreuen Unterthanen Seelenwohlfarth dadurch mehr und mehr zu befördern, an verschiedenen Orten aber bey den Gemeinden angemerket werden wollen, daß die Leute aus den Katechismuspredigten, wegen der irrigen Meinung, als wenn ihnen dadurch nicht das Wort Gottes selbst, sondern nur dessen Erklärung aus einem *Libro symbolico* vorgetragen würde, weniger Erbauung zu finden vermeinen, und folglich derselben müde zu werden, und den
 Got-

Gottesdienst unfleißiger bezuzuwohnen und zu besuchen anfangen;

So finden Wir bey solchen Umständen zur gehörigen Aufmunterung am besten und selbst nöthig, nachdem der Katechismus in seinen Fragen und Antworten nun vier Jahre nach einander in den Nachmittagspredigten vorgetragen, daß anstatt dessen in bevorstehendem Jahre des Nachmittages nebst Beibehaltung der gewöhnlichen Examinirung des Katechismi nach der Predigt, ein auf die in dem Katechismo auf solchen Sonntag verhandelte Materie schickender Text, ohne Verlesung dessen Fragen und Antworten genommen, das folgende Jahr aber ein erbaulicher Text aus dem Worte Gottes erkläret, und im dritten Jahre wiederum nebst Verlesung eines darauf gerichteten Textes aus der heiligen Schrift, die sonntäglichen Fragen aus dem heidelbergischen Katechismo expliciret und vorgetragen, solchergestalt auch inskünftige abwechselungsweise vorerwähnter und verordnetermassen continuiret, und dergestalt eingerichtet werde, daß im dritten Jahre allemal der Katechismus mit seinen Fragen, in denen übrigen zweyen Jahren aber Texte aus der heiligen Schrift zur Erbauung der Gemeinen ausgelegt werden müssen. 2c.

Acht und zwanzigster Brief.

Die Religionsverfassung der Französischreformer in Berlin, und den übrigen preussischen Staaten, verdient alle Aufmerksamkeit eines Reisenden. — Sie hat auf der einen Seite so viel Schönes, — so viel Anziehendes und wirklich Grosses, daß ein mit Nachdenken reisender Beobachter an denselben sicherlich Unterhalt und Vergnügen finden wird. — Allein so sind auch auf der andern Seite im Kirchenwesen, — bey ihrem Rituale des äussern Gottesdienstes und anderer Kirchengebräuche, — an ihrem neu errichteten sogenannten Seminarium, welches zunächst eine Pflanzschule für junge Prediger seyn soll, so viele sichtbare Mängel, daß es wohl zu wünschen wäre, daß die Vorsteher dieser Kirchenanstalten auf die Abstellung derselben denken, sie wenigstens nach und nach verringern möchten. —

Noch vor Aufhebung des Edikts von Nantes war in Berlin eine kleine Anzahl französischreformer Christen. Die zur damaligen Zeit bereits angefangene Verfolgung in ihrem Vaterlande, nöthigte sie, dasselbe zu verlassen. Sie liessen sich in Berlin nieder, wo ihnen der Oberstallmeister des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelms, Herr von Beauveau, Graf von Epenses, die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes in ihrer Sprache bewirkte.

Den 10ten Junius 1672 versammelte sich diese kleine Gemeinde zum erstenmale erst in den Zimmern des Herrn von Pöllnitz, — und dann in einem besondern Zimmer, das ihr auf dem Stallplage dazu angewiesen worden war. — Sie hatte nur einen einzigen Prediger, mit Namen Fornerod, dem in der Folge der berühmte Abbadie zum Gehülfen gegeben ward, nachdem er in der Domkirche von dem damaligen Hofprediger Berzino die Ordination empfangen hatte.

Die Glieder der Gemeinde vermehrten sich von Tag zu Tage. — Der Gottesdienst ward 1682 in die Schloßkapelle, im Jahr 1688 aber in die Domkirche verlegt, wo sie sich nach geendigtem deutschen Gottesdienste, Vormittags um elf, und Abends um fünf Uhr versammlete. Im Jahre 1694 errichtete der Kurfürst eine *Commission Ecclesiastique*, welche in gewissem Sinne schon ein kleines Konsistorium war. — Weil das grosse Konsistorium auf die eben erwähnte Kirchenkommission gegründet ist, so habe ich in der Beilage Litt. A. Ihnen die ganze Verordnung abgeschrieben. —

— Als Friedrich der Erste König ward, richtete er diese Kirchenkommission auf den Fuß des deutschen Konsistoriums ein. — Die Abschrift liegt in Litt. B. bey. — Hernach theilte sich dieses Konsistorium in zwei Theile, und es entstand ein doppeltes Konsistorium:

I. Das französische gewöhnliche Konsistorium. —

Die Mitglieder desselben sind alle französische Prediger

diger und die Kirchenältesten. Es versammelt sich alle Mittwoch, und berathschlagt sich über die Angelegenheiten der Kirche, und alle Montage eines jeden Monats über die Vertheilung der eingesendeten Almosen. Diese sind ausserordentlich gut geordnet, und werden mit der grösssten Gewissenhaftigkeit vertheilet. Hier ist es noch nicht Zeit, bei dieser herrlichen Anstalt weitläufiger zu seyn; — bei einer andern Gelegenheit mehreres hievon.

Der Vorsitz in diesem Konsistorium gehet wechselsweise unter den Predigern herum. — Aber warum haben die sogenannten Anciens oder Kirchenältesten nicht den Vorsitz? — Die Prediger wissen doch nicht allemal das Innere der Armenanstalten dieser Gemeinde zu beurtheilen, — da hingegen diese, nach ihrer weitläufigern Bekanntschaft mit den eigentlichen Gliedern der Gemeinde, auch eher und leichter wissen können, — wer ein Dürftiger, und wer es nicht sey? —

Dieses Konsistorium hat über Kirchen- und Schulsachen in Berlin zu sagen, wenigstens kann es Anordnungen und Abänderungen, — Neuerungen und Verbesserungen treffen, wie, — wenn, und unter welcher Bedingung es will. — Ausser ihm ist

- II. Das französische Oberkonsistorium, welches alle die Freiheiten und Rechte hat, die dem deutschen Konsistorium beigelegt sind. — Es besorget alle Schul- und Konsistorialsachen der fran-
zösisch

christlichen Nation im ganzen Lande, — wählt die Prediger und Schulleute, sorgt für Liturgie, äusseres Kirchenwesen, Besoldung der Kirchen- und Schullehrer, — Veränderungen mit ihnen, — für Kirchenzucht. — Es befördert die Irrungen zwischen Geistlichen und Civilisten an das Kammergericht zur Entscheidung, — entscheidet die zwischen den Geistlichen selbst entstandenen Uneinigkeiten und kleinern Fehden, — schreibt Gesetze vor, und ordnet überhaupt alles im Kirchen- und Schulwesen an.

Der Chef dieses Oberkonsistoriums ist allemal ein wirklicher Staatsminister. Ist der Freiherr von Dörnberg. — Gegenwärtig besteht es aus folgenden Mitgliedern:

- I. Aus dem Chef Präsident, dem Herrn Staatsminister von Dörnberg.
- II. Dem Geheimden Rath von Campagne.
- III. Den alten würdigen Pastor le Crinte in Potsdam.
- IV. Dem eben so ehrwürdigen siebenzigjährigen Prediger Lorent in Berlin. Dieser Mann genießet die vorzügliche Gnade des Königes, und wird öfters zu dem preussischen Monarchen gerufen.
- V. Dem Herrn von Anieres.
- VI. Dem Herrn von Aufin.
- VII. Dem Herrn Gualtieri.
- VIII. Dem Herrn von Marconnay.
- X. Dem würdigen Pastor George.

Dieses

Dieses Oberkonsistorium versammelt sich jeden ersten Mittwoch eines jeden Monats, untersucht alsdenn die sich gehäuften Sachen, welche dahin gehören, giebt allgemeine Entscheidungen über wichtige kasuistische Fälle u. s. f.

Unter ihm stehen alle Prediger. — Die französische Kolonie ist überhaupt nicht groß, daher kann sie auch nicht viele Geistliche ernähren. — Daher kommt es, daß besonders auf dem Lande, so leichte, unwissende Prediger sind, weil so leicht kein geschickter Kandidat, der irgend noch einige vortheilhafte Aussichten hat, eine so elende, — nichts oder wenig einbringende Stelle annehmen wird. —

In der Mark haben sie die meisten Gemeinden. In Berlin haben sie fünf Kirchen, ohne die Hospitalkirche.

I. Die Neustädtische Kirche. Diese ist eine Simultankirche, und zwar von drei verschiedenen Gemeinden, der Lutherischen, der Deutsch- und Französischreformirten. — Die letztern fangen ihren Gottesdienst Vormittags um eils Uhr, und Nachmittags um halb vier Uhr an.

An dieser Kirche stehen die Herren Bocquet der jüngere, ein rascher feuriger Theologe, — und Monlines. Der letztere ist ein durch seine Uebersetzung des Ammianus Marcellinus ins Französische bekannt gewordener Gelehrter, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und überhaupt ein schätzbarer Mann. Er genießet die Gnade vieler Vornehmen.

II. Die Kirche auf dem Werder, — keine Simultankirche!! die der Gemeinde eigen gehört!

Sie hat drey Prediger. Den alten Lorent, — den Herrn Bocquet den Aeltern, und den berühmten Erman. — Der Letztere macht durch seine auffallende Predigtmethode unter Vornehmen und Geringen vieles Aufsehen. — Er ist das bei der französischen Gemeinde, was Hr. Rammt bei der deutschen ist. — Sein Auditorium ist, relativ auf die weit geringere Anzahl der Deutschreformirten gedruckt voll. — Ueber den Ton seiner Predigten habe ich mich bereits in einem meiner vorigen Briefe erklärt. Solche Deklamation, und so eine erschütternde Wohlredenheit, wie dieser Mann hat, habe ich in meinem Leben noch nicht gehört. Eine donnernde Stimme!! zum Erschrecken stark!! Sie durchschneidet Mark und Bein!! Aber, ob sie überzeugt, das wäre eine andre Frage, — die ich, als ein extra ecclesiam et artem homileticam Lebender nicht zu beantworten im Stande bin. — Als Schriftsteller ist er eben nicht bekannt.

III. Die Kirche in der Köpeniker Vorstadt. — Sie heißt die Kapelle. Sie hat einen Prediger Namens Saunier. Auch eine eigene Kirche!!

IV. Die Friedrichstädtische Kirche. Gleichfalls für die Franzosen allein bestimmt. Hier stehen zwei Geistliche:

1) Herr

- 1) Herr Anieres, Oberkonsistorialrath.
- 2) Herr George. Ein rechtschaffner Mann.
- 3) Herr Neklam.

Dieser Prediger zeichnet sich seiner freien, — modernen und praktischen Predigten wegen vor allen andern aus. Er dringt auf das thätige Christenthum, (mit Beiseitsetzung aller Sektirerei, — Unbestimmtheit in Lehren und Ausdrücken, und des bei manchen jungen Predigern mode werdenden Polemirens), als auf das vornehmste der Religion.

V. Die Klosterkirche. Sie ist auf Kosten der Gemeinde erbauet, und gehört ihr allein. Bei derselben arbeiten zwei Geistliche:

- 1) Herr Pajon. Er stand ehemals in Leipzig, und ist ein denkender, vielwissender Mann. — Er hat bei dem Basedowschen Elementarwerke viel übersezt.
- 2) Herr Ancillon. — Ein starker Orientalist! —

Ausser diesen ebengenannten Geistlichen halten sich die Mitglieder der Gemeinden noch einen besondern Katecheten. Dieser hat die Unterweisung in den Armenschulen, und prüft die Kinder alle Sonntage in der kleinen Kapelle. Der gegenwärtige heißt Hauchecorne.

Alle Glieder dieser Gemeinde stehen unter der Fürsorge des Konsistoriums, welches auch la veneratione

nerable Compagnie du Consistoire genannt wird. Zu den schon einmal erwähnten Anciens gehören auch die *Anciens Diacres*, welche, gleich den Almosenpflegern der ältesten christlichen Kirche, die Almosen auf das allergewissenhafteste besorgen und vertheilen. — Dies Consistorium verantwortet überhaupt die ganze Almosenpflege vor den Vätern der Familie alle Jahre — und legt ihnen darüber Rechnung ab.

Möchten doch die deutschen Christen diese recht löbliche und ruhmwürdige Gewohnheit von ihnen abkopiren! Anfänglich würden freilich viele Abänderungen erfolgen müssen, die man vielleicht nicht erwartet und vorhergesehen hatte; — aber der glückliche Erfolg und die allgemein gute Verbesserung dieser Anstalten überhaupt würde gewis alles Unangenehme tausendfältig wieder ersetzen.

Allerdings haben die französische Geistlichkeit und die von ihr abhängenden Schulbedienten viele Vorzüge! — Sie lieben fast mehr, wie die Deutschen, die brüderliche Einigkeit unter einander, — besitzen fast gar keinen Stolz, sind ungemein diensfertigkeit, und beweisen sich besonders als heitre, — menschenfreundliche Gesellschafter, welche in allen Verbindungen des Lebens keine Pedanten, sondern — Menschen sind. — Allein! was theologische Gelehrsamkeit, — ausgebreitete Kenntnisse in andern Theilen der Wissenschaften, — und gute, — allgemein brauchbare Predigtmethode betrifft, so muß ich Ihnen aufrichtig sagen, daß sie

den Deutschreformirten und Lutheranern im Ganzen genommen nachstehen. — Dabei hängen sie fast alle pünktlich an dem alten System der Theologie, — vertheidigen die Lehrsätze der reformirten Kirche eifrigst, und lassen auch keine Kandidaten zum Predigtamte, welche nicht ganz und gar orthodox sind.

Ihre Liturgie ist fast wörtlich, wie die deutschreformirte, also gleicher Verbesserungen fähig und bedürftig. — Sie singen lauter Psalmen. Ein gar nicht zu billigender Gebrauch! Nicht einmal zu gedenken, daß diese Gedichte elend, beinahe noch schlechter ins Französische übertragen sind, als die Lobwasserischen, so singen sie solche manchmal mit nicht der geringsten Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Gemeinden. — Die äussere Form des Gottesdienstes gefällt mir nicht ganz. — Den Anfang macht ein unverständliches Lesen einiger Kapitel aus der Bibel von einem Kantor, der vor dem Pulte stehet, die Bibel aufschlägt, wo und wie es ihm gefällt, und denn einen Abschnitt liest, je nachdem es ihm gutdünkt. — Dann tritt der Prediger auf die Kanzel, verliest ein allgemeines Gebet, in welchem die Gemeinde Gott ihre Vergehungen bekennt, um Vergebung bittet, und Besserung verspricht. — Darauf liest er vor, was gesungen werden soll, und hält seine Predigt. — Hierbei muß ich Ihnen gelegentlich sagen, daß in verschiedener Rücksicht nichts leichter sey, als ein französischer Prediger zu werden. — Sie halten ihre

1793

geistlichen Reden von einer Kirche bis zur andern. — Spezielle Aufsicht haben sie nicht, — noch weniger, als die deutschreformirten Prediger. — Wenn sie ja einmal zu einem Kranken gerufen werden, so richten sie ihr Amt daselbst in der Kürze aus, und schränken den ganzen Krankenbesuch aufs Beten ein. — Privatkommunionen geben sie gar keinem Kranken, und diese Gewohnheit billige ich.

Ihre Kommunionen sind ernsthaft und rührend zugleich. Die ganze Gemeinde versammelt sich mit vieler Devotion zum Tische, wo die äussern Zeichen ausgetheilt werden. Die Art und Weise, wie sie ausgetheilt werden, ist mit der deutschreformirten einerlei. Nur ist der Unterschied, daß sie rothen Wein haben, und mehrere zugleich den Kelch in die Hand nehmen. — Sie pflegen sich bei dem Einlegen des Almosens in die Becken sehr freigebig zu beweisen.

Eine Art von Kirchenbusse haben sie gleichfalls. Sie besteht darinnen, daß die Prediger den, der sich einer offenbar groben Sünde schuldig macht, erstlich in der Stille ermahnen und ihm ernsthafte Vorstellungen thun, hernach aber, wenn er sich nicht ändern will, ihm den Genuß der Kommunion verweigern. Mich wundert es indessen, daß das französische Oberkonsistorium den Geistlichen solche Gerechtsame gestattet. Billig sollte es nicht seyn, oder, wenn es ja wäre, nach andern Gesetzen eingerichtet werden.

Grosse Gelehrte haben sie gegenwärtig wenig oder gar keine. — Pelloutier — Achar d und Beaufobre haben sich durch ihre sonst guten Predigten bekannt gemacht. Viele der igt lebenden Prediger wählen einen Ton im Predigen, der mir nicht im geringsten gefällt. — Fast ganz Analyse, — denn etwa, wenn die Imagination des Predigers groß ist, einige Ausschweifungen, witzige gelegenheitliche Einfälle, und ein gewisses Poltern, welches eben nicht fein stehet. — Die Freiheiten, die sie sich nehmen, sind ausserordentlich, und nach denen nun einmal eingeführten Sitten und allgemein angenommenen Grundsätzen des Dekors für die Kanzeln wirklich unanständig. — Es fehlte nur, daß sie noch den Hut aufsetzten; — mit der Dose, dem Tuche, machen manche sehr viel Bewegung, die ins Uebertriebene fällt. Nichts kleidet einen Lehrer der Religion weniger, als Affectation und Zwang. — Der setz ihn ausserordentlich herunter und verursacht, daß er weniger geschätzt wird. — Das Mittel zu halten, und auf keiner Seite auszusichweifen, hält nun freilich schwer; — es lästet sich aber doch so weit bringen, daß man, ohne ein Kopfhänger zu seyn, wahre Frömmigkeit durch äusserliche Handlungen an den Tag legen kann.

Das den fünften Julius 1770 aufgerichtete Seminarium junger Theologen verdient hier auch einige Anzeige. — Trauen Sie mir zu, daß ich mich um die innere Einrichtung desselben ziemlich genau bekümmert habe, und dem zu Folge im

Stanz

Stande bin, einigermaßen darüber zu urtheilen.
 — Ich verkenne keinesweges die gute und ruhms-
 würdige Absicht der Fundatoren dieser Pflanzschule;
 — ich ehre die Männer, die sich dem Unterrichte
 dieser jungen Theologen widmen, und billige alle
 die aus Gutmüthigkeit entsprungenen Einrichtungen,
 in so fern als sie den ersten Beförderern dieser An-
 stalt Ehre machen, und wirklich ihre Verdienste
 vergrößern. — Dies alles lobe ich, weil es zu
 loben ist; — ich tadle aber die Mittel, welche
 jene unverwerflich gute Absichten haben erreichen
 sollen.

Das französische reformirte Seminarium ist
 eine Anstalt, worinnen junge Leute, die sich der
 Theologie *ex professo*, wie man zu sagen pflegt,
 widmen wollen, erzogen, in den theologischen
 Wissenschaften unterrichtet und zu einem geistlichen
 Amte vorbereitet werden. — Es hat verschiedene
 Lehrer in der Philosophie, Theologie, Kirchenges-
 schichte &c. — Diese jungen Leute kommen, größtent-
 theils in einem sehr frühen Alter, im sechszehnten
 Jahre gemeintlich, in den Unterricht, wohnen
 sämtlich, wo ich nicht irre, zwölf an der Zahl in
 einem dazu bestimmten Hause, gehen gewisse Stun-
 den des Tages an Philosophie zu Herrn Formen,
 an Theologie zu Herrn Bocquet dem ältern;
 und an *histoire ecclesiastique* zu Herrn Ancillon
 und Reclam &c. Dieser Unterricht dauert manch-
 mal drei auch wohl vier Jahre, und denn ist der
 Prediger fertig. — Sie kommen auf keine Univer-

sität, sondern lernen alles, — oder sollen wenigstens alles in Berlin lernen, was zur Führung eines geistlichen Amtes gehört.

Die Sache wohl überlegt, keinem der Lehrer, deren individualische Verdienste ich keinesweges schmälern will, zu nahe getreten, Gründe und Gründe abgewogen, muß ich mich dahin erklären, daß dieses Institut, so wie es gegenwärtig ist, schwerlich solche Prediger ziehen werde, die mit der dahin einschlagenden nothwendigen theologischen und Pastoralkenntniß ausgerüstet, mit unentbehrlicher Amtsklugheit begabt, — als Menschenkenner, und gemeinnützige Lehrer der Moral hellere Erkenntniß der Religion unter ihren Zuhörern befördern, — in wichtigen geistlichen Fällen behutsame Rathgeber, — warnende Gewissensfreunde in zweifelhaften Darstellungen wirklicher Faktorum aus der Lebensgeschichte, kurz die mit den unumgänglich erforderlichen Eigenschaften eines guten gemeinnützigen Religionslehrers versehen, in allen Vorfällenheiten als Väter ihrer Gemeinden, — als dauerhafte Sachwalter der guten Sache des Christenthums, — als Vertheidiger desselben gegen seine Feinde erscheinen, und als solche bewährt erfunden werden können.

Hier haben Sie den Belag meines Urtheils mit Gründen, — und denn einige Vorschläge zur Verbesserung dieser Anstalt, welche allerdings
aus

ausgebreitetere Vortheile für die französischreformirte Kirche stiften könnte.

I. Die Hülfswissenschaften, die ein Theologe lernen und wissen muß, werden, wo nicht ganz und gar nicht, doch nur beiläufig gelehret. Philosophie! eine auf gesunden Menschenverstand gebauete künstliche Logik! eine auf die Natur der Dinge, — die Kenntniß des menschlichen Körpers und der daraus abgeleiteten und abgezogenen Seelenkenntniß gegründete Metaphysik! — beides vermissen ich ganz. — Herr Geheimde Rath Kormen, so stark er auch in der Geschichte der Philosophie, — in den schönen Wissenschaften u. s. f. seyn mag, kann sich doch mit der spekulativischen Philosophie (*sic venia dicto*, ich verstehe immer darunter eine Philosophie, die sich auf das menschliche Leben mit bezieht, und darauf einfließet) — nicht befassen. — Gesezt er wollte es auch thun, wo wollten diese jungen Jünglinge, welche manchmal die Terminologie so wenig inne haben, als ich die Statik oder Nivelirkunst, — in einigen Jahren, bei so wenigen Stunden ihn verstehen? — wie ihm folgen? — die Beweise begreifen? — Schlüsse untersuchen? — mithin zum soliden Denken gewöhnt werden?

Geschichte, — in ihrem ganzen Umfang — davon lernen sie wenig — höchstens auf dem französischen Kolleg die alte römische

sche — und griechische nach dem Rollin, so kompendiarisch als nur etwas gelernt werden kann — An die Neuere und Neueste wird wenig gedacht. Quellen finden die junge Seminaristen nicht, und wenn sie auch etwa einmal durch eigenen Trieb dazu geführt würden, — aus diesen Quellen wissen sie nicht behutsam zu schöpfen.

Sprachkenntniß! Die deutsche Sprache, welche doch izt so ausserordentlich wichtige Werke liefert, — verachten manche leichtsinnige unter ihnen höhnisch, — lächeln darüber, — und, wenn sie sie auch kultiviren wollten, so werden sie nicht so dazu angeführt, als sie angeführt werden müsten. — Die wenige elegante deutsche Litteratur, zu der ihnen der lutherische Prediger Lüdcke Anleitung giebt, — reicht lange nicht zu. — Von dem Hebräischen und Griechischen will ich nicht einmal ein Wort erwähnen.

- II. Die eigentliche Theologie wird ihnen nur unvollständig beigebracht. — Einseitige Theorie des reformirten kirchlichen Systems! typische Gottesgelartheit! Anhänglichkeit an die Lehrsätze der Kirche! — wodurch dem Gewissen Fesseln angelegt werden müssen! — Aber keine Theologie, die die Geschichte der Lehren, — ihre Entstehungsart, — den allmählig höher steigenden Beifall derselben, — die eben so allmählig verursachten Widersprüche
- u. s. f.

u. s. f. zum Grunde legte; — die ungebunden an Katechismus und Symbolen bloß aus dem reinen und unverfälschten Worte Gottes Lehren entlehnte, und sich an keines Menschen Ausdrücke kehrte; — eine freie Theologie, die aus den Schriften der äraften Kexer den Honig aussauget, und das Gift zurückwirft, — die den Lutheraner so gut zu gebrauchen weis, als den Vertheidiger der Sätze der reformirten Kirche, — eine solche Theologie ist diesen jungen Leuten unbekannt.

Homilie, — Katechetik, — Kasuistik,
— Kirchenrecht, — böhmische Dörfer!

III. Hermeneutik und Kritik, gelinde zu urtheilen, — sind ihnen nur ein Nebenstudium. — Die Grotiusse, — die le Clerks, — die Kapelli, — die Richard Simons, — in den neueren Zeiten die Ernesti's, — Semlere, — Tellere, u. s. f. lieset kein einziger unter ihnen.

IV. Kirchengeschichte erstreckt sich nicht weiter als bis auf die Oberfläche. — Und was ist die für ein unentbehrliches Studium?

V. Anweisung zum Predigen erhalten sie verhältnißmäßig auch nicht viel. Kaum sind sie ein oder zwei Jahre im Seminar, so werden sie Propolants, das heist, solche, die in kleinern Kirchen predigen dürfen, — und denn mit starken Schritten Candidats &c. — sol-

che, die in grossen Kirchen Nachmittags predigen. — Hiezu setzen Sie

VI. Sie kommen auf keine Universität. — Ich weis es recht gut, daß die Verdorbenheit so vieler Studenten daselbst einen Grund abgiebt, warum man sie nicht dahin schickt. — Aber ist denn Berlin nicht eben so, vielleicht noch mehr verführend, als Frankfurt, Halle u. s. f. — Die Aussicht der Eltern über ihre Kinder kann den zu Ausschweifungen geneigten Jüngling eben so wenig von wirklichen Ausbrüchen der im Herzen glimmenden Lust zurückhalten, als es Karzer und Arrest auf Universitäten thun können. — Dabei verlieren sie alle Gelegenheit zu Beobachtungen über den Menschen, werden zu keinen feinen Pastoralkenntnissen gewöhnt und angeführet, die sich lediglich aus Menschenkenntniß abstrahiren lassen, und bleiben leer von so vielen Erfahrungen, welche dem Prediger so vorzügliche Gelegenheit zu brauchbaren Predigten an die Hand geben.

Wie wäre nun aber dem Uebel abzuhelfen? — Wie? — Die würdigen Vorsteher dieses Seminars müßten

1) mehrere Lehrer wählen. Es fehlen nicht nur in wichtigen Fächern der Gelehrsamkeit welche, z. B. in der Mathematik, — Geschichte; — sondern die Wissenschaften sind auch

auch nicht hinlänglich besetzt. — Da gehörte denn freilich ein grösserer Fond dazu, um die nöthigen Kosten bestreiten zu können.

- 2) die jungen Seminaristen müßten einen bessern Grund auf Schulen legen;
- 3) sie müßten nicht zu früh ins Seminarium;
- 4) nicht zu früh ins Amt kommen.
- 5) Es müßte eine scharfe Prüfungskommission niedergesetzt werden, welche allenfalls auch aus Deutschreformirten bestehen könnte. — Diesen müßten die Zöglinge Rechenschaft ihrer Kenntnisse geben, und alle Jahre neue Proben ihrer Geschicklichkeit ablegen.
- 6) um mehr Menschenkenntniß zu erlangen müßten sie wenigstens ein Jahr lang eine deutsche Universität besuchen.

Dies ist mein Urtheil und mein unmaßgeblicher Rath. — Ich hoffe, keinem, der an dieser Anstalt steht, irgend wodurch zu nahe getreten zu seyn. — Und da ich dies hoffe, und davon überzeugt bin; so fürchte ich auch keinen Tadel von Ihnen, und, wenn meine Briefe einmal gedruckt werden sollten, keinen gerechten Tadel des Publikums.

Die Stellen der Französischreformirten sind schlecht, wenige ausgenommen. In den Städten der Provinz z. B. Stendal, Stettin, Halle, Königsberg, Halberstadt, Magdeburg, Memel,
Star-

Stargard, — Minden, u. s. f. haben sie kaum 400 Thlr. in Berlin alle ohne Unterschied 500 Thlr. wovon sie noch 40 Thlr. jährlich abgeben müssen. — Auf dem Lande steht sich mancher Geistliche kaum 180 Thlr. alles in allem. — Dabei lästet sich wohl nicht viel erwerben. — Doch pflegen sie gemeiniglich wohlbegüterte Mädchen zu nehmen, — und sie erhalten sie auch, weil die Hochachtung für die Geistlichen bei den Kolonien ziemlich hoch gestiegen ist. — Dabei können sie sich auch auf manche Präsekte Staat machen, wenn sie nur irgend die Kunst verstehen, sich durch Artigkeit, und bescheidenes Verhalten beliebt zu machen.

Die fünf französischen Kirchen zu Berlin haben seit 1715 das Recht, ihre Prediger zu wählen. Das Konsistorium der Gemeinde, welche einen Prediger wählt, stellt unter dem Vorsitze zweier Deputirten des Oberkonsistoriums der Versammlung sechs Subjekte vor. Die drei darunter, die die meisten Stimmen haben, werden dem Könige vorgeschlagen, welcher gemeiniglich denjenigen konfirmirt, der unter diesen dreien die meisten Stimmen hat. — Auch in den Provinzen wählen verschiedene Gemeinden, z. B. in Halle, Magdeburg.

Ich wollte Ihnen anfänglich die Schul- und Armenanstalten der Kolonien bei dem gesammten Armenwesen, wovon Sie doch auch etwas hören sollten, beschreiben. — Da aber hier einmal vor
 allemal

allemal die Gelegenheit ist, von ihren Anstalten überhaupt das Nöthige zu sagen, so mögen immer einige Bemerkungen hier ihren Platz finden. —

In den Provinzen haben sie meines Wissens kein Gymnasium, sondern nur allein in Berlin. — Man muß demselben den Ruhm geben, daß es wirklich viel gutes und brauchbares habe, — daß Herr Erman sich sehr viele Mühe mit der Schuljugend gebe, — daß es wegen mancher guten Lehrer auch viele lutherische und deutschreformirte Schüler habe. — Allein ob es Jünglinge zur Unisversität reif machen könne, — ob es so solide sey, daß man mit Gründen behaupten darf, es werde auf demselben nichts versäumt, was irgend auf einer gut eingerichteten Schule gelehrt werden muß, — daran zweifle ich, und, wie ich glaube, nicht ohne Grund. — Einer ihrer Lehrer Burja scheint vorzügliche Geschicklichkeit zu haben, — und verspricht auch viele Einsichten in die Theologie.

Die milden Stiftungen der Französischreformirten können wohl schwerlich besser seyn. — Ich will ihrer nur mit zwei Worten gedenken.

- 1) Das Hospital, eine so alte Stiftung als die ganze Kolonie nimmt alte und schwache Leute zur immerwährenden Pflege auf, wenn sie für sich nicht leben können, und franke, bis sie wieder genesen. — Die Aufsicht darsüber hat eine unter dem Konsistorium stehende Kommission der Anciendiakres, wobei die Prediger, wechselsweise ein Jahr lang

lang den Vorsitz haben. Die Kosten zur Unterhaltung trägt die Kirche mit ihren Almosen, welche sich jährlich an 5000 Thlr. und darüber belaufen.

- 2) Das französische Waisenhaus. Kluge Haushaltung und ein unmerklicher Fortgang haben dieser Anstalt ein solches Kapital verschafft, welches hinreichend ist, fünfzig bis sechszig arme Waisen aus Berlin, so wie auch aus den Kolonien ausserhalb Berlin zu unterhalten. — Eine aus acht Personen bestehende Direktion, die ein Prediger als Präses moderirt, besorget die Geschäfte und Angelegenheiten des Hauses. Die Knaben müssen sieben und die Mädchen fünf Jahre seyn, wenn sie in das Waisenhaus aufgenommen werden sollen. Sie müssen aus einer rechtmäßigen Ehe, und von französischen Refugirten abstammen. Kinder von guter Familie werden vorgezogen, und nach ausdrücklicher Erklärung des Hofes schadet ihnen ihre Erziehung in diesem Hause so wenig, daß sie alle ihre Titel und alle Vorzüge ihrer Geburt beibehalten können.
- 3) Die *Ecole de Charité* ist 1747 von den Häuptern der Familie gestiftet worden, weil die Anzahl der armen Kinder sich zu sehr häufte, und man sonst genöthigt gewesen wäre, sie ausserhalb des Hauses bei andern in die Kost zu geben. Die Stiftung hat in einem Zeitraum von zwanzig Jahren dergestalt

stalt zugenommen, daß ist über 150 Kinder in zwei verschiedenen Häusern wohnen. Der König gab ihr 1752 alle Freiheiten, die *via corpora* überhaupt haben. Die Direktion führen vierzehn Personen, fünf von den Hausvätern, welche jährlich beizutragen, sich anheischig gemacht haben, fünf aus den Mitgliedern der Gemeinde, und die übrigen vier von den Häuptern der Familie. — Noch beschäftigen sich sieben ehrwürdige, angesehene Damen mit der Oekonomie des Hauses überhaupt, besonders aber mit der Aufsicht über die jungen Mädchen. — Die Kosten, welche bei dieser Anstalt gemacht werden müssen, belaufen sich jährlich an 7000 Thlr. — Die in den französischen Kirchen alle Jahre gesammelte Kollekte, — die Geschenke des Königs und des Königlichen Hauses, die bestimmten Beiträge mehrerer Wohlthäter, die Zinsen des durch Vermächtnisse an die Schule gekommenen Kapitals — und das, was die Schulen, — die Pensionärs, — und die Arbeiten der Kinder einbringen, haben bis jetzt diese Anstalt unterhalten, für die sich die Kolonie um so viel stärker interessiert, da sie dem Elende der Armut aus dem Grunde abhilft, — und die Kinder, welche darinnen erzogen werden, zu Handwerken und Künsten anleitet, deren Erlernung ihnen die Direktors zu erleichtern suchen.

Ausser diesen schönen Anstalten giebt es noch verschiedene gleichfalls zum Besten der Armen in der Kolonie getroffene Anstalten. Hieher gehöret

1) *La Maison Françoise*. Ehemals eine Art von Herberge für die aus Frankreich vertriebenen, ist seinem Zwecke nach ein Haus, worinnen eine Anzahl alter und armer Leute aufgenommen und erhalten wird.

2) *L'Hotel de Refuge*. Eine zum Besten der Refugirten in den protestantischen Ländern errichtete Anstalt! Diese Vertriebenen hatten sich in den Staaten der Schweiz so stark vermehrt, daß man ihnen gegen den Ausgang des verwichenen Jahrhunderts ausdeuten ließ, sie möchten die Staaten verlassen. — Ihre nach England, Holland und Deutschland geschickten Deputirten fanden auch bey Friedrich dem ersten so viel Gehör, daß sie aus seinen Staaten eine ziemlich grosse Kollekte sammleten, und von einem Theile derselben ein Haus baueten, zu dessen Unterhaltung man ein gewisses Kapital in die Landschaft legte, dessen Zinsen bis auf den heutigen Tag allen zu gute kommen, welche von denen abstammen, für welche diese Kollekte gesammelt ward. Die es beweisen können, daß sie von solchen Refugirten abstammen, werden in dies Haus aufgenommen, — und erlangen auch nach Beschaffenheit der Umstände die nöthige Unterstützung. —

3) La

- 3) *La Maison d'Orange* steht beinahe auf gleichem Fuß, wie das eben genannte und beschriebene *Hotel de refuge*. — Die Vertreibung der Protestanten aus Oranien im Anfange dieses Jahrhunderts gab Gelegenheit dazu. — Ist dient es allen Unglücklichen zur Zuflucht, die man der Aufnahme werth hält.

Die Sitten der französischen Kolonien sind noch immer einfach, und, wenn man das Ganze betrachtet, ohne die einzelnen das Ganze ausmachenden Theile in Erwägung zu ziehen, unschuldig. — Sie sind zur Mittelmäßigkeit gewöhnt, und bemühen sich alles Uebermaß zu verhüten. — Durch ihre Vermischung mit den Deutschen haben sie ansehnliche Vortheile erhalten. — Was den Religionsunterricht betrifft, so sind sie noch eben nicht sonderlich vorwärts gekommen. — Theils ihr Lehrbuch, von welchem sie nimmermehr abgehen, ist herzlich mittelmäßig, unvollständig und wenig praktisch; — theils verstehen so viele Katecheten die Kunst nicht, die Religionswahrheiten auf eine leichte, für die Kinder verständliche und faßliche Art vorzutragen. — Die niedern Schulen sind gleichfalls mit schlechten Lehrern größtentheils besetzt.

Es wäre zu wünschen, daß die französischen Kolonien ihren Eifer für das Gute, der so warm in ihnen ist, nicht erkalten lassen wollten, daß sie vielmehr mit vereinigten Kräften allen den Mängeln

geln abhelfen wollten, die bei ihren sonst schönen Anstalten doch unläugbar sind. — Besonders müßten sie dahin sehen, daß das Predigerseminarium besser eingerichtet würde.

Könnten denn nicht die deutschreformirten Anstalten mit den französischen kombinirt werden? — das würde ein ansehnliches Kollegium ausmachen; — und da ließe sich für beide, besonders für die Verfassung der französischen Kolonie, viel hoffen. — Ich bin neugierig, wie es die Glieder des Konsistoriums machen werden, da es viele Gemeinden giebt, wo gar keiner von den Mitgliedern derselben französisch versteht.

Schreiben Sie mir doch bald ihre Gedanken über meine Idee.

Beilage zum acht und zwanzigsten Briefe.

Littera A.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. unserm gnädigsten Herrn unterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt die in Dero Landen befindlichen Kolonien der refugirten Franzosen, Seit Dero Churfürstl. Regierung sich merklich vermehret, und dahero zu Zeiten sich zutrage, daß einige Differentien und Streitigkeiten bei der Administration ihrer Kirchen- und Konsistorialsachen entstünden, imgleichen daß wider diejenigen, denen solche Kirchen- und Konsi-

Konsistorialsachen anbefohlen seynd, dieselben aber nicht gebührend beobachten, wie auch, daß wider einige Ihrer Kirchenmitglieder, welche der guten Ordnung, und der von Sr. Churfürstl. Durchl. vom 7 December 1689 gnädigst bewilligten französischen Kirchen=Disciplin zuwider handelten, geklaget worden: und dann höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. Ihre in Dero jetzt erwähnten Kirchendisciplin vorbehalten, aus Dero wirklichen geheimden Rätthen und andern in der französischen Kirchen=Disciplin erfahrenen, gewisse Kommissarien zu verordnen, welche von dergleichen Unordnungen Erkundigung einziehen, die Klagen und Beschwerden untersuchen, wegen der Appellationen, so wider der französischen Konsistorien gemachten Reglementen einkommen, behörige Information erfordern, und solche Verfügung, wie es der Sachen Zustand und Nothdurft erfordert, darauf thun, oder allenfalls darvon Sr. Churfürstl. Durchl. gehorsamsten Bericht abstellen, und Dero Resolution erwarten sollen: Als haben mehr höchst ermeldete Sr. Churfürstl. Durchl. zu Abhelfung solcher Streitigkeiten und Unordnungen, auch zu Bezeugung Dero landesväterlichen Gnade und Schutzes gegen diese französische Kolonien und derer Kirchen dienstam und nöthig befunden, aus Dero geheimen Raths = Kollegio Dero wirkl. geheimen Rathen von Spanheim (als dem schon vorhin die Inspektion über diese Kolonien aufgetragen,

und dem die Conduite und französische Kirchen-Disciplin bekannt ist), auch Dero Konsistorialrath Neuhausen, und dann die beyde älteste französische Prediger allhier Ern Bancelin und Ern Gouthier zu committiren, und ihnen insgesamt hiermit in Gnaden zu befehlen, daß sie dergleichen Unordnungen und Streitigkeiten, so bey Administration der Französischen Refugirten Kirchensachen in Dero Landen fürkommen, wie auch dererjenigen, denen solche Administration anvertrauet, oder anderer derer Kirchen-Mitglieder, so zum Präjudiz Sr. Churfürstl. Durchl. hohen bischöflichen Autorität oder der guten Ordnung und französischen Kirchendisciplin oder auch der Erbauung ihrer Mitbrüder und anderer zuwiderlaufen, mit allem behörigen Fleiß an denen Orten, wo es nöthig ist, untersuchen, oder Erkundigung davon einziehen, und alles dergestalt, wie es der Sachen Zustand erheischet, einrichten, auf der obberührten französischen Kirchen Wohlfahrt und Besten insgesamt treuliche Aufsicht haben, auch da es der Sachen Nothdurft erfordert, mit Dero würkfl. geheimen Rathe dem von Fuchs, daraus communiciren, als dem absonderlich Sr. Churfürstl. Durchl. hohe *Jura Episcopalia* und was davon dependiret, zu beobachten aufgetragen ist, oder da die Sache von sonderbarer Wichtigkeit wäre, Sr. Churfürstl. Durchl. davon unterthänigsten Bericht abstatten, und Dero gnädigste Resolution erwarten sollen. Im übrigen haben Se. Churfürstl.

Churfürstl. Durchl. Ihre vorbehalten, die Zahl derer hierinn verordneten Commissarien zu vermehren, oder auch zu ändern, so wie sie es gut und nöthig befinden werden. Signatum Kölln an der Spree den 4 Maji 1694.

Littera B.

Demnach Se. Königliche Majest. in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr in Anno 1694 über die in Dero Landen befindliche Französische Kolonien und Gemeinden eine *Commission Ecclesiastique* aufzurichten allergnädigst nöthig erachtet, welche sowol die vorkommende Kirchen- als Konsistorialsachen respiciren und reguliren sollte, solchergestalt, daß, was rechte Kirchensachen wären, nebst denen *causis mixtis* von weniger Importanz dahin gehören, diejenigen aber, so von grosser Konsequenz, noch geschehener Untersuchung vor Dero wirkll. geheime Råthe gebracht und daselbst decidiret werden sollten: Und dann aber anjetzo die Sachen sich dergestalt gehäufet, daß Dero Geheime RathsKollegium, wann alles und jedes, so durch die *Commission Ecclesiastique* könnte abgethan werden, dorthin gedehen sollte, dadurch sehr überladen werden dürfte: Als haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. gut und rathsam befunden, besagte *Commission Ecclesiastique* hiemit auf den Fuß Dero hiesigen deutschen Konsistorii allerdingz einzurichten. Thun das auch Kraft dieses dergestalt und also, daß dieselbe hinführo und so

lange, bis Se. Königl. Majest. ein anderes zu verordnen gut finden werden, als das höchste *Forum Ecclesiasticum* und *Consistoriale* über die Französische Kolonien, wann entweder beyde Theile, oder auch nur *Reus* oder *Rea* zur Französischen Kolonie gehören, Dero deutschen Konsistorio gleich konsideriret, vor demselben auch alle *causæ ecclesiasticæ* und *Consistoriales* auffer, wann *de Religione et capitibus fidei et credendorum* Streit entstehet, welche Se. Königl. Majest. Dero hohen Person allein vorbehalten, gezogen, examiniret und *plenarie* decidiret werden sollen; sonder, daß von demselben einige *Appellatio* oder *ulterior provocatio* gelten oder angenommen werden möge; es sey dann, daß Se. Königl. Majest. *in causis arduis und dubiis* ein anderes *specialiter* verordnen, wie Thro solches auch bey dem deutschen Konsistorio frey stehet. Wornach sich dann sowol Präses und *Assessores* sothanen Französischen Konsistorii als sonst jedermann gebührend und gehorsamst zu achten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Kölln an der Spree, den 26 Julii 1701.

S. III. Als Schriftsteller ist er eben nicht bekannt.

Er schreibt seit einiger Zeit ein sogenanntes *Recueil* instructif für die Jugend, und ganz neuerslich hat er Predigten drucken lassen. — Zugleich ist

ist er auch Lehrer des Französischen Gymnasiums.

S. 114. Dabei hängen sie fast alle pünktlich an dem alten System.

Diesen Gedanken meines Freundes bestätigt eine ganz neue Geschichte, die mir ein berlinischer Korrespondent überschrieben hat. — Eben der junge Mann, dessen am Ende des Briefes gedacht wird, Burja mit Namen, konnte, weil er in seine Probepredigt einige anstößige Sätze gebracht hatte, nicht unter die Kandidaten aufgenommen werden. — Er verließ deshalb Berlin, und soll sich gegenwärtig in Rußland aufhalten. — Möchte doch eine Nation, die das Unglück der Intoleranz in ihren Voreltern noch immer befeufzet, — den Segen der Duldung nimmermehr verkennen lernen!

Ebend. Die äussere Form des Gottesdienstes.

Ich wünsche, daß auch die Wochenpredigten einige Abänderung erfahren könnten. Die sogenannte Prière des Montags, (wo ich mich nicht irre), — müste auf einen ganz andern Fuß eingerichtet werden, wenn sie ihrem Zwecke nach für Einsichtsvolle und Einfältige gleich gemeinnützig werden sollte.

S. 116. Große Gelehrte &c.

Unter Civilisten geht ist schon ein größeres Licht auf. — Allerdings trägt zu dieser Vermehrung der Kenntnisse der Französischreformirten der

Umgang mit Deutschen und die deutsche Sprache bei. Die letztere wird auch mehr von ihnen geschätzt und kultivirt, als vor zehn Jahren. Doch soll es sogar noch junge Seminaristen geben, welche kaum Deutsch lesen können. — Und wenn sich diese Jünglinge bei ihrer groben Unwissenheit einer so vorzüglich schönen Sprache, wie die deutsche ist, über dieselbe aufhalten, von dem Uebelklange, — dem Barbarismus, — dem rauhen Tone u. s. f. sprechen; — was soll man dann thun? — lachen, — oder Mitleiden mit der Jugend haben? —

S. 123. Die Stellen der Französischreformirten sind schlecht.

Man muß sich wundern, daß die französischen Kolonien auf keine Verbesserung der so elenden Landstellen denken, da ihnen sonst das Wohlthun zur andern Natur geworden ist. — Wenn sie in Berlin sich einen ordinirten Kandidaten ein ganzes Jahr lang aus ihren eignen Mitteln halten können, warum sollten sie denn nicht nach und nach denen so arm und schlecht gesetzten Land- und Provinzialpredigern gleichfalls eine kleine Vermehrung ihres Unterhaltes zu verschaffen im Stande seyn?

S. 124. Die 5 französischen Kirchen haben das Recht zu wählen.

Die Wahl geht bei den Gemeinden ungemein unparteiisch zu. — Man könnte ihnen viele Nachfolger wünschen!

S. 129. Was den Religionsunterricht anbetrifft ꝛc.

Das Lehrbuch ist meiner Ueberzeugung nach schlecht, — Sachen, — Methode, — Ausdruck, — Beweise, — alles äusserst mangelhaft und unvollkommen.

Das Konsistorium sollte entweder selbst einen guten, gemeinnützigen Katechismus heraus geben, oder sich überwinden, den Dietrichschen übersetzen zu lassen und einzuführen.

Ihr Psalmen-singen ist äusserst unangenehm, und stiftet wenige Erbauung. Warum schaffen sie nicht eine bessere Uebersetzung der Psalmen? — oder warum führen sie nicht gute geistliche Lieder ein? — etwa aus dem neuen Spaldingschen Gesangbuche, — diese von einem Neclam übersezt würden ausserordentliche Erbauung und Nutzen stiften.

Neun und zwanzigster Brief.

Ich muß nun wieder zu den Deutschen zurückkehren. — Ermüden Sie nur nicht, wenn Sie über das Kirchenwesen der evangelischlutherischen Kirchen in Friedrichs Staaten einige Briefe lesen. — Ich werde bei Berlin am ausführlichsten seyn, und denn kann ich mich bei den übrigen Staaten desto kürzer fassen.

Einige Bemerkungen über das Kirchenwesen, so wie es gegenwärtig ist, mögen vorangehen.

I. Die Anzahl der Lutheraner in den preussischen Landen ist ausserordentlich groß. — Hier haben Sie aus der Mark eine Berechnung der Inspektionen und der Pfarren.

1) In der Churmark sind 56 geistliche Inspektionen und darunter stehn 783 Pfarren; unter diesen sind nur 127 königliche Stellen.

2) In der Neumark 13 Inspektionen — und 263 Pfarren. Also in der Mark sind 69 Inspektionen und 1046 Pfarrstellen.

Die andern Provinzen des Königs kann ich nicht so gleich berechnen. — In Pommern, Preussen, Magdeburg, Halberstadt, u. s. f. ist fast alles lutherisch. Westphalen macht eine Ausnahme an vielen Reformirten, und Schlesien an vielen katholischen Einwohnern.

In Berlin sind unter den Einwohnern sicher fünf Sechstheile lutherisch, und das sechste Sechstheil theilet sich unter deutsch = und französisch = reformirten und Katholiken.

II. Sie haben in Berlin folgende Kirchen allein:

1) Die Nikolaikirche als *Mater*, und die zum grauen Kloster als *Filia*.

2) Die zu St. Petri.

3) Die

3) Die Hospitalkirche zu St. Gertraud. Diese Kirche hat das Merkwürdige, daß seit geraumer Zeit die Herrenhuther sich daselbst fleißig einfinden, und auch zum öftern kommunizieren. — Der vor sechs Jahren etwa verstorbene Prediger Woltersdorf, — der sich in der Naturgeschichte rühmlichst bekannt gemacht hat, — sammlete eine sehr zahlreiche Gemeinde hieher, die ihm seinen Posten einträglich genug machte. Sein Nachfolger der izige Prediger und Inspektor Ambrosi, hat eben den Beifall, und weiß sehr gut das Mittel zwischen dem herrenhuthschen und wahren frommen Ton im Predigen zu halten. Ich glaube, daß kein Geistlicher, nicht nur in der Mark Brandenburg, sondern, ich möchte beinahe sagen, in dem ganzen protestantischen Deutschlande mehr Amtsarbeiten habe, als er. Alle Sonntage muß er zwei verschiedene Predigten halten. — Alle Sonnabend Vorbereitungspredigt. — Am eben dem Tage Beichte, und des Sonntags früh Beichte und Kommunion. — In der Woche eine Predigt.* — Und denn die ungeheuer vielen Privatkommunionen, — Krankenbesuche, — u. s. f. Er ist eigentlich Hospital- und Pestprediger. —
Erschre

* Das Frühbeichten ward unter der vorigen Regierung verboten, aber 1743 von dem izigen Monarchen wieder freigestellt.

Erschrecken Sie nicht vor diesem Namen. — Ein solcher Geistlicher ward zu den Zeiten, da die Pest wüthete, angefetzt; — und seit dem haben alle seine Nachfolger bis auf unsere Tage den Namen beibehalten.

- 4) Die Georgenkirche in der Königsvorstadt.
- 5) Die Sophienkirche in der Spandauer Vorstadt.
- 6) Die Kirche in der Koepeniker Vorstadt. —
- 7) Das Hofgericht.

Diese Kirchen nebst den Simultankirchen, stehen unter zween Inspektoren, dem Probste zu Nikolai und dem Probste zu Petri.

III. Fast alle lutherische Prediger beruft der Magistrat. Gemeiniglich pflegt er zween bis drei aufzutreten zu lassen, die er aus der manchmal ziemlich grossen Menge supplizirender Kandidaten nach seinem Belieben, und je nachdem er mehr Gründe für den einen, als den andern hat, aushebt. — Wenn die Probepredigten gethan sind, so wählt er mit Zuziehung des Oberpastors der Kirche, an der eine Stelle leer ist, auf dem Rathhause den, welcher der würdigste ist, oder nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit es zu seyn scheint. — Die beiden Probste in Berlin und in Köln, und der Inspektor auf dem Werder, werden als Probste und Inspektoren von dem Könige, aber doch als Hauptpastoren von dem Magistrat berufen und ernannt.

nannt. — Eben so, damit ich dies hier einmal für allemal erwähne, hat beinahe in allen preussischen Städten der Magistrat das Recht, die Predigerstellen zu besetzen, und darf sie alsdenn von dem Oberkonsistorium nur confirmiren lassen. — Hier und da wählt die Gemeinde. Auf dem Lande sind die Edelleute größtentheils Patronen, und in der Mark hat das Oberkonsistorium nur wenige Stellen zu vergeben. — Auch sind Banquiers Patronen mancher lutherischen Kirchen.

IV. In den lutherischen Kirchen ist fast immer Gottesdienst; — man findet sie stets offen, und Menschen gehen bald heraus, bald herein. Ganz früh um sechs, um halb sieben und um sieben, rufen kleinere Glocken die Zuhörer im grauen Kloster, Petri — Werder, und Friedrichstädtischen Kirchen zusammen, — und die Christen, welche entweder ihrer Geschäfte wegen, oder weil ihr Anzug zu schlecht ist, in die Vor- und Nachmittagspredigten nicht kommen wollen, finden sich alsdann ein. — Auch kommuniziren manche Vornehme des Morgens ganz früh. So ganz eigentlich sehe ich den Grund nicht ein. — Manche mögen es aber wohl aus Scham thun, um nicht am hellen Tage und bei vollen Kirchen von andern gesehen zu werden. — Um neun ist in allen lutherischen Kirchen die Hauptpredigt. In den beiden, wo Präbste stehen, thut sie allemal der Präbst, oder läffet sie in seiner Abwesenheit oder Krank-

heit

heit durch seinen Diaconus thun; — in den andern wechselt es um, und der zweite oder dritte Geistliche predigt so gut des Vormittags, wenn die Reihe ihn trifft, als der Hauptpastor.

— Der Probst von der Nikolaikirche ist angewiesen, einigemal des Jahres, als jeden zweiten Festtag, und auch an manchen so genannten Aposteltagen, in der Marienkirche zu predigen.

Um Dreiviertel auf zwölf wird schon wieder im grauen Kloster und im Heiligengeistspitale geläutet. — Um 2 Uhr geht überall der Nachmittagsgottesdienst an; — nach dessen Endigung um vier Uhr in dem Gertraudenspital und der Dreifaltigkeitskirche das Tagewerk für den Sonntag beschlossen wird.

Die Woche über ist in allen Kirchen, obschon an verschiedenen Tagen, Wochenpredigt, Betstunde, Vorbereitung u. s. f.

V. Ueber die Form des Gottesdienstes im Allgemeinen, ist es wohl der Mühe werth, Ihnen ein kleines Detail zu machen. — Ich will eine Kirche nehmen, welche zu denen gehöret, die 1740, auf erlangte Konzeßion, die abgelegten Chorrocke wieder zu tragen u. s. f. gleich zugriffen, und also izt noch den meisten Pomp im Gottesdienste haben. — Ich wähle die Nikolaikirche.

Nachdem die Frühkommunion vorbei ist, wird um neun Uhr der Gottesdienst mit einem Morgengesange angefangen; — der ist aus dem vorstischen Gesangbuche gewählt, und manchmal trifft die Wahl gerade einen solchen, der nicht viel Verständliches und Erbauliches hat; z. B. das Lied, Das walt Gott Vater und Gott Sohn 2c. Es befinden sich unter den Morgenliedern viel körnichte und nervöse, die mit denen des neuen Gesangbuches abwechseln könnten.

Dem Morgenliede folgt das Loblied, Allein Gott in der Höh sey Ehr 2c. Dieses Lied billige ich ganz und gar, was die Hauptsache betrifft; nur gefallen mir viele Nebengedanken und Ausdrücke nicht: z. B. im Dritten Verse sollten die Ausdrücke, Stillter unsers Haders, und Lamm Gottes, abgeändert werden, im vierten der, vors Teufels G'walt fortan behüt.

Hierauf das Hauptlied, — endlich der so genannte Glaube. Wenn dieser Gesang umgearbeitet, auf eine bessere, nicht so langweilige Melodie gesetzt, und mit einer starken Kirchenmusik begleitet würde, so könnte und würde man auch mehr Erbauung dabei fühlen, als igt.

Nach Endigung des Liedes, Allein Gott 2c. tritt ein Diakonus an das vor dem Altare stehende Pult, singet die Worte, der Herr sey mit euch! — das Chor antwortet ihm: und mit deinem Geiste! — thut ein sehr gut gesetztes Gebet,

bet, (welches Sie sub Litt. A. finden) und lieset die auf den Sonntag fallende Epistel vor. Hierauf tönt die Gemeinde das Hauptlied an, nach dessen Absingung er wieder an das Pult tritt, und das Evangelium ablieset. Wenn der Glaube abgesungen ist, so tritt der Prediger auf die Kanzel, und predigt über das Evangelium. — Das Vater Unser wird unter der Predigt vom Prediger kniend und stille, in andern Kirchen aber wird es laut gebetet. Das letzte gefällt mir auch in der That weit besser, und erhebt das Herz mehr zur Andacht und Inbrunst als das sachte Beten.

Nach der Predigt wird das heilige Abendmal gehalten. Dabei brennen grosse Wachslichter, und die Prediger stehen im Messgewande an dem Altar. — Vorher wird das schlecht gesetzte — fast möchte ich sagen abgeschmalzte Lied, Jesaia dem Propheten das geschah &c. abgesungen. Da Sie das porstische Gesangbuch nicht haben, so will ich mir die Mühe nehmen, Ihnen das elende Lied einmal abzuschreiben.

Jesaia dem Propheten das geschah,
 Daß er im Geist den Herren sitzen sah,
 Auf einen hohen Thron mit hellem Glanz;
 Sein's Kleides Saum den Chor erfüllet ganz.
 Es standen zwey Seraphim bey ihm dran;
 Sechs Flügel sah man einen jeden han.

Mit zween verbargen sie ihr Antlitz klar,
 Mit zween bedekten sie ihre Füße gar,
 Und mit den andern zween sie flogen frey;
 Geg'n einander sie rusten mit grossem Geschrey:
 Heilig ist Gott der Herre Zebaoth!
 Heilig ist Gott der Herre Zebaoth!
 Heilig ist Gott der Herre Zebaoth!
 Sein' Ehr die ganze Welt erfüllet hat,
 Von dem Geschrey zittert Schwell und Bal-
 fen gar,
 Das Haus auch ganz voll Rauchs und Ne-
 bels war.

Sagen Sie um Gottes willen, was denkt das
 bei der gemeine Mann? — Soll der Nachdenkende
 sich über eine solche Verunstaltung und einen so gros-
 sen Mißbrauch nicht ärgern? — Wird man es
 dem Spötter verargen können, daß er darüber
 lacht? — Warum schaft man dies anstößige, är-
 gerliche Lied nicht ab, werden Sie sagen? — Ich
 sehe es gar gut ein, daß Spalding und viele an-
 dere Prediger in Berlin und anderswo es gern
 thun würden, wenn sie nicht den stürmenden Eifer
 des Pöbels, welcher oft bis zur Wuth zu steigen
 pfleget, befürchteten. Möchte man doch überhaupt
 aus Religionsunterweisungen, aus der Liturgie u.
 s. f. alles weglassen, was zunächst und allein das
 alte Testament betrifft?

Nun verrichtet der eine Prediger die Konse-
 cration, (hievon in der Beilage sub Litt. B.) die

Kommunikanten treten heran, erhalten die Oblate und trinken aus dem Kelch; — während des Abendmals wird gesungen, und nachher (sub Litt. C.) abermals etwas verlesen, worauf die Gemeinde aus einander gehet.

Das grosse Kirchengebet wird selten gehalten. Dagegen aber eine kleine Beichte und Absolution, und ein kleineres (Litt. D). — Bei Kriegszeiten verfassen die vornehmsten Theologen ein spezielles, sich auf den Krieg passendes Gebet, welches denn alle Prediger im ganzen Lande nach der Predigt ablesen müssen.

VI. Die Privatbeichte ist an den mehresten Orten der preussischen Staaten noch Mode. — Auch in Berlin, nur daß es schon unter Friedrich Wilhelm, Brandenburgs unsterblichem Churfürsten, freigestellt ward, ob man allgemein beichten, oder sich in dem Beichtstuhl einfinden wollte.

In vielen Kirchen Berlins wird fast von allen Beichtkindern Privatbeichte angehört, — aber doch vorher eine Vorbereitung gehalten. — Wer allgemein beichtet, hört die dazu bestimmte Formel, welche Litt E. abkopiret ist, und geht hierauf zum Abendmal. — Die Privatbeichte wird in einem besondern Beichtstuhl gehalten, wo gemeiniglich der Geistliche mehrere auf einmal hinein kommen, — einen, welcher da will, die Beichte, — welche entweder in einem Spruche oder beliebigen Gebete besteht, beten läßt, und sie hierauf alle auf einmal absolvirt.

Mein Urtheil über die Privatbeichte ist mit kurzen Worten dies:

Sie kann ihren grossen Nutzen haben, wenn sie vernünftig eingerichtet wird, und hat ihn auch bey manchem Beichtkinde, wie ich glaube und weiß, gewiß. — Aber erbaulicher ist die allgemeine Beichte auf alle Fälle. — Sie rühret das Herz mehr, wenn die ganze Versammlung kniend ihre Sünden bekennet; — sie giebt nicht so vielen Anstoß, wird keine Gelegenheit zum Spott, — auch zu keinem Misbrauche. — Da aber die Einnahmen so vieler Geistlichen mit von der Beichte abhängen, so ist es unbillig, wenn man noch izt vom Geldgeize der Priester spricht, wenn sie Beichtgeld nehmen. — Wenn ihnen so viel baares Geld gegeben würde, als die doch immer ungewisse Beichte einnahme beträgt, so würden sie sonder Zweifel keine Beichte sitzen, sondern sich ganz gern mit der allgemeinen Beichte begnügen.

Würde der Vorschlag angenommen, den ich einmal in einem meiner erstern Briefe gethan habe, daß nämlich die Prediger mehr das Amt der Gewissensrätthe verwalteten, oder welches eines lei ist, daß sie die besondere Seelensorge geistlicher abwarteten; — so könnte die Beichte allensfalls aufhören, wenigstens brauchte nicht mehr ein zu grosser und wesentlicher Werth auf sie gelegt zu werden.

Wäre ich Theologe, so könnte ich auf allerley kasuistische Fragen gerathen, die vielleicht nicht so leicht aufzulösen sind, als man denken möchte. Z. B. muß man einem Prediger auf seinem Krankenbette grobe Vergehungen bekennen? — u. s. f. — Doch da ich kein Mitglied der Geistlichkeit bin, so will ich nur immerhin diese Fragen im Sinne behalten, da sie doch nur seltsam klingen möchten.

VII. Ich komme auf die Ceremonien bei der Taufe.

Es ist mir unmöglich hiebei mein Urtheil zurück zu halten, oder zu verstecken. — Ich finde diesen Gebrauch höchst ehrwürdig und nothwendig; nur wünschte ich, daß alles dabei wegbliebe, was keinen Nutzen hat, und was wohl gar Schaden anrichtet; z. B. an vielen Orten der preussischen Staaten wird das Kind beschworen, daß der Teufel herausfahren, und Platz machen möge dem heiligen Geiste. — Hie und da wird auch dem Kindlein nach der Taufe ein so genanntes Hemde der Unschuld angeleget, welches die Taufzeugen anfassen müssen. — Ferner, macht der Prediger einigemal ein Kreuz über das Kind u. s. f.

In Litt. F. der Beilage finden Sie die ganze Taufceremonie. Aber nun! Freund, was soll ich davon denken, daß in den hocheleuchteten preussischen Staaten, deren Licht links und rechts alles erleuchtet, und noch mehr erleuchtet wird, wenn diese Gegenden nicht bösslich und muthwillig genug

nug sind, es wieder zu verdrängen, und die bar-
 barische Finsterniß der eisernen Mönchsjahrhun-
 derte wieder einzuführen — daß da die Noth-
 taufe junger Kinder noch immer in Übung ist?
 — daß nicht nur Prediger als die eigentlichen Leh-
 rer und Verweser der gottesdienstlichen Gebräuche,
 sondern so gar Schulmeister — ja Hebammen
 taufen? — Ich wüßte nicht, ob man nicht diesen
 ganz gewiß der Lehre Jesu zuwiderlaufenden Ges-
 brauch, der ohnedem so wenig hilft, — auf eins-
 mal durch obrigkeitliche Verordnung abschaffen
 müßte? — Allein — recht mit unbefangenen
 Urtheile die Sache überlegt, so scheint es mir wes-
 nigstens, daß man es den brandenburgischen
 Theologen nicht verdenken könne, wenn sie nicht
 so gleich alle erwanige Misbräuche auf einmal ab-
 stellen. Herr Lüdke in seiner vortreflichen Schrift
 über Toleranz und Gewissensfreiheit giebt einen
 sehr guten Grund an, warum man nicht immer
 auf Neuerungen dringen könne, so unschuldig, ges-
 meinnützig — und gut sie auch seyn könnten. —
 Die Stelle steht in vieler Absicht, mutatis mutan-
 dis hier an ihrem rechten Ort, — und die mu-
 tanda kann sich ein jeder selbst abändern. Hier
 haben sie solche.

Ja, sagt man, so läßet Herr L. S. 163 ic.
 einen Orthodoxen gegen einen freier denkenden Theos-
 logen reden, und beantwortet gleich darauf seinen
 Einwurf, — Die heutige stolze Welt sieht die
 Wahrheit als eine altväterische, verlegene Baa-

re an, hingegen so ein neuer, schön ausgeschmückter Irrthum gefällt ihr, den hört sie gern und nimmt ihn willig an. Das wissen die neuomodischen Gottesgelehrten. Darum legen sie sich auf die Kunst zu reden und zu schreiben, was der lüsterne Welt schmeichelt. Das bringt dann Lob, erwirbt Beyfall, macht angenehm und ist auch sonst einträglich.

Ohne mich dabei aufzuhalten, daß hier wieder seltsamer Weise schon als gewiß vorausgesetzt wird, was die Alten gelehrt haben, sey alles wahr, und was die Neueren lehren, sey alles irrig, so dünkt mich immer, wer die Welt und das menschliche Herz ein wenig kennt, kann wahrhaftig so nicht urtheilen. Die lüsterne Welt, die nicht gerne ihre Begierden einschränkt, und sich die Bewahrung des Gewissens etwas kosten läßt, wird es z. B. immer lieber hören, wenn man ihr sagt: Du darfst nur glauben, was die Kirche glaubt, so wirst du selig, als wenn man ihr predigt: du mußt rechtschaffen vor Gott gesinnet werden, und deinen Glauben an das Evangelium darinnen thätig beweisen, daß du dich bei einer reinen Seele der strengsten Tugend befließigest, — wenn du ein wahrer Christ seyn willst: — denn jenes ist leicht, dies ohnstreitig viel schwerer. Das ist eine harte Lehre, spricht sie auch deshalb, wer kann ihr folgen?

Aber

Aber dies bei Seite gesetzt so ist es immer nur eine sehr kleine Anzahl von Menschen, die die Wahrheit kennt, schätzt und aufnimmt, wo sie solche findet, es sey in alten oder neuen Büchern. Der größte Haufe hängt immer weit mehr an dem was alt, als was neu ist; — und wer die Menge auf seiner Seite haben und also auch in Ansehung seines Nutzens am besten fahren will, muß sich wohl hüten, daß er den alten Glauben antaste. — Man sieht es, was die für Ehre und Vortheil davon haben, die ihn anzurühren sich erdreisten. — Makenschläge von Priestern und Laien; schlimmer Argwohn, womit das Volk sie belegt, so bald einer meines Standes sie ihm verdächtig gemacht hat; Verlust des guten Zutrauens der Leute, dessen sie sich vorher zu erfreuen hatten; Berunglimpfungen ihres guten Namens; Besunruhigungen ihres Lebens durch übelgesinnte Kollegen und Amtsbrüder; Verantwortung bei der Obrigkeit, wenn sie schwach genug ist, diesen ihr Ohr zu leihen, und was dann auch noch hie und da erfolgt, Absetzung von Amt und Brodt, und wenn der Mann so heilig wie ein Engel lebte! — wenn das Vortheile und Annehmlichkeiten sind, so mögen mehrere, die der alten so genannten Wahrheit neuerlich widersprochen haben, sich ihrer rühmen.

VIII. Die Privatkommunionen in der lutherischen Kirche sind ausserordentlich im Schwange —

Glauben Sie mir sicherlich, daß an den meisten dergleichen Gebräuchen der äussern Christen auf dem Krankenbette, der Aberglaube lediglich Schuld hat. — Sollte es nicht der guten Sache vortheilhafter und zur Steigerung alles Aberglaubens besser seyn, wenn die Geistlichen manchmal solche Privatkommunionen verweigerten — öffentlich dagegen predigten, — in den Kinderunterweisungen das Unnütze derselben (wenn man nämlich auf sie als auf ein Mittel der Seligkeit bauet,) ihren Katechumenen aus einander setzten u. s. f. Mit der Zeit würde gewis hellere Erkenntniß auch über diesen Lehrpunkt verbreitet, und der dicke Nebel nach und nach zerstreuet werden, der igt das Auge so oft hindert, den hellen Schein der Wahrheit zu sehen.

Doch sehe ich auch hier ein, daß, da von solchen Privatkommunionen das Interesse der Geistlichen sehr abhängt, diesem auch nichts vergeben werden könne, mithin erst Mittel erfunden werden müßten, ihnen eine Schadloshaltung für den Verlust zu verschaffen, den sie in aller Absicht leiden würden.

IX. Die Predigerordination geschieht von der ganzen Mark Brandenburg in Berlin, — von Pommern in Stettin, — von Schlesien in Breslau, von Preussen in Königsberg u. s. f. Die Form ist fast eben so wie bei den Reformirten. — Daher will ich Ihnen eine Sache nicht zweimal beschreiben.

Die beiden Kirchen, die zu St. Nikolai und zu St. Petri wechseln mit der Ordination ab. An welcher Kirche der älteste Probst steht, in der werden auch die Geislichen zu ihrem Amte eingeweiht.

X. Das Examen der lutherischen Kandidaten ist gegenwärtig sehr strenge und unpartheiisch. — Es giebt eine doppelte Art desselben; ein Tentamen, und ein Examen.

- 1) Das Tentamen ist ein nothwendiges Erforderniß für einen jeden Kandidaten wenn er die Erlaubniß haben will, in den preussischen Staaten zu predigen. — Das Konsistorium hat eine Strafe, wo ich nicht irre, von 20 Rthlr. darauf gesetzt, wenn man sich dies Tentamen nicht zu rechter Zeit erbittet, oder, ohne es überstanden zu haben, doch prediget.

Dies Tentamen geschieht allemal in dem Hause eines der vier lutherischen Konsistorialräthe Spalding, Zeller, Diterich, Silberschlag, welcher alsdenn auch jedesmal Moderator desselben ist. Hier versamlet sich eine dazu bestimmte Anzahl lutherischer Stadtprediger, und von diesen wird der Kandidat examiniret. — Man sieht izt nicht im geringsten mehr darauf, als auf etwas Unentsbehrliches, schlechterdings Nothwendiges, daß er die Sätze der lutherischen Kirche Wort zu Wort und so, wie die symbolischen Bücher sie lehren, annehmen und glauben müsse. Es steht ihm frei, seine Meinung bescheiden zu sagen, auch allenfalls Einwürfe

würfe zu machen u. s. f. Ist dies Examen vorbei, so muß der examinierte Kandidat eine Probepredigt einreichen und halten.

- 2) Das grössere Examen besorgen die Prediger der Kirche, in welcher die Ordination geschieht. — Dann muß der Kandidat, der *pro ministerio* eben examiniret ist, sich noch einmal vor dem Oberkonsistorium stellen. Hier wird er von allen geistlichen Råthen, auch von dem sich darinn befindenden Reforsmirten geprüft. — Besteht er, so wird ihm die Bokation gegeben; — besteht er nicht, so wird er abgewiesen, und darf sich allererst nach Verfließung einiger Zeit wieder melden.

Was ich von dem Examen überhaupt und der Einrichtung desselben bei Gelegenheit der reformirten Kandidaten gesagt habe, gilt hier auch.

XI. Die lutherischen Kandidaten müssen ihre Interimsjahre von der Universität bis zum Unte grossentheils ziemlich kümmerlich durchbringen. Bei allen Anstalten, die sie haben, reichten diese Einrichtungen doch nicht zu, alle die, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, so lange zu versorgen, bis sie Predigerstellen erhalten.

Die meisten müssen sich fast in allen preussischen Provinzen mit Hofmeisterstellen abgeben; theils auf dem Lande, theils in der Stadt. — Und da trifft sie denn gemeiniglich ein fürchterliches Loos,

Loos, weil sie entweder fast alle ihre Studien verzessen, und verwildern, oder, wenn sie klug genug sind, um in ihren Kenntnissen nicht rückwärts zu kommen, Pedanten und steife, maschinenmäßige Menschen werden, die von der Welt nicht ein Jota kennen und nicht die geringsten Erfahrungen haben.

Wenige billige Herrschaften abgerechnet, so werden in den meisten Häusern die Hofmeister nicht viel besser als Bediente gehalten. — Es ist fast unmöglich, daß ihr Studieren Fortgang haben könne, da der ganze Tag so mit Stunden überlastet ist, daß ihnen kaum einige wenige zur Erholung übrig bleiben. — Hat die gnädige Herrschaft Fremde, so muß der Hofmeister allein speisen; an allen Vergnügungen nimmt er gemeiniglich den entferntesten Antheil, muß in allem nachsehen, und wird bei den unschuldigsten Handlungen ein Gegenstand der Unbilligkeit und Härte seiner Principalen.

Daher kommt es, daß selten jemand Hofmeister wird, der sich irgend auf eine andre Weise durchhelfen kann. Ob ich gleich auf der andern Seite nicht im geringsten in Abrede bin, daß ein junger Theologe, der das Glück hat, in ein vernünftiges Haus zu kommen, vielen und ausgebreiteten Nutzen von seiner Hofmeisterschaft haben könne. — Es ist immer eine Welt im Kleinen, wo man mit den Gesinnungen der Menschen überhaupt, — ihrer Handlungsweise, — kurz mit ihrer guten und bösen Seite bekannt werden kann. — Selten ist der ein guter Prediger, der die Welt
nicht

nicht vorher kennt, und gelernt hat, mit Menschen umzugehen.

Ausser den hohen und niedern Informatorstellen, womit sich die lutherischen Kandidaten durchbringen müssen, sind noch einige andre Gelegenheiten, in welchen sie ihr Unterkommen so lange finden, bis sie ins Amt kommen. — Waisenhäuser, — Realschulen &c. Aber auch hier ist die Klage eben dieselbe, und gewis gegründet, daß diese jungen Leute sich auch in diesen Anstalten sich nicht recht zum Prediger vorbereiten können. — Ihre Beschäftigungen daselbst sind viel und zu häufig, — oft auch zu heterogen und zweckwidrig, daß sie grösstentheils nicht im Stande sind, ihren gelehrten Bemühungen mit der Ruhe, Geistesruhe und Applikation nachzuhängen, welche doch die Vorbereitung auf ein so wichtiges Amt, als das geistliche ist, erfordert. — Uebungen im Predigen haben sie zwar in öffentlichen Anstalten öfter und besser, als bei Hofmeisterstellen; — macht denn aber das Predigen allein einen geschickten Prediger aus? — gehöret nicht weit mehr dazu, diesem Amte mit Nutzen und Segen vorzustehen, als alle Sonntage einmal zu predigen?

Ich muß es hier noch einmal sagen. — Die Lutheraner in den preussischen Staaten haben lange die schöngetroffenen Anstalten mit ihren Kandidaten nicht, deren sich die Reformirten rühmen können. — Sie können sie auch nicht haben, wenn nicht großmüthige, begüterte Menschenfreunde sich

ents

entschliessen, zur Ehre der Kirche Gottes und dieser jungen zukünftigen Lehrern der Religion bestimmten Kandidaten Besten Vermächtnisse zu stiften. — Und dergleichen Stiftungen sind in der moralischen Welt so seltene Erscheinungen, als ein Komet am Himmel.

XII. Die Beförderung der Kandidaten steht bei den lutherischen Gemeinden in den preussischen Staaten auf einem ganz andern Fuß, als bei den Reformirten. — Der Grund davon lässt sich leicht einsehen. — Bei jenen sind nämlich viele Patronatsstellen, — bei den Reformirten nur wenige. — Und Patronen, so wohl Magistrate, als Adelige, sehen bei ihren Wahlen auf kein Alter der Kandidatenjahre; — da gilt fast immer Empfehlung.

Wäre es nicht besser, wenn das Oberkonsistorium und in den Provinzen die Konsistoria allen Patronen vor der anzustellenden Wahl geschickte und tüchtige Kandidaten präsentirte, unter welchen sie alsdenn wählen könnten? — Dadurch würde der sichtbare Nutzen befördert, daß lauter gute Prediger ins Amt kämen, weil das Oberkonsistorium keine unwissende und ungelehrte vorschlagen würde. — Die Patronen behielten dabei doch ihr Wahlrecht. Die andern vom Konsistorium zu besetzenden Stellen müsten nach dem Alter der Kandidaten besetzt werden; — sonst verschwindet alle Aufmunterung. — Es versteht sich von selbst, daß schwächliche Kandidaten nur kleine Kirchen besetzen können.

kämen. Sie schaden sonst dem Publikum mehr, als sie ihm nutzen, und von dem Nachtheile, den sie selbst davon haben, will ich nicht einmal ein Wort reden.

Die Versetzung der Geistlichen von einer schlechteren in eine einträglichere Pfarre, scheint bey den Lutheranern nicht so üblich zu seyn, wie in der reformirten Kirche; doch geschieht es auch. Der Grund liegt vielleicht darinnen, daß, da in jener die mehresten Pfarrstellen von Patronen vergeben werden, das Oberkonsistorium die Prediger gerade nicht so genau kennt, und also auch nicht die Rücksicht auf ihre künftige Beförderung nehmen kann. — Daraus entsteht ein sehr grosser Nachtheil für die Prediger, die nun einmal schlechte Stellen haben. Sie bleiben gemeiniglich Lebenslang sitzen, müssen sich manchmal mit starrköpfigen, unbilligen, oft auch tyrannischen Patronen quälen, und gewinnen denn am Ende kaum so viel, daß sie sich bis an ihren Tod kümmerlich durchbringen. An die Hinterlassenschaft ist größtentheils gar nicht zu denken, . . . Bücher, . . . und . . . Kinder.

XIII. Ich komme auf die Einkünfte der lutherischen Geistlichen, und besonders auf die Jura stolae. Es wäre ein Geschäft, welches sich schlecht bezahlen würde, sich um die speciellen und Privateinnahmen der Geistlichen zu bekümmern. . . Aber im allgemeinen lassen sich doch einige Betrachtungen darüber anstellen.

Die festen Besoldungen der Geistlichkeit dieser Kirche sind zum Theil nur auf eine sehr mäßige Sum-

Summe figirt. — Desto mehrere unbestimmte Einnahmen machen denn aber, daß sie größere Einnahme hat, als sie haben würde, wenn sie keine sogenannten Accidenzien erhält.

Die gewöhnlichen und bestimmten Einnahmen kommen theils aus der sogenannten Kammerei der Magistrate, theils aus den Kassen der Kriegs- und Domainenkammern, theils sind, wie besonders auf dem Lande, gewisse Grundstücke angewiesen, deren Interesse sie ernähren muß, theils haben auch die Kirchen ihre eignen Fonds, welche aber selten von großem Belange sind. Auch der Zehnte auf dem Lande gehört einigermaßen unter die festen Einnahmen.

So wie sie einmal dem Geistlichen bey seiner Pfarre angewiesen sind, so bleiben sie fast immer. Da die Lutheraner wenig reich dotirte Kassen haben, so können sie auch an Zulagen selten gedenken. . . . Ich habe dabei einen Gedanken, der wenigstens, wenn Sie ihn als ein Produkt meiner Gutmüthigkeit betrachten, Ihren Beifall nicht ganz und gar verfehlen wird. — Man sollte bey den Konsistorien und Kirchendirektorien auf außerordentliche Belohnungen würdiger Geistlichen denken, die sich durch ihren hervorstechenden Amtsseifer, durch ihre vorzüglich gute Predigtmethode, auch durch andere unter ihrer Gemeinde gestiftete gute Handlungen, der Aufmerksamkeit ihrer Vorgesetzten vorzüglich würdig machten. — Und da findet abermals mein Vorschlag seine Applikation, daß die Geistlichen auch gehalten seyn sollten, von dem moralischen Zustan-

de

de ihrer Gemeinde dem Konsistorium Nachrichten zu ertheilen. . . Wer alsdenn, (wenn dieser Vorschlag ausgeföhret würde, und ausgeföhret werden könnte), unter den Geistlichen sich vorzüglich thätig und geschäftig bewiese, vorzüglich gute Tabellen über den moralischen Zustand der Gemeinde einreichte, — wem es unter ihnen besonders glückte, alte, eingewurzelte Laster in seinem Dorf, oder in der Gemeinde seiner Stadt auszurotten oder doch zu verdünnen; — wer es so weit brächte, seine ihm anvertrauete Jugend zu gesitteten, fleißigen und arbeitsamen Menschen zu machen, — Dem würde eine solche vorgeschlagene ausserordentliche Belohnung zugetheilet werden müssen. Solche Belohnungen könnten gewis von großem Eindrücke seyn, den Fleiß der Geistlichen anfeuren, die Hochachtung der Gemeinde gegen sie vermehren, und ihr Amt sie mit Freuden führen lassen, weil sie am Ende bei aller Last, der das Predigtamt ausgesetzt ist, auf eine Vergeltung ihrer Mühe rechnen könnten.

Die unbestimmten Einnahmen kommen her:

- 1) von den Taufen,
- 2) von dem Kopuliren,
- 3) von den Beerdigungen,
- 4) von der Beichte und Privatkommunion.

Der letztere Artikel ist wohl der ergiebigste. Sie wissen, zu wie vielen Spöttereien der sogenannte Beichtgroschen Gelegenheit gegeben hat. Ich mißbillige dergleichen Spöttereien im höchsten Grade.
Sie

Sie zeigen allemal von weniger Ueberlegung, und verrathen oft ein grundböses Herz. Warum sagt man denn von manchen Einnahmen der Civilpersonen nichts, welche vielleicht eben den Wizeleien ausgesetzt seyn können, als die aus der Beichte hervorspringende Einnahme der Geistlichkeit. — Es ist freilich nicht zu läugnen, daß es besser wäre, wenn man ihr lauter gewisse stehende Besoldung gäbe, und sie nicht so sehr von dem Willkühr der Glieder ihrer Gemeinde abhängen liesse. Das könnte durch vielfältige Mittel bewirkt werden, z. B. wenn grosse Kollekten gesammelt würden &c. Da aber einmal die Einrichtung so getroffen ist; so bleibt es der bitterste Spott, Männer einer Einnahme wegen heruntersetzen zu wollen, für deren Bestimmung sie nichts können, und die sie sehr gern entbehren würden, wenn man ihnen dagegen ein Aequivalent anweisen wollte.

Auch die Einnahme bei den Beerdigungen will mir nicht in den Kopf. Für den Haufen Erde, den der Todtengräber auf meinen entseelten Körper wirft, zu bezahlen, — den Schülern, welche, ohne daß ich den geringsten Ton höre, bei meinem Begräbnisse singen, ihre angewandten Kräfte zu vergütigen, das gefällt mir keinesweges. Wenn es nun überdem noch Prediger giebt, die dem ärmsten Menschen nicht einmal ein freies Begräbniß verstaten, die sich alles auf das allergenaueste von den Hinterlassenen erst aufwiegen lassen, bevor sie den todten Körper zur Ruhe befördern, was soll man nun da von der Gewissenhaftigkeit der Diener des göttlichen Wortes denken?

Die Kopulationen können am ersten bezahlet werden. — Und da giebt man es auch mit Freuden und gern.

Ich schreibe ihnen keine Charakteristik der lutherischen Kandidaten in Berlin, sonst könnte ich Ihnen von manchem geschickten Manne unter ihnen verschiedenes sagen, das sie nicht ungern hören würden. Künftiger Brief soll die geistliche Obrigkeit der Lutherischen in den preussischen Staaaten näher detailliren.

Beilage zum neun und zwanzigsten Briefe.

S. 143. Nachdem die Frühkommunion vorbei ist.

Sind die Frühpredigten eine gute Einrichtung oder nicht? — Ich würde meinen Einsichten nach vorschlagen, daß des Sommers über der Gottesdienst überhaupt früher angienge, als um neun Uhr. . . Denn nicht zu gedenken, daß man am frühen Morgen zu ernsthaften Geschäften, (und der Dienst, den vernünftige Kreaturen Gott leisten, sollte doch wohl billig die größte Ernsthaftigkeit und die höchste Gemüthsammlung erwarten lassen) aufgelegt ist, als wenn der Tag immermehr herankommt; so wäre man alsdenn auch wegen der zu grossen Hitze sicher. . . Doch das ist nur ein Einfall, der schwerlich ausgeführet werden wird.

Die Frühpredigten sind wohl freilich zunächst für den gemeinen Mann angeordnet worden. — Leider

der

der läſſet ſich nun einmal das Vorurtheil nicht ausröten, daß zur Beſuchung des Gottesdienſtes auch ein gewiſſer Anzug erfordert werde, der nicht allzuſchlecht ſei. In dieſer Rückſicht wären alſo die Frühpredigten immer zuläſſig. Dabei bedenke man auch, daß eine groſſe Menge, z. B. Domeſtiken, des Tages über den Gottesdienſt nicht beſuchen können, weil es ihnen ihre Geſchäfte nicht zu laſſen. . . Da man nun dieſen Menſchen doch auch die Wohlthat gönnen muß, ſich durch Anhörung einer Predigt zu erbauen, ſo ſehe ich nicht ein, warum die Frühpredigten ihren Gang nicht fort haben ſollten.

Als denn aber wäre das Haupterforderniß dieſer früh angeſtellten Andachten in der Kirche, daß der Prediger ſich ſchlechterdings auf ſolche Sujets einſchränkte, welche unmittelbar der Faſſung des gemeinern Hauſens angemessen wären. So könnte er z. B. da doch viel Geſinde in den Frühgottesdienſt kommt, von ihren Pflichten gegen die Herrſchaften, u. ſ. f. öfter ſprechen.

Frühkommunionen gefallen mir darum nicht, weil es mir beſſer ſcheint, wenn die ganze Gemeinde des Herrn zum heil. Abendmal gehet. Doch ſehe ich wohl ein, daß wegen der Menge von Menſchen welche alle die heilige Kommunion genießen wollen, ſie öfters müſſe gehalten werden.

Litt. A.

Morgengebet in den evangelischlutherischen Kirchen der preussischen Staaten *).

Heiliger Gott und Vater! wir sind hier vor deinem Angesichte versammelt, dein göttliches Wort zum Heil unsrer Seelen zu betrachten. So wohne denn auch in dieser Stunde nach deiner Verheißung mitten unter uns, und bereite selbst unsre Herzen, die von Natur zu allem wahren geistlichen Guten untüchtig sind, zu deinem Dienst und Lobe. Sammle unsre zerstreueten Gemüther in eine heilige Stille, und laß uns in wahrer Andacht, als vor deinem Angesicht hier versammelt seyn. Wirke durch deinen Geist kräftig an unsern Seelen, und thue unser aller Herzen auf, daß wir acht haben auf dein Wort, damit es als ein kräftiger und lebendiger Saamen in uns beleben, und viele Früchte zum ewigen Leben schaffen möge. Erleuchte den Verstand, heilige unsern Willen, und erwecke alle unsere Begierden, nach dir zu verlangen, und dir als unserm Herrn beständig zu dienen. Erhöre unser Gebet und Fürbitte, so wir heute vor dich bringen, gieb deinen Dienern Muth und Weisheit, dein Wort mit aller Freudigkeit zu verkündigen, und segne alles Lehren und Zuhören, alles unser Beten und Singen, um deines lieben

*) Hie und da ändert es ab; an manchen Orten z. B. auf dem Lande wird das Gebet gesungen.

ben Sohnes Jesu Christi unsers Herrn willen, welchem samt dir und dem heiligen Geiste sey Lob und Preis gesagt in Ewigkeit, Amen.

Litt. B.

Heiligster Jesu! du getreuer Hirte meiner Seelen, der du gesagt hast: Ich bin das Brod des Lebens, wer von mir isset, den wird nicht hungern, und wer an mich gläubt, den wird nimmermehr dürsten! Ich komme aniso zu dir, und bitte dich demüthiglich, du wollest mich zu einem würdigen Gast deiner himmlischen Mahlzeit machen! Vor allen Dingen aber wirke in mir wahre Reue und Busse über alle meine Sünden; zünde in mir an einen wahren und lebendigen Glauben, womit ich dein heiliges Verdienst ergreife. Sieh mir ein bußfertiges und versöhnliches Herze, daß ich meinen Feinden von Herzen vergebe. Vertreibe aus mir alle Bitterkeit, und was dir mißfällig ist, und pflanze dagegen alle Liebe und Barmherzigkeit, und was vor dir gefällig ist. Erhalte mich allezeit in deiner Liebe, und schuldigen Gehorsam gegen dich, und deinen himmlischen Vater. Regiere, leite und führe mich durch deinen Geist auf ebener Bahn, und mache mich endlich gerecht und ewig selig. Dies alles wollest du thun, um deiner Liebe willen. Dir samt deinem Vater und heiligem Geiste, sey Lob und Preis, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gesprochen. Nun die Einsetzungsworte:

Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete, brachs, gab es seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein † Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahle, dankete, gab ihnen den und sprach, nehmet hin und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem † Blut, das für euch, und für viele vergossen wird, zur Vergebung der Sünden; solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Jesu, wahres Brod des Lebens,
Hilf, daß ich doch nicht vergebens,
Oder mir wohl gar zum Schaden,
Seh zu deinem Tisch geladen;
Laß mich durch dieß Seelenessen,
Deine Liebe recht ermessen,
Daß ich einst, wie igt auf Erden,
Wdg' ein Gast im Himmel werden.

Dann spricht der Prediger:

Der Friede des Herrn sey mit euch allen zum würdigen Genuß des heil. Abendmahls, Amen.

Beym Austheilen des Brods sagt er:

Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib eures Herrn und Heilandes Jesu Christi, für alle
alle

alle eure Sünden in den Tod gegeben, der Stärke und bewahre euch im wahren Glauben, zum ewigen Leben, Amen!

Bei Darreichung des Kelchs, sagt er:

Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut eures Herrn und Heilandes Jesu Christi, für eure Sünden vergossen, das Stärke und erhalte euch, im wahren Glauben, zum ewigen Leben, Amen!

Nach geendigter Kommunion spricht der Prediger:
Litt. C.

Danket dem Herrn, denn er ist sehr freundlich, und seine Güte währet ewiglich. Wir danken dir, allmächtiger Gott und Vater, daß du uns durch diese heilsame Gabe des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi erquicket hast, und bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du uns solches wollest gedeien lassen, zu einem starken Glauben gegen dich, und herzlichster Liebe des Nächsten, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, unsern Herrn &c.

Hierauf wird der Segen gesprochen, und gesungen, Gott sey gelobet &c.

Litt. C.

Allgemeine Kirchenbeichte, die der Prediger
des Sonntags nach der Vormittags-
predigt spricht.

Nachdem wir das heilige und allein selig machende Wort Gottes mit einander angehört haben, so wollen wir uns vor seiner hohen göttlichen Majestät demüthigen, unsere Sünden beichten, und von Herzen also beten:

O! allmächtiger ewiger Gott, barmherziger Vater in Jesu Christo, ich armer elender Sünder, bekenne dir alle meine Sünden und Missethaten, damit ich dich jemals erzürnet und deine Strafen zeitlich und ewig wohl verdienet habe, sie sind mir aber alle von Herzen leid, und reuen mich sehr. Dahero bitte ich dich, um deiner unergründlichen Barmherzigkeit und um des unschuldigen bitteren Leidens und Sterbens deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, du wollest mir armen sündhaften Menschen gnädig und barmherzig seyn, mir alle meine Sünden aus Gnaden vergeben, auch den heiligen Geist zur Besserung meines Lebens mildiglich verleihen, Amen!

Absolution.

Auf solch euer Bekenntniß verkündige ich euch allen, die ihr eure Sünden von Herzen beueuet, an Jesum Christum glaubet, und den ernstlichen Vorsatz habt, durch Beistand des heili-

heiligen Geistes euer sündhaftes Leben forthin zu bessern, Kraft meines Amtes, als ein berufner und verordneter Diener des göttlichen Wortes, die Gnade Gottes, und vergebe euch anstatt und auf Befehl meines Herrn Jesu Christi alle eure Sünden im Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen!

Den unbußfertigen Sündern aber und muthwilligen Verächtern der Gnade Gottes, die wider alle Vermahnung und Erinnerung fortfahren zu sündigen, denen verkündiget der heilige Geist, daß ihnen ihre Sünden sollen gebunden und behalten seyn, zum Gerichte, wo sie nicht in der Zeit der Gnaden Busse thun, und ihr Leben von Herzen bessern. Das verleihe ihnen der gnädige Gott durch seinen Sohn Jesum Christum, in der Kraft des heiligen Geistes, Amen!

Das kurze Kirchengebet.

In unserm Gebet tragen wir Gott dem Herrn das Anliegen der ganzen werthen Christenheit wie auch aller Menschen vor; besonders aber die Wohlfarth des preussischen Landes und des Vaters derselben. Der Herr unser Gott sey mit Unserm Könige und seinem ganzen Hause, und segne Ihn und die Seinigen hier zeitlich und dort ewig um Christi willen. — Alles Uebrige aber, was wir dem Herrn unserm Gott noch vorzutragen hätten, fassen wir zusammen in dem Gebet des Herrn, und beten ic.

Der Verfasser erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß bei Kriegszeiten ein eigenes Gebet abgelesen zu werden pflege — Bei den gegenwärtigen, der zwischen Friedrich dem Grossen und dem römischen Kaiser obwaltet, — ist von den geistlichen Råthen des Oberkonsistoriums in Berlin folgendes ungemein schönes Gebet angefertigt, und zum Abslesen allgemein anbefohlen worden:

Grosser und allmächtiger Gott! du höchster Regierer aller Dinge, der du die Begebenheiten der Welt nach deinem heiligen Rathe lenkest, — und am Ende in allem, was du über uns verhängst, deine Weisheit und Güte verherrlichst; — wir beten auch jetzt in Demuth deine Wege an, da du abermal die Geißel des Krieges über Länder und Völker aufheben, und deinen Knecht, unsern allertheuresten König dazu bestimmt hast, öffentliche Freiheit zu schützen, Recht zu schaffen, und den Unterdrückten beizustehn. Zu dir, o Herr, ist unser Flehen gerichtet, der du Sieg und Segen in deinen Händen hast. Tritt du auf die Seite dessen, der Frieden suchte, und ihn nicht finden konnte. Sey mit unserm Könige, wie du bisher zur Bewunderung der Welt mit Ihm gewesen bist. Bewahre vor allen Dingen sein theures mit Ehre und Ruhm bekröntes Leben, welches er nun noch in neue Gefahr dahin giebt. Halte deine beschirmende Hand über den Kronprinzen, über den Prinzen des Königs Bruder, und über die
Ber=

Verwandten des Königlichen Hauses, welche an diesen Gefahren Theil nehmen. — Gib den Feldherrn des Königs Weisheit und Stärke des Geistes, seinen Kriegern Treue und Muth, und allen seinen Unternehmungen Glück und Gedeihen. Laß die Dauer dieser gewaltsamen Erschütterung kurz, des Elendes, des Blutvergiessens, und der Verwüstungen so wenig als möglich, und die gewünschte Wiederkehr des Friedens für uns eine neue Ursache des Danks und der Freude seyn. Zeige noch ferner, daß du unser beschützender und wohlthätiger Gott bist, dessen allmächtigen Beystand wir so oft erfahren haben, und auf den wir auch jetzt mit Zuversicht hoffen. — Erhöre, was wir von dir bitten, durch Jesum Christum, unsern Heiland! Amen.

Litt. E.

Herr, Herr, Gott, gnädig und barmherzig, von grosser Gedult, Güte und Treue, der du bewahrest Gnade bis ins tausende Glied und vergiebest Missethat, Uebertretung und Sünde, und vor welchem Niemand in der Welt unschuldig ist; siehe, wir kommen anjeho zu dir, nicht auf unsere Gerechtigkeit, denn die ist wie ein beflecktes Kleid, sondern auf deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit, dann die hat niemahlen ein Ende. Wir bitten dich demüthiglich, du wollest nicht mit uns ins Gerichte gehen, sondern uns alle unsere Sünden aus Gnaden

den vergeben. Wir erkennen, o Herr! gar wohl, und bekennen es anjezt, vor deinem Angesicht mit innigster Demuth unsers Herzens, daß wir nicht nur in Sünden empfangen und gebohren, und also Kinder des Zorns bereits von Natur sind, sondern, daß wir auch öfters deine heilige Gebote in Gedanken, mit Worten und Werken übertreten, viel Böses begangen, und Gutes unterlassen haben, und also deinen Zorn und Ungnade wohl verdienet. Es ist uns aber dies alles von Herzen leid, und reuet uns sehr, daß wir wider dich gesündigt haben; siehe demnach nicht an unsere Sündenschuld, sondern durchstreiche sie mit dem Blute deines Sohnes Jesu Christi, welches wir im wahren Glauben ergreifen und uns zueignen. Und da wir zu dem Ende den Leib, und das Blut unsers theuersten Erlösers im heiligen Abendmahl genießen wollen, so laß uns demnach als würdige Gäste solcher himmlischen Mahlzeit, sowohl Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit, als auch Kräfte zum geistlichen Leben und Wandel dadurch erlangen, um Jesu Christi deines lieben Sohnes unsers Herrn und Heilandes willen, Amen.

Ich frage euch demnach, Geliebte Freunde und Beichtkinder, vor dem Angesicht des allwissenden und gegenwärtigen Gottes:

1) Ob ihr euch als Sünder vor Gott erkennet und bekennet, und daß ihr nicht nur in Sün-

Sünden empfangen und geböhren seyd, sondern auch Gottes Gebote in Gedanken, mit Worten und Werken öfters übertreten? Erkennet ihr dis, so antwortet Ja!

2) Ob ihr herzlichliche Reue über alle eure Sünden empfindet, und selbige mit einer göttlichen Betrübniß verabscheuet? so antwortet Ja!

3) Ob ihr das feste Vertrauen zu der unendlichen Gnade und Barmherzigkeit eures Gottes habet, daß er euch um Jesu Christi willen alle eure Sünden vergeben werde; ob ihr dabey den ernstlichen Vorsatz heget, solchen euren Glauben durch rechtschaffene Früchte der Buße zu beweisen, so bekräftiget hier solches öffentlich und antwortet Ja!

Hierauf geschiehet die Absolution mit folgenden Worten:

Auf dieses euer aufrichtiges, bußfertiges und gläubiges Bekänntniß, will ich dann auch, als ein verordneter Diener des Worts, Kraft meines Amtes, und des Befehls meines Herrn und Heilandes Jesu Christi, euch hiermit die Vergebung aller eurer Sünden ankündigen, in dem Nahmen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

Barmherziger Gott und Vater, wir danken dir von Herzen, daß du uns in unsern Sünden nicht verworfen, sondern uns deinen
Sohn

Sohn Jesum Christum zum Mittler und Seligmacher verordnet hast, daß wir durch Buße, und einen lebendigen Glauben an ihn, mit dir können versöhnet und vereiniget werden. Du hast uns jetzt, da wir mit dem heiligen Blute desselben besprenget, zu dir getreten sind, und Vergebung unserer Sünden, mit geängstigtem Geist, und zerschlagenem Herzen gesucht haben, nicht von dir gestossen, sondern uns Gnade und Vergebung der Sünde wiederfahren lassen; wir danken dafür deiner Güte mit innigst gerührter Seelen, bitten dich aber auch, Herr, du wollest den Genuß des heiligen Abendmahls, welches wir an dem morgenden Tage genießen wollen, dahin segnen, daß wir alle göttliche Kraft und Gnade erlangen, der Sünde zu widerstehen, und den Vorsatz den wir jetzt erneuert haben, dir zu dienen, zu vollbringen. Laß uns durch das Andenken des Todes deines Sohnes, die Sünde in uns tödten, damit, was wir hinfort noch leben im Fleisch, im Glauben des Sohnes Gottes leben, der uns geliebet, und sich selbst für uns gegeben. Erhöre uns, du Vater aller Barmherzigkeit, um Jesu Christi deines lieben Sohnes unsers Herrn willen, Amen.

S. 148. Wäre ich Theologe, so könnte ich auf allerlei kasuistische Fragen gerathen ic.

Die aufgeworfene Frage, soll ein Todtkran-
ker, der sich grober Sünden bewust ist, sie auf
dem Todtenbette seinem Prediger beichten? —

ist

ist in gewisser Absicht leicht zu beantworten. Wenn er durch dies öffentliche Bekenntniß seiner ihn quälenden Sünden an den Prediger Ruhe und Zufriedenheit in sein geängstigtes Herz zu bringen vermeinet, so ist es seine Pflicht, und er ist es sich selbst schuldig, dies Bekenntniß zu thun, und so auch umgekehret.

In der protestantischen Kirche wird nun wohl kein vernünftiger Geistlicher darauf fallen, durch List und fromme Betrügerei dem Kranken Geheimnisse herauslocken zu wollen. — Aber in der römischen Kirche ist diese Maxime ergiebig genug, den Priestern Geld einzubringen. Es ließen sich noch manche andre Fragen aufwerfen, die aber nicht hieher gehören.

Littera F.

Taufformular der evangelischlutherischen Kirche *).

Im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen! Da die Taufe von Gott dem Herrn zu dem Ende ist verordnet und von unserm Heilande Jesu Christo, als ein allgemeines Gnadenmittel eingefeszet worden, daß auch Kinder dadurch in seinen Gnadenbund zur Seligkeit sollen auf- und angenommen

*) Auch bei diesem Formular sind in den verschiedenen Provinzen der preussischen Staaten, ja öfters in den verschiedenen Kirchen einer Stadt Abänderungen gemacht worden.

men werden; so werden die erbetene Gevattern sich um deswillen dieses Kindes vor Gott dem Herrn mit Ernst annehmen und es dem Herrn Christo vortragen, daß es Vergebung der Sünden erlange, und zu einem Kinde der Gnaden und Miterben der ewigen Seligkeit aufgenommen werde. Wie wir denn auch nicht zweifeln, unser Herr Jesus Christus werde solches in allen Gnaden von uns annehmen, und unser Gebet gewißlich erhören, sintemalen er die Kinder zu ihm zu bringen befohlen, und in sein Reich aufzunehmen verheissen hat. Lasset uns daher mit einander beten:

Allmächtiger, ewiger Gott, barmherziger Vater in Christo, wir danken dir herzlich, daß du die heilige Taufe zu einem kräftigen Mittel unserer Wiedergeburt und Erneuerung im heiligen Geist hast einsetzen lassen, denn da wir sonst alle in Sünden empfangen, unter die Gewalt des bösen Geistes gehören, und ewig verloren seyn müßten, reinigest du uns selbst durchs Wasserbad im Wort, erlösest uns von der Obrigkeit der Finsterniß und versethest uns in das Reich deines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden. Diese hohe unschätzbare Wohlthat wollest du nun auch diesem Kinde bey seiner Taufe wiederfahren lassen, und es die Zeit seines Lebens dabey erhalten, damit der böse Feind keine Macht noch Gewalt an ihm finde,

finde, sondern der heilige Geist seinen Sitz und Wohnung in seinem Herzen habe. Laß es bezeichnet seyn mit dem heiligen Kreuz, Blut und Tod Jesu Christi, auf daß es nimmermehr aus deiner Gnadenhand gerissen werde; schreibe seinen Nahmen ein ins Buch des Lebens, laß es christlich und gottselig in der reinen Lehre erzogen werden, und gib ihm endlich aus Gnaden das unvergängliche, unverwesliche und unbesteckte Erbe, das behalten wird im Himmel, uns die wir durch Gottes Kraft bewahret werden zur Seligkeit, um des theuren Verdienstes Jesu Christi willen, Amen.

Das Kind wird genannt N. N.

N. N. Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes beydes † an deiner Stirn und an deiner † Brust, zu einer Erinnerung, daß du durch das Blut Jesu Christi des Gekreuzigten erlöset bist, und demselben auch dein Kreuz nachtragen sollst.

Lasset uns hören das heilige Evangelium
Marc. 10.

Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete; die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da das Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als

ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, legete die Hände auf sie und segnete sie.

Die Gevattern legen die Hände auf das Kind, und das Vater Unser wird gebetet, und nach dessen Endigung gesprochen:

N. N. Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

Hierauf wollen die erbetene Gevattern anstatt und im Nahmen des Kindes auf folgende Fragen mit Ja beantworten:

N. N. Entsagst du dem Teufel, und allen seinen Werken, und allem seinem Wesen? Ja!

Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Ja!

Glaubest du an Jesum Christum, seinen einzigen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten? Ja!

Glaubest du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der Heiligen,

gen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben? Ja!

N. N. Willst du hierauf getauft seyn? Ja!

N. N. Ich taufe dich im Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen!

Die Gebattern legen die Hände auf das Kind, und der Prediger betet:

Der Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich N. N. anderweitig gebohren hat, durchs Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der Stärke und erhalte dich, in seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen!

Der Friede des Herrn sey und bleibe mit dir und mit uns allen, von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

Littera G.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater in Christo, der du deine Güte und Weisheit in allen deinen Geschöpfen und Ordnungen erzeiget hast, und von Anfang gesprochen, daß es nicht gut sey, daß der Mensch allein sey, und derothalben ihm eine Gehülfin erschaffen, die um ihn sey, und verordnet, daß zwey eins seyn sollen, und strafest alle Unreinigkeit. Wir bitten dich, du wollest, nachdem du diese christliche Personen zum heiligen Stand der Ehe beruffen und ver-

bunden hast, ihnen deinen heiligen Geist geben, auf daß sie in wahren festen Glauben heiliglich leben, und allem Bösen widerstehen mögen. Du wollest sie auch segnen, wie du die gläubigen Väter, und deine getreue Diener Abraham, Isaak und Jakob gesegnet hast, und sie als Mit-erben des Bundes ewig gerecht und selig machen durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Hierauf geschiehet die Anrede an den Bräutigam und darauf an die Braut mit diesen Worten:

Gegenwärtiger Bräutigam (Braut) N. N. Er (Sie) stehet allhier vor Gottes Angesicht, und dieser christlichen Versammlung, und begehret zu seiner Braut, (Bräutigam) die (den) gegenwärtige N. N. will mit derselben (demselben) ehelich leben, Sie (Ihn) mit Treue meinen, Lieb und Leid, Glück und Unglück mit Ihr (Ihm) vorlieb nehmen, sich auch von Ihr (Ihm) nicht scheiden, es sey denn, daß euch der liebe Gott selbst, durch den zeitlichen Tod scheidet zu seiner Zeit. Ist denn dies Sein (Ihr) ernstlicher Wille und Herzensmeinung, so bekenne Er (Sie) solches hier öffentlich und sage Ja!

Wenn hierauf beyde Ja geantwortet, so werden ihre Ringe gewechselt, und sie geben sich darauf die rechte Hand. Der Prediger aber spricht:

Da nun gegenwärtige Personen, Bräutigam und Braut, einander zur Ehe begehren, solches hiermit öffentlich vor Gott und dieser christ-

christlichen Versammlung bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben, so spreche ich als ein verordneter Diener der Kirchen, sie hiermit ordentlich, öffentlich und ehelich zusammen, in dem Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen!

Was nun Gott zusammen gefüget, das soll der Mensch nicht scheiden.

Hierauf kniet das Brautpaar nieder, wenn es nämlich vorher gebräuchlich gewesen, und der Prediger leget ihnen die Hände auf, und spricht:

Herr Gott, der du Mann und Weib erschaffen und zum Ehestand verordnet, und dazu zu segnen versprochen hast, auch das grosse Geheimniß deines lieben Sohnes und der Kirchen, als seiner Braut dadurch bezeichnet: Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich diesen neuen und allen andern christlichen Eheleuten, bewahren, durch Jesum Christum Deinen lieben Sohn, unsern Herrn, Amen!

Hierauf wird das Vater Unser gebetet und der Segen gesprochen.

Ich habe mich in der Beilage zum fünf und zwanzigsten Briefe anheischig gemacht, einige Vorschläge zur Einrichtung einer allgemeinen Liturgie

für beide protestantische Kirchen zu thun. Ich will mein Wort halten. — Nur hoffe ich auch, daß ein jeder meiner Leser so viel Billigkeit haben werde, — diese Ideen, Vorschläge, oder, wie man es nennen mag, glimpflich zu beurtheilen, und eben deshalb sie mit nachsichtsvollen Augen anzusehen, weil es keine leichte Sache ist, eine Liturgie abzuändern.

Ich will erst einige vorläufige Sätze vorausschicken, auf die ich sonach als auf Grundsätze meinen Versuch aufs neue bauen will.

I. Eine gute Liturgie muß etwas feierliches haben. Damit will ich dem Pomp der römisch-katholischen Kirche nicht im geringsten das Wort reden; denn sie macht nicht nur zu viel äussern Prunk, sondern legt es auch größtentheils darauf an, daß man der Klerikern, wegen ihres bei gottesdienstlichen Handlungen erlangten Ansehens und Figur, vorzügliche Achtung beweise, daß man sich durch das in die Augen fallende Blendwerk hintergehen lasse, und sie dadurch Zeit und Gelegenheit gewinnen, ihre Betrügereien desto ungehinderter und ohne bemerkt zu werden, fortzuspielen.

Aber, etwas in die Sinne fallendes muß in dem Gottesdienste, mithin auch in der Liturgie seyn. — Der Verstand soll alsdenn nicht allein beschäftigt, das Herz muß auch gerühret, und zu Empfindungen der Devotion erwecket werden.

II. Die

II. Die Liturgie muß allgemein verständlich seyn, sich, so viel als möglich nach der Fassung des gemeinsten Mannes richten, doch ohne ins Kriechende und Niederträchtige zu fallen. — Daher müssen die Bilder, die in dieselbe eingemischet werden, das Uebertriebene verhüten, und sich nie zu sehr in die Lüfte verlieren.

III. Kürze, — Präzision der Ausdrücke, richtiger Gebrauch der Unterscheidungswörter in Absicht gewisser Lehren, — Nachdruck in Gedanken, — Vermeidung aller Zweideutigkeiten u. s. f. sind nicht nur notwendige Erfordernisse, sondern gereichen auch der Liturgie selbst zur Zierde.

Hier mag nun mein Versuch nach diesen von mir selbst gegebenen Regeln geprüft werden. — Ich fange mit dem Kommunionformular und dessen bei dieser Handlung üblichen Gebräuchen an.

Die allgemeine Vorbereitung des Sonntags, oder den Tag vor der Kommunion müßte so bleiben, wie sie einmal eingerichtet ist. — Wer alsdenn bei den Lutheranern Privatbeichte ablegen wollte, dem könnte es freistehen. — Folgens des Vorbereitungsformular würde ich alsdenn vorschlagen.

Nach geendigtem Gesange, welches ein Lied aus dem neuen Gesangbuche seyn könnte, (etwa der vortrefliche Gesang, Ich erhebe mein Gemüthe) — und abgelegter Ermahnungsrede träte der

Geistliche vor den Altar, dem sich auch die Gemeinde näherte, und sich, so viel als es der Menge der Menschen und dem Raume der Kirche nachangieng, sämtlich vor den Altar stellte. Alsdenn würden abermals einige Verse gesungen, und der Liturg hielte folgende Anrede.

Ihr wisset, Geliebte, daß ihr morgen öffentlich bekennet wollet, daß Jesus Christus für euch gestorben sey. Dies Bekenntniß setzt aber demüthige Reue, tiefe Schaam, ernstliche Vorsätze der Besserung, und hoffnungsvolles Vertrauen auf Gott und seine Gnade voraus — Denn euer Erlöser ist nur dann für euch gestorben, wenn ihr die Befehle erfüllet, die er uns gegeben, und in die Fusstapfen tretet, die er uns gelassen hat. Nur dann könnet und dürft ihr auf Gottes erbarmende und schonende Vaterliebe Anspruch machen, wenn ihr sie mit wahrer Demuth anflehet, sie durch keine muthwillige Sünden fernerhin auf Muthwillen ziehet, und seine Langmuth nicht verspottet.

Das beste Geständniß wird euch euer eigenes Gewissen thun, ob ihr seit eurer letzten Communion bessere Menschen und thätigere Christen geworden seyd, ob ihr das Böse, was ihr damals bekanntet, und abzulegen versprachet, abgelegt habt, ob ihr gottseliger, gerechter und liebreicher gegen euren Nächsten geworden seyd, — ob ihr euch also mit Recht Jünger und Jüngerin-

gerinnen Jesu eures für euch gestorbenen Heilandes nennen dürft?

Izt stehet ihr abermals vor Gott dem allwissenden Herzenskündiger. Erforschet euch daher selbst, ob euch euer Gewissen Freude gebe, oder ob es euch verdamme? — Schlaget an eure Brust, und sprecht mit dem demüthigen Zöllner — Gott sey uns Sündern gnädig.

Sind euch denn nun alle eure begangene Vergehungen gegen euch selbst, alle Undankbarkeit gegen Gott euren besten Vater im Himmel, alle Beleidigungen eures Nächsten von ganzem Herzen leid?

Vertrauet ihr von ganzem Herzen, daß euch Gott um Christi willen begnadigen und eure Sünden gnädig verzeihen werde?

Lasset ihr dieses Vertrauen aber auch so wirksam seyn, daß ihr den heiligen festen Vorsatz habt, alles zu vermeiden, was Gott misfällt und nach allen seinen Geboten zu leben?

Hier müste die Gemeinde Ja antworten.

Die allgemeine Beichte, die der Geistliche im Rahmen der Gemeinde laut ablieset, und die Gemeinde kniend nachbetet, könnte ohngefähr so lauten.

Allwissender Gott, barmherziger Vater im Himmel! ich habe gesündigt und übel vor dir gethan. In dir habe ich gesündigt, meinem

Gott, meinem Wohlthäter und gnädigen Ver-
schoner. Ich schäme mich, und scheue mich
meine Augen zu dir aufzuheben, und dich mit
kindlichen Herzen lieber Vater zu nennen. Oft
habe ich durch sträflichen Leichtsinm gegen dein
Wort, heimlichen Neid und Haß gegen meinen
Nächsten, durch Verletzung meiner Pflichten ge-
gen mich selbst und gegen den Stand, in wel-
chen mich deine Vorsehung setzte, und durch so
viel vergessene und mir izt unbekanntte Sünden
mich selbst unglücklich gemacht, und deine Gna-
de verloren. Gehe doch nicht mit mir ins Ge-
richt, sondern laß Gnade vor Recht ergehen.
— Begnadige mich durch Jesum Christum, mei-
nen Erlöser und Heiland, vertilge du selbst nach
deiner überschwänglichen Erbarmung alle meine
Sünden, stärke mich aber auch durch deinen
Geist, daß ich hinfort mit neuem Gehorsam
dich und meinen Erlöser ehre, ein gutes und un-
verfälschtes Gewissen zu behalten suche, und
mich bemühe, dem Evangelio Jesu Christi wür-
diglich zu wandeln. Erhöre mich um deiner Liebe
willen, Amen.

Die sogenannte Absolution könnte folgendens
gestalt eingerichtet werden.

So wisset dann, Geliebte, aus den Ver-
sicherungen des neuen Testaments, daß Gott
euch allen eure Sünden vergeben habe, wenn
ihr sie von Herzen bereuet, und euch bessert.
Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen
seis

eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, Joh. 3, 16. Meine Kindlein, so jemand sündigt, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater, Jesum Christum, welcher gerecht ist. Und derselbige ist die Versöhnung für unsre Sünde, nicht allein aber für die unsere sondern für der ganzen Welt Sünde, 1 Joh. 2, 1-3. So gehet nun hin, und sündigt hinfort nicht mehr, auf daß euch nicht was Aergeres wiederfahre. Gott gebe euch seine Gnade zu eurer Besserung, Amen!

Hierauf könnten wieder einige Verse gesungen und die Gemeinde mit dem Segen des Herrn erlassen werden.

Am Kommuniontage nach der Predigt müste der Geistliche nach geendigtem Gesange zuvörderst die Einsetzungsworte vor dem Altar, nicht auf der Kanzel, mit lauter Stimme ablesen, und denn zur Gemeinde folgende Anrede halten.

Kein Gebrauch kann auch ehrwürdiger seyn, Geliebte, als wenn ihr euch eures grossen göttlichen Erlösers erinnert, und gemeinschaftlich an seinen Tod gedenket. Er setzte das heilige Abendmahl, wie ihr aus den Einsetzungsworten wisset, zu seinem Gedächtniß ein, — Ihr werdet es aber dann zu seinem Gedächtniß würdig feiern,

I. Wenn ihr dabei an alles das denket, was Jesus für uns Menschen gethan hat: Daß er uns den sichersten, besten Weg zu unsrer Glückseligkeit gelehret, und die unvergleichlichste Anweisung zu einem heiligen Leben als der Hauptbedingung unserer Seligkeit ertheilet habe: Wenn ihr euch besonders auf das lebhafteste seines Todes am Kreuze erinnert, dadurch er sich zur Versöhnung für unsere Sünde Gott geopfert hat, und bekennet, daß er der alleinige Mittler und Erlöser der Menschen sey *).

II. Wenn ihr euch also zur Lehre Jesu öffentlich und auf eine feierliche Weise bekennet, und eure heilige Verpflichtungen erneuret, dem Beispiel eures Herrn und Heilandes gemäß zu wandeln, insbesondre aber euch einer brüderlichen Liebe und Sanftmuth gegen euren Nächsten zu befeißigen.

So kommt dann mit wahrer Demuth und Andacht, und empfanget die äussern Zeichen des Leibes und Blutes eures Erlösers. Vorher aber demüthiget euch vor dem allwissenden Gott, und stehet ihn um seine Gnade zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls an.

Gebet

*) Man sieht gleich, daß diese Vorstellungsart nicht die Meinige sey, sondern daß ich sie aus dem vertheidigten Glauben des Herrn Hospredigers Sack entlehnet habe.

Gebet, das die Gemeinde vor dem Genus des heiligen Abendmahls thut.

Allmächtiger Gott und Vater, verschmähe doch das Opfer nicht, das dir izt dein Kind in tiefster Erniedrigung bringet. Du hast Gefallen an einem weängstigten und zerschlagenen Geist, und nicht an Speis und an Trankopfern. — So bereite du dann selbst in meinem Herzen die Gesinnungen, die dir gefallen. Gieb, daß ich mit Freudigkeit und Hofnung auf deine überschwängliche Gnade öffentlich bekenne, daß du keinen Gefallen an dem Tode des Sünders, sondern deinen eingebornen Sohn für unsre Sünde dahin gegeben habest. Laß mich diesen Versöhnungstod meines Erlösers mit aller Demuth als den Grund meiner Hofnung und meines ganzen Vertrauens ansehen, laß ihn aber auch einen starken Antrieb werden, hinfort nicht mehr der Sünde zu leben, sondern mich ihm, der für mich gestorben ist, zu einem heiligen Eigenthum zu übergeben. Sein Tod sey eine Entkräftung alles Hasses, aller Bitterkeit, und alles Neides gegen meinen Nächsten! Du hast uns alle erschaffen, Vater im Himmel! du hast uns alle erlöset, anbetungswürdiger Jesu! Verleihe mir deine Gnade, daß ich dies grosse Gebet mit verstärktem Eifer, und neuer Lust erfülle. Bewahre mein Herz, daß es nicht unwürdig das Gedächtnis seines Heilandes be-
gehe, sondern gieb, daß ich als ein reuiger, busfertiger

fertiger Sünder von diesem Brode esse und von diesem Kelche trinke. Erhöre mich um deiner Liebe willen, Amen!

Bei der Austheilung der sichtbaren Zeichen kann der Geistliche folgende Worte brauchen.

beym Brode:

Nehmet hin und esset! Dies Brod, das wir brechen, sey euch eine Erinnerung, daß Jesus für euch am Stamm des Kreuzes gestorben sey.

beym Wein:

Nehmet hin und trinket, dieser Wein sey euch eine Erinnerung, daß Jesus sein Blut für euch vergossen habe. Seyd ihm dankbar.

Nachdem die ganze Gemeinde die Kommunion erhalten hätte, so würde noch ein kurzes Gebet gehalten.

Gelobt und gepriesen seist du, barmherziger Gott und Vater, daß du uns abermals Versicherung deiner Liebe und Gnade gegeben hast. Lobe, lobe, meine Seele, den Herrn, und was in mir ist, seinen heiligen Namen, der dir alle deine Sünde vergiebt, und heilet alle deine Gebrechen! Wie soll ich dem Herrn vergelten seine Wohlthaten, die er an mir thut? Ich will den heilsamen Kelch nehmen und seinen Namen preisen. Ich will unschuldig und reines Herzens seyn.

sehn. Ich will Gott immerdar vor Augen und im Herzen haben. — Verlaß du mich nur nicht, nimm du nur deinen heiligen Geist nicht von mir, himmlischer Vater! Sey du nur bis in Ewigkeit mein Gott, und dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn, Amen!

Das Taufformular könnte ganz kurz folgendergestalt eingerichtet werden.

Erst würde die Einsetzung der Taufe verlesen. Dann könnte der Prediger eine kurze Anrede an die Taufzeugen thun. Dann den Glauben verlesen, einige Fragen an die Taufzeugen thun, die sie im Namen des Kindes beantworten müßten, und hierauf nach den in der Einsetzung vorgeschriebenen Worten taufen.

Das Formular der Trauung kann so bleiben, wie es in der Beilage Litt. G. angeführet ist. Hier und da steht es ja auch dem Geistlichen frei, Veränderungen zu machen*.

S. 155. Es ist immer eine Welt im Kleinen ic.

Ich stimme der Meinung meines seligen Freundes völlig bei. Der Stand eines Hofmeisters ist in vieler Rücksicht eine lehrreiche Schule der Sitten.

* Die Kirchengebete bedürfen eben keiner so sichtbaren Abänderung, als die Kommunion, — Tauf- und Trauformulare. Aber einen Vorschlag hätte ich zu thun, und der gieng dahin, daß der Prediger, wenn er das Evangelium oder die Epistel vor dem Pult verlieset, zugleich eine kurze paraphrastische Erklärung hinzufügte.

ten. Zumal für einen jungen Menschen, der nicht viel Sitten hat. Und in dem Fall sind unsre mehresten Theologen, wenn sie von Universitäten zurückkommen. — Dies hat seine guten Gründe. Leider! lassen Leute von guter Geburt und Stande ihre Söhne fast niemals Theologie studieren, sondern nur der Mittelstand, — und von diesem abermals ein sehr geringer Theil läßt seine Söhne dies Studium ergreifen. Dann lassen sich freilich keine feine Sitten erwarten, wenn die Erziehung plump gewesen ist; — auf Universitäten lernt man sie auch nicht.

Große Häuser sind also wirklich der einzige Ort, wo das Unschlachte, — das Rohe und das Zwangvolle abgelegt, und feinere, geschmackvollere Sittenprincipia erlernt werden können. Wohl dem jungen Menschen, der in ein gutes Haus kommt!

S. 157. Wäre es nicht besser, daß das Oberkonsistorium und in den Provinzen die Konsistoria vor der anzustellenden Wahl geschickte und tüchtige Kandidaten präsentirte u.

Dieser an sich recht gute Vorschlag setzt aber eine genaue Bekanntschaft der Konsistorien mit den Kandidaten voraus. Das ige Verhältnis der Kandidaten zu den Konsistorialrathen läßt dergleichen Bekanntschaft eben nicht erwarten. Mithin müßte die Verbindung genauer seyn, die unter beiden obwaltete. Die Kandidaten müßten gehalten werden, von ihrem Studiren von Zeit zu
Zeit

Zeit Rechenschaft abzulegen, damit sie nicht ganz in die Vergessenheit kommen.

S. 158. Die Versetzungen der Geistlichen von einer schlechtern in eine einträgliche Stelle scheint bei den Lutheranern nicht so üblich zu seyn ic.

Im Ganzen die Sache überlegt, kommt bei den häufigen Versetzungen, zumal wenn sie zu schleunig hinter einander geschehn, kein Vortheil für die Gemeinden selbst heraus. Es wäre also besser, wenn die Stellen so dotirt wären, daß kein Prediger nöthig hatte, sich des Gehaltes wegen eine Verbesserung zu wünschen. Das ist aber ganz unmöglich, und kann unter die Acta piorum votorum reponirt werden.

Die Verfassungen der Kirchen, so wie sie wirklich beschaffen sind, da viele Prediger kaum das liebe Brod, manche dagegen alles vollauf haben, machen eine wohl eingerichtete Versetzung nöthig. Der Abstand ist gar groß. — Hundert Thaler jährliche Einnahme, und achthundert, — bei den hundert Thalern überlastete Geschäfte, bei den achthundert leichte, — mäßige Arbeit!

Hiebei läset sich besonders auch die Anmerkung machen. Wenn eine solche wohl getroffene Versetzung bewirkt würde, so könnten auch die Prediger, welche Patronatsstellen haben, auf eine Verbesserung rechnen. Diese bleiben gemeiniglich, — ja, ich kann sagen, größtentheils auf ihren Stellen sitzen, wenn sich nicht etwa ein anderer Patron, der

eine fettere Pfarre zu vergeben hat, ihrer erbarmt, und sie anderwärts hin beruset.

Die Verſetzung müſte nach den Gaben des Geiſtlichen und ſeinem erlangten Verdienſte vornehmlich geſchehen, doch könnte auch auf ſeine Amtsjahre Rückſicht genommen werden.

S. 159. Man ſollte bei den Konſiſtorien und Kirchendirektorien auf außerordentliche Belohnungen würdiger Geiſtlichen denken ꝛc.

Zur Erfüllung dieſes Vorſchlages, oder Wunſches ſehe ich keine Mittel. So lange die Kaſſen und Aeraria ſo geringhaltig ſind, wie ſie gegenwärtig bei den meiſten Gemeinden wirklich ſind, ſo lange laſſen ſich weder Erhöhung des Gehaltes, noch außerordentliche Belohnungen für außerordentliche Verdienſte der Geiſtlichen beſtreiten. Dann würde auch abermals zu beſtimmen ſeyn, wenn, und nach welchen Regeln, ſie ausgetheilt werden müſten.

Ebend. Daß die Geiſtlichen auch gehalten ſeyn ſollten, über den moralischen Zuſtand ihrer Gemeinde den Konſiſtorien Tabellen einzureichen.

Nur müſte daraus keine Gewalt des Konſiſtoriums über die Gewiſſen der Menſchen entſtehen.

Dreißigster Brief.

Die von Johann George gegebene Konsistorialverfassung, theurester Freund, ist von der izzigen Himmelweit unterschieden. — Es kontrastiret nicht übel, wenn man jene alte Geseze, und Gewalt des Konsistoriums, mit den izzigen Verordnungen und seiner gegenwärtigen Abhängigkeit vergleicht. — Sie können in der Beilage Litt. A. einige der alten fürs Konsistorium bestimmten Verordnungen lesen. Ich finde unter andern gewis sehr heilsamen guten Gesezen auch das, daß keine Unstudierte ins Predigtamt kommen sollen.

Zu deme, sagt die Konsistorialordnung von Anno 1573, sollen auch zu solchem wichtigen Amte, wie bisher geschehen, keine Schneider, Schuster, oder andere verdorbene Handwerker und Lediglgänger, die ire Grammaticam nicht studiert vielweniger recht lesen können, und alleine, weil sie ihres Berufs nicht gewartet, verdorben und nirgend hinaus wissen, nothalben Pfaffen werden, gestattet noch angenommen werden, sondern hinführo vermüge hochgedachts vnser Herrn Vatern vnd vnser Mandat die Pfarrer, Caplane, Schulmeister vnd Gesellen vornemlich aus vnser Vniversität zu Frankfort an der Oder, oder da allda disfalls Mangel sein würde, aus andern vnverdecktigen Vniversitäten, Schulen und Kirchen vocirn. Wehren auch

Schulmeister oder Schulgesellen vnserer Churfürstenthumbs, die sich zu solchen Emptern gebrauchen lassen wollten, die sollen für andern in Acht gehabt, und dazu gezogen werden. In Ansehung, daß die vnserer Lande Kirchengebräuche wissen, vnd daraus die fürnehmsten Leute zu werden pflügen.

Die ganze Form des Konsistoriums ist ums geschmolzen, und seit 1750 das Oberkonsistorium hinzugekommen. Von beiden will ich ihnen das Nöthige sagen.

1. Das Churmärkische evangelischlutherische Konsistorium besorgt alle geistliche Sachen dieser Kirche in der Mark Brandenburg. Es versammet sich alle Wochen am Donnerstage auf dem grossen Kollegienhause, oder dem sogenannten Kammergerichte Seine Aufsicht erstreckt sich über alle Prediger und Schulleute in der Churmark. — Der erste Präsident desselben ist der Staatsminister, Freiherr von Zedliz. — Als Kenner und Beförderer der Wissenschaften! — als ein Freund wahrer Toleranz und Vermehrer derselben unter den Geistlichen! — ganz frei von Sektengeist, Stolz und Aberglauben — steht er mit unparteiischer Gerechtigkeit diesem Kollegium vor. — Der zweite Präsident ist der Domherr von Hagen. — Die geistlichen Rätthe sind die Herren Sack, — Spalding, — Büsching, — Zeller, — Silberschlag, und Dieterich, — und die weltlichen die

die Herren von Irwing, Lamprecht und Nagel. — Der erstere ist als Philosoph bekannt, und hat Untersuchungen und Erfahrungen über den Menschen geschrieben.

Die Hauptveränderung, die unter der izegen gloriwürdigen Regierung vorgefallen ist, betrifft die grosse Reforme der Jurisdiktion des Konsistoriums. Aus den Beilagen können Sie auf die ehemalige grosse Macht des Konsistoriums schliessen. Der Großkanzler Cocceji sahe den Schaden ein, den die Macht der Geistlichen anrichten konnte, wuste aus der Kirchengeschichte, daß tumultuarische Verwirrung, — Irregularität in den Geschäften, — Rabalen, — Zänkereien, — Intoleranz, — offenbare Verfolgungen entstehen, wenn Prediger zugleich Richter seyn wollen. — Er sorgte also dafür, daß das Scepter von Juda entwendet würde, — und dadurch hat er nicht nur dem Staate, sondern auch der Kirche selbst unbeschreiblich grosse Vortheile gestiftet. Ich will vor allen Dingen die gegenwärtige Verfassung des churmärkischen Konsistoriums in Absicht der Gerichtsbarkeit schildern. Hier haben Sie solche auszugsweise aus dem Edikt vom 16 May 1760.

- 1) Alle und jede Sache, welche der Prediger und Schullehrer Amtsführung, Konduite, üble Lebensart und grobe Vergehungen betrifft, wodurch bei den Gemeinden Aergerniß, und Schaden entsteht, sol-

len lediglich der Kognition der Konsistorien unterworfen bleiben, welche dann

2) bei einem sich ergebenden Vorfalle, welcher ihnen von dem Vergehen eines Predigers kund worden, alsofort durch den Inspektor, und andre benachbarte von der Sachen wahren Beschaffenheit gründliche Erkundigung einzuziehen haben, und wenn nichts gewisses darunter auszumitteln, oder das Vergehen von keiner Erheblichkeit, so haben die Konsistorien erstere Falls die Sache auf sich beruhen zu lassen, letztern Falles aber dem Prediger und Schullehrer entweder in den Konsistorien selbst, oder durch den Inspektor in Beisein ein paar anderer Prediger eine ernstliche Vorhaltung seines Vergehens, und Anweisung zu einer anständigen Auf-
führung thun zu lassen. Wenn aber

3) So viel aus der eingezogenen Erkundigung abzunehmen, daß es mit dem bekant gewordenen erheblichen Vergehen wohl seine Richtigkeit habe, so müssen die Konsistorien dem Inspektor des Orts, oder, bei befundenen Bedenklichkeiten, einem andern des Orts, nebst einem Justizverständigen in der Nachbarschaft auftragen, die Untersuchungen *in loco* anzustellen, die Zeugen zwar summariter, jedoch eidlich abzuheören, und alles ordentlich zu instruiren,

ren, den Denunziaten ad protocollum zu vernehmen, und was er zu seiner Defension anzubringen, nöthig zu sein vermeinet, ad Acta zu transskribiren, dabei dem Befinden nach denen Kommissarien aufzugeben, die ganze Gemeinde zu befragen, wie der denunziirte Prediger und Schullehrer sich sonst verhalten, wie sein Lebenswandel in allen und jeden Stücken beschaffen gewesen, worauf dann die Kommissarien die geschlossenen Akten zur Dezzision des Kommittirenden Konsistoriums einzuschicken haben. Findet nun das Konsistorium

- 4) daß der Denunziat wegen seines Vergehens mit einer leichten Geldstrafe, oder kleinen Suspension cum effectu zu belegen, so ist demselben nachgelassen, befundenen Umständen nach in dem erstern Falle bis auf dreißig Rthlr. zu gehn, im letztern aber die Suspension loco poenae bis auf drei Monathe zu erstrecken: und wenn der Denunziat sich bei der ihm von dem Konsistorium zuerkannten Strafe nicht beruhigen, sondern ulteriorem defensionem suchen wollte; so ist zwar solche jedesmal zu gestatten, und sind nach eingebrachter ulterioeren Defension Acta an das Justiz-Kollegium der Provinz zum Erkenntniß abzugeben; jedoch soll der Denunziat, wenn Confirmatoria erfolgt, die von dem Konsi-

storum ihm diktirte Strafe alsdann doppelt erlegen: Erfolgte aber Reformatoria, und das Konsistorium findet hiebei einige gegründete Bedenklichkeiten, so muß solches sämtliche Akten an das Justizdepartement des Geheimden Staatsministeriums einschicken, die Gründe seiner Bedenklichkeiten anführen, und darüber Dezzision erbitten; dabei sich von selbst versteht, daß die Justizkollegien, welche über die ulteriores Defension gesprochen haben, Acta jedesmal an die Konsistorien remittiren, die dann das Nöthige, in Ansehung der Exekution an die Kommissarien zu verfügen haben. . . . Daferne jedoch

- 5) das Konsistorium aus der auf seine Veranlassung geschehenen Untersuchung wahrnimmt, daß das Vergehen des Denunziaten von solcher Beschaffenheit ist, daß die Bestrafung mit dreißig Rthlr. oder dreimonatlicher Suspension cum effectu nicht zureichend, sondern die Translokation, oder gar die Remotion ab officio zu erkennen sein würde; so hat es sogleich die Akten an das Justizkollegium abzugeben, und muß dieses alsdenn niemals die Sache auf Verhör richten, sondern darüber ordentlich re- und korreferiren lassen, auch niemals auf eine bloße Geldstrafe, sondern, weil ein Prediger, wegen des
bei

bei seiner Gemeinde angerichteten Aergernisses, dabei weder Erbauung, noch sonst einigen Nutzen schaffen kann, allezeit auf die Translokation, oder, dem Befinden nach, auf die Remotion erkennen, und die Akten zur Exekution an das Konsistorium remittiren, welches denn selbige an die Kommissarien zu verfügen hat, oder bei sich ergebender gründlicher Bedenklichkeit, wie in vorstehenden §. 4. bereits festgesetzt worden, die Dezzision von dem Justizdepartement über die einzuschickenden Akten erbitten muß; dabei sich aber von selbst verzehet, daß dem Konsistorium unbenommen bleibe, zur Verhütung eines mehrern Aergernisses bei der Gemeinde, den Denunziaten *pendente processu ab officio cum effectu* zu suspendiren, und wegen der nöthigen Besorgung des Amts gehörige Verfügung und Anstalt zu machen. Würde aber

- 6) ein Prediger sich so vergehen, daß derselbe mit einer empfindlichen Leibes- oder gar Lebensstrafe zu belegen wäre, so hat das Konsistorium sich hiermit nicht abzugeben, sondern die Untersuchung bleibet lediglich dem Justizkollegium vorbehalten; welches jedoch, sobald der Prediger von demselben *ab officio suspendiret*, oder zur gefänglichen Haft gebracht worden, dem Konsisto-

rium davon Nachricht zu ertheilen hat, damit dieses wegen der nöthigen Amtsbesorgung das Erforderliche verfügen könne.

Gegeben zu Berlin den 16 May 1760.

Sie sehen hieraus, welche Verdienste sich der grosse Rocceji, besonders auch um die vernünftige und weise Bestimmung der Macht der Konsistorien, hauptsächlich in Ansehung der Strafen der Geislichen gesammelt hat.

Sie erinnern sich, daß ich ihnen im 27sten Briefe (S. 70.) sagte, wie es mit der Aufsicht über die Jahreslisten der Gebornen, Gestorbnen &c. bei den lutherischen Konsistorien eben die Beschaffenheit habe, wie bey dem reformirten Kirchendisrektorium. Auch diese für den Staat vortheilhafte und gemeinnützigte Sache, ist neuerlich auf einen sehr guten Fuß gesetzt worden, — durch gewisse dazu vorgeschriebene Tabellen, die Sie sub Litt. B. in der Beilage finden werden.

II. Das Oberkonsistorium. Dessen Präsidenten und Räte sind dieselbigen, die das churmärkische Konsistorium ausmachen. Ich werde Ihnen von selbigem, und dessen Macht, die beste Idee geben können, wenn ich Ihnen das Edikt vom 4ten Oktober 1750, wodurch es zuerst gestiftet worden ist, auszugsweise mittheile.

Das lutherische Oberkonsistorium soll bestehen, aus dem ersten Präsidenten des Konsistorii, dem wirklichen geheimden Etats- und
Krieges

Kriegesminister, Freiherrn von Dankelmann
und dem zweiten Präsidenten, Dieterich Herr-
mann von der Schulenburg;

Aus denen Konsistorialrätthen:

Wilhelm Irving

August Wilhelm Sack

Balentin Mirdelius

Johann Peter Süßmilch

Johann Ulrich Christian Köppen

Nathanael Baumgarten

Johann Julius Hecker.

1) Dieses Oberkonsistorium respicirt Erstlich,
alles das, was bishero das Churmärkische
Konsistorium respicirt hat.

Zweitens sollen alle andere Provinzialkon-
sistorien unter dessen Aufsicht und Direk-
tion stehen.

2) Weil dem Publikum alles daran liegt, daß
das Land mit geschickten redlichen und ex-
emplarischen Predigern besetzt werde; so
muß das Oberkollegium hauptsächlich da-
hin sehen, daß keine von denen Provinzial-
Kollegien in Vorschlag gebracht werden,
welche nicht gute Altrestate von ihren Stus-
dien und Konduite haben, dahero alle da-
bei vorkommende Umstände wohl examini-
ret werden müssen, ehe Uns die Konfir-
mation vorgetragen wird.

3) In

- 3) In Ansehung der churmärkischen Pfarrstellen müssen die Kandidaten zuerst gewöhnlichermassen tentirt und nachhero in pleno, und Kollegiariter examinirt werden. Die Examinatoren, sowohl Reformirte als Lutheraner, müssen sich aber nicht bei denen unter beiden Religionen streitigen Punkten, aufhalten, und nicht über eine Materie aus der Theologie, sondern über das ganze System den Kandidaten examiniren. — Die Kandidaten aus der Altmark und Priegniz aber sollen sich blos wie bisher zur Prüfungspredigt sistiren, und mit einem Testimonium, daß sie zum Tentamen und Examen admittiret werden sollen, dimittiret werden.
- 4) Insonderheit muß das Oberkonsistorium auf alle Prediger in Unsern Landen, auch deren Lehre, Leben und Wandel ein wachsamtes Auge haben, und dahin sehen, daß sie das Wort Gottes rein predigen, und durch anstößiges Leben kein Aergerniß geben &c.
- 5) Auch muß es auf die Schulen, besonders in der Churmark Acht haben, damit dieselben mit tüchtigen Schulmeistern besetzt und die Jugend wohl angeführet werde &c.
- 6) Es hat die Aufsicht auf alle Hospitäler, Armenhäuser und andere *pia corpora* in allen Dero Landen (außer Schlesien und Gel-

Geldern), und muß dahin sehen, daß die Foundationen genau beobachtet, die Armen gehörig verpfleget, alle Mißbräuche und in der Foundation nicht enthaltene Kosten abgeschafft werden &c.

7) Muß es die Provinzialconsistorien anhalten, die Rechnungen von den königlichen Kirchen abzunehmen, wann Unrichtigkeiten vorgehen, sie zu remediren, — und dem Oberconsistorium davon Nachricht zu geben. . . . Auch sollen von den geistlichen Stiftungen, in specie von dem Marienstift zu Stettin, die Rechnungen von den Kuratoren und Administratoren, an dasselbe eingeschickt werden.

8) Bei Bestellung der Professorum Theologiae muß es sich nach *Subjectis* erkundigen die ein gutes *donum docendi*, und sich schon einen guten Ruhm durch ihre Schriften erworben haben. Vorzüglich hat es dabei auf Fremde mit zu reflectiren.

9) In Sachen, die zu des Oberconsistoriums Departement gehören, kann es seinen Verordnungen Nachdruck geben, Geldstrafe diktiren, solche beitreiben, die Prediger nach Befinden suspendiren, und den Fiskus gegen die Kirchenbedienten exercitiren.

Wann aber die Partheien souteniren, daß sie die Strafe und Suspension nicht verdienet,
und

und an die Justizkollegien provoziiren, muß der Prediger die erkannte Strafe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effekt haben, die Sache selbst aber an gedachte Kollegien remittiret werden, der Fiskus aber muß die Verordnung des Konsistoriums vertreten.

Wann die geistlichen Personen *ex causa civili* oder *ex delicto* belanget oder *delicta privata* vel *publica* gegen dieselben denunziiret werden, gehöret die Sache an die Justizkollegien, und muß das Oberkonsistorium dergleichen Sachen, sofort, wann sie bei ihm einlaufen, dahin verweisen.

Sind die denunziirten Fakta so beschaffen, daß der Prediger *translocirt* oder gar *removirt* werden dürfte, und die Justizkollegien daher eine Suspension erkennen, müssen diese den Konsistorien davon Nachricht geben, um wegen Interimbestellung des Gottesdienstes Anstalt zu machen.

Wird auf eine Translokation eines Predigers erkannt; so muß dieser sofort *dimittiret*, und ein anderer an seine Stelle gesetzt werden, der *Translocirte* muß aber warten, bis eine andere Stelle vakant und ihm vom Konsistorium *assigniret* wird; weil die Erfahrung gezeiget, daß dergleichen unruhige Priester, wann sie an dem Orte geblieben,

blieben, die Patronen oder Gemeinde mehr als zuvor gequälet haben zc.

Geschieht aber die Translokation in Faveur des Predigers, so muß er bei seinem Amte so lange gelassen, dessen Kondition nicht verschlimmert, und ihm der benöthigte Schutz geleistet werden.

10) Weil auch die Erfahrung zeigt, daß die Kandidaten theils auf Universitäten, theils wann sie von Universitäten kommen, die Zeit nicht, wie sie billig sollen, anwenden, und in beiden Fällen öfters sich auf die lächerliche Seite wenden; so haben wir dieserwegen folgende Anstalt zu machen nöthig gefunden.

a) Soll kein Kandidat, der nicht wenigstens zwei Jahr in Halle oder Königsberg studirt hat, und wegen seines Fleißes, und was er für Kollegien gehalten, auch bei wem, gute Attestate vorzeigen kann, zum Examen admittiret werden.

b) Wann die Kandidaten von Akademien kommen, müssen sie sich selbst bei den Konsistorien derer Provinzen, wohin sie sich begeben, melden, ihre akademische Attestate vorzeigen, und sich einem Kolloquium oder Tentamen unterwerfen. Werden sie tüchtig erkläret, so sollen sie mit einem Testimonium versehen, und ihnen

nen zugleich Freiheit zu predigen ver-
stattet werden!

Es soll sich daher kein Prediger bei 5 Rthlr. Strafe, unterstehen, denen Studiosis, welche von nun an erst von den Akademien kommen, ohne dergleichen Testimonium die Kanzel zu eröffnen.

c) Die Provinzialkonsistorien müssen ein eigenes Verzeichniß über dergleichen Kandidaten halten, die Ankommenden in ein besonderes Buch, mit Beilegung derer kopeilichen Attestaten eintragen, und zugleich wie sie bei dem Kolloquium oder Tentamen befunden worden, notiren, auch

d) Nachher auf deren Konduite ein wach-
sames Auge haben, und, wann sie einige Laster bei ihnen wahrnehmen, sie privatim vorfordern und nachdrücklich ermahnen. Wann keine Besserung erfolgt, müssen sie die Kandidaten vor öffentlichem Konsistorium moniren und warnen, und wann auch dieses nicht helfen will, dieselben von aller Beförderung ausschließen, zuförderst aber an das Oberkonsistorium davon berichten.

e) Wann ein Kandidat aus einer Provinz in die andere sich begiebt, muß er mit einem Zeugnisse des Konsistoriums vor-
rigger

riger Provinz versehen werden, womit er sich dann bei dem Konsistorium, worunter er jezo zu stehen kommt, legitimiren muß.

11) Weil auch die Excesse der Prediger, Schulbedienten und Kandidaten, mehrentheils den Justizkollegien denunziiret und von diesen untersucht und abgethan werden, folglich die Konsistorien keine Nachricht davon erhalten, und daher von der übeln Konduite dergleichen Personen keine Wissenschaft haben; so müssen alle Provinzialregierungen den Konsistorien von gegen vorgemeldete Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden sofort Nachricht geben, diese aber davon an das Oberkonsistorium berichten.

12) Vor allen Dingen aber wollen wir diesem Oberkonsistorium hiedurch die Friedfertigkeit und Einigkeit, als den Grund dieses importanten Kollegiums angelegentlich rekommandiren und dasselbe ermahnen, bei Bestellung derer Prediger sich aller Intriquen und Rabalen zu enthalten, zu welchem Ende wir den beiden Präsidenten hierdurch alles Ernstes einbinden, keine Disputen und Kontradiktionen in dem Kollegium zu dulden, sondern einem jeden sein freies Votum nach seiner Ordnung zu verstaten, denen, so dazwischen reden,

sofort silentium zu imponiren, und juxta majora, ohne sich an eines oder des andern Kontradiktion zu kehren, den Schluß zu machen.

- 13) Wann jemand von den Oberkonsistorialrathen in eine Provinz kommt, so soll demselben frei stehen, die Provinzialkonsistorien zu besuchen, Session daselbst zu nehmen, und sich nach dem Zustande der Provinz genau zu erkundigen, auch *Acta* nachzusehen. Er muß aber ohne Ordre und Vorwissen des Oberkonsistoriums keine Aenderungen vornehmen.

Gegeben Berlin, den 4ten Oktober, 1750.

Von den Inspektions- und Visitationsgeschäften, — den *piis corporibus* der Lutheraner: — hievon werde ich Ihnen in acht Tagen mehr Nachricht geben.

Noch eins; — wenn Sie können, und Zeit haben, so sagen Sie mir doch, was Sie von den preussischen Konsistorialanstalten denken. . . .

Ich umarme Sie, zärtlichster Freund! —

Bleiben Sie gut

Dem Ihrigen.

Beilage zum dreißigsten Briefe.

Littera A.

Konsistorialverordnung,

Was für Sachen vor das Konsistorialgericht sollen gehören und bescheiden werden.

1. In diesem geistlichen Consistorio sollen zu Berhör vnd Rechtsfertigung angenommen vnd vorbescheiden werden, alle Streit und Uneinigkeit von der Lehre.
2. Item, alle Ehesachen in Gemein.
3. Item, dies Gerichte soll seyn wie eine Execution der gehaltenen Visitation, darüber die Niedergesetzten halten sollen.
4. Und sonderlich soll in diesem Gerichte procedirt werden, widder die in Stedten und Dörfern, so sich in Predigen, Sacramentreichung und Ceremonien nicht ordentlich und unserer chrislichen Kirchenordnung gemess verhalten.
5. Auch widder die, so die geistlichen Güter von Pfarren, Kirchen, Schulen, Hospitalen, den Kirchendienern und Ampten zu Nachtheil an sich gezogen.
6. Item, alle andere Exces, welche der geistlichen coercion unterworffen.
7. Desgleichen der Geistlichen Testament und

Zehndt Sachen, sollen unsere Consistoriales zu confirmiren vnd zu richten haben.

8. Vnd in Summa alle andere Sachen, so geistlich seyn, oder zwischen vnd mit geistlichen Personen, der Religion oder geistlichen Beneficien vnd Gütern halben in vnserm Churfürstenthumb vorkommen, vnd was denselben anhängig ist.

Es soll auch keine Prävention in einiger solchen Sachen, ob die allbereit zu andern Dertnern anhängig wehre, oder noch würde, angehen, sondern dieselben alle hieher gefördert werden.

Was für Rechte in diesem Consistorio sollen gehalten vnd gebraucht werden. Auch von Gewalt des Consistorij.

Wann in Artikeln vnserer christlichen Religion, oder der Lehre vnd Administration der heiligen Sacrament halben, Streit vnd Irrungen, oder auch Sachen, welche die Gewissen betreffen, vorkommen, sollen dieselben nach Inhalt des göttlichen Worts, wie das in den prophetischen und apostolischen Schriften, auch denen daraus gezogenen Symbolis vnd der Augspurgischen Confession, begriffen vnd verfasst, geurtheilet vnd gerichtet werden.

So haben wir auch eine christliche Visitation und Kirchenordnung verfertigen lassen, nach der sich vnser Consistorialrethe in Sachen die Bestellung des Ministerii, Ceremonien der Kirchen

chen vnd dergleichen betreffende, zu richten, aber in Ehesachen sollen sie sich in Fellen, davon in gemeldter Visitation vnd dieser Consistorialordnung mit sonderer Vernehmung beschihet, deren biß hieher darenin gebrauchten geistlichen Rechte verhalten.

Es soll auch Unser Consistorium diejenigen, so widder einichen Punkt dieser Ordnung handeln, nach Gebühr und Billigkeit zu strafen, auch nach Gelegenheit der Verbrechen, die Strafe des Gefengnis zu erkennen, vnd die Urtheile durch die weltliche Obrigkeiten et sic per brachium seculare exequiren zu lassen Macht haben.

Wie die Prozesse in diesem Consistorio sollen fürgenommen und gehalten werden.

Von der Citation.

Vnd weil die Ladung den Anfang des gerichtlichen Processes, auch den Krieg anhengigt macht, so soll derwegen, wenn ein Parth vmb Citation ansucht, ihme dieselbige decernirt vnd dem Beklagten ein Zeit und Tag nach Gelegenheit des Orths, davon er ausziehen muß, angesagt, auch in der Citation die Ursachen, darumb er geladen wirdet, oder des Klegers Libell inserirt, aber die Citation allwege durch den geschwornen Boten insinuiert, vnd seine Relation registrirt werden, und sollen alle Citationes peremptoriæ sein, auch derwegen desto geraumer Termin dem Beklagten ernandt werden.

Wann aber die Consistoriales oder der Fiscal widder einen oder mehr lassen ex officio citationes ausgehen, welchergestalt dann solche vnd dergleichen Ladungen vermöge der Recht sollen formirt sein, werden sich die Assessores mit dem Notario zu vergleichen wissen.

Und wann dann die Parthenen zu früher Tagzeit bescheiden werden, sollen sie frühe umb sieben Uhr, wenn sie aber zu rechter Tagzeit erfordert, sollen sie umb einen Schlage nach Mit-tage, für der Rathstuben vnseumlich erscheinen, vnd sich zu Abwartung der Sachen allda gewißlich finden lassen, damit die Assessores allda nicht vergeblich sitzen mögen, dann wo die Parth oder ihre Procuratores, so die Sachen angenommen, solches übergehen würden, sollen sie die deßhalb in Straffe zu nehmen haben.

Es soll auch der Notarius ohne Vorwissen oder Beuelch des Consistorii keine Citationes außgehen lassen.

Von Ehesachen, in welchen Graden der Sippschafft die Ehe zugelassen.

Wir haben auch aus beweglichen Vrsachen zugelassen, das man sich in vnsern Landen im vierten Grad der Blutsfreundschaft, gleicher oder vngleicher Linien, verhelichen möge, aber im dritten vnd weniger Graden, gleicher vnd ungleicher Linien, soll die Ehe nun hinsüro durch auß verbotten sein.

Von

Von heimlichen und öffentlichen unzüflichen ehelichen Versprechen und Verloben.

Vnd weil auß den heimlichen Verlobnussen viel Hader, Zank's vnd Vnwillen hersteust, auch gefehrliche Meinende, da ja zu Zeiten einer dem andern das heimliche Verloben nicht gestehen wil, verursacht und geleistet werden, sollen dieselbigen heimlichen Verlobnussen in vnsern Landen hie mit gantzlich verbotten sein, vnd die Verordneten vnser's Consistorii solche Ehe, die ohne Beysein redtlicher Leute vollzogen, vielmehr aber die, welche von Personen, so vnter ihrer Eltern Blutsfreunde oder Vormunden Gehorsam vnd Gewalt noch sein, ohne derselbigen Vorwissen beschehen, wenn die gleich bezeuget werden, vor unkrefftig, vnbündig erkennen.

Was aber öffentlich mit Vorwissen und Bewilligung derjenigen, so die Oberhandt haben, als Vater, Mutter, vnd was an ihrer statt sein mag, oder in Beysein ehrlicher Leute fürgenommen vnd geschlossen wirdet, das hat Gott zusammen gefügt vnd solches soll kein Mensch auflösen noch scheiden.

Die heimlichen Verlobnussen sollen den öffentlichen weichen.

Trüge sich nu zu, das eine Person sich mit zweyen, erstlich einmahl heimlich, darnach zum andern mahl öffentlich Ehelichen versprechen würde, so soll das öffentliche Gelübde fürgehen,

vnd gleichwol die Personen, so sich zwier eingelassen von vnserm Consistorio nach eins jeden Vermügen, oder do das nicht verhanden, am Leibe gestrafft werden.

Wenn aber dem heimlichen Verlobnuß, das heimliche Beyeschlaffen gevolgt, auch dodurch bekandt vnd beweiset würde, so soll nothalben die Sache dahin gerichtet werden, daß das öffentliche dem heimlichen Verlobnuß weichen, in Betrachtung das der Person, auch jren Eltern vnd Freunden groß Vnrecht vnd Vnehre geschehe, do sie also in der Schande vnd Elende solte sitzen bleiben, vnd das dem Beschlaffer nicht gebührt habe, sich mit einer andern zuuerloben, weil er mit der Ersten in vnuertragener Sachen hafftet.

Derwegen sollen unsere Consistoriales in solchem Fall das heimliche Verlobnuß so am ersten geschehen, vnd mit dem Beyeschlaffen bestettigt, dem öffentlichen vorziehen, vnd dem Beschlaffer die Person zuerkennen, und sol derselbige noch darüber andern zu Abschew, nach gestalt der Person und Vermügens etwann am Leibe oder an Gelde in Straffe genommen werden.

Wo aber das Beyeschlaffen nicht bekandt oder bewiesen, vnd der Beschlaffer darauff schweren würde, daß es von ihme nicht geschehen, so soll das heimliche Verlobnuß dem öffentlichen weichen.

Wo auch einer sich mit zweien einmal heimlich, vnd das andere mahl öffentlich verlobt, vnd hette beyde Personen darauf fleischlich erkandt, so soll der Theter vermüge der Recht gestrafft werden.

Von zweien öffentlichen Verlöbnußen.

Geschehen aber zwey öffentliche Eheversprechungen, so soll die erste binden, vnd die letzte nichtig sein, in Betrachtung, das sich das Verlobte, dem andern Theil ergeben, vnd nicht mehr sein selbst ist, derwegen es auch dem andern mit Bestande nichts verbindlichs versprechen oder geloben können.

Wehre auch auf das letzte, das Benschlaffen erfolgt, soll der Mann vor ein Ehebrecher gehalten, vnd wie Recht gestrafft werden, auch gleicher gestalt widder die Weibsperson, da sie von dem ersten Verloben Wissenschaft gehabt, mit der Straffe verfahren, vnd der ersten erlaubt werden einen andern zu freyen, desgleichen mag es auch mit der andern vnd Stuprirtten, so ferne sie vnwissentlich vnd ohne Argß dazu kommen ist, gehalten werden.

So aber ein Mann oder Weibsperson sich nach einem öffentlichen Verlöbnuß mit einem andern heimlich auch verlobte, vnd das fleischlich erkennen darauff verbrochte, in Meinung, sich dadurch von dem öffentlichen Gelöbnuß zuziehen,

vnd zu frenen, die sollen gleicher gestalt Rechtlich gestrafft werden.

Vom Schwächen der Jungfrauen vnd Widwen.

Weil sich auch das Schwächen der Jungfrauen vnd Widwen, so gar oft zutregt, das wol vonnöten zu Abwendung solcher Laster, gebührliche Verordnung zuthun, sol hinführo wenn solcher Fall geschen vnd von der Geschwecten Personen, oder ihren Eltern vnd Freunden vor vnserm Consistorio köndte aufgeführt vnd dargethan werden, das sie der Beschläffer zu solchem Laster mit süßen Worten, mit oder ohne Bertröstung der Ehe beredt, solle der Theter die geschwecte Person zu nehmen schuldig sein, oder in Weigerung des, vermüge der Recht gestrafft werden.

Da aber ein loser Bube ein Megdlein oder Widwe seinen Willen zu pflegen zwingen, mit Gewalt nötigen vnd schwächen oder heimlich entführen würde, der soll ohne einiche Anbietung der Ehe, vermüge der Recht ernstlich gestrafft, vnd die geschwecte Person von desselbigen Güter nach Gelegenheit derselbigen ausgesteuert werden.

Trüge sich auch zu, das sich die Megdte oder Widwen selbst zu den Gesellen oder Knechten sünden, vnd zu solcher Büberen Ursach geben, in Meinung sie dadurch zur Ehe zu be-

Kommen, oder ihnen an Gelde was abzudringen, oder dieselben nach dem ersten Benschlaffen, vnd ehe sie schwanger werden, ein Viertel, ein Halb oder Ganzes Jhar, stille schweigen, vnd solche Schande indes immer für und für mit dem Gesellen geübet und getrieben, vnd wenn sie nicht geschwengern würden, wol gar stille geschwiegen hetten, vnd der Geselle oder Knecht würde solchs beweisen, oder mit seinem Ende bethewren, vnd schweren, das er die Person mit süßen oder listigen Worten zu der That nicht beredt, sie auch mit Gewalt dazu nicht gezwungen, oder ihr die Ehe nicht zugesagt, noch darenthalben Vertröstung gethan hette, auch nicht willens gewesen, sie zu ehelichen, sondern das sie sich selbst zu ihm genötigt, gekommen, vnd zu solchem fleischlichen Erkennen Ursache gegeben, alsdann vnd auf solchen Fall, sol der Geselle der Personen nicht mehr dann ein Schleier, vnd ein Pahr Schue, zu geben schuldig, vnd sonst von aller ihrer Anforderung loß sein, er soll aber nichts destoweniger dem Gerichtsherrn, was er der Person zu Ehegelde hette entrichten müssen, zur Straffe geben.

Von Ehescheidungen, vnd Erstlich wegen des Ehebruchs.

Wiewol der Ehebruch ein Ursach der Ehescheidung ist, so soll doch keiner sich selbst eigens Gefallens oder Gewalt von seinem Ehegemahl scheiden, sondern wo eines das andere Ehebruchs

bruchs halben beschuldigt, soll die Sache anfanglich vor vnser Consistorium vorbescheiden, vnd zu aller Nothturfft gehört, vnd am ersten zur Widderversonung mit allem trewen Fleisse gehandelt, doch das Vnschuldige nicht gezwungen werden, das schuldige widder seinen Willen widder anzunehmen, sondern wo die Versonunge nicht stat hat, vnd die Scheidunge würde von dem vnschuldigen Theil begert, soll die Sache zu einem ordentlichen Proceß verwiesen, vnd darauff der Ehescheidunge halben, was Recht ist, erkandt, auch dem vnschuldigen Theil nach Inhalt göttlicher Schrift, sich widder zuuer-ehelichen zugelassen werden.

DE ERRORE QUALITATIS.

**Wann einer eine Geschwechte vor eine Jung-
fraw bekömpft.**

Weil Gottes des Allmechtigen ernster Wille, das der Ehestandt, welcher ein Standt der Ehren ist, Recht und reine gehalten vnd Bnzucht vermitten werde, wollen wir, das in solchen Fellen dergestalt procedirt werden solle.

Würde die geschwechte Persone gestehen, oder durch ihren vertrameten Mann, das sie sich von einem andern fleischlich erkennen lassen, oder vor der Zeit schwanger gewesen, ausgeführet vnd dargethan werden, oder solchs sich sonst genugsam ereugen, soll durch die Assesores vnser geistlichen Consistorii erslich bey dem Weibe
vnd

und Manne Erkündigung geschehen, ob der Mann auch das Weib, nach deme er solche That von jr gewisse erfahren oder gewußt, hernach berühret, und do sie es geständen, so ist das delictum dadurch an sich selbst ausgesöhnet, und hat der Mann *Errorem* nicht zu allegiren oder anzuzeigen.

Were aber solch fleischlich Berühren nach Erfahrungs des delicti nicht beschehen, sollen sie die Güte, ob diese Personen sonst zuversöhnen, versuchen, auch die Fraw ihren Mann, durch Gott umb Verzeihung fleißig bitten und flehen, mit Erbietung sich gegen ihme hinfüro ehrlich und alles Gehorsams zuverhalten.

Würde aber der Mann vber allen möglichen Fleiß sich nicht erweichen lassen, und die Scheidunge endlich suchen, sollen sie den Mann ledig sprechen. Vielmehr aber soll er widder die Person, wo sie sich nach dem Verlöbnuß widder zu dem Theter gefunden, und Vnzucht mit ihme getrieben hette, als in *casu adulterii* das *Diuortium* erkandt, und dem Manne die ander Ehe zugelassen werden.

Also sollen auch die Mannspersonen, wann sie nach dem öffentlichen Verlöbnuß mit andern Vnzucht treiben, und es widder sie, wie obstehet, außgeführt wirdet, gebührlichen gestrafft werden.

Von der Desertion vnd heimlichen Weglauffen.

Es tregt sich offte zu, das ein Ehegemahl von dem andern ohne einige redliche Ursachen, aus Leichtfertigkeit, das ihme etwann der eheliche Stand aus Anreizunge des Bösen, entgegen vnd mißflet, oder sonst aus Muthwillen dem Kriege oder andern bösen Leben vnd Bube-
rey nachzeuchet, entleufft, vnd also sein Weib, Kinder, Haus, Hoff vnd alles sitzen vnd stehen lesset, welches nicht allein dem Weibe vnd Kindern zu Gefahr vnd Nachtheil ihrer Seelenheil, Ehren, vnd Verterb ires Guts, sondern auch dem Lande und der Obrigkeit zu schaden gereichen thut, darumb auch hievon Verordnunge zu thun vonnöthen.

Wo sich nun ein Mann oder Weib vor unserm Consistorio beklagen würden, daß das Weib von dem Manne, oder der Mann von dem Weibe in Ehebruche oder muthwilligerweise gelaufen were, oder hätten sich sonst gesondert, und gebeten würde, ihme zu gönnen, sich anderweit zu verehlichen, soll in solchen Sachen nicht geenlet, sondern der Handel wol erforschet, gehöret, vnd inquiriret werden. Vnd wo das entlauffne Teil zu bekommen, vnd geladen werden kann, sollen sie beyde fürderlich fürbescheiden, verhöret, vnd wo nicht questio adulterij disputirt, oder adulterium in continenti probirt würde,

de,

de, durch gebührliche Mittel einander widderumb ehelich benzuwohnen compellirt werden.

Do sich auch darauff die beyde Eheleute widder zusammen begeben würden, und der eine Theil gleichwol darüber sich widder von dem andern absondern, soll derselbe durch die weltliche Obrigkeit gefenglich eingezo-gen, vnd ehe nicht aufgelassen werden, er habe dann sufficientem cautionem de cohabitando juri stando si litigare voluerit, gethan.

Wehre aber dasselbige muthwillige vnd entlauffene Theil nicht anzukommen sein, sondern wehre entwichen oder latitirt, daß es persönlich nicht anzutreffen, so soll gleichwol dem andern noch nicht gegöndt sein, sich widderumb zuverehlichen, sondern es soll sich dasselbe ein Jahr oder vier gedulden, und die Zeit vber seinem Ehegemahl fleißig nachforschen auch alle mögliche Mittel versuchen, dadurch dasselbe widderumb zu ihme zu kommen, vnd ihme ehelichen benzuwohnen möchte bewogen werden. Köndte es aber dasselbe gar nicht auskundschaften, mag es bey vnserm Consistorio vmb offene Citation widder das ansuchen, vnd sollen unsere Confistoriales darauff bey desselben klagenden Theils Obrigkeit Erkündigung nehmen, ob sein Ehegatten so lang von ihme gewesen, vnd ob sichs in seinem Abwesen auch ehrlich gehalten, vnd wann sie solchs befinden, sollen sie das verlaufene Theil durch ein öffen Edict, welchs sie des
Orths,

Orths, da dasselbe zuvor gewohnet, oder da seine Freundschaft ist, öffentlich an die Kirchen schlagen, auch von der Cankel sollen ablesen lassen, citirn, das es in einer genandten, doch ziemlich geraumen Zeit kommen, vnd seinem Ehemahl bezuwohnen, oder sehen vnd hören soll, wie es von demselben losgetheilt, vnd dem andern sich wider zuuerhlichen erlaubt werde.

Würde es dann nicht erscheinen, auch niemandt seinethalben schicken, vnd also gar ungehorsam müssen bleiben, mag das klagende Theil die außgegangene Edicte vor vnserm Consistorio reproducirn, vnd das die öffentlich angeschlagen, vnd von der Kankel abgekündigt, von den Pfarrherrn des Orths Kundschaft einbringen, vnd sollen darauff vnser Consistorialrätthe nach fleißiger Erweugung der Zeit des Abwesens vnd aller andern Bumbstende das ansuchende Theil von dem abgewichenen losstheilen, oder wo sie es die Notdurfft sein achten, dasselbe durch noch ein offen Edict anderweit citiren lassen, vnd wann es alsdann auch nicht kommet, mit losstheilung des klagenden Theils fortfaren, demselben auch, wenn sich in abwesen des andern frömllich gehalten, vnd kein vnehrlich Gerüchte von ihme verhanden, sich wiederumb zuuerhlichen vergönnen.

Wollte es auch in casu desertionis das vnschuldige Theil beweisen, daß das weggelauffene mit andern Weibern gehuret, vnd die Ehe ge-
bro-

brochen, so darf es der Zeit der obgemelten vier Jar nicht erwarten, sondern soll ihme auf sein Klagen widder das weggelauffene ohne fernern Auszug offene Edict mitgetheilt, vnd wo das darauff nicht vorkommet, vnd sich verantwortet, In desselben Ungehorsam, wie oben von des Beklagten Ungehorsam geordnet, der Beweis ordentlich zugelassen, vnd darauff was Recht erkannt werden.

Zuor aber vnd ehe durch das Consistorium in diesem vnd dergleichen Fellen sententia diuortii gesprochen, vnd dem Unschuldigen, wie obgemelt, die andere Ehe erleubt, soll keinem gestattet werden, ein ander Ehemahl zu nehmen, darumb die Pfarrer die nicht trewen, vnd solch eigen selbrichtigs fürnehmen ernstlich gestrafft werden solle.

Das schuldige vnd condemnirte Teil aber, solle in vnser Landen, Ergernus zuuermeiden, nicht widder gestattet werden.

Von dem Wegziehen so vnter Eheleuten aus redlichen Ursachen vnd Geschefften geschicht.

Wann ein Ehemahl Ampts halben, als in Kriegsleufften, Schickungen, Kauffmanns vnd andern Hendeln oder sonst mit Bewilligung des andern aus billigen vnd nothdürfftigen Ursachen hinwegreiset, vnd lange aussen bleibet, es wehre gefangen oder nicht, soll das verlassen

Teil, weil es weiß, das sein Ehegemahl am Leben, ledigk, vnd ohne anderweid Verhehlung bleiben, biß es von dem Tod des Abwesenden vorgewissert werde, vnd des endliche glaubhaffte Kundschaft erlangt, darumb dißfals keins Proceß vonnöthen.

Do aber das Verlassene nicht wüste, oder nach allem gehabtem Fleisse nicht erfahren köndte, wo sein abwesend Ehegemahl in solchem Abreisen hinkommen, ob es auch noch am Leben oder nicht, so soll es fünff Jahr lang von der Zeit an, da sein Ehegemahl ausgezogen, warten, vnd darnach vor vnserm Consistorio erscheinen, vnd alldo seinen Handel, wie der gewandt ist, sampt genugamen Schein, das fünff Jhar verlauffen, vnd fleißige Nachforschunge geschehen sey, mit Bestande fürbringen, vnd rechtmäßigs Bescheids darauff gewarten.

Würden dann die Verordneten des Consistorii die fürgelegten Kundschaften vor gnugsam befinden, auch das Verlassene daneben endlich behewren, daß ime keine Schrifte oder Botshaffter, von seinem abwesenden Ehegemahl, in solcher Zeit zukommen, vnd also nach allem angewandten müglichen Fleisse von ihme gar nichts erfahren können, so sollen sie zu allem Ueberfluß den Abwesenden, durch ein offen Edict, vnd vnter einem geraumen Termin, citiren vnd vorbescheiden zu kommen, vnd seinem Ehegemahl benzuwohnen oder zu sehen vnd anzuhören,

Hören, welchergestalt demselben seines langwiri-
gen Aussenbleibens halben, sich mit einem an-
dern zuverehelichen erlaubet werde, vnd wo er
alsdann in der angeakhten Zeit nicht kömmet,
dem ansuchenden Theil sich widder zuvereheli-
chen in Schrifften erlauben.

Von denen, die sich ehelich verlobt, vnd das
Verlöbnuß mit dem Kirchgange nicht
volnziehen wollen, oder sonst heimlich
dauon lauffen.

Do das Verlöbnuß ordentlicherweise öffent-
lich geschehen, vnd es würde von einem Teil
mutwilligerweise auffgezogen, vnd wolte dasselbe
mit dem Kirchgange nicht volnziehen, soll das-
selbe durch die Obrigkeit dazu mit Bedrawung
der Gefengnuß angehalten, oder, da solchs
nicht helffen wolte, gefenglichen eingezogen, vnd
ehe nicht entledigt werden, es habe dann Cau-
tion gethan, die zugesagte Ehe wirklich zuuoln-
ziehen.

Begebe sich auch, das eine Jungfraw oder
Widwe, mit einem öffentlich, wie sichs gebü-
ret, verlobt were, vnd derselbe zöge one irent
Willen, auch one billiche vnd redliche Ursachen,
oder aber heimlich aufferhalb Landes, vnd keme
in dreyen Jaren nicht widder, sol jr auff vor-
gehend öffentlich Citation, vnd vnserß Confisto-
rii Erkandtnus, frey stehen, sich mit einem an-
dern zu verehlichen.

Ehescheidung von wegen der natürlichen Untüchtigkeit.

Unser Herr Christus hat dreyerley Menschen der Ehe entledigt, Matth. 19. da er spricht: Es seind etliche vorschnitten, die seind aus Mutterleibe also geboren, vnd es seind etliche vorschnitten, die von Menschen vorschnitten sein. Vnd es seindt etliche vorschnitten, die sich selbst umb das Himmelreichs willen vorschneiden haben. Derwegen wo ein Ehegemahl der Natur halben impotens, vnd zur Ehe untüchtig, vnd vngeschickt, auch solchs kundt und offenbar ist, dasselbe kan kein rechte Ehe mit dem andern besitzen, darumb sol das Tüchtige auff vorhergehende causæ cognition, durch die Scheidunge von ihme ledig gezalt werden, in Ansehung das es keine Ehescheidung, sondern alleine ein declaration vnd Erklörung, das zwischen denselbigen Personen nie keine rechte Ehe gewesen sen.

Wo man aber de impotentia zweiffelt, sol die Scheidunge dieser Personen nicht fürgenommen, sondern drey Jahr lang damit verzogen vnd versucht werden, ob denselbigen der geschwechten Natur halben zu helffen mehre, vnd hernach erstlich, wo kein Rath zu schaffen, die Scheidung geichehen.

Es kündte dann zwischen den beyden Personen gehandelt werden, das sie ohne Forderung der ehelichen Pflichte bey einander bleiben, vnd
das

das vermügende Theil freywillig Keuschheit halten wolte, auff den Fall möchte man sie beyfammen lassen.

Von den Ehleuten so die Ehescheidung suchen wegen der Tyranny, Giftts oder andern Gefährlichkeiten halber.

Wo sich ein Fall beziehe, daß das Weib in Gefahr ihres Lebens, wegen der Tyranny oder anderer Ursachen halber, bey dem Manne wehre, vnd herwidderumb das der Mann bey dem Weibe nicht sicher seyn köndte, vnd sich befürchten müste, sie möchte ihm das Leben durch Gift oder sonst abstellen, vnd solches bey vnserm Consistorio gesucht würde, sollen die Consistoriales die Sache hören, und sonst inquiriren lassen, was hieran seyn möchte, oder nicht, und do sie befunden, das der Mann als wie das Weib klagte seuirte, und Tyranny mit ihr triebe, das sie ihres Lebens Gefahr stehen müste, so soll der Mann gefenglich eingezogen, und nicht ehe ledig gelassen, er habe denn angelobet, und verbürgt, sich gegen sein Eweib erbarlich und dergestalt zu halten, als einem ehrlichen Manne zustehet und gebühret. Würde er aber solches nicht thun, und ferner zu seuirn, und widder sein Weib zu wüthen verfahren, soll er mit was herterm Gefengnus so lange gestraft werden, bis er seiner Besserung gewisse Versicherung thut.

Befunden sie aber, daß das Weib ihrem Manne, oder der Mann seinem Weibe, mit Gifft, oder in andere Wege nach seinem oder ihrem Leben gestanden, vnd solches würde bewiesen, oder es weren gnugsame Indicia oder Vermuttungen dazu vorhanden, sollen die Assessores solchs der weltlichen Obrigkeit, do die Beklagten gefessen, darinne vermüge des heiligen Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und wie Recht zuuerfahren, aufflegen.

Von Eheleuten, so ohne in Rechten zuleßliche Ursachen von einander seyn.

Als sich auch etliche zenkische Eheleute, alleine ihrer Bosheit und Muthwillens halben, von einander begeben, und sich zu scheiden suchen, auch ungeachtet, wie fleißig zwischen ihnen gehandelt wirdet, einander nicht widder Ehe-lich beywohnen wollen, und dadurch zugleich fürnehmen böse Exempel und Anleitungen geben, sollen demselbigen aber vorzukommen, die Eheleute aus keinen andern Ursachen, denn denen, davon oben Meldung geschehen, gescheiden werden, und, wo sie ausser solchen in Rechten ergründten Ursachen sich von einander begeben werden, soll ihnen auffgelegt werden, sich inner acht Tagen widderumb zusammen zu begeben, vnd einander christlich vnd fridlich benzuwohnen.

Do sich aber ein Theil des weigern und in seinem unchristlichen Vorsatze beharren würde, dasselbe soll etwann vier Wochen mit dem Gefengnus gestraft, und wann es dadurch auch nicht zuermügen, des Landes verwiesen werden.

Von den geistlichen Gütern und Einkommen, so den Pfarrern und Kirchen genommen, entzogen oder sonst abgedrungen worden.

Nachdeme in diesen bösen Zeiten fast ein jeder sich bestreißiget, den göttlichen vnd allen beschriebenen Rechten zuwiddert, vnter was Schein er immer kann, die geistlichen Güter und Einkommen an sich zu bringen, welche doch die lieben Alten und Vorfahren, zu Beförderung göttliches Worts, aus christlicher guter Andacht, zu Kirchen und Schulen gegeben, und vereinigt haben, also wollen und setzen Wir zu Verhütung und Abwendung desselben, das die Collatores, Patronen, Pfarrer, Gotteshausleute, Rethe und Gemeine in Stedten und Dörfern, noch sonst jemandts vnser Churfürstenthumbs, nicht Macht haben sollen, einiche Geistliche Güter, Heuser, oder Einkommen zu den Kirchen, Pfarren, Hospitaln vnd Küstereien gehörig, zu verändern, vielweniger in weltliche Breuche zuziehen, es geschehe denn mit vnserm vnd vnser geistlichen Consistorii sonderlichen Consens, Bewilligung vnd Erkenntnuß.

Vnd auf daß sich keiner darüber vnter einigem Schein, der Geistlichen Güter vnd Einkommen vnterziehen, vnd die vor seine vertheidigen möge, soll in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen, niemands ohne rechtmäßige Ankunft vnd Titul an den Pfarr- oder Kirchengütern, wie die Namen haben mögen, durch den langwierigen Besiz, einichen Eigenthum oder Gebrauch, vel quasi erlangen, Sondern wo durch briefliche oder lebendige Brkunden gebühlich ausgeführt und bewiesen werden kann, daß die entwandten Güter geistlich gewesen, und der Possessor köndte seine Ankunft dolegen bestendlich nicht darthun, So soll der Inhaber der Güter davon abstehen, vnd dieselbigen widerum ad pios usus transferiret werden.

Derowegen sollen die Pfarrer, desgleichen die Patronen, Gottshausleute, auch die Rethen, Schulzen nud Gemeine in Stedten vnd Dörfern sonderliche fleißige vnd gute Achtung haben, das den Kirchen, Hospitalen, Pfarren und Küstereien an ihren Einkommen, Barschaften, Husen, Ecker, Wiesen, Pachten, Zehenden vnd Diensten, wie die Namen haben mögen, von keinem, der sei hohes oder niedern Stands, nichts entzogen werde, vnd do sich solchs jemandts bereits vnterstanden, oder noch vntersehen würde, — sollen sie bey ihrem christlichen Gewissen auch Eyden und Pflichten, damit sie vns verwand, vns oder vnserm Consistorio

allhier

allhier zu Cölln an der Spree solches schriftlich vermelden, so soll ex officio gebührlich Einsehen geschehen. Würden sie es aber geschehen lassen, vnd mit denjenigen, so der Kirchen- oder Pfarrgüter an sich gebracht oder brechten, durch die Finger sehen, sollen sie mit Entsetzung ihres Ampts, vnd sonst gestraft werden.

Vnd damit solch vnchristlich Fürnehmen abgeschnitten werden, vnd die geistlichen Güter in dem Stande, dazu sie verordnet, bleiben mögen, so soll vnser verordneter Fiscal durch rechtlichen schleunigen Summarienproceß, solche vnterzogene geistliche Güter vnd Einkommen, von den Innehabern widder abfordern, vnd zu den Kirchen, Pfarren vnd Hospitalen bringen. Derselbe Proceß soll aber aufs kürzeste also vorgenommen werden, das anfänglichlichen widder die Ungehorsamen, wie oben im Proceß de contumatiis gesetzt, verfahren, vnd darauf Inhalts desselbigen erkannt werden.

Würden aber beide Theile auf die ergangene Ladung erscheinen, soll die Güte zwischen ihnen fürgenommen, vnd mit allem Fleisse, per aggrauationem conscientiae versucht werden, ob der Innhaber gutwillig von den geistlichen Gütern abzustehen, und dieselbigen dem Pfarrer oder der Kirche widder einzuräumen, zuvermügen.

Wo aber dieselbige durch gültliche Vermahnung nicht zu bewegen, soll von Stund an zum

Beweise geschritten, und einem Theil nach Gestalt der Sachen, derselbige, durch einen rechtlichen Abscheid, der inner Rechtsfrist als sechs Wochen, zuverföhren, auferlegt werden.

Vnd wenn das Zeugniß einkommen, soll alsbalde die Ladung an beide Theile ad publicationem testificatorum ausgehen, vnd ein jeder Theil darauf mit zweien Säzen alternatim, von vier Wochen zu vier Wochen zum Urtheile beschliessen.

Wenn nun also zum Urtheil beschlossen, sollen die Assessores vnseres geistlichen Consistorii, ein Urtheil auf das Zeugniß, vnd darauf eingewandte Seze begriffen, vnd dasselbe den Parthen, nach vorgehender gebührlicher Ladung eröffnen.

Gleichergestalt soll es auch, wo der Beweis ohne erhebliche Impedimenta nicht verführt, oder aber ein Theil auf das vorkührte Gezeugniß mit seinen Sezen, dieselbigen zu rechter Zeit einzubringen säumig, vnd das gehorsame Theil den Vngehorsam gebührlich beschuldigen würde, gehalten, vnd vnnachlässig durch gemeldte Assessores darauf gesprochen werden.

Welcher Theil sich aber nach der Publication eines Endurtheils, vermeinte dadurch beschwert zu seyn, der mag in der in Rechten geordneten Zeit, an vns suppliciren, doch daß nach geschעהener Supplication, ein jeder Theil mit

mit einem Saße, in obgemeldter Frist zum Urtheil beschliessen solle.

Was alsdenn wir oder unsere Kammergerichtsräthe in unsern Namen darinnen sprechen werden, dabei soll es endlich bleiben, vnd mit der Execution, da das strittige Gut den Kirchen oder Pfarren widder zuerkannt würde, stracks vorfahren, vnd in dem kein Stand oder Person angesehen werden.

Vnd sollen unsere verordnete Visitatores deswegen, wenn sie visitiren, die Mängel so sich der geistlichen Güter halben erhalten, fleißig verzeichnen, vnd dem Fiscal, vermöge dieses Processus darinnen zu verfahren, vnnachlässig auflegen.

Von dem Fiscal und seinem Ampte.

Nachdem den Dorfsparrern fast alles, davon sie sich auch ihre arme Weib und Kinder erhalten sollen, entzogen wirdet, vnd doch solches aus Furcht nicht klagen dürfen; auch zu Zeiten Vnvermöglichkeit halben nicht thun können, darüber die Güter von den Pfarren vnd Kirchen gar alienirt werden, sind wir, der Landfürst, zu Vorkommung desselben fürstehenden Uebels, bewogen, einen sonderlichen Fiscal der ex officio widder die Verbrecher deshalb procediren möge, zu verordnen.

Vnd soll demnach berührter unser Fiscal in allen vnd jeden Sachen, davon oben Meldung geschehen, vnd die wir oder unsere Visitatores und Consistoriales ihme auflegen werden, procediren,

diren, vnd sonderlich soll er widder die muthwillige Pfarrer vnd Küster, sowol als andre Verbrecher dieser Ordnung verfahren, vnd dieselbigen zu Gehorsam vnd Abtrage bringen, auch in dem vnd sonst seinem Ampte trewlich nachkommen, vnd diesfalls niemands schonen.

Von den Procuratoren.

Die Procuratores sollen die Sachen vermöge des Eides, den sie vnserm Kammergerichte geschworen, in diesem Consistorio auch trewlich fördern; do aber einige Gefahr oder Vorzug dieser vnser Ordnung zuentgegen, es sey in gültlichen oder rechtlichen Händeln, von den Advocaten oder Procuratoren gespürt würde, sollen die Verordneten vnser Consistorii dieselbigen zu strafen, oder ihnen die Procuratur eine Zeitlang zuuerbieten haben.

Von Unterhaltung des Consistorii.

Weil chrislich vnd den beschriebenen Rechten gemäß, daß die Gaben, die vorzeiten die Bischöffe vnd Capittel in Stiften zu Unterhaltung chrislicher Aempter, vnd zur Beförderung der Religionsfachen, auch der Geistlichen Schutz empfangen vnd eingenommen, nachmals dazu gegeben und gebraucht werden:

Wie denn den Bischöffen die Procuracion vnd Hufengeld, desgleichen den Capitteln vnd Probstern das cathedraicum, synodaticum vnd Sandgeld, aus keiner andern Ursache denn zu der Geistlichen Recht und Schutz gegeben worden,

den, darum auch die beiden nächsten gewesenen Bischöffe zu Brandenburg jährlich dritthalb hundert Gulden zu Bestellung unsers Consistorii von der Procuracion und Hufegeld jährlich gegeben, vnd lezlichen dasselbe gar darinn geschlagen, daß es die Consistoriales nunmehr, wie denn auch nicht unbillig geschieht, fordern mögen:

Weil aber solche Procuracion und Hufengeld nicht viel vber die Bnkosten, zweihundert Gulden austrägt, aus Ursachen daß es vntrewlich gegeben wirdet, vnd die vom Adel, auch andere in Stedten, viel Hufen durch Auskaufen, vnd sonst zu sich bringen, vnd das Hufengeld zu geben weigern, welches sie doch mit Fuge nicht thun können, auch ihnen nicht gebührete dasjenige, so vorhin nicht frei gewesen, oder sie in ihren Lehnbriefen nicht haben, frei zu machen, vielweniger der Geisilichen Gerechtigkeit also vnter sich zu ziehen: darum sollen die vom Adel, und andre beide in Stedten vnd Dörfern, das bischöfliche Hufengeld, von den Hufen, davon vor Alters gegeben, nachmals entrichten, oder der Pfändung gewarten.

Vnd weil auch das Cathedriticum vnd Sandgeld, so die Pfarrer in Sede Berlin, Bernaw, Newstadt, Briezen an der Oder, vnd Strausberg von Alters gegeben, dem Probste unsers Stiffts allhier zu Cölln an der Spree gebühret, sollen sie es bey Meidung der Hülfe jme nachmals geben, denn er vnd die
volgen-

folgende Pröbste sollen allewege vor *Assessores* des *Consistorii* gebraucht werden.

Da sich auch ofte begiebt, daß die Pfarrer von den Pfarren hin und widder ziehen, oder versterben, vnd wann andre Pfarrer hernach widder darauf kommen, thun sie sich der *Procuracion* weigern, dadurch dann dem *Consistorio* das seinige entzogen wirdet: Darumb soll es hinfüro also gehalten werden, daß derjenige, so auf *Martin* auf der Pfarre gefunden wirdet, die *Procuracion* stracks ohne einichen Behelf entrichten solle, vngeachtet er habe kurz oder lang die Pfarre inne gehabt.

Von den Strafen, so in dem *Consistorio* gefallen.

Ob sich zutrüge, daß die Beisizere in vnserm *Consistorio*, einer oder mehr Partheien, ihrer Verwirkung nach eine Geldstrafe auflegen würden, die sollen sie durch den *Fiscal* einfordern lassen, auch im Gerichte annehmen, vnd damit nach vnserm weitem beuole, gebarn.

S. 202. Grosser Cocceji 2c.

Man muß diesem erhabenen Staatsmanne, dessen Verdienste der König sehr wohl kannte, und zu belohnen wuste, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und gestehen, daß die durch ihn bewirkte Einrichtung von großem Segen gewesen sei. Freilich lehrt es die Geschichte der Kirche, daß das Steuerruder in den Händen der Alerisei stets Orkane und

Ungez

Ungewitter nach sich gezogen hat. Ob dies nun gleich im eigentlichsten Sinne auf die römische Kirche paßt, so haben es doch die Protestanten an Anmassung eines Ansehens, das ihnen nicht zukömmt, und einer Gewalt, die ihnen keinesweges gebühret, nicht fehlen lassen.

Battel hat in seinem Völkerrechte ganz Recht, wenn er sagt: — Die Regel, welche man in Ansehung der Geislichen zu beobachten hat, kann in wenig Worten abgefaßt werden. — Viele Achtung, keine Herrschaft, noch weniger Unabhängigkeit.

Ebend. Strafen der Geislichen.

Kein Punkt ist im Kirchenrecht und bei der Kirchendisziplin delikater und schwieriger, als der von den Strafen der Geislichkeit. Man kann in denselben gar zu bald zu weit gehen, und denn ist ihr Ansehen bei der Gemeinde und damit der ganze Eindruck ihrer Arbeiten verlohren. Schont man auf der andern Seite zu viel, so verleitet man zu einer immer größern Nachlässigkeit, und bestärkt den, welchen man schont, in seinem Leichtsinne und seiner Nachlässigkeit. — Es bleibt also noch immer eine aufzulösende Frage, welche wohl werth wäre, die Ueberlegung und den Scharfsinn erfahrner Theologen, denen es an Weltkenntniß und reifem Urtheile nicht mangelte, zu beschäftigen:

Wie müssen die Strafen der Geislichen eingerichtet werden, wenn sie nicht offenbar in den Gesezen schon bestimmt sind?

Littera B.

Namen des Orts, wo die Gestorbenen gewohnt sind.	Nummern aller	Verzeichnung der Gestorbenen nach	Anmerkungen über die verschiede- nen To- desarten gräfrens- der Krank- heiten.
		<ol style="list-style-type: none"> 1. deren Vor- und Zunamen 2. Stand, Gewerbe und Wohnung 3. Eltern, wenn sie noch leben, gleichfalls nach Stand, Wohnung und Gewerbe 4. Tag des Todes 5. Alter 6. Ursach des Todes, summarisch. 	
Fehrbellin	1	Des Mark. Böhme, Bürgers u. Töpfers allhier aufm Markt Söhnlein, Johann, den 16. August 1765 um 9 Uhr Abends an den Zähnen, alt 3 Jahr und 10 Monath.	
Muppin	2	Friedrich Stövens, Soldaten beytm Lindenschen Regiment ein Tochterlein, Johanna, alt 3 viertel Jahr, den 1. Oct. 1765 um 12 Uhr Mittags an den Zähnen.	

Schema B.

Verzeichniß der Gestorbenen nach dem Alter und Jahren, in den Städten der Inspekt. im Jahr

NB. Das Verzeichniß von den Dörfern wird besonders gemacht.

Alter und Jahre	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Summa von beiden.
Todtgebohrne			
bis zum ersten Jahre,			
vom 2ten bis zum 5. incl.			
6	10		
11	15		
16	20		
21	25		
26	30		
31	35		
36	40		
41	45		
46	50		
51	55		
56	60		
61	65		
66	70		
71	75		
76	80		
81	85		
86	90		
91	95		
96	99		
100. 101. 102 u. Jahr.			
Summa			

Anmerk. 1. Unter denen Alten ist eine Frau von ganz geringem Stande, und die sehr schlecht und kümmerlich gelebt, 102 Jahr alt geworden.

Anmerk. 2. Ein Arbeitsmann ist 105 Jahr alt geworden, welcher den völligen Gebrauch aller seiner Sinnen bis an sein Ende behalten.

Dergleichen Anmerkungen geben die Fälle selbst an die Hand.

Schema C.

Verzeichniß der Gestorbenen nach den Hauptkrankheiten in der Inspektion, im Jahr 1771.

Namen der Hauptkrankheiten.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Summa beyder.
Unzeitig und Todtgebohrne			
An Epilepsie und an Zähnen			
: Pocken			
: Masern, Rütteln			
: Steckhusten			
: Würmern, Schwämmen, und andern Kinderkrankheiten			
Frauen in der Geburt			
: in den Wochen nachher			
An Schlagflüssen			
: Lähmung und Sicht			
: Hodagra			
: Schwind: u. Dörrsucht			
: Steckfluß und Engbrüstigkeit			
: Wassersucht und Geschwulst			
: Durchlauf und Koliken			
: Fieber, kalte, hitzige, Brust: und Fleck:			
: Seitenstechen			
: Steinschmerzen			
: äuerl. Geschwüren und Schaden, Blutfluß, Verblutungen, Bruchschäden			
: Krebschäden besonders			
: Alters halber und Schlassucht			
: Allerlei Arten v. Unglücksfällen			
Summa			

Schema D.

Generalverzeichnis derer in Inspektion im
 Jahr Getrauten, Gebohrnen, Gestor-
 benen und Kommunikanten.

Namen der Städte und Marktflecken	Getraute Paare	Gebohrne		Gestorbene		Kommunikant.	
		Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.
Summa der Städte und Marktflecken							
Namen der Flecken und Dörfer							
Summa der Flecken und Dörfer.							
Summa von Städten und Dörfern							

Anmerk. 1. Unter den Gebohrnen sind unehlich gewesen, in Summa

Anmerk. 2. Unter den Geburten sind 6 Paar Zwillinge gewesen. Eine Frau hat drei Kinder mit einemmal zur Welt gebracht, worunter zwei Söhne und eine Tochter befindlich gewesen, die aber alle bald nach der Geburt gestorben.

Ein und dreißigster Brief.

Ich habe Ihnen neulich die Verfassung des Konsistoriums genauer detaillirt; — und nun will ich in geistlichen Sachen weiter vorwärts rücken. Wie gefallen Ihnen die Listen, die die Prädicanten alle Jahre einliefern müssen? Der selige Süßmilch hat wohl die Hauptidee dazu gegeben, und sie ist ungemein gut bewerkstelligt worden. Der Einfluß ist auch sichtbar genug, und ich bin der sichern Meinung, daß, wenn meine zum öftern gegebene Idee moralische Tabellen zu liefern, auf ähnliche Art ausgeführt würde, für die Korrektion der Gemeinden meisterlich gesorgt werden könnte. — Von den Mortalitätstabellen legt Abbt in seinem Werke von dem Verdienst, dem Mahomet das Gebet in den Mund. — Geben den Regenten die Süßmilchschen Tabellen als ihr Einmaleins in die Hände! Ich habe mich immer gewundert, daß man noch nicht eher auf solche Mortalitätstabellen gefallen ist, daß man sie nicht schon längst verbessert und erweitert hat, da an ihrem ausgebreiteten Nutzen kein vernünftiger Statist zweifeln kann.

Eben habe ich das deutsche Museum vor mir liegen, wo ich von Hrn. Dohm einen herrlichen Vorschlag zur Erweiterung der Mortalitätstabellen finde. Sie gehen ohngefähr dahinaus, daß, da man bisher die Sterbenden nach dem Alter, dem Geschlechte, den Jahreszeiten,

Den

den Krankheiten, und nach dem Aufenthaltsorte in Städten oder auf dem Lande rangirt habe, man auch die Rubrik der Stände und Lebensarten dazu setzen müsse. Herr Dohm hat hiezu den Grund, daß alsdenn die Regierung des Staats mehr auf das Leben und die Gesundheit des Volkes Rücksicht nehmen könnte. Ohne Zweifel, sagt er, haben diese (nämlich Stände und Lebensarten) einen grossen Einfluß in das Leben und die Gesundheit der Menschen, und sicher wäre es der Mühe werth, daß die Regierung diesen Einfluß genau, d. i. mit Zahlen ausgedrückt, kenne, und sähe, ob sie nicht dabei konkurriren könne? Jede Art von Beschäftigung hat hier gewiß ihre gute und böse Seite. Eine unaufhörliche Bewegung gewisser Theile des Körpers, — eine zu grosse Ruhe anderer, und eine Menge verschiedener Modifikationen der Arbeit, können der Gesundheit nachtheilig oder vortheilhaft sein, können Krankheiten erzeugen oder abhalten. Diese Betrachtung ist ohne Zweifel wichtig. Das Ungesunde mancher Beschäftigungen hängt oft vielleicht von unwesentlichen Theilen derselben ab, die weggenommen werden können. Andere Beschäftigungen können nutzbar, aber zugleich so angenehm seyn, daß sie nicht begünstigt zu werden verdienen. . . . So möchte es z. B. wenn unser Klima den Bau des Reisses verdiente, doch rathsamer für deutsche Länder seyn, ihren Reiß für Linnen u. s. f. aus Amerika anzuschaffen, als durch die unge-

N 4

funde

sunde Kultur desselben jährlich Menschen zu verlehren.

Bei dieser Hinzufügung der Stände und Lebensarten ist denn freilich die bestimmteste Ausgabe des Standes und der Lebensart nothwendig. Herr Dohm giebt hierbei eine Probe, nach welcher die Klassifikation der Stände gemacht werden müste. Alle Bürger eines Staats, sagt er, sind

- 1) **Produzirende**, worunter alle begriffen werden, die aus der Erde neue Produkte hervorbringen. Die Hauptabtheilung würde hier aus dem Unterschiede herzuleiten seyn, nach dem einige nur die Kosten zur Produktion hergaben, andre durch körperliche Arbeit dazu beitragen. Und dann entstünde die Unterscheidung nach Verschiedenheit der produzierten Dinge durch Ackerbau, Viehzucht, Bergwerke u. s. w.
- 2) **Verarbeitende**, alle Manufakturiers, Künstler, Handwerker, wo dann die Verschiedenheit der verarbeiteten Materialien wieder die Unterabtheilungen gäbe, bei denen man sich an die Abtheilungen der Zünfte und Innungen nicht so genau zu binden hätte.
- 3) **Tauschende**, alle Kaufleute, die zur Verarbeitung der Waaren nichts beitragen, und also nicht in die vorige Klasse gehören. Der Groß- und Detailhandel und die Verschiedenheit der Objekte gäbe hier die Rubriken.
- 4) **Besol-**

- 4) Besoldete, alle Bediente des Staats, die besonders in Militair- und Civilbediente zerfallen, und nach Verschiedenheit der Geschäfte noch genauer klassifizirt werden könnten.
- 5) Der Adel, der nicht unter der produzierten und besoldeten Klasse wäre.
- 6) Die Gelehrten, die nicht zu den Besoldeten gehören, z. B. praktizierende Aerzte, denen man die Chirurgos bezahlen könnte, Studierende u. s. f.
- 7) Tagelöhner und Handarbeiter, die sich aber nicht auf eine bestimmte Art von Arbeit applizieren, sondern für Lohn allerlei grobe Arbeit verrichten. Die Bedienten können auch mit in diese Klassen gezogen werden.
- 8) Rentenirer, die schlechterdings nichts thun, als die Zinsen von ihren Kapitalien verzehren. Ein blosser Karakter ohne Geschäfte könnte noch nicht aus dieser sterilen Klasse heben.
- 9) Versorgte Armen, Züchtlinge u. s. f.
- 10) Bettler und Bagabonden.

Wenn solche Mortalitätstabellen von einzelnen Städten verfertigt wären, so könnte man aus ihnen Provinzialtabellen entwerfen, in denen man die Vertheilung der Stände, für eine allgemeinere Uebersicht einrichtete, und auf die wesentlichen und innern Verschiedenheiten der Beschäftigungen

Rücksicht nähme. . . . Da müste nun ganz genau und bestimmt das Quantum der Todesfälle aus jedem Stande angeführt werden, — man müste mit diesem Resultat die Zahl der wirklich Lebenden in jeder Beschäftigung, vergleichen; und denn, meint Herr Dohm, würde es leicht auszumachen sein, — ob es gesünder sei, Recht sprechen, oder pflügen — Accise einnehmen, oder Strümpfe weben u. s. f.

Die in der Anmerkung geschene Aeussereung, daß man zu desto grösserer Zuverlässigkeit in Absicht der Mortalitätstabellen den Geistlichen aufgeben sollte, ihre Nachrichten jedesmal mit Scheinen zu belegen, welche sie über Tod und Geburt ausfertigen müsten, ist gut. Herr Dohm hält diese Beschäftigung nicht nur dem Prediger sehr angemessen, sondern glaubt auch dadurch sie zu mehrerer Akkuratess zu bringen, weil es doch aus der Erfahrung leider bekannt wäre, daß manche der Geistlichen in Besorgung des Geschäftes, in die Kirchenbücher einzutragen, äusserst unordentlich zu Werke giengen. — Ich bin ganz vollkommen mit diesem Vorschlage zufrieden; — nur muß man dabei wohl bedenken, daß die Geistlichen nicht von allen Todesfällen und Geburten Scheine ausfertigen. — Es würde also auch hier öfters eine grosse Lücke bei aller dieser Vorsicht seyn, welche nicht ausgefüllt werden könnte. — Nur denn holen die Mitglieder der Gemeinde ihre Scheine, wenn sie solche brauchen; — es kommen Fälle vor

vor, wo es keinem einfällt, von seinen verstorbenen Verwandten einen Schein zu fordern.

Allein man könnte meinem Urtheile nach, die Nachlässigkeit der Geistlichen, welche ein so sehr nütliches Geschäfte unterlassen, auf eine noch andere Art bemerken und bestrafen. Der Inspektor müste z. B. bei der Visitation oft die Kirchenbücher nachsehen, bei vermerktem Mangel der Akkusrateffe, den der Berichte der Schulzen auf den Dörfern und die Küster in den Städten, am sichersten urkunden könnten, so gleich den Fall dem Konsistorium, unter welchem der Geistliche steht, anzeigen, und dieses das Nöthige darüber verfügen.

Die Mortalitätstabellen hätten mich beinahe so weit von meinem Hauptsujet abgeführt. Ich komme auf eigentlich geistliche Sachen zurück.

Die Inspektionsgeschäfte sind in der lutherischen Kirche fast auf eben den Fuß eingerichtet, wie in der reformirten. — Ausgenommen daß sie einen grösseren Geschäftskreis haben. — In Berlin sind drei lutherische Inspektionen, die des Herrn Probst Spaldings, — des Herrn Tellers, und des Herrn Inspektor Küsters.

Der Inspektor muß also auch in dieser Kirche über Prediger und Predigtwesen die spezielle geistliche Aufsicht haben, über ihr Leben und Wandel wachen, — dahin sehen, daß sie keine Irthümer lehren und ausbreiten; — auf ihr Begehren ihnen Belehrung über wichtige Fälle und Fakta geben;

ben; — sie brüderlich ermahnen, wenn sie sich vergangen haben, bei gröberem Vergehungen es dem Konsistorium anzeigen, und dessen Verfügung erwarten ic. Er introduzirt alle Prediger, und auch manche Schulleute, — visitirt die Schulen und auch Kirchen, besorgt die Angelegenheiten der Geistlichen, der Gemeinden, — der Kirchenärararien, u. s. f.

Ich habe von der so genannten Introdution eines Predigers noch nichts gesagt. Ein paar Worte mögen also hier ihren Platz finden.

Die Einführung zu einem geistlichen Amte ist der Gemeinde wegen so nöthig, als die öffentliche Installirung eines Civilbedienten, seiner Kollegen wegen, und überhaupt um das Ansehn, in dem er stehen muß, zu befördern. — Bei den Geistlichen pflegt dies jedesmal der Inspektor über die Pfarre zu thun. — Ist es eine Patronatsstelle, so sind Magistratspersonen dabei. — Ist es eine königliche Stelle, so pflegt das Oberkonsistorium einen Amtsrath oder einen in der Nähe wohnenden Justizbedienten dazzu zu ersehen. — Bei den reformirten Gemeinden pflegen die Presbyterien gegenwärtig zu seyn. — Der Inspektor oder der Introduzent hält hierauf vor dem Altar eine Anrede an den Prediger und an die Gemeinde; — worinnen er ihnen beiden ihre gegen einander zu erweisende Pflichten vorhält, die Vollmacht vorliefert, in welcher er berechtigt wird, den neuen Prediger zu installiren, und hierauf denselben wirk-

lich

lich den gesammten Gliedern der Gemeinde empfiehl. Je feierlicher dergleichen Handlungen sind, desto mehr Eindruck machen sie eben ihres Feierlichen wegen auf die Herzen nicht nur des gemeinen Mannes, sondern auch selbst erleuchteterer Christen. Man sage mir davon nichts. Unsere Natur heftet sich sicherlich an das eher an, was die Sinne rührt, als das, was nur allein den Geist beschäftigt. Tausend Erfahrungen und Beweise hiervon beweisen diesen Satz, — und unser Gefühl bestätigt ihn. — Die Auguria bei allem ihrem Lächerlichen hatten nicht wenig Kraft, das Volk zu andern Gesezen zu verbinden, wenn es auch gerade keine Kirchengeseze waren. — Warum ist in der römischkatholischen Kirche so viel, wenigstens äussere Devotion — wenn auch wirklich viel, recht abgeschmackter Aberglaube in diesem römischkatholischen gottesdienstlichen Rituale wäre. Aeusserer, auffallende Devotion, Ehrerbietung gegen die Ceremonien, die in der Kirche nun einmal angenommen sind, — Stille, — Andacht im ganzen Gesicht, und der ganzen Stellung des Körpers, ist doch ein ganz unlängbares Resultat der äussern sinnlichen Einrichtung des Gottesdienstes.

Die Lokalvisitation der Inspektoren in den ihnen anvertraueten Gemeinden habe ich in der Beilage sub Litt. A. und B. detaillirt.

Hier will ich sie mit den vornehmsten Fragen bekannt machen, die bei einer solchen Visitation vorgenommen zu werden pflegen. Nur die wesentlichsten.

I.

Ueber die Kirchen.

- 1) Ob Patroni, Prediger oder Kirchenvorsteher, ohne Vorbewußt und Consens des Consistorii mit den liegenden Gründen der Kirche, als Aecker, Wiesen u. s. f. eine der Kirchen schädliche Aenderung vorgenommen?
- 2) Ob solche liegende Gründe der Kirche zum Besten an die Meistbietenden ausgethan und solches Geld der Kirche richtig berechnet werde?
- 3) Ob ein Aerarium ecclesiasticum oder mehr vorhanden?
- 4) Ob das Kirchengeld zinsbar ausgethan worden, — wie und wohin? — und auf was für Affekuration?
- 5) Ob die Kirche *ratione crediti* oder sonst mit jemand *in lite*? — und wie es um den Proceß stehe?

II.

Ueber die Patronen.

- 1) Ob *Patronus* auch seines *iuris Patronatus* sich recht gebrauche, — und für die Conservation der Kirchen und derer Einkommen, auch für die Subsistenz des Predigers gebührende Sorge trage?
- 2) Ob er sein *ius Patronatus* auch zu weit extendire? — und dadurch Sr. Königl. Majestät in Dero höchste Jura Episcopalia Eingriffe thue?

3) Ob

3) Ob der Patronus mit seinem Prediger zufrieden, oder gegen denselbigen einige Gravamina habe?

III.

Ueber die Prediger.

- 1) Ob er seine Lehren und Predigten allein auf Gottes heiliges Wort gründe, und die Zuhörer nicht beschwere mit allerhand weltlichen Historien, Fabeln, und dergleichen Erzählungen?
- 2) Ob er seine Zuhörer fleißig zur Erkenntniß der prophetischen und apostolischen Schriften anführe und anweise?
- 3) Ob er diese Schriften ihnen als die einige Glaubens- und Lebensregel vorstelle, als in welchen uns aller Rath Gottes von der Menschen Seligkeit geoffenbaret ist? — daß sie also keine neue Offenbarung zu erwarten, oder sich darnach umzusehen und solche anzunehmen haben?
- 4) Ob er auch seinen Zuhörern einschärfe, daß, wer Gottes Wort heilsamlich lesen will, den Vorsatz haben müsse, dessen Willen zu thun, der Christum in die Welt geand't, damit er inne werde, daß die Lehre aus Gott sey?
- 5) Ob er auch selbst für sich die heilige Schrift lese und betrachte, und daraus seine Predigten mit Fleiß abfasse, meditare und concipire? Folglich auch seine Concepte aufzuweisen habe?

Eine in unsern Tagen immer nöthiger werdende Frage! da nach dem allemal traurigen Zeugniß der Erfahrung so viel Prediger sich auf das so genannte bloße Meditiren verlassen, und öfters die Predigt gar nicht zu Papiere bringen. Wie sehr unsicher ist doch eine solche Methode, und welchen Besorgnissen ausgesetzt? Nicht einmal zu gedenken, daß viel Uebung, — häufige praktische Kenntnisse, und eine starke Ueberlegenheit in der Sprache, und dem deutschen Stil dazu erfordert werde! — Bei Geistlichen, deren Ruhm entschieden, deren Kenntnisse und Amtseinsichten erprobt und bewähret sind, verhält es sich ganz anders.

- 6) Ob er die göttlichen Wahrheiten, die in den symbolischen Büchern enthalten, also seiner Gemeinde vortrage, wie er in seiner Vocation darauf gewiesen, und wie solche in diesen Landen auctoritate publica recipiret? — und ob ihm wissend, daß die Formula *Concordiae* in der Churmark unter die symbolischen Bücher nicht gerechnet werde?
- 7) Ob er auch in einigem Lehrpunkte einen Scrupulum oder eine besondere Opinion habe, die von denen recipirten symbolischen Büchern abweiche oder ihnen zuwider seyn möchte?
- 8) Was für einen Katechismus er zum Unterrichte der Jugend gebrauche, und ob solches mit seines Inspektoris Vorwissen geschehen?
- 9) Ob er auch vorsichtig im Predigen und Unterweisen mit anderer dissentirenden und sonder-

berlich der vielen ganz unbekanntten Sekten oder Ketzereien, als unter andern die Socinianer, Arrianer, Anabaptisten u. Meinungen umgehe, und solche dergestalt anführe, daß die Zuhörer und Lernenden zum Fürwitz veranlasset werden, nach ihren Büchern zu fragen, und durch Lesung derselben sich mehr zu verwirren Gelegenheit nehmen können?

- 10) Ob die Königl. und Churfürsil. Edikte von 1662 und 1664 ihm bekannt, und ob er sich in allen und jeden Punkten darnach gerichtet?
- 11) Ob der Prediger sein Amt mit Predigen und Katechisiren fleißig verrichte?
- 12) Ob er auch die einmal gehaltene Predigt zum öftern wiederhole, oder auch anstatt der Predigten Postillen ablesen lasse, und was für welche? — Ob solches ofte geschehe?
- 13) Ob er auch die Laster fleißig strafe?
- 14) Ob er auch des Strafamtes, der Kanzel und des Beichtstuhles sich zur Ausübung seiner Affekten und Passionen mißbrauche?
- 15) Ob er Personalia auf der Kanzel traktire?
- 16) Ob er *gradibus admonitionis non adhibitis*, ohne den Konsistorio davon Nachricht zu geben, die Leute vom Beichtstuhle abweise?
- 17) Ob er den Exorcismum, wenn es verlangt wird, auslasse?
- 18) Ob er auch die, so zum heiligen Abendmahl gelassen werden, vorher fleißig vornehme, ob

- sie genugsam instruiret, und die Hauptsumme der christlichen Lehre verstehen?
- 19) Ob er auch ohne genugsam vorhergegangene Proklamation kopulire?
- 20) Ob er auch solche Personen kopuliret habe, die wegen naher Unverwandschaft sich nicht heyrathen können?
- 21) Ob er auf seine Zuhörer und ihr Leben und Wandel fleißig Acht habe, und seine Predigten darnach einrichte?
- 22) Ob er auch die Zuhörer besuche, und ihnen ihre Fehler insgeheim vorhalte?
- 23) Wie er mit denen verfare, die den heimlichen und öffentlichen Strafen keine Folge leisten?
- 24) Ob er auch die Kranken fleißig besuche?
- 25) Ob er auch auf die Schule und Schulmeister, und daß derselbe sein Amt fleißig und treulich verrichte, Achtung habe?
- 26) Ob er auch von seiner Gemeinde ohne seines Inspektors Vorwissen sich auf etliche Tage absentire oder ohne Vorwissen des Konsistoriums gar aus dem Lande reise? Und wie solchen Falls er Zeit seiner Abwesenheit die Sacra bestellen lasse?
- 27) Ob er allemal, wenn jemand vertrauet, getauft oder gestorben ist, solches akkurat in das Kirchenbuch bezeichne, und solch Buch produziren könne?
- 28) Ob der Prediger ein unsträfliches und exemplarisches Leben führe?
- 29) Ob

- 29) Ob er dem Patron den schuldigen Respekt erweise, und verträglich mit selbigem lebe?
- 30) Ob er gegen seine Kollegen und Zuhörer sich friedlich und liebeich erzeige?
- 31) Ob er einige Handthierung oder Gewerbtreibe, so zu seiner Funktion sich nicht schicke?
- 32) Ob er dem Geiz ergeben?
- 33) Ob er *ratione accidentium* einige Neuerung mache und die Gemeine damit übersehe?

IV.

Ueber die Gemeinde.

- 1) Ob auch Leute in der Gemeinde seyen, so die Predigt des göttlichen Worts und den Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sakramente verachten?
- 2) Ob auch Gotteslästerer und Flücher unter der Gemeinde, und ob dieselbe von der Obrigkeit gestraft werden?
- 3) Ob auch in der Gemeinde, die mit Segensprechen oder andern abergläubischen Dingen umgehen, oder bey solchen Leuten Rath suchen?
- 4) Ob Eltern in der Gemeinde, welche ihre Kinder weder zur Schule noch zur Kirche und Kinderlehre schicken, noch auch selbst zu Hause in der Religion und Gottesfurcht unterrichten, sondern wie das dumme Vieh ohne einige Zucht aufwachsen lassen?
- 5) Ob auch Kinder unter ihnen, die ihren Eltern

tern ungehorsam, ihnen fluchen, sie schlagen, oder sonst mit Gebärden, Worten und Werken sie beleidigen?

- 6) Ob auch Leute in der Gemeinde, welche in beharrlicher Uneinigkeit, unversöhnlichem Haffe und Neid oder andern offenbaren Sünden leben?

V.

Ueber die Schulbedienten.

- 1) Ob post *Elementa pietatis* die Sprachen, als Lateinische, Griechische und Hebräische fleißig getrieben werden?
- 2) Ob öftere *Examina* gehalten, und was für *exercitia publica* in der Schule getrieben werden?
- 3) Wie die *Præceptores* und Schüler in ihrem Leben gegen männiglich sich verhalten?
- 4) Ob die *Præceptores* auch bürgerliche, oder ihrem Amte nicht anständige Nahrung treiben? — als Bier schenken u. d. gl.
- 5) Ob sie gnugsames Auskommen haben?
- 6) Wie ihnen zu besserem Unterhalt am besten verholfen werden könne?
- 7) Ob auch *Stipendia* für die Schüler vorhanden?
- 8) Wo die Stiftung davon sey, und ob ihr nachgelebt werde?

Auf den Dörfern wird gefragt

- 1) Ob der Schulmeister im Dorfe die Knaben im

im Lesen, Schreiben und im Catechismo unterweise?

- 2) Ob er die zu seinem Amte erforderliche Tüchtigkeit habe?
- 3) Ob er gutes Leben und Wandel führe?

VI.

Ueber die *pia corpora*.

- 1) Ob sie ihre ordentliche Fundationes haben, und ob sie produziret werden können?
- 2) Ob denen Fundationen in allem nachgelebet werde?
- 3) Was sie für *reditus* haben und wohin sie verwandt werden?
- 4) Ob auch davon etwas entzogen worden und wohin es kommen?
- 5) Ob auch etwas davon *ad usus profanos*, oder zu Dingen, dazu es nicht gewidmet, verwandt werde?
- 6) Wer die Vorsteher von solchen *piis corporibus* seyn?
- 7) Ob sie alles wohl administriren, alle Jahre richtige Rechnung ablegen, auch selbige vorzeigen können?
- 8) Von wem die Rechnungen abgenommen und unterschrieben werden?

VII.

Bey denen Hospitälern.

- 1) Wie viel Arme darinnen verpflegt werden sollen? und wie viel jeko darinnen vorhanden?

- 2) Ob sie das, was vermöge der Foundation ihnen zukommt, richtig erhalten?
- 3) Wer ihnen solches austheile?
- 4) Wie sie zur Gottseligkeit angeführt und in ihren Leibesnöthen getröstet werden?
- 5) Wie es um die Gebäude stehet?

Ueber diese Fragen, wenn sie von den Inspektoren eingeschickt worden sind, verfügt nun das Konsistorium die Veranstellungen, die es darauf verfügen zu müssen für nöthig erachtet. — In ganz neuern Zeiten sind die Schulen, besonders auf dem Lande ein vorzügliches Objekt solcher Inspektorenuntersuchungen geworden. — Von ihrer Verbesserung werde ich zu seiner Zeit ganz ausführlich reden. Bis dahin will ich meine unmaßgebliche Urtheile versparen.

Gleich nöthig und lobenswerth sind die sogenannten Konduitenlisten der Geistlichen und Schulmänner. Sie bestehen in den jährlichen Berichten, den die Inspektoren von den ihnen untergebenen Predigern und Schulleuten an das Oberkonsistorium abstatten müssen. — Diese bey dem reformirten Kirchenwesen gleichfalls eingeführte sehr gute Gewohnheit kann vielen Nutzen stiften, und stiftet ihn auch wirklich in großem Maße. Hier entstehet auf der einen Seite Antrieb des Predigers und Schulmannes, ihrem Amte gewissenhaft und treu vorzustehen: — dort genaue Aufsicht der Inspektoren, denen es Gewissens wegen obliegt, über die ihnen anvertrauete Diözes emsigst
zu

zu wachen. — Freilich! wird dabei nicht ein jeder Rumor oder eine jede einzeln herumlaufende Nachricht von dem Lebenswandel der Prediger den Inspektor bestimmen müssen, darüber Bericht abzustatten. — Nähere Untersuchung dessen, was man von solch einem Manne sagt, — Vergleichung dieser Aussagen mit seinem vorigen Wandel, seiner Amtstreue, seiner bei der Gemeinde erworbenen Liebe u. s. f. — christliche, brüderliche Belehrung, Warnung und Bestrafung, — das sollten billig diejenigen Mittel seyn, deren Gebrauch in den Händen vernünftiger Inspektoren unausbleiblichen Segen stiften könnte und würde.

So leicht wird von dem Oberkonsistorium kein Prediger abgesetzt. Nur offenbar grobe Vergehungen, welche notorisch, — und von der Art sind, daß sie ohne zu großes Uergernis für die Gemeinde nicht geduldet werden können, bewirken ihm seinen Abschied. Wenn er nur keine Irthümer auf die Kanzel muthwillig bringt, keine Uneinigkeiten mit seinen lutherischen Kollegen, wenn er deren welche hat, anfängt, sich in keine weltliche Geschäfte mischt, in die er sich nicht mischen sollte, — keine Ausschweifungen gegen Keuschheit und Zucht begehrt, — wenn er nur mit den Kirchengütern gewissenhaft und treu ist, und sonst sich sorgfältig hütet, kein Uergernis zu geben, so bleibt er gewis ruhig auf seinem Posten.

Die Adjunktionen sind dem Oberkonsistorium fast nie willkommen, und können es ihm auch nicht seyn.

sey. Es kommen dabei so viel unangenehme Nebenstände zusammen, es eräugnen sich so viele Bedenklichkeiten dabei, daß jenes, so viel an ihm liegt, sie so lange zu verhüten sucht, als möglich. — Der Fuß, auf welchem der Emeritus mit dem neuen Prediger alsdenn stehet, ist nicht immer bestimmt, — und ändert, nach Verschiedenheit der Umstände sehr ab. — Es läßt sich leicht denken, wie mannichfaltige Unruhen zwischen solchen zusammen wohnenden Geistlichen entstehen können, und auch wirklich entstehen. — Besser wäre es allemal, wenn es jederzeit die Umstände der Gemeinde oder der Kirchenkasse zuließen, daß der neue, substituirtte Prediger sein volles Gehalt bekäme, und dem Alten, auf Kosten der Gemeinde, oder, wie ich eben gesagt habe, der Kirche der nöthige Unterhalt gereicht würde. Dann würden viel Klagen, selbst vor dem Konsistorium vermieden werden können, die gegenwärtig zum grossen Nachtheile der Geistlichen geführt werden müssen.

Könnte man denn nicht eine solche Kasse stiften, die zur Erhaltung der Alten zu ihrem Amte nicht mehr brauchbaren Prediger unterhalten und angewandt würde? — oder liesse sich nicht ein allgemeines Verpflegungshaus für alte und unvermögende Geistliche errichten, wo sie ihren Unterhalt bis ans Ende ihres Lebens hätten? — Billig sollten diejenigen Mitglieder eines Staats, die einen so grossen Einfluß auf die Glückseligkeit aller und jeder Bürger haben können und auch wirklich viele

Zu

Zufriedenheit und Ruhe zu befördern im Stande sind, — auf ihre alten und kranken Tage nicht nur von ihren mühsamen Geschäften entfernt, sondern auch so gesetzt werden, daß es ihnen an der Befriedigung der Hauptbedürfnisse ihres Lebens nicht fehlte.

Die Kirchenbedienten so wohl bei den lutherischen als reformirten Gemeinden hängen zunächst von ihren Geistlichen ab. — An verschiedenen Orten sind die Küster so gar zum Predigtamt eingeweiht, und wirkliche Prediger, als in Stettin.

Die lutherischen Kirchen haben nicht alle gleich gute Kirchenararia. Viele werden gar keine besitzen. Der außerordentlichen Menge von Lutheranern ohnerachtet sind die Almosen, welche öffentlich in den Kirchen gesammelt werden, nicht von der Wichtigkeit, als sie größtentheils bei den Reformirten sind. So muß es doch wohl an der Freigebigkeit der letztern liegen, daß ihre Gotteskasten voller sind, als die in jener Kirche.

Ich komme zu einer Untersuchung, die wirklich schwer ist. — Ueber den Rang, den die Geistlichkeit im Staate haben kann, und auch haben soll. Die so mannichfachen Urtheile gegen die Geistlichkeit die ihr Abbruch thun sollen, aber gewis nicht thun, und besonders die der brandenburgischen hie und da verweigerte Achtung bringt mich darauf.

Als öffentliche, von der hohen Obrigkeit bestätigte Lehrer der Religion müssen Prediger und die Personen, welche das Lehramt verwalten, nicht nur einen Rang, sondern auch einen nicht geringen Rang haben. — In katholischen Ländern, in verschiedenen protestantischen Staaten z. B. England, Dänemark, Schweden u. s. f. haben sie einen grossen Einfluß auf Regierungssachen. In den preussischen Staaten nicht. Und das aus guten, sehr guten Gründen. Die Geschichte der Kirche beweiset zu voller Gnüge, wie nachtheilig, — wie gefährlich ein solcher thätiger Einfluß sey. Aber kann man nun behaupten, daß man ihnen alles äussere Ansehen nehmen müsse? — Nichts mehr.

Meines Wissens ist kein Rangedikt für alle Geistliche überhaupt in den preussischen Staaten vorhanden. — Für Oberkonsistorialräthe, — Kirchenräthe u. s. f. ist, wie ich nicht anders weiß, eins vorhanden — bei feierlichen Gelegenheiten ist es, meines Wissens auch schlechterdings nöthig, einen solchen Rang zu bestimmen. — Denn da muß es sich durchaus entscheiden, wer den Vortritt habe. — Sonst entstehen allerlei Unordnungen, welche schwer zu verhüten sind, und gewis einen unangenehmen Einfluß haben.

Mich dünkt, Geistliche müßten, wo nicht mit wirklichen Räten gleich, doch gleich nach ihnen gehen — denn ihre Verdienste, die sie stiften können, sind doch in aller Absicht beträchtlich, und

Können von rechtschafnen, — patriotisch denkens
den Menschen nicht verkannt werden.

Und nun zum Schluß dieses Briefes.

Würdige und verdienstvolle Geistliche werden
durch treue Amtserfüllung — Bescheidenheit
und Mäßigkeit im Urtheilen gewis einen hohen
Rang vor dem Forum der vernünftigen Welt er-
halten. Bei leichtsinnigen, gedankenlosen und
giftigen Spöttern bedürfen sie keinen. — Denn
von Narren gelobt zu werden, ist keine Ehre
für einen rechtschafnen Mann.

Ich bin ic.

Beilage zum ein und dreißigsten Briefe.

Littera A.

Instruktion,

wornach die Superintendenten, Pröbste und
Inspectores, der Churmark Brandenburg,
ein jeder in seinem Diöcese, die Localvisitation
anzustellen und zu verrichten haben; vom
5. Mart. 1715.

I. Es soll die Localvisitation in allen Creisen
der Churmark, in diesem Jahre, ihren Anfang
nehmen, und von allen Superintendenten, Pröb-
sten und Inspectoribus, künftighin, beständig
damit continuiret werden; dergestalt, daß dieje-
nige,

nige, so nur 10 bis 15 oder weniger Diöcesanos unter ihrer Inspection haben, alle Jahr, die so 25 bis 30 haben, in 2 Jahren, die aber, so über 30 haben, in 3 Jahren dieselben absolviren, und so dann von neuem wieder anfangen sollen.

2. Die zu solcher Visitation gewidmete Zeit, soll seyn von Ostern bis zur Erndte, es müssen aber Visitatores die Tage so eintheilen, daß eines Theils durch allzulange Abwesenheit ihre eigene Gemeinden nicht negligiret und ihr Amt verabsäümet, auch andern Theils der Landmann an der nöthigen Feldarbeit, nicht mit seinem merklichen Schaden, gehindert werde.

3. Den Tag ihrer Ankunft und vorzunehmenden Visitation, müssen sie denen Pastoribus visitandis in Zeiten notificiren, damit sie es ihren Patronis, wenn sie abwesend, zu rechter Zeit zu wissen thun, und denen Gemeinden davon Nachricht geben, auch die Filiale, incorporirte, oder ad interim zugelegte, auf den, zur Visitation angesetzten Tag, um 6 Uhr des Morgens, in matrem bescheiden können, wie denn solches zu thun, von denen Visitatoribus bei der Notification denen Predigern mitzugeben, auch beykommendes Project ihnen zu communiciren ist, damit an denen Orten, wo die Generalvisitation noch nicht gewesen, nach solchem Modell sie die Güter und Einkommen der Kirchen, Pfarren und Küstereyen designiren und verzeichnen, auch solche Designation gegen derer Visi-
tato-

tatorum Ankunft, in gute Ordnung bringen können.

4. Sollte aber einer oder ander von denen Visitatoribus, vorkommenden Umständen nach, auch nöthig finden, diesen oder jenen Prediger, ohne vorhergegangene Notification, unvermuthet zu visitiren, ist ihm solches unbenommen.

5. Weil auch solche Localvisitation ein heiliges, auf die Ehre Gottes und die Erbauung der christlichen Kirche, abzielendes Werk ist, so will sichs gebühren, daß nicht allein Visitatores für sich selbst, unter Anruffung göttlichen Namens, um Weißheit und nöthigen Segen, sich dazu präpariren, sondern sie müssen es auch also einrichten, daß an jedem Ort dieselbe mit dem Gottesdienst angefangen, und solchergestalt durchs Wort Gottes und andächtiges Gebet alles geheiligt werde, und zum Preise des grossen Gottes ausschlagen möge.

6. So müssen zu solchem Ende Visitatores einem jeglichen Pastori etwan 3 Tage vor ihrer Ankunft einen gewissen biblischen Text zuschicken, darüber eine gründliche und erbauliche Predigt zu halten, und sollen solche Texte nicht aus denen ordentlichen Evangeliiis, oder Episteln, damit man nicht an denen Postillen hange, gewählt, sondern andere bewährte Sprüche dazu genommen werden.

7. Zu einemale können die Credenda, oder Glaubenssachen, ein andermal die Facienda, oder Pflichten des Lebens, ferner die Fugienda, oder was Christen im Lauf ihres Christenthums zu vermeiden, dann die Patienda und Speranda, was man bey Uebung des Christenthums, im geistlichen und leiblichen zu leiden, und wessen man sich bey allem solchem Leiden zu getrösten habe, aus überzeugenden Sprüchen heiliger Schrift tractiret und ausgeführet werden. Und soll ein jeglicher Visitator, was für Texte er ein jedesmal, und wem er sie zu erklären aufgegeben, sorgfältig notiren, und in seiner finita visitatione, an das Consistorium abzustattenden Relation, mit anführen.

8. Wann der Tag der Localvisitation vorhanden, soll sich ein jeder Visitator bey Zeiten und wenigstens des Morgens gegen 7 Uhr in loco visitationis einfinden, damit die Zeit so viel möglich gewonnen und zu dem intendirten Zweck angewendet werden könne, und soll alsdann jedes Orths mit dem öffentlichen Gottesdienst so gleich der Anfang gemacht, und nach Absingung eines Morgen- und eines andern auf den Text sich schickenden Liedes, die Predigt andächtig und erbaulich gehalten werden.

9. Nach vollendeter Predigt, tritt der Pastor entweder vor den Altar, oder wie er es sonst gewohnt, mitten in die Kirche, oder in die Gänge derselben und fänget das Examen an;
und

und zwar examiniret er 1) die Predigt ohne Unterschied, was Alte oder Junge daraus behalten. Und fraget er, sonderlich die Alten und die etwas geübte Sinnen haben, ob sie den Verstand recht eingenommen, und wie sie das gehörte zur Stärkung ihres Glaubens, Besserung ihres Lebens, oder Trost im Leiden und Sterben anwenden wollen. Nach geendigter Wiederholung der Predigt examiniret er 2) den kleinen Catechismus Lutheri, läßt etwan denselben durch ein oder ein paar Kinder generaliter nach allen 5 Hauptstücken aussagen, erwählet aber nach Gutbefinden des Visitatoris, von solchen 5 Hauptstücken eins, und zwar dasjenige, so auf den Text sich am besten schickt, oder dem Visitatori sonst nützlich zu seyn dünket, und examiniret solches gründlich. Damit die Kinder auf ein jedes Hauptstück sich fertig zu halten lernen, und dem Pastori benommen werde, von vorn an, und nur das zu fragen, was den Kindern am besten bekannt ist.

10. Findet der Visitator, daß der Pastor seine Predigt und Catechisation gründlich und erbaulich gehalten, und Junge und Alte in ihrem Christenthum gut unterrichtet, kan er nach geendigtem Examine seine Freude darüber in Gegenwart der Gemeinde öffentlich bezeugen, Gott in einem kurzen Gebet dafür danken, und daß er ferner allenthalben zum Pflanzen und Begiessen seinen milden Segen geben wolle, ihn
an

andächtig anrufen. Sollte er aber die Predigt nicht gründlich und erbaulich und schlechte Erkenntniß bey der Gemeinde finden, hat er zwar des Predigers Person öffentlich zu menagiren, damit nicht durch publiques Verweisen derselbe bey der Gemeinde stinkend und sein Amt verächtlich werde; er muß ihn aber solches privatim mit Liebe und Ernst nachdrücklich verweisen, und durch seiner Seelen Heil, vermöge seines Amtes, ihn vermahnen und dahin anweisen, daß er künftig mehrern Fleiß anwenden oder seine Verantwortung dort vor dem allwissenden Gott und hier vor Sr. Königl. Majestät tragen solle. Der Gemeinde aber kann ein ernstlicher Beweis gegeben, ihre Nachlässigkeit ihnen mit Nachdruck vorgestellet, und wie sie sich damit an Seel und Leib, hier und dort, den größten Schaden thäten, vorgehalten, und dieselbe zu mehrerem Fleiß herzlich ermahnet werden.

II. Da es etwan an manchen Orten die Prediger nicht gewohnet, also mit der Gemeinde zu handeln, und mancher unerfahrner Prediger einen guten Methodum catechilandi selbst nicht weiß, könnte der Visitator selbst einen Versuch thun, Alte und Junge tentiren, und so wohl dem Prediger als der Gemeinde, die beste, deutlichste und einfältigste Art, wie man die Predigten repetiren müsse, in einem kurzen Examine zeigen, dabey auch Jung und Alt ermahnen, daß, da es nicht genug sey, den Willen

len Gottes zu wissen, sondern das Thun vornehmlich vom Herrn erfordert werde, einem jeglichen obliege, das, was er weiß, gehöret und gelernet hat, unter Anrufung um göttliche Kraft, so viel ihm möglich, in die That zu bringen; damit die Seele durch wahre Busse und gottseliges Leben, von der Liebe der Welt und ihrer Lust, je mehr und mehr abgezogen, und durch den Glauben an Christum aus Christo neu geböhren, eines geistlichen Lebens, und des heiligen Geistes theilhaftig werden möge.

12. Es würde auch sehr nöthig seyn, wann der Visitator merken sollte, daß daran einiger Mangel wäre, der Gemeinde, insonderheit der Jugend, die heil. Schrift, die anizo um wenig Groschen kann angekaufet werden, in die Hände zu bringen, und Pastori zu zeigen (wie an vielen Orten löblich geschieht), wie Er die Kinder zum Nachschlagen der von Ihm in der Predigt und Catechismo allegirten Hauptsprüche, zu gewöhnen habe.

13. Es soll auch ein jeder Visitator was für Erklärung des Catechismi Lutheri jedes Orts, item was für Gesangbücher dort gebraucht werden, annotiren, damit künftig durch Einführung eines Generalcatechismi und Liederbuchs, in der ganzen Churmark, der Unordnung so bishero eingerissen, daß fast ein jeder Dorfprediger Ihm einen eigenen Catechisimum gemacht und bei seiner Gemeinde eingeführet, davon,

wann die Jugend in das nächste Dorf dienen gehet, man nichts weiß, und also die Einfalt verwirret wird, imgleichen, daß allerlei oftmal verdächtige Gesangbücher introduciret worden, abgeholsen werden möge.

14. Auch kann der Visitator sich jedesmal das Concept, oder wenigstens eine völlige Disposition, der gehaltenen Predigt, item die Conceptione oder Dispositiones des ganzen Jahrs zeigen lassen, damit nicht die Prediger an das bloße Postillenreiten, oder extemporisiren sich gewöhnen, und entweder stammeln und stottern, oder was ihnen in den Mund kömmt, ohne Erbauung der Gemeinde vortragen. Die gehaltene Visitationspredigt soll auch der Visitator von dem Pastore abfordern, damit er dieselbe, wann es verlanget wird, entweder mit seiner Approbation oder Censur, dem Consistorio einschicken könne.

15. Wann solches alles in der Furcht des Herrn geschehen, kann mit einem Gesange und Sprechung des Segens der öffentliche Gottesdienst beschloffen werden, und würde nicht undienlich sein, wann der Inspektor nach dem Segen vor dem Altar träte, und eine kleine Vermahnung an das Volk, nach befundenen Umständen hielte, sodann mit einem andächtigen Gebet vor die Erhaltung göttlichen Wortes und reinen Gebrauchs der heiligen Sakramenten, bis an das Ende der Welt, imgleichen, vor
das

das lange Leben und eine gesegnete Regierung Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, alles endigte.

16. Hierauf sollen Weiber, Kinder und Gesinde dimittiret, die Hauswirthe von denen Gemeinden aber, nachdem es die Jahreszeit leidet, entweder in der Kirchen zu bleiben erinnert, oder auch in des Patrons Behausung, oder in der Pfarre sich einzufinden, beschieden werden.

17. Und soll alsdann der Visitator durch eine kleine Rede denen Anwesenden, die allergnädigste Intention Seiner Königlichen Majestät, und die heilsame Absicht der Visitation weiter eröffnen, und sie fleißig ermahnen, daß sie doch ein so höchst nöthiges Werk, und durch dasselbe die Ehre Gottes und ihr eigenes zeitliches und ewiges Wohlsein, nach allem ihrem Vermögen sollen befördern helfen, und wann sie einige Mängel und Mißbräuche in Kirchensachen, einige Hinderungen im Christenthum angemerket, oder zu besserer Einrichtung des Gottesdienstes und zur Aufnahme Kirchen und Schulen, einige Vorschläge zu thun wüßten, sie solches ihm dem Visitatori offenherzig, mit Hintanzetzung aller menschlichen Nebenabsichten anzeigen möchten.

18. Hiernächst soll der Pastor einen Abtritt zu nehmen vom Visitatore veranlasset und Patroni und Gemeinden, nach Anleitung der ge-

druckten Visitationsfragen, sub no. 6. und 7. befragt und vernommen werden, wie sie mit ihrem Prediger und Seelsorger zufrieden, ob sie auch wider dessen Person, Beruf, Amt, Lehr oder Leben, etwas zu erinnern haben? Ob auch der Gottesdienst ordentlich gehalten werde, und die Frühpredigten zu gewisser Stunde, wie es sich gebühret, ihren Anfang nehmen? Wobei der Visitator sie fleißig zu ermahnen hat, daß sie die pure lautere Wahrheit, als vor Gott aussagen, und mit Schaden und Gefahr ihrer Seelen, aus Furcht nicht verschweigen, aber auch aus Haß und Feindschaft ihrem Seelsorger keine Unwahrheit und ungegründete Beschuldigungen aufbürden sollen.

19. Alles was Patroni und Gemeinden Guts von dem Prediger gesagt, oder Böses wider ihn denunziiret haben, muß vom Visitatore fleißig aufgezeichnet und protocolliret, auch der Prediger mit seiner Nothdurft, wider die, auf ihn gebrachten Beschuldigungen, gehöret werden.

20. Diejenigen Prediger nun, so in der Predigt ihre Erudition und Geschicklichkeit und in der Catechisation ihren Fleiß und gute Art zu informiren gezeiget, auch von Patronen und Gemeinden, ein gutes Zeugniß eines gottseligen und exemplarischen Lebens und treulichgeführten Amtes, erhalten, sollen durch Lob und Ruhm zu weiterm Fleiß angefrischet und aufgemuntert, auch zu weiterer Beförderung ihnen
Hofnung

Hofnung gemacht und zu solchem Ende ihre Namen fleißig verzeichnet und dem Consistorium eingesandt werden.

21. Findet der Visitator einige, die ihrem Amte wohl fürzustehen, nicht genugsame Studia und Capacität haben, soll er sie ernstlich und scharf vermahnen, daß sie ihren Studiis fleißig obliegen, und zu ihrem wichtigen Amt, sich besser habilitiren, oder gewärtigen sollen, daß wann bei künftiger Visitation sie nicht tüchtiger befunden werden, er solches dem Consistorium berichte, und scharfe Verordnung wider sie ergehe.

22. Die aber, so in ihrem Amte sich nachlässig und in ihrem Leben und Wandel sich nicht so bezeugen, wie es ihre Pflicht und die Wichtigkeit ihres heiligen Amtes erfordert, soll er scharf bestrafen, und ihnen nachdrücklich vorstellen, wie schwere Verantwortung sie wegen übler Führung ihres Amtes, gegen den allwissenden Gott zu thun haben, und wie schwere Klagen diejenigen, so durch ihre Nachlässigkeit ewig verloren gangen, oder durch ihr gottloses Leben und böses Exempel geärgert und verführet worden, an jenem grossen Gerichtstage wider sie führen werden. Er soll auch, wann solche Vermahn- und Bestrafungen nicht fruchten wollen, sie dem Consistorium zu fernerer Verordnung anzeigen.

23. Sollten einige gefunden werden, die grober und solcher Excessen von Patronis oder

Gemeinden beschuldiget und einigermaßen überführet würden, welche die Kanzel weiter zu betreten, sie unwürdig machten, soll der Visitator solche dem Konsistorium sofort denunziiren, damit die Suspension wider sie verhänget und weitere Untersuchung verordnet werden könne.

24. Wobei aber Visitatores ernstlich ermahnet werden, nichts aus Passion und Affekten, aus Haß und Neid oder Feindschaft vorzunehmen, sondern überall nach Gewissen und so zu verfahren, wie sie vor dem Richter aller Welt, und ihrem Landesherrn es zu justifiziren sich getrauen.

25. Es sollen hierauf Patroni, Pastor und die Gemeinden, auch wegen des Küsters und Schulmeisters befragt werden, ob sie auch zu ihrem Amt tüchtig, in der Information der Jugend fleißig und im Leben und Wandel unsträflich sein?

26. Die Tüchtigen und Fleißigen sollen gelobet und zu weiterm Fleiß angefrischet, die Unfleißigen und Liederlichen aber größern Fleiß anzuwenden und ihr Leben zu bessern ernstlich ermahnet, auch mit der Remotion bedräuet, die ganz Untüchtigen aber mit Vorwissen des Konsistoriums ihres Dienstes erlassen, und Tüchtige an ihre Stelle, genommen werden.

27. Der Visitator hat auch den Pastorem dahin anzuweisen, daß er die Schule fleißig und
wenig-

wenigstens einmal die Woche besuche, und auf des Schulmeisters Konduite, Fleiß und Methode ein wachsamcs Auge habe.

28. Hiernächst soll der Pastor über die Visitationsfragen N. XI. vernommen werden, ob über seine Zuhörer, was ihr Leben und Wandel betrifft, er einige gegründete Klagen und Beschwerden zu führen habe. Insonderheit muß er auf sein Gewissen befragt werden, ob auch über die königl. Edikte wegen Heiligung des Sabbathtages von der Gerichtsobrigkeit fleißig gehalten, Sonn- und Festtage nach Inhalts derselben gefeiert, und nicht mit Arbeit oder Trinken und Saufen und liederlichem Leben entheiligt worden? Ingleichen ob Haß und Feindschaft, Unversöhnlichkeit oder ruchloses Leben unter der Gemeinde regiere? Und was sonst in denen oberwähnten Fragen enthalten ist.

29. Werden einige Verbrecher von dem Pastor angezeigt, muß der Visitator sie in Gegenwart der Gemeinde scharf vornehmen und ernstlich zur Besserung vermahnen, auch ihren Namen verzeichnen, damit er bei künftiger Visitation nachfragen könne, ob auch wirkliche Besserung erfolget sei: Wird alsdann keine Besserung verspüret, muß der Visitator die Gerichtsobrigkeit zu Hülfe nehmen, und um eines solchen ruchlosen Sünders, nachdrückliche Bestrafung bei ihnen anhalten, wann auch dieses nicht verfangen will, muß der Visitator es an das Konsistorium berichten.

30. Sollte auch die Gerichtsobrigkeit selbst den Sabbath entheiligen, oder die Entheiliger desselben und andere ruchlose Sünder zu bestrafen nachlässig, und des Visitatoris deshalb gethane Erinnerungen fruchtlos sein, soll er gleichfalls dem Konsistorium denunziiren.

31. Wann dieses alles unter göttlichem Segen verrichtet worden, soll an denen Orten, wo die Generalvisitation noch nicht gewesen, die Designation der Güter und Einkommen, von der Kirche, Pfarr- und Küsterey, welche nach dem Projekt dessen §. 3. gedacht worden, einzurichten ist, von dem Visitatore verlesen und mit denen Patronen, Prediger und Gemeinden Punkt bei Punkt durchgegangen werden.

32. Seind Patroni, Pastor und Gemeinden in allen Stücken einig, dann muß solche Designation von ihnen sämtlich, auch vom Visitatore, unterschrieben und dem Konsistorio eingesandt werden.

33. Seind sie einiger Punkte halben streitig, muß der Visitator die Güte tentiren, und wann solche statt findet, den Punkt so, wie er unter den Interessenten verglichen worden, der Designation inferiren, und dieselbe alsdann gleichfalls von allen unterschreiben lassen und einsenden.

34. Will die Güte nicht statt finden, muß der Visitator hier, wie er überall bei der Visitation

tation, sich aller rechtlichen Decision gänzlich enthalten, und die Punkte, darin man einig, von allen Theilen unterschreiben lassen, die streitige Punkte aber, hernach beifügen, und zu des Konsistoriums oder der Generalvisitation rechtlichen Entscheidung ausstellen.

35. Es soll auch der Visitator die Kirchen- und Hospitalrechnungen, wann er nicht selbst bei der Abnahme gewesen, sich vorzeigen lassen, Einnahme und Ausgabe fleißig examiniren, und insonderheit dahin sehen, daß denen Kirchen von ihren Gütern und Einkommen nichts entzogen, ihnen keine unnöthigen Kosten gemachet, die Administration ordentlich geführet, die Rechnungen richtig abgenommen, die Kirchenländereien plus licitanti ausgethan, und die Capitalia wo möglich sicher belegen werden mögen.

36. Die Kirch- Pfarr- und Schulgebäude, sollen, wann deshalb geklagt wird, auch besichtigt, und denen Patronis und Gemeinden, befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparation injungiret werden.

37. Wann die Visitation geendigt, muß ein jeder Visitator an das Konsistorium referiren, und wann Er einige gute Vorschläge hat, wie die Ehre Gottes und die Uebung der Gottseligkeit, besser könnte befördert, der Gottesdienst ordentlicher eingerichtet, und die Unterweisung der Jugend mehr facilitiret werden, hat Er selbige dem Konsistorium zu eröffnen, sonst

aber mit impracticablen und nicht genugsam überlegten Vorschlägen, dasselbe nicht zu behelligen:
Gegeben Berlin den 5 Martii, 1715.

Königlich Preussische zum geistlichen
Konsistorio allhier verordnete Prä-
sident, Bischof und Räte.

Pastores Visitandi müssen die Designation von den Einkünften der Pfarre, Küsterei und Kirche, also einrichten, daß allezeit gesetzt werde.

I.

Der Name von der Hauptpfarre, dann
wer Patronus daselbst.

Wer Pastor.

Was Er an Pfarrgebäuden,

Wie viel Pfarrgärten,

Wie viel Hufen bei jeder Pfarre,

Wie viel Pfarrwiesen Er habe?

Ob er den Kornzehenden in natura hebet,
oder an dessen statt rein Korn empfängt.

Ob Er den Bierzeitenpfenning halb oder
ganz bekommt,

Und was sonst für Fixa bei der Pfarre sein.

II.

Müssen specificiret werden die Accidentia.

Was Er empfängt fürs Aufbieten.

Für die Copulation und Traupredigt.

Fürs Taufen.

Für

Für Einführung der Sechswöchnerin.

Für den Leichgang.

Für die Abdankung.

Für die Leichenpredigt.

Inglichen, was Ihm gereicht wird, wann ein Kranker die Kommunion im Hause empfängt.

Ob Er die Mahlzeit bei Ausrichtungen,
Und was er sonst für Accidentien habe.

III.

Muß das Inventarium, so bei der Pfarre wirklich vorhanden ist, ordentlich verzeichnet werden.

Der Küster muß specificiren:

1) Was er für Schul = oder Küstergebäude habe.

Was er an Korn, inglichen an Brodt und Würsten bekommt,

Und was sonst für beständige Einkommen bei der Küsterei sein.

2) Die Accidentia. Was er von einer Trauung,

Vom Taufen,

Wann eine Sechswöchnerin eingeführet wird,

Wann ein Kranker kommuniziret,

Für den Leichgang,

Wann eine Abdankung geschieht, inglichen

Wann eine Leichenpredigt gehalten wird, bekommt.

Was

Was für die Winterschule, und wie viel für die Sommerschule Ihm gereicht werde.
Ob er die Mahlzeiten bei Ausrichtungen habe.

Wegen der Kirchen muß specificirt werden,

Wie viel sie an Acker und Wiesen, auch
Ob sie den ganzen, oder halben Vierzeiten=
pfenning,

Und was sie sonst für Einkommen,
Ingleichen ob sie einige Gebäude haben.

Ferner das Inventarium,

An Geräthe,

An Büchern, wie auch

Das baare Geld und ausstehende Schulden.

Gleich also muß es auch mit den Filialen,
Incorporirten und Baganibus gehalten
werden.

Litt. B.

Reglement über die Instruktion, wornach
die Superintendenten, Pröbste und Inspektoren
in der Churmark jährlich die Lokalvisita-
tiones hinkünftig anzustellen. Sub dato Ber-
lin den 6 May 1715.

Von Gottes Gnaden ic.

Demnach Wir allen Superintendenten,
Pröbsten und Inspektoren in unserer Churmark
Brandenburg eine gewisse Instruktion, wornach
die Lokalvisitationes hinkünftig jährlich anzustel-
len, allergnädigst ertheilen lassen, und wir dann
Damit

damit solchane Visitation unserer allergnädigsten Intention gemäß, ohne Hinderung verrichtet werden könne, allergnädigst gut finden, auch hiemit verordnen,

1) daß alle und jede Gemeinden den Inspectorem, welcher die Visitation verrichten will, mit Vorspann, oder einem Wagen, wie er es nöthig hat, abholen, und an den Ort, allwo die Visitation zu halten, bringen soll. Damit auch die Gemeinden, so weit abgelegen, mit denen Fuhren nicht unnöthig beschweret werden; so hat jedweder Inspektor bei der vorzunehmenden Visitation seine Diöces in gewisse Klassen dergestalt einzutheilen, daß er von dem Orte seines ordinären Aufenthalts jederzeit seine Visitation an den nächst gelegenen zuerst vornehme und hernach damit auf gleiche Weise von einem Orte zum andern wie sie am nächsten liegen, bis an den so am weitesten abgelegen, continuiren, sich auch dergestalt wieder nach dem Orte seiner Wohnung zurückbegeben soll. Welches er denn zu einer andern Zeit auf gleiche Weise immer von den nächstgelegenen zu den weiter entfernten Dörtern dergestalt mit der andern und dritten Klasse fortzusetzen hat, damit er auf solche Weise, ohne daß er über eine oder zwei Predigten bei seiner Gemeinde versäume, alle Jahr in seiner ganzen Inspektion die Visitation vollenden könne; doch sind wir auch
 aller-

allergnädigst zufrieden, daß, wann über zwanzig Prediger unter einer Inspektion stehen, der Inspektor zur Visitation derselben, und damit er alles desto genauer untersuchen könne, zwei Jahr anwenden möge.

- 2) Sollen dem Inspektor aus jeder Kirche, so oft er bei derselben vorgesezter Massen die Visitation verrichtet, 12 Groschen gereicht werden, hingegen muß er sonst nichts an Diäten, Speisen, oder Zehrungskosten, ausser dem freien Vorspann deshalb prästendiren.
- 3) Sollen Patroni, Amtleute, Gerichtsobrigkeiten, Arendatoren und Schulzen bei gewisser Strafe die Unterthanen alt und jung dahin anhalten, daß an dem Tage, welchen der Inspektor zur Visitation angezeht, und den Patronis, Amtleuten, Gerichtsobrigkeiten vorher notificirt haben wird, alle und jede Unterthanen, Einwohner, Knechte, Jungen und Mägde in der Kirche, oder, wo es sonst erfordert wird, zusammen zu kommen, von ihrem Christenthum, und worüber sie sonst befragt werden möchten, Rede und Antwort geben möchten, auch den übrigen vom Inspektor anzuordnenden geistlichen Uebungen gehörig und mit Andacht beiwohnen müssen.

Als befehlen wir euch hiermit in Gnaden solches alles unserer allergnädigsten Intention gemäß einzurichten, den Patronis und Beamten auch Gerichtsobrigkeiten hievon. Kommuni-
kation

kation zu thun und dahin zu sehen, daß der von uns abgezielte Zweck erreicht und dies Werk dergestalt zum Stande gebracht werde, und niemand hierunter einige Hinderung im Wege zu setzen, bey Vermendung nachdrücklicher Ahndung sich unterstehen möge.

S. 262. Gleich nöthig und lobenswerth sind die sogenannten Konduitenlisten.

In diesen Konduitenlisten wird auf folgende Stücke Rücksicht genommen:

- 1) Auf das Alter des Predigers.
- 2) Auf die Jahre seiner Amtsführung.
- 3) Auf seine Amtstreue.
- 4) Auf seinen Lebenswandel.

Dergleichen Verzeichnisse erreichen einmal den Hauptnutzen, daß die Geistlichen doch nun mehr gehalten sind, ihrem Amte treu zu seyn, und ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. — Hiernächst aber lernt das Konsistorium nicht nur die ihm untergebenen Geistlichen ihrer Aufführung nach kennen, sondern sieht zugleich, nach welchem Maßstabe es im Stande ist, sie weiter zu versorgen.

S. 263. So leicht wird von dem Oberkonsistorium kein Prediger abgesetzt u.

Selbst bei solchen Vergehungen der Geistlichen, wo entweder die Wahrheit nicht ganz und gar, und vollkommen evident ist, oder wo das Vergehen noch nicht allgemein ruchtbar geworden, oder,
wo

wo die Unterdrückung desselben ohne ein öffentliches Uergerniß zu geben, geschehn kann; — pflegt das Konsistorium Gelindigkeit für strenges Recht ergehen zu lassen.

Ebend. Adjunktionen sind dem Oberkonsistorium fast niemals willkommen ic.

Der Verfasser hat hier vergessen, anzuführen, daß nach einem königlichen Edikte verboten ist, Kinder ihren Eltern adjungiren zu lassen. — Das Konsistorium macht, so viel ich weis, keine Ausnahme von diesem Verbot. Ueberhaupt sind die Adjunktionen aus vielfältigen Gründen, die zu detailliren aber sehr weitläufig seyn würde, nie zu empfehlen.

Die Idee von einem allgemeinen Verpflegungshaus für alte, franke und unvermögende Prediger ist ganz und gar nicht zu verwerfen. Aber woher der Fond?

- 1) Aus einem bestimmten Beitrage eines jeden Predigers, wenn er ins Amt kommt, zu dieser Kasse, woraus seine altgewordenen Amtsbrüder verpflegt werden sollen und können.
- 2) Aus einem jährlichen fortgesetzten Beitrage dazu, der aber nach Beschaffenheit der Umstände grösser oder kleiner seyn muß.
- 3) Aus einem gewissen Beitrag der vermögenden Mitglieder der Gemeinde, der der Emeritus so lange her, vorgestanden hat.

Das

Das könnte entweder ein Beitrag an Geld, oder an Lebensmitteln seyn, die sie dem Verpflegungshause von Zeit zu Zeit zur Beföstigung der in demselben sich befindenden Geistlichen liefern müsten.

4) Aus einem obrigkeitlich bestimmten Quantum, welches das Kirchenärarium geben müste. Ich setze den Fall, daß das Kirchenärarium bemittelt ist.

5) So wie für die Predigerwitwen jährlich eine Kollekte gesammelt wird, so könnte auch mit Approbation des geistlichen Departements für alt gewordene, zu dienen unvermögende Geistliche eine solche freiwillige Beisteuer gesammelt werden.

6) Könnte und würde auch der adjungirte neue Pfarrherr gern etwas abgeben.

Ein solches allgemeines Verpflegungshaus könnte z. B. in jeder Hauptstadt einer Provinz seyn. In Berlin für die Mark, — in Magdeburg für die im Herzogthum lebenden Prediger — u. s. f.

Es versteht sich von selbst, daß solche Geistliche, die selbst Vermögen haben, wenn sie Emesriti werden, sich in diesem Hause selbst ernähren müssen und höchstens freie Wohnung genießten. — Auch das Vermögen derer ohne Kinder und sehr nahe Anverwandte sterbenden Geistlichen müste einer solchen Anstalt zufallen.

Zwey und dreißigster Brief.

Hier haben Sie, so viel ich sammeln konnte, eine vollständige Nachricht von dem Kriegskonsistorium, von den Feldpredigerstellen, — den Feldpredigern, ihren Rechten, — ihrem Amte, u. s. f. in den preußischen Staaten.

Voran schicke ich mit Ihrer Erlaubniß einige zufällige Gedanken, welche sie prüfen, und mir Ihr Urtheil darüber schreiben werden.

1. Die Einrichtung der Feldprediger ist eine der wohlthätigsten Anordnungen im Staate. Ihr Nutzen fällt gleich ins Auge — und die Beförderung dieses Nutzens muß eine der wichtigsten Angelegenheiten der Vorgesetzten dieser Geistlichen seyn. — Feldprediger können mit einer einzigen gut gewählten, und gut gehaltenen geistlichen Rede den kriegerischen Geist einer ganzen Armee anfeuren, — ihren Muth unglaublich geschwind anfachen, sie zum Siegen bereit, in der Schlacht unerschrocken machen, und auf die Art unwidersprechlich gewis in einer halben Stunde so viel ausrichten, als andre noch so schöne christliche Reden vielleicht in einer weit längeren Zeit nicht zu bewirken im Stande sind. — Im letzten Kriege des Königs von Preussen mit dem österreichischen Hause haben sie es gewis gethan. — Ich weiß es aus sichern Nachrichten, daß nach gehaltenen Abendbetstunden

den im freyen Felde, oder nach geschenehen Ermahnungen vor einer Schlacht, — ganze Regimenter gewaltig getroffen, ganz in Bewegung gesetzt, und zur Verwunderung gerührt worden sind.

Dazu setzen Sie die Privatbesuche der Feldprediger in den Lazarethen. — Bei Kriegzeiten werden freilich eigene Lazarethprediger dazu bestellt. — Und diese gehören auch zu den Feldpredigern; — mithin passet das, was von jenen überhaupt gilt, auch auf diese insbesondere.

Allda die ganze Schaar der Kranken, fürs Vaterland freiwillig gewordenen Kranken, — der Sterbenden, zum Vertrauen auf Gott, zur gelassenen, freudigen und demüthigen Unterwerfung unter Gottes alles so weise und väterlich regierende Hand zu bewegen, ihnen christliche — duldbende, und harrende Gesinnungen einzuflossen, — das ist eine der ehrenvollsten Beschäftigungen, die sich mit dem sichtbarsten Segen belohnet. — Große, sehr grosse Belohnungen für einen würdigen Feldgeistlichen müsten in den Händen der vergeltenden Gerechtigkeit Aufmunterung und Erquickung nach vollbrachte sauren Geschäfte des Religionsunterrichtes im Kriege seyn. — Die Verdienste würdiger Feldprediger gehören nach Abths Eintheilung unter die hohen.

In Garnisonen können sie nicht weniger Nutzen stiften durch Predigten, — Unterricht der Jugend, durch Umgang mit ihrer Gemeinde, — Besuchung der Kranken, u. s. f. Oft kann ein gesetzter, erfahrner, — mit der Welt bekannter, und — was das vornehmste ist, — ein mäßiger und tolerant denkender Mann bei der Tafel eines freigeisterischen Offiziers tausend Spöttereien vernichten — eben so viel lächerliche und abgeschmackte Einwürfe und abgedroschene Wizeleien in ihrer Geburt ersticken, — vielfältigen Angriffen auf die ehrwürdigsten Dinge der Religion zuvorkommen, und überhaupt außerordentlich vielem ungöttlichen Wesen steuern und wehren, wenn es ihm ein Ernst ist. — Die Erfahrung ist auch dafür bei so vielen Gelegenheiten Bürge, und entspricht dem Raisonnement eines gesunden Menschenverstandes hierüber völlig.

II. Es ist ganz natürlich, daß gescheute und vernünftige Feldprediger eine freie, ungezwungene, dabei aber anständige Lebensart haben müssen. — Das ist bei ihnen um so viel nöthiger, weil sie mit Kriegsleuten zu thun haben, die das Gezwungene, — das Gebundene in Mienen und Geberden nicht lieben. — Sie sollten allemal gute Gesellschafter seyn, und dazu gehört eine freie Stirn, — ein ofnes munteres Wesen, dieser treueste Begleiter eines guten Gewissens.

Daraus folgt keine Sittenlosigkeit — keine Frechheit, — und am allerwenigsten jene schamlose Entäusserung alles Anstandes, und aller Ehrbarkeit im gemeinen Leben, die von manchem sonder Zweifel für Freiheit im Umgange mit andern Menschen gehalten wird.

III. Es fehlen wirklich noch manche Andachtsbücher für Feldgemeinden. — Und die sind doch ganz unentbehrlich, so bald auch hier der Religionsunterricht auf dauerhaften Gründen beruhen, und an sichere Stützen angelehnt werden soll. Z. B. recht ausgesuchte, körnichte Gebeter der Soldaten, — erbauliche Gedanken, — Betrachtungen für Lazarethkranke u. s. f.

Einer solchen Arbeit wäre wohl ganz vorzüglich der grosse Tiede gewachsen. Ein Mann, der das Lokende, — das Anziehende, — das ganz Spezielle, vor vielen andern in seiner Gewalt hat.

Ich komme nunmehr auf die historische Darstellung des gegenwärtigen wirklichen Zustandes der militärischgeistlichen Verfassung in den preussischen Staaten.

Die älteste Verfassung der Feldprediger unter den vorigen Regierungen finden Sie in der Beilage sub Litt. A. — Diese musste ich Ihnen ganz schicken, damit Sie über das Ganze des militärischen Predigtwesens eine zusammenhängende Erzählung haben. — Ueberhaupt scheint es mir bei diesen

meinen Nachrichten, die ich Ihnen gebe, wenn sie planmäßig seyn sollen, äusserst schicklich, ja unentbehrlich, Ihnen jedesmal das, was in den vorigen Regierungen zum Religionszustand gehörig von den Landesfürsten als Befehl publizirt worden ist, beizufügen, weil sehr viele Verordnungen des izzigen Monarchen sich oft ausdrücklich darauf beziehen, also jene nicht weggelassen werden können, — manches auch aus jenen ursprünglich erklärt und abgeleitet werden muß. — Also hoffe ich immer, es werde nicht am unrechten Orte stehn, was ich Ihnen hie und da über dergleichen Sujets sagen werde.

Hiermit zur Sache. — Noch bemerke ich, daß ich das 1750 herausgekommene Militär-Feld-Reglement vor Augen habe, und Ihnen die vornehmsten und Hauptmomente auszugsweise aus demselben liefere.

I.

Das Kriegskonsistorium.

- 1) Es besteht aus dem Generalauditeur, als Präsidenten desselben, — dem Generalauditeur-lieutenant, dem Feldprobst^{*)}, den in Berlin befind-

^{*)} Der izzige Feldprobst heist Balke — Er ist zugleich Feldprediger bei der königlich preussischen Leibgarde. — Seine Meinungen sollen aufferordentlich frei seyn. — Neuerlich ist ihm der gelehrte Herr Kleischke, ehemaliger Prediger beim Lottoschen Füsilirregiment adjungirt. Die zwei
vori-

befindlichen Kriegesrätthen und Oberauditeurs und dem Garnisonprediger daselbst. — Wenn die vorkommenden Sachen genug gehört und instruiert werden, so werden zum Spruch zwei Staabsofficiers vom Garderegiment kommandiret.

- 2) In Friedenszeiten hält das Konsistorium seine Sessionen in Berlin.
- 3) In Kriegerzeiten werden alle vorkommende Konsistorial- Matrimoniale — auch Kirchsachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu bestelltes außerordentliches Feldkonsistorium untersucht und deydirt. Der Generalauditeur, der mit zu Felde geht, — der Generalauditeurlieutenant, — oder Oberauditeur trägt dem en Chef kommandirenden Generalissimus die Sache vor, zieht mit dessen Genehmigung zwei Staabsoffizier, — auch den Feldprobst, wenn er in der Nähe ist, oder einen Regimentsprediger dazu, und deydirt alsdenn *per maiora*. — Ediktalcitationen und Ehescheidungen werden aktenmäßig nach Berlin gesandt, — weil im Felde kein gewisser Ort in den Ediktalcitationen festgesetzt werden kann.

L 4

4) Unvorigen unter der gegenwärtigen Regierung waren Gedike und Decker. Die zwei izt lebende Herausgeber sind 1) der beliebte und seiner sehr guten Predigtmethode wegen bekannte Herr Herbst, der zugleich Kadettenprediger ist. 2) Herr Schulze. Der Herausgeber.

- 4) Unter diesem Kriegskonsistorio stehen
- a) Alle und jede Garnison- und Feldprediger bei Regimentern und Bataillons, in Personal- und Amtssachen.
 - b) Alle zur Armee gehörige Ober- und Unteroffizierer und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres die Pässe noch nicht abgenommen, worden, wie auch
 - c) Der Ober- und Unteroffizierer und gemeinen Soldaten Frauen, Kinder und Domestiken.
- 5) Nach dem schon 1711 gegebenen Edikt wird die Regel, Ordnung und Observanz, die das geistliche Konsistorium zur Norm angenommen hat, auch beibehalten.
- 6) Was die Instanzen dieses Kriegskonsistorii betrifft, so werden
- a) Die wider Offiziere anzustellende Klagen bei demselben in der ersten und zweiten Instanz verhandelt und entschieden.
 - b) Die Sachen, welche Unteroffizierer und Gemeinen, auch ihre Frauen und Kinder und der Offizier Bediente betreffen, bei den Regimentern in ersterer Instanz gehört, die Akta zum Spruch instruiert, sodenn aber an das Kriegskonsistorium zur Decision

zision eingeschickt, wie dies die 1728 ergangene Zirkularordre bereits verordnet.

- c) Ist eine Sache schon vorhin, ehe jemand Kriegsdienste angenommen hat, oder sonst zur Armee und Militarforum noch nicht gehörig, bei einem andern Forum anhängig gemacht und die Citation insinuirt worden, so bleibt es bei der alten Observanz, daß daselbst, wo *lis coepta*, — die angebrachte Klage ausgemacht werden müsse.
- 7) Nach dem 1711 gegebenen Gesetz hat wider eine nach den Gesetzen legaliter abgefaste Sentenz regulariter keine Appellation oder anderes Remedium statt, es wäre denn, daß, wie bishero geschehen, auf abgestatteten Bericht dergleichen verfügt würde. Weil aber in einem Spruche der zweiten Instanz kein besonderer Senat formirt werden kann, und daher die Appellanten sich gravirt befinden möchten, daß eben diejenigen zum andernmal sprechen sollten, von deren Sentenz sie appellirt haben, so müssen in diesem Fall, wenn sich nicht beide Parteien den Spruch des Konsistorii selbst unterwerfen, die Akta an eine einländische Fakultät oder Schöppenstuhl verschickt werden, und wenn dadurch der erste Spruch des Konsistorii *pure* bestätigt worden ist, in den Punkten, worinnen zwei Sentenzen konform sind, keine Dritte Instanz verstatet werden.

II.

Kirchenordnung des Feldministerii.

I. Berufung des Feldpredigers.

- a) Die Kandidaten müssen preussische Landskinder, 25 Jahr alt, mit guten Zeugnissen versehen seyn, und auf einer preussischen Universität studiert haben.
- b) Der Chef des Regiments wählet, — der Feldprobst examinirt und ordinirt.
- c) In Kriegszeiten werden auch Grenadiersbataillons und Lazarethprediger angenommen.
- d) Zu dem Examen muß der Feldprobst, wenn er in Berlin ist, die zwei dortigen Probste, und zwei geschickte Feld- oder Stadtprediger zum Examen ziehen. — In Potsdam desgleichen.
- e) Alle Jahre muß das Regiment eine Konduitenliste von des Feldpredigers Namen, Geburtsort, wo er studiert, wie lange er beim Regiment gewesen sey, wie seine Konduite beschaffen, an den König schicken; — und die zur Feldinspektion gehörige Prediger müssen bei dem Anfange eines jeden Jahres eine von ihnen selbst ausgearbeitete Predigt und vorangesezte Disposition an den Feldprobst einschicken, zugleich auch die Anzahl ihrer gehabtten Kommuni-

muni-

munikanten, — Getauften und Kopulirten melden, damit nach eingezogener Nachricht das nöthig befundene veranstaltet werde.

Daher sind auch alle und jede Stadtprediger verbunden, bei Anfertigung ihrer jährlichen Tabellen die Geborne und Gestorbene aus dem Militärstande dem einem Feldprediger anzuzeigen, welcher denn diese Anzahl zugleich der seinigen beifügen muß.

f) Die Feldprediger zeichnen sich dadurch von andern Geistlichen aus, daß sie blaue atlaffene Kragen, und einen ganz kurzen seidenen Mantel tragen.

g) Keiner von ihnen darf mit Beibehaltung seines Regiments eine Stadt- oder Landpfarre annehmen.

2. Amtsverrichtungen.

a) Von der Gemeinde.

aa) Zur Gemeinde eines Regiments oder Bataillonspredigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Staabs-Ober- und Unteroffiziere, — kurz alles, was dem Etat eines Regiments oder Bataillons ausmacht, — auch die Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde so lange sie in Diensten stehen. Bei diesen muß

muß das Taufen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillonsprediger geschehen; — was das Kopuliren betrifft, so gilt solches von den Mannspersonen, doch sind die Enrolirten die noch nicht in Reihe und Glied gestanden haben, nicht dahin zu rechnen.

bb) Ein besonderer Garnisonprediger hat bei denen in den Garnison befindlichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger haben, keine Actus ministeriales zu verrichten, darf sich weder des Taufens, noch des Trauens anmassen, sondern muß alle Jura scolae dem Regiments- oder Bataillonsprediger überlassen.

cc) Zur Gemeinde eines Garnisonpredigers gehören alle an seinem Orte befindliche vom Kriegsetat und wirkliche Soldaten, sie seyn Offiziers oder Gemeine, — ferner, alle beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn die letztern keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürgerrecht gewonnen, bei welchen das Taufen und Trauen dem Garnisonprediger zustehet.

Die Eximirten, das sind solche, die keine wirkliche Bürger oder in einer Parochie angesetzt sind, können sich nach
ihrem

Ihrem Belieben zur Garnisonsgemeinde halten.

Steht in einer Festung kein besonderer Garnisonsprediger, so kommt solche Gemeinde dem Feldprediger zu, der die Dienste eines Garnisonpredigers an solchem Orte verwaltet, — der Exmirten darf er sich nicht anmassen.

dd) Die Predigerstellen beim Corps des Cadets, Invaliden und grossen Potsdamschen Waisenhausse haben mit den Regimentspredigerstellen hierinnen einlei Rechte.

ee) Die vom Stabe des Regiments oder Bataillons entfernte Kompagnien gehören gleichfalls zur Gemeinde des Feldpredigers, und ihm liegt ob, ohne alle Weigerung die Actus Ministeriales daselbst zu versehen.

ff) Kein Feldprediger darf jemals ohne Erlaubniß des Chefs oder Kommandeurs sein Regiment verlassen, er muß sich auf dem Marsch vielmehr stets zum Regiment halten, und bei einer Schlacht in der Wagenburg bleiben.

h) Von dem öffentlichen Gottesdienste.

aa) Der Gottesdienst muß nie, weder im Felde noch in der Garnison über eine

Stun-

Stunde dauern, — und die Betstunden müssen in einer Viertelstunde geendigt werden. Im Felde hält er die Betstunden vor der Fronte des Regiments.

Der Gesang ist daher verhältnißmäßig auch sehr kurz.

bb) Die täglichen Morgen- und Abendbetstunden im Felde werden dergestalt eingerichtet, daß man zuvor aus einem Liede einige Verse singet, daß hernach der Prediger über einen Psalm, oder einige Verse desselben eine kurze Erklärung giebt, — einige Ermahnungen daraus zieht, — das Morgen- und Abendgebet darnach einrichtet, und zum Beschluß wieder aus einem Liede einen Vers absinget.

Hier gienge nun mein Wunsch dahin:

Einmal, daß wir ein Feldgebetbuch auf ganz besondere Fälle und Zeiten der Armeen hätten. — Dies müste, so viel als möglich, auf alle einzelne Fälle passen, in welchen sich Offiziere und Soldaten befinden können. — Dabei müste denn allerdings die Gemüthsbeschaffenheit der Kranken in Anschlag gebracht, — der Ton simpel, — doch ohne etwas von seiner Würde zu verlieren, eingerichtet, vor
allen

allen Dingen aber aufs Herz Rücksicht genommen, und alle Verstellungen in den Gebet von selbst ganz praktisch eingerichtet werden.

Hiernächst, daß für einen guten Auszug aus dem Neuen Testament, auch zum Theil aus dem Alten gesorgt, und den merkwürdigsten Stellen eine Paraphrasis beigefügt würde. — Alsdenn würde sich auch das Praktische für den Soldaten leichter und nicht erst durch eine lange Reihe von Folgerungen herleiten lassen.

cc) Er muß die Regiments- und Garnisonsschule wöchentlich, wenigstens einmal besuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden. — Mit den erwachsenen Kindern muß er wöchentlich zweimal katechisiren, und sie nach hinlänglicher Vorbereitung zum heiligen Abendmal öffentlich einsegnen.

c) Von den Taufen.

aa) Alle Taufen bei einem Regimente, Bataillon und Garnisonsgemeinde, und was weiter hieher gehöret, müssen ohne Unterschied von dem lutherischen Prediger, als dem ordentlichen Feld- und Garnisonprediger verrichtet werden. — Die Eltern mögen reformirt, luthes

lutherisch oder katholisch, — das Kind mag ein Knabe oder ein Mägdgen, — in oder auffer der Ehe erzeugt seyn, — und ist bei den leztern auf den Vater zu sehen, — jedoch daß dabei von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe, wie sich denn jeder Feldprediger bei andern, sie seyn ehelich oder unehelich, deren Vater nicht zu seiner Gemeinde gehöret, alles Taufens schlechterdings enthalten muß.

bb) Er muß ein ordentliches Protokoll der Getauften halten, in welches der Kinder Vor- und Zunamen, der Geburts- und Taustag, — die Namen der Taufzeugen u. s. f. geschrieben sind. S. 78. N. 2.

cc) Wenn das Regiment in verschiedenen Garnisonen liegt, so können die Prediger des Ortes die Taufe wohl verrichten, und die Gebühren zu sich nehmen; — dagegen müssen sie auch die Kranken bei diesen Garnisonen unentgeltlich besuchen, und ihnen das Abendmal reichen. — Ist aber der Feldprediger zugegen, so muß dieser die Aktus verrichten.

dd) Die Taufgebühren für ein ehelich Kind sind für den Prediger sechs, für den Küster zwei Groschen, — bei einem

nem unehelichen bekommt der Prediger einen Thaler, und der Küster vier Groschen. Hier findet auch nur ein Gevatter statt.

d) Von der Beichte und Ausheilung des heiligen Abendmahles.

aa) Das Abendmal wird gewöhnlich alle vierzehn Tage gehalten, doch ist auch hier an vielen Orten ein Unterschied und Abweichung gemacht. Die Listen der Kommunikanten erhalten sie von den Unteroffizieren der Kompagnie. — Diese müssen dabei anmerken, was bei diesem oder jenem der Ausführung *) wegen zu erinnern sei, damit der Geistliche Gelegenheit habe, ihn alsdann auf eine sanfte brüderliche Weise zu ermahnen.

bb) Den

*) Eine nachahmungswürdige Mode! — Die kann aber nur im eigentlichsten Verstande beim Militär, wenigstens, was Vollständigkeit und Umgang betrifft, statt finden. — Hier haben die Aufseher des Soldaten Recht und Gewalt, jeden Schritt ihrer Untergebenen zu beobachten. — Bei Civilgemeinden könnte einigermaßen, obschon lange nicht so vollständig, eine ähnliche Gewohnheit eingeführt werden. — Die spezielle Sorgfalt der Geistlichen würde hiezu den Weg bahnen. Nur müste diese cura specialis animarum auf einen andern Fuß eingerichtet werden.

- bb) Den Tag vor der Kommunion hält er eine Vorbereitungspredigt, — doch kann solche auch gleich nach der Hauptpredigt gehalten werden.
- cc) Die Beichten geschehen öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungsrede die Beichte verlieset.
- dd) Soll das Abendmal einem Kranken oder Delinquenten gereicht werden, so wird die Beichte jedesmal nach den besondern Umständen eines jeden eingerichtet.
- ee) Zum heiligen Abendmal müssen keine angenommen werden, die nicht zur Gemeinde des Predigers gehören, auch darf er keine Kinder vor ihrem vierzehnten Jahr, und bis sie hinlänglich unterrichtet sind, annehmen.
- ff. Liegt das Regiment zerstreuet, so muß er es jährlich viermal bereisen, und es jedesmal dem Kommandeur des Theils des Regiments, den er bereiset, anzeigen.

c) Vom Trauen und Kopuliren.

aa) Wenn

Wie schön wäre eine solche Vertraulichkeit zwischen Beichtvater und Beichtkinde, wenn dieses offenherzig genug wäre, seine Thorheiten und Vergehungen, jenem zu entdecken, und von ihm Ermahnungen anzunehmen. — Das wäre auch keine Ohrenbeichte.

- aa) Wenn sich ein Brautpaar zur Proklamation und Kopulation meldet, so muß der Prediger zuvor untersuchen, ob es auch Blutsverwandte sind, und ob ihre Verhehlung in der heiligen Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten sei, in welchem Falle keine Proklamation, noch Kopulation statt findet; — in zweifelhaften Fällen muß bei dem Kriegskonsistorium angefragt werden.
- bb) Das Brautpaar muß an drei verschiedenen auf einander folgenden Sonntagen aufgeboten werden, es müste denn eine Königliche oder Konsistorialdispensation vorgezeigt werden, oder der Chef und Kommandeur im äußersten Nothfall, und, wenn kein Einspruch zu besorgen, einen schriftlichen Befehl an den Feldprediger geben, es ohne Proklamation oder nach einmaliger Proklamation zu kopuliren. — Sonst darf keine Kopulation ohne dreimalige Proklamation geschehen.
- cc) Kein Unteroffizierer und Soldat kann, ohne einen gewöhnlichen Trauschein (von seinem Kapitain oder Kommandeur, je nachdem es bei dem Regiment eingeführt ist), zu haben, proklamirt und kopulirt werden.

Bei einem Offizier wird der immediate Konsens Sr. Majestät erfordert.

- dd) Sobald ein Soldat einen Trauschein bekommt, so muß er sich bei seinem Feldprediger melden, und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wollte kopuliren lassen, so muß er doch beim Regiment die Jura stolæ erlegen. — Pro Copulatione einen Thaler und sechs Groschen pro proclamatione. — Dahingegen ihn der Prediger auch ins Protokoll der Kopulirten eintragen muß. Der Küster bekommt bei einer jeden Kopulation acht Groschen.
- ee) Jeder Offizier und Soldat, auch der abgelegenen Garnisonen, muß bei dem Stabe proklamirt werden, und da der Feldprediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermal bereisen muß, so kann er alsdenn die Kopulation verrichten. — So aber das Brautpaar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit auffer der Stadt und den Vorstädten geschiehet, muß es dem Feldprediger die Jura stolæ, und dieser ein dimissoriale geben.
- ff) Kein Stadt- und Landprediger, auch kein Feldprediger, darf einen Soldaten, er sei, von welcher Religion er wolle, proklamiren und kopuliren, der nicht ein

ein *Dimissoriale* von seinem eigenen Feldprediger aufweist, wie dann sowol die lutherischen als reformirten und katholischen Soldaten von dem Feldprediger des Regiments oder Bataillons müssen kopuliret werden.

gg) Ein Soldat braucht nirgend anders proklamirt zu werden, als bei seinem Regimente, doch muß er darthun oder eidlich bestärken,

1) daß er nicht wirklich schon verheirathet,

2) oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobt sei;

Die Braut aber muß auch in der Kirche proklamirt werden, wozu sie bisher gehört hat, und, so sie aus einem andern Orte her ist, muß daselbst ihre Proklamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden; es sei denn, daß sie bereits drei Jahre von ihrer Heimath weg gewesen, oder eidlich bestärken kann, daß sie nicht verlobet oder verheirathet sei.

hh) Wenn eine Soldatenbraut eine Leibeigene oder nach Gewohnheit des Ortes sich los zu kaufen schuldig ist, darf der Feldprediger solche nicht eher kopuliren, bis sie sich mit ihrer Obrigkeit ab-

gefunden, und darüber das Dimissoriale, so ihr *gratis* auszufertigen, *produci*ret.

ii) Wenn ein verwittweter Soldat heirathet, so muß er noch vor der Proklamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit den Kindern oder Verwandten seiner vorigen Frauen Nichtigkeit getroffen, und, so er eine Wittwe heirathet, so muß selbige gleichfalls einen solchen Schein herbeischaffen, ehe darf keine Proklamation noch weniger eine Kopulation geschehen.

kk) Ein Wittwer und Wittwe muß einen Todtenschein vom Absterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder solches sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden eidlich erhärten, und, wenn eines Deserteurs zurückgebliebenes Eheweib sich wieder verheirathen will, so muß sie zuvor von dem Feldkriegskonsistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protokoll von dem Regiment oder Bataillon einzuschicken, und dessen Entscheidung nach den bisher ergangenen Ordres eigenmächtig geschehen darf.

ll) Wenn ein Einspruch, in Ansehung der Braut, geschiehet, entweder, daß diese sich schon anderwärts versprochen,

chen, oder ihre Eltern mit der Heirath nicht zufrieden sind, so darf mit der Proklamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Kopulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es beim Chef oder Kommandeur anzuzeigen, damit selbiger bei Entstehung gültlichen Vergleichs an das Kriegeskonsistorium mit Einschickung der Akten berichte, und dessen Entscheidung erwarte.

mm) So wie die Stadt- und Landprediger den Feldpredigern keinen Eintrag thun müssen, so müssen auch diese sich in ihren Schranken halten, und keine ändern, als die zu ihrer Gemeinde gehören, kopuliren. — Wie denn, wenn die Braut zwar von ihrer Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, sondern seinen Prediger *in loco* hat, ihnen die Kopulation nicht zustehet, — gehöret aber der Bräutigam zu des Feldpredigers Gemeinde, so darf ihm niemand die Kopulation streitig machen; die Braut gehöre, zu welcher Gemeinde sie wolle.

nn) Die Trauungsrede wird dem Willkühr des Predigers überlassen, und, wie es das Brautpaar verlanget, und daß alle christliche Anständigkeit dabei beobachtet werde.

3) Die Beförderung eines Feldpredigers.

- a) Wenn ein Feldprediger sich fünf bis sechs Jahr beim Regiment oder Bataillon gut verhalten hat; so soll er entweder zum Feldprobste, oder zu einer andern guten Königlichen Pfarre, die andern in Solde stehende Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeschlagen werden. — Sollte er sich nicht pflichtmäßig verhalten, so darf er sich keiner Verbesserung getrösten, sondern wohl gar, nach geschעהer Untersuchung und Erkenntniß des Kriegeskonsistoriums seines Feldpredigeramts entsetzt werden.
- b) Die im Kriege angenommenen Bataillon- und Lazarethprediger werden gleichfalls nach geendigtem Kriege zu königlichen Pfarren, auch wohl Feldpredigerstellen, nach Beschaffenheit ihres Verhaltens versorget werden.
- c) So wie der Feldprediger die Tauf- und Trauungsprotokolle bei einem entstehenden Marsch an einen sichern Ort in Verwahrung deponiren muß; so muß er selbige bei seinem Abzug dem Regimente, oder so sein Nachfolger schon da ist, demselben richtig abgeben, auch die Vasa sacra, als welche dem Regimente zustehen, und von demselben angeschafft und unterhalten werden, abliefern, übrigens aber seinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten

ten von seiner Gemeinde geben, besonders in welchem Zustande er die Schule hinterlassen.

d) Wenn ein Feldprediger in seine neue Pfarre introduzirt werden soll, so darf ihm weder eine Probe- oder Gastpredigt, noch ein Kolloquium oder Examen zugemuthet werden, weil keine andern als tüchtige Subjekte ins Feldministerium kommen sollen, und ein jeder nach seiner Fähigkeit weiter befördert wird.

Hier hätten Sie nun das ganze Militairkonsistorialreglement. — Meines Wissens ist bis izt keine erhebliche Veränderung vorgefallen. Ich will noch einige Nachträge hinzufügen.

- 1) Fast ein jedes Regiment, sowol Infanterie als Kavallerie, unter der Armee des Königs von Preussen hat seinen eigenen Feldgeistlichen. — Fast alle Husarenregimenter haben in neuern Zeiten gleichfalls einen zu ihrer geistlichen Fürsorge bei sich. Nur die Artillerie entbehrt ihrer.
- 2) In Friedenszeiten ist das Amt des Feldpredigers in den Garnisonen dem ganzen Anscheine nach nicht nur nicht schwer, sondern äusserst leicht. — Kaum alle vierzehn Tage predigen sie einmal. — In Berlin halten (die vier an der Garnisonkirche stehenden ausgenommen) — manche etwa alle sechs Wochen eine geistliche

- Rede. — Die Taufen, Trauungen und Communionen machen ja keine Mühe.
- 3) Ihr Gehalt ist vom König mit 180 Thlr. jährlich bestimmt. — Ich weiß nicht gewis, ob die Garde eine Ausnahme mache, oder nicht. — Die meisten Hauptleute der Compagnien geben ihnen monatlich einen Thaler Zulage. — Nun rechnen Sie die schönen Accidenzen. — Mancher unter ihnen bringt es, alles zusammen gerechnet, an sechshundert Thaler.
- 4) Ihre Beförderung kann ihnen nach dem oben angeführten Reglement unmöglich fehl schlagen. — Die meisten erhalten einträgliche Inspektorstellen, welches auch in gewissem Sinn ganz billig ist.
- 5) Sie sind, was des Glaubenssystem betrifft, höchst ungebunden, unterschreiben keine symbolischen Bücher, sind der Oberaufsicht des Feldprobstes so ziemlich entnommen, — und nur allein ihrem Gewissen und Gotte unterthänig.
- 6) Man führt die Klage über die Feldgeistlichen, daß sie größtentheils zu frei lebten. — Ich gestehe es gern, daß es äusserst niederschlagend für einen ehrliebenden Mann sein muß, einen solchen jungen Prediger ganz nach der allerneuesten Mode, mit einer Haarbeutelperücke und dergleichen Trachten mehr, reiten zu sehen. — Zuweilen machen sie sich auch eben dadurch in allen vernünftigen Gesellschaften lächerlich, und verächtlich.

lich. — Der Offizier spottet und höhnt, und der gemeine Soldat sieht mit ganzem martialischen Unwillen auf seinen Prediger herab. Aller Nutzen wird zerstört, alles Zutrauen verschwindet, und ein jeder, der einen solchen unwürdigen Mann kennt, bedauert das schlechte Beispiel, das er giebt.

Reformirte Geistliche giebt es bei den Regimentern nicht, weil die Anzahl dieser Religionssekte nur immer klein ist. Im Kriege werden nach Beschaffenheit der Umstände drei bis vier sogenannte Staabsprediger angenommen. In Schlessen befindet sich auch zu Friedens Zeiten einer, weil in diesem Herzogthume die Anzahl der reformirten Geistlichen sehr gering ist, er also die Besorgung des geistlichen Wohls der zerstreut wohnenden Reformirten übernehmen muß.

Charakteristische Züge von auffallend grossen Feldpredigern seit der Regierung des izigen Königes kann ich Ihnen nicht viel liefern. . . Einen instar omnium — will ich ihnen nennen, und ein paar Worte von ihm sagen.

Es ist der in aller Absicht grosse Tiede, der gegenwärtig in Schweidnitz als Inspektor und Oberprediger steht.

Ich weis es recht gut, wenigstens urkunden es die Bibliotheken und Journale, daß man ihn viel angezwackt und angezapft hat. — Er mag auch zuweilen wirkliche Fehler haben, — besonders, wie es manchem wirklich grossen, feurigen Kopfe geht, — mag seine Imagination zuweilen viel und grossen Einfluß

fluß auf seine Schriften machen. . . Aber! — mein Bester! hat Lavater, um nur einen zu nennen, hat Lavater, sage ich, nicht außerordentlich viele Imagination? — und doch wird er von Sachkundigen und Ungelahrten, die ihn nicht einmal beurtheilen können, als ein Stern der ersten Größe an dem Kirchenhimmel genannt und geschätzt. . . Waren Descartens Wirbel, Leibnizens Monaden nicht auch zum Theil Chimären? — wer sollte diese Reformatoren aber deshalb geringer schätzen? — Also zurück auf Lieden!

Er ist ein ganz origineller Mann. . . Ein Menschenkenner! — und was das alles weit, sehr weit übertrifft, er ist ein warmer Freund der Religion!

Er ward 1732 in Pasewalk in Pommern geboren, in Prenzlau erzogen, wo er schon durch viele Proben sein Genie an den Tag legte. Der Cardinal Querini, der mit ihm zugleich, wiewol in verschiedener Uebersetzung mit ihm gewetteifert hatte, machte ihm mit einer goldenen von der Stadt Brescia auf ihn geprägten Medaille ein Geschenk. Die Sache verhielt sich folgendergestalt:

Liede hatte ein Gedicht des französischen Poeten Forges: Maillard, die Bäume genannt, ins Deutsche übersetzt. — Der Cardinal Querini übersetzte es ins Italiänische. — Perard, Hofprediger in Stettin überschickte diese Uebersetzung dem Cardinale, — und dieser sandte ihm nicht nur die genannte Medaille, sondern übersetzte selbst die von Lieden seinem Gedicht

dicht, vom jüngsten Gerichte, beigefügte deutsche Verse in folgende lateinische.

Quem nec nobilitas generis, nec purpura tantum
 Exornant, nec opum copia, nec tituli,
 Cui nomen late notum famamque perennem
 Non hominum fauor, aut gratia vana dedit,
 Caius et ingenium, quo Te plus omnibus effers
 Jam dudum terras vrit Hyperboreas,
 Tu simul has trepida reple formidine, ne in Te
 Maior, quo non est, intereat sapiens.
 Tu, cui Europa parem non vllum suspicit, etsi
 Me procul extremis finibus his positum
 Eminus obtuta famulum dignare sereno,
 Nec Musae damnes ausa animosa meae.
 Cur mihi non liceat sacro illo incendier igne,
 Illas atque meis carminibus veneres
 Aspersisse, quibus missa huc nuper Tua splendet
 Digna immortalis carmina VIRGILIO!! *)

Herr Tiede macht hieby die ganz artige Anmerkung. . . Wenn werden wir Deutsche doch so artig werden! — Ob auch wohl ein protestantischer
 Doktor

*) Eben gedachter Perard war der vorzügliche Gönner und unterstützende Freund des Herrn Tiede. An Perard schrieb der Cardinal folgendes:

Quod legerem versus, cecinit quos *Tidea* musa
 In nomen ludens officiosa meum,
 Docte *Perarde*, tua effecit sacundia: vatis
 Cultri adeo at Lyrico carmine posse frui,
 Mi quoque ni dederis, septem vel adibo Triones,
 Quo valeam eloquium discere Teutonicum.

Doktor Theologia das Exercitium eines wäl-
schen Schülers übersezte?

In Halle genoß er der Freundschaft eines Baum-
garten und Meier, mußte 1754, als der König
durch Halle gieng, im Namen der Universität eine
Kantate verfertigen. Im Jahr 1755 sollte er schon
Feldprediger werden, es schlug ihm aber bei vier
verschiedenen Regimentern fehl. Der Feldprobst
Decker schlug ihn dem General von Amstel vor, der
aber bald starb, und seiner Hoffnung ein plögliches
Ende machte.

Kurz darauf ward er bei dem berühmten Gene-
ral Mayr Sekretär. In Leutmeriz hatte er das
Leben aller Magistratspersonen in seiner Gewalt. —
Er sollte sie alle über einen schmalen Steg zu der ge-
gen über stehenden Armee führen, las sich nur zwey
aus, und rettete also das Magistratskorps. Man-
chmal brachte er auch an den Prinzen Heinrich von
Preussen geheime Nachrichten, die man keinem an-
vertrauen wollte, als Courier, mit Lebensgefahr.
Nach dem Tode des Generals Mayr ward er end-
lich nach vielen andern fehlgeschlagenen Versuchen
beim Regiment Anhalt Bernburg in Halle Feld-
prediger, und hielt 1759 nicht weit von Bamberg
seine Antrittspredigt daselbst.

Es ist unglaublich, mein Freund! was dieser
Mann in Halle für Beifall gehabt habe. Man konnte
nie zu rechter Zeit kommen, so voll war es immer.
Seine spezielle Sorgfalt hatte viel Nachdruck, und
er verstand gewiß die Kunst, zum Menschen zu re-
den.

den. — Bei dem grossen Komplot, daß gleich nach dem Frieden in Halle unter dem Regiment entstand, war er der Herzhafteste unter allen Geistlichen, die die Delinquenten zum Tode begleiteten.

Seine merkwürdigsten Schriften sind, so viel ich weiß,

- 1) Seine moralischen Reden.
- 2) Seine verschiedene Kasualpredigten.
- 3) Sein Andachtsbuch auf alle Abende des Jahres.
- 4) Vor kurzem hat er vier besondre Predigten drucken lassen, die mir nun ganz ausserordentlich gefallen. Hier, Freund! lesen Sie den Schluß einer Predigt, am Erndtbeste in Schweidnitz gehalten.

Heute vor dreizehn Jahren, sagte er, war kein Erndtbest. Da erndtete der Tod und die Verwüstung auf unsern Feldern. Wie am jüngsten Tage der erschütternde Posaunenschall alle Gräber durchdringen wird, so erbeben die Winkel und Gewölbe, wohin ihr euch verkrochen hattet, von dem fürchterlichen Knall des in die Luft springenden Forts! Die Glieder einiger hundert zerstückten Menschen, mit Trümmern aller Art vermengt, das waren die scheußlichen Garben des Krieges. Mit Thränen wolltet ihr eben euren kümmerlichen Bissen Brod bei schmetternden Bomben verzehren, als er euch für Schrecken aus der Hand fiel. Und dennoch war es das Signal zu eurer Erlösung! Und ihr meine
Freun-

Freunde vom Lande! sahet ihr damals nicht oft mit thränenden Augen nach diesem euren Gottes-
hause her? war nicht euer erster Gedanke bei
diesem entsetzlichen Knalle: Ach Gott! unsere
arme Kirche! Eure Erndte war grossentheils
durch Pferde und Menschen zertreten, und eure
Scheuren wurden fouragirt. Trauriges franzö-
sisches Wort, welches der Schlesier mit Thrä-
nen erlernt hat!

Saget, meine Freunde, saget auf euer Ge-
wissen, ob ihr euch damals einen solchen Festtag,
wie der heutige ist, zu erleben getrauet? wie ge-
ne hättet ihr damals eure Angst vor diesem Alta-
re weggebetet! Aber auch hier stand der Wür-
geengel mit flammendem Schwerte! Und als
ihr nun nach neun Wochen, (die längsten und
schaudervollsten eures Lebens), wie ehemals Is-
rael nach der Babylonischen Gefangenschaft dan-
kend und fürchtend zum Hause Gottes eilet; als
ihr hier den Altar zerschossen, um ihn her eure
geschmückten Kirchstühle oder Betkammern zer-
splittert, da die Ruinen der Sakristei, dort die
zertrümmerte Orgel sahet: was empfanDET, was
saget ihr da? oder vielmehr, was saget, was
empfindet ihr igt, wenn ihr an jene grausame
Zeiten zurücke denkt?

Jedoch, sie sind vergessen, und wir erinnern
uns ihrer nur, um in Gesellschaft die Langeweile
zu vertreiben, und in die Wette zu pralen, wer
am meisten erfahren habe. Vergessen! Tage
ver-

vergessen, da das lebhafteste Gemählde des jüngsten Tages waren? so vergessen, daß die heurige reiche Ernte und unser heutiges schönes Dankfest als ein gewöhnlicher Lauf der Dinge angesehen würden — ohne Wärme ums Herz, ohne eine mit Gewalt in die Augen steigende Thräne? — Nun, unsere Kinder! so fühlet ihr mehr! sehet fast allenthalben zerschmetterte Mauern, in jedem Hause Spuren der Kanonenkugeln und auf dem Stadtfelde bei jedem Schritte Stücken von Bomben! Unter solchen Gerichten Gottes wurdet ihr zum Theil geboren. Denket euch den Kummer eures Vaters, die Angst eurer Mutter, denen ihr damals die empfindlichste Last waret! Ihr, schlummernd an der für Schrecken kalten Brust, und in demselben Stokwerk die wühlende Haubitze! Desters die Stadt im Brande, und ihr auf den Armen eurer alles verlassenden Eltern mitten unter streifenden Kugeln und einstürzenden Dächern! Ueberdenkt das alles und befürchtet in der Zukunft —

Nein! befürchtet nichts! Wir, die wir das alles sahen, hörten, beweinten, — wir wollen euch Segen von Gott hinterlassen und nicht seinen Fluch. Kommt Kinder! begleitet uns, wir wollen Gott unser Gelübde bezahlen. Lernet nicht nur von uns, was wir ausgestanden haben, sondern auch wie dankbar wir für die Errettungen und für die verneute Güte Gottes

sind. Dank und Liebe sind ihm die angenehmsten Opfer, die wollen wir Uebriggebliebenen, wir aus dem Brande Erretteten mit wallender Seele bringen, und der Herr soll ewig unser Gott seyn. Erhalter! — Ernährer! Vater! hier sind die Erstlinge unsrer Gaben: Freudenthränen und herzlichste Uebergabe an dich, verschmähe dies armselige Dankopfer nicht!

Auch euch danken wir, schweisvolle Arbeiter! Gott erquikte euch durch Morgenthau, Gesang der Lerche, und am Abend durch wohl-schmeckende Kost, und gesunden Schlaf. Wir aber wollen euch brüderlich lieben, und für euch beten. Seyd ihr aber auch so misstrauisch gewesen, wie wir, die gleich Kindern mit einem grossen Stücke Brod in der Hand über Hunger und nach mehr schreien: habt ihr auch Dürre und Regen, Winde und kühle Nächte vor euren Richterstuhl gezogen: so vergebe euch Gott und uns! wie mancher, der die Ernte und den Marktpreis taxirte, hat das Erntefest nicht erlebt!

Aber auch, für euch müssen wir heute beten, arme Brüder unseres Vaterlandes! denen das heutige Dankfest bittere Thränen auspresset. Ihr sollt danken, und konntet nur Schlossen ernten? Gott wird sich eurer erbarmen, aber wir wollen es, so viel möglich auch thun. Durch euren Schaden klug, wollen wir die Ernte reich, und die Güte Gottes groß finden. So viel

viel Brod als wir noch brauchen, wird er uns gewis geben. Er wird uns noch mehr geben, denn der Mensch lebt nicht allein vom Brod, sondern noch mehr von den Verheissungen Gottes. —

So könnte ich Ihnen noch mehr ähnliche Stellen auszeichnen, wenn ich mich nicht erinnerte, daß es Zeit wäre diesen Brief zu schließen.

Ich bin ic.

Beilage zum zwei und dreißigsten Briefe.

Littera A.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen ic. Unser Allergnädigster König und Herr, bei der von dem Höchsten Ihro verlichenen Regierung, vor allen Dingen Ihre vornehmste Sorgfalt und Absicht, dahin gerichtet seyn lassen, damit durch heilsame Verfassung, Recht und Gerechtigkeit bei jeden Gerichten, zum Besten Dero Unterthanen, ohne alle Weiträufigkeit befördert, hingegen schädliche Unordnungen verhütet, und abgestellt werden mögen, zu dem Ende Sie auch zu so viel mehrerer Befestigung der Kriegesdisciplin, sonderlich aber zu Entscheidung derer bei der Miliz sich ereignenden Consistorialsachen, bereits hiebevorn, vermöge ausgelassenen Edikts, de dato Cölln an der Spree, den 7 April 1692 dem Consistorio Mi-

litari Castrensi gewisse Instruktionspunkte vorgeschrieben, nach welchen der damalige Generalauditeur mit Zuziehung gottesfürchtiger Feldprediger und anderer tüchtigen Personen, in Cognoscir und Aburtheilung, derer in statu militari vorkommenden Kirchen- und andern geistlichen Sachen, durch Formirung und Niedersezung eines ordentlichen Kriegesgerichts verfahren soll, wobei es denn bishero nicht nur geblieben, sondern auch der izige Generalauditeur unterm 18 Junii 1701 und per Rescriptum vom 18 Martii 1705 weiter instruiret worden, wie er sich in denen bei den Garnisonen vorkommenden Matrimonialsachen zu verhalten, darneben auch zu Abhelfung der sonst dabei angemerkten Inconvenienzien, ein allergnädigstes Edictum und fernere Declaration desselben, sub dato des 17 Junii 1705 durch öffentlichen Druck publiciret worden; indessen jedoch in unterschiedenen Casibus sich hervor gethan, daß die unumgängliche Nothdurft erfordere, durch ein beständiges Reglement, und fernerweite Declaration zuvorsorgen, wie es in puncto Fori Ecclesiastici Militaris und welchergestalt dasselbe sonderlich in Garnisonen, Quartieren und im Felde zu bestellen, als auch was für Sachen darzu eigentlich gehören, und auf was Art dieselbe zu untersuchen, zu entscheiden, und zur Execution zu bringen.

Als haben Seine Königliche Majestät nach dem Exempel anderer Souveraine, und nach
reiffer

reiffer der Sachen Erwegung, hiermit und Kraft dieses beständigst und allergnädigst verordnet;

1. Daß so viel das bereits vorhin bestätigte Consistorium militaire Castrense an sich betrifft, dasselbe aus folgenden Personen und Membris bestehen solle; nemlich zuvörderst aus dem Generalauditeur, welcher hierbey dirigiret, denn auch aus ein paar Staabsofficirern, und ein oder zwey gottesfürchtigen und verständigen Feldpredigern vom Generalstaabe, welche mit Borwissen und Approbation des commandirenden Generals, von jetztgedachtem Generalauditeur darzu zu ziehen, oder da beyhm Generalstaabe keine Prediger befindlich wären, so viel andere Feldprediger von den Regimentern zu nehmen.

2. Soll mit Vorbewust und Genehmhaltung des commandirenden Generals, solch Consistorium die vorkommenden Sachen pflichtmäßig, mit allen Umständen untersuchen, und im höchsten Nahmen Seiner Königlichen Majestät, nach denen göttlichen und Consistorialrechten, wie auch andern recipirten evangelischen Ordnungen, sonderlich aber nach denen Kriegesartikeln und oberwehnten Specialedicten, ohne Ansehung der Person, und mit Hindansetzung aller Affecten procediren und gewissenhaftig urtheilen, wie solche die oben allegirte und hierunter nach nachgedruckte Instruction vom 7 April 1692 mit mehrern besaget und anhero wieder nachgeholt wird.

3. Es stehen auch unter solchem Consistorio Castrensi alle und jede Garnisons- und Feldprediger, welche sich desselben Jurisdiction und Cognition unterwerfen müssen, es sey denn, daß dieselben wegen einiger irrigen Lehren beschuldiget würden, welchen fals das Consistorium Castrense dergleichen Sachen an die ordinaria Consistoria zu verweisen hat.

4. Wenn und so ofte aber andere nicht ausgenommene Consistorialsachen, in denen Garnisonen, Winter- und Landquartiren, es sey im Königreich Preussen, und hiesigen, oder andern königlichen Provinzen und Landen, vorkommen würden, alsdann soll die Klage an den zeitlichen Generalfeldmarschall gebracht werden, der Generalauditeur auch ein vor allemahl authorisiret seyn, auf alle solche vorkommende Klagen, so bald sie ihm von dem Generalfeldmarschall zugeschickt werden, zu decretiren, auch da nach Beschaffenheit der Sachen, weitere Cognition nöthig, dahin zu sehen, daß der Proceß legaliter instruiert werde und hat er sogleich mit Zuziehung des hiesigen Garnisonpredigers, als beständigen Assessoris dieses militairischen Consistorii, darinnen zu cognosciren und zu decidiren, wozu jedoch, so ofte dieses Judicium, Verhör und Session halten wird, auf desselben gebührendes Anmelden, von gemeltem Generalfeldmarschall zwey verständige Staabsofficirer mit adjungiret werden.

5. Hingegen und daferne wegen Abwesenheit der Parthenen oder Entlegenheit des Orts, der Generalfeldmarschall die zur Klage an ihn gebrachte Consistorialsachen von der Beschaffenheit urtheilen sollte, daß dieselbe nicht süglich anhero vor dieses militairische Consistorium gleich Anfangs gezogen werden könnten, mag er in solchen Fällen dem Gouverneur oder Commendanten der Garnison, oder auch des Regiments, worunter sich der Beklagte aufhält committiren, die Klagen durch den, der Orten befindlichen Ober- oder Garnisons- und Regimentsauditeur vorzunehmen und die Sache förmlich zu instruiren, das darüber gehaltene Protocollum und darinn ergangene Acta aber, zu fernerer Verordnung und Decision, an ihn, den Generalfeldmarschall einzusenden, damit unter Direction des Generalauditeurs bey dem militairischen Consistorio die Sache, wenn darinnen concludiret, decidiret und abgethan das Urtheil auch, es sey interlocut oder definitiv, an die Gouverneurs oder Commendanten derer Garnisonen und Regimenter zur Publication und Execution forderfamst remittiret werden können.

6. Sonsten aber, und ausser dergleichen Specialordre müssen die Regiments- und Garnisonsgerichte, in keiner Consistorialsache sich einige Cognition anmassen.

7. Alles, was nun solchergestalt bey dem militairischen Consistorio, auf Veranlassung des

Generalfeldmarschalls, in Consistorialsachen resolvirt, decretirt, und decidiret wird, solches expediret der Generalauditeur, unter Vordrucksung des der militärischen Jurisdiction verliehenen Generalauditoriatssignets und seiner Subscription.

8. Solten importante Sachen vorkommen, wovon zuerst an Seine Königliche Majestät immediate zu Dero allergnädigsten Approbation zu referiren wäre, solchenfalls werden die Resultats in Seiner Königlichen Majestät höchsten Nahmen unter des Generalfeldmarschalls Subscription ausgefertigt und von dem Generalauditeur zugleich mit unterschrieben.

8. Damit aber auch alle bishero in puncto Jurisdictionis et forandi Fori, sowol ratione personarum, quam causarum vorgefallene Dubia und Streitigkeiten vors künftige nach Möglichkeit gehoben und abgestellt werden mögen; so wollen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß hinführo, nach Anweisung der gemeinen Rechtsregel, quod Actor sequatur forum rei, alle und jede Personen, so zu Dero Milice und Garnisonen gehören, und darunter stehen, sie mögen seyn Unterofficiers oder gemeine Soldaten, auch Artilleriebediente, sowol bey der Feldmilice als denen Wibranden und Dienstpflichtigen, in Dero Königreich Preussen, (nicht aber bey der übrigen sogenannten Landmilice) vor dem Consistorio militari,

wenn

wenn sie Beklagte seynd, belanget werden, und daselbst in denen zum Consistorio gehörenden Sachen, ihr Forum competentens haben sollen.

Hergegen, wenn jemand von der Milice wider eine Civilperson Anspruch hat, muß er dieselbe, wie in Civilibus, also auch in Consistorialibus in ihrem Foro competente belangen, wodurch der Disput, so fast jederzeit, bey Formirung eines fori mixti zum schädlichen Auffenthalt der Sachen entstanden, am füglichsten gehoben wird; immassen ein forum mixtum alsdenn nur zu verordnen nöthig ist, da Rei, oder vielmehr complices diversæ jurisdictionis vorhanden, und die Sache eine solche Connerion hat, daß dieselbe sich nicht wol separiren läset.

9. Was die Sachen, so zu diesem geistlichen Consistorio gehören, concerniret, so wollen Seine Königliche Majestät, daß darunter die Regel, Ordnung und Observanz, welche Dero geistliches Consistorium zu Eölln an der Spree zum Fundament hat, dergestalt beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten, auch a Consistorio Militari Ecclesiastico, so weit sie die Milice angehen und von dem Militairetat dependiren, angenommen, untersucht und decidiret werden sollen.

10. Absonderlich aber sollen der Generalauditeur und die Assessores dahin sehen, daß nach Anweisung des 1 und 2 Kriegesartikels, Got-

tes Ehre und dessen Dienst, bey der Miliz befördert, hergegen alle Aergernisse, Sünden und Laster verhütet werden.

II. Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß die Unterofficirer und gemeinen Soldaten zu Roß und Fusse, öfters von liederlichen Weibespersonen verführet, zur Ehe induciret und auf solche Art die Regimenter, Bataillons und Compagnien mit unnöthigen Troß und Kosten beschweret werden. So wollen Seine Königliche Majestät die dieserhalb publicirte und unter diesem Reglement nachgedruckte, allergnädigste Edicta vom 18 Junii 1701 und 17 Junii 1705 hiermit renoviret und dem Consistorio Militari Castrensi in Gnaden anbefohlen haben, darnach jederzeit bey vorkommenden Sachen zu sprechen und darüber nachdrücklich zu halten.

12. Jedoch mit dieser Erklärung daß auf izt allegirte Edicta man sich nicht zu berufen habe, noch in solchen Fällen darnach zu sprechen sey, wenn das Eheversprechen extra statum militare gechehen *); immassen wenn ein solcher Unterofficier, oder Gemeiner in Eheanspruch genommen, und die Klage per citationem Rechtshängig würde, ehe und bevor derselbe bey der Milice engagirt, und wirklich sich enrolliren lassen, solchensals der Prozeß vor dem geistlichen Consistorio ubi lis coepta, weiter fort-

*) Hemit muß man das Edikt von schriftlichen Kontrakten vom 8 Febr. 1770 §. 8. vergleichen.

gesetzt, und vollführet wird, nur daß dem Generalfeldmarschall von dem erfolgten Definitivspruch, vor dessen Publication Nachricht gegeben, und hernach um dessen Execution requiriret werden muß.

13. Sonten aber, und ausser diesen Fällen, denen geamnten Consistoriis ordinariis, Officialen und geistlichen Richtern, sowohl im Königreich Preussen, als in hiesigen und allen übrigen Königlichen Provinzen, hierdurch allergnädigst anbefohlen wird; wie bishero, so noch ferner, alle und jede, wider die entweder im Felde, oder in Garnisonen wirklich dienende Unterofficierer und gemeine Soldaten, vorkommende Matrimonialsachen, sie betreffen die Consummation oder Dissolution der Sponsaliorum oder des Matrimonii selbst, und zwar ex quocunque capite, es sey an dem Generalfeldmarschall, oder das militärische Consistorium, schlechterdings zu verweisen, und sich darinnen auch unterm Vorwande prorogirter Jurisdiction weder einiger Citation noch Cognition anzumassen.

14. Damit auch das wegen der Oberofficierer sud dato des 21 Aprils 1709 publicirte Specialmatrimonialedict, so viel genauer observiret, und dabey die bisherigen Quellen auch vielmals aus dem Judicio mixto entstandene Differentien und Verzögerungen evitiret werden mögen; so wird ein vor allemal, sowohl bey hiesigen, als
 allen

allen andern Consistoriis hiedurch festgesetzt, und declariret, daß wegen der Oberofficirer, insbesondere wenn dieselben in Matrimonialanspruch genommen werden, vors künftige die Klage wider dieselbe jedesmal an Seine Königliche Majestät immediate gerichtet werden solle; und wenn nun der verklagte Oberofficirer, er sey von der Feldmilice, Artillerie, oder den Wibranzen und Dienstpflichtigen, im Königreich Preussen, von was Character er wollte, nicht so weit entsetzet, daß er füglich nach Berlin citirt werden könnte, solchenfalls wird der zeitige Generalfeldmarschall, oder wer an dessen statt commandirt, und der zeitige Consistorialpräsident hieselbst, oder wer an dessen Stelle dirigirt, ohne weitere Anfrage ein vor allemal authorisiret, auf dergleichen Klage so fort eine Commission und *Judicium mixtum* zu verordnen, und darzu an Seiten der Milice, den jedesmaligen Commendanten hieselbst, oder den nächst nach ihn commandirenden Staabsofficier, benebst dem Generalauditeur oder wer in dessen Abwesenheit seine Function allhier versieht, zu beordern, und an Seiten des geistlichen Consistorii gleichfalls zwey Membra desselben als Commissarien zu benennen, welche sich so fort eines gewissen Termini vergleichen, und die Citaciones an die Parthenen expediren sollen; jedoch werden hienunter diejenigen, welche noch in wirklichen Diensten stehen, nicht aber dieselben, so sich retiriret, oder ihre völlige Dimission von ihren

Krie-

Kriegesdiensten schon erhalten, verstanden, als welche nebst ihren Frauen, Kindern, und Domestiquen, simpliciter alsdenn unter die *ordina-ria consistoria* gehören.

15. Unter solches *Judicium mixtum* werden auch mit begriffen der wirklich dienenden Officirern ihre Frauen und Kinder, wenn selbige über Sachen belanget werden, worzu derselben respective Männer und Väter mit zu concurriren haben, sonsten und aufferdem aber, gehören sie zu den ordinairen Consistorien. Was aber solcher wirklich dienenden Officirer, Domestiquen, welche sie als Officirer in ihren Diensten haben, betrifft, so wird es mit denenselben wie mit den Soldaten gehalten, wenn dieselbe in Sachen belanget werden, welche die Zeit über, da selbige in der Officirer Diensten gestanden, von ihnen vorgenommen worden, nicht aber wenn es solche Sachen betrifft, die vorher und ehe sie sich bey denen Officirern engagirt, passirt seynd, als welche alsdenn an das ordinair Consistorium zu remittiren.

16. Die Zusammenkunft dieses *Judicii mixti* geschieht entweder bey demjenigen, welcher dirigirt, oder auch an dem Orte, wo das geistliche Consistorium sonsten pfleget ordinair zu sitzen, woben aber allemal in der emanirenden Citation sowohl der Ort als die Zeit deutlich zu exprimiren.

17. Bey denen Zusammenkünften nehmen sowohl die Deputirte von der Milice, als aus dem

dem geistlichen Consistorio, ihre Session, nachdem im Rangreglement einem oder dem andern zukommenden, und zugelegten Rang und Prärogativen, wie denn auch das Präsidium solches Judicii mixti denen Deputirten von der Milice, wenn selbige von solchen Character seynd, daß sie den Rang vor dem Consistorialrathe haben, solchenfalls bleibt diesem das Präsidium, und wird jedesmal von unten auf votiret.

18. Wegen der Direction des Processus, so hat zwar der Generalauditeur alleine die vorkommende schriftliche Expeditiones zu besorgen, es muß aber über die zu ertheilende Decreta jedesmal wenigstens mit einem, derer zu solchem Judicio verordneten Consistorialrätthen, conferiret, und von demselben das Resultat mit gezeichnet werden.

19. Wenn nun nach solcher vorgeschriebenen Ordnung, durch Pluralität der Stimmen, ein Interlocut, oder Definitiv abgefaßt, pronunziiret und publicirt, solches bey denen Sessionen des militairischen Consistorii der Generalauditeur, in den Judiciis mixtis aber, der Präses oder der Director desselben, er sey von der Milice, oder von denen Deputirten aus dem Consistorio.

20. Nachdem auch bey solcher Sentenz, nach denen göttlichen, geistlichen und Consistorialrechten, auch andern evangelischen geistlichen
Ord=

Ordnungen, und bereits specialiter publicirten, oder noch zu promulgirenden Edictis, ohne Ansehung der Personen, und mit Hindansetzung aller Effecten procediret worden, findet nachher darwider keine Appellation, noch anderes Remedium Juris, neque suspensium, neque devolutium statt, sondern es soll das nach vorbeschriebener Masse verordnete Judicium plenipotentz und Macht haben, die abgesprochene Urtheil zur Execution gehörig bringen zu lassen.

21) Die ausfallende Urtheile, wenn die Parthenen derselben schriftliche Expedition verlangen, werden jedesmal mit dem bey der militairischen Jurisdiction von Seiner Königlichen Majestät verliehenen Generalauditorialsiegel bedrukt, und geschieht die Subscription von dem Generalauditeur alleine, wenn ihn nach dem Rang die Direction zusteht, sonst aber von dem Directore oder Präside, und dem Generalauditeur oder wer dessen Stelle vertritt, zugleich.

22) An denen dafür fallenden Gerichtssparteln, welche jedoch höher nicht zu sezen und zu nehmen, als bei dem hiesigen geistlichen Consistorio es üblich, participiren vor die Halbscheid, die verordneten Commissarii aus dem geistlichen Consistorio, und die andere Hälfte verbleibt dem Generalauditeur.

23) Auf solche vorgeschriebene Art und Maasse nun, sollen die Consistorial- und Ma-

tri-

trimonialsachen, so ofte ein Oberofficier, sowol bei der Feldmilice, und Artillerie als auch bei denen Vibranzen und Dienstpflichtigen im Königreich Preussen, er sey von was Charakter er wolle, verklaget wird, und des Beklagten Stelle vertritt, tractiret und darinn procediret werden.

24. Es seynd auch so viel immer möglich, solche Eheklagen, jedesmal zur Cognition und Erörterung anhero zu ziehen, wenn aber im Königreich Preussen, oder in andern weit entlegenen Königlichen Provinzen die Cognition, wegen der dabei nöthigen Zeugen, daselbst geschehen müste. Solchenfalls wollen zwar allerhöchst ermeldete Seine Königliche Majestät nach vorbeschriebener Maasse, auch an solchen entlegenen Orten, dergleichen Judicium mixtum jedesmal immediate veranlassen, und gleich dem hiesigen es instruiren, jedoch und wenn ein oder anderer Theil wider solchem Urthel sich graviret befindet, und an Seine Königliche Majestät intra decendum appellando provociren möchte, wollen Seine Königliche Majestät nach besundenen Umständen, und wenn die Appellation oder Provocation nicht notorie frivola wäre, jedesmal eine Revision entweder in Dero Hoflager, oder wie es sich nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken wird, allergnädigst veranlassen.

25. Und ob nun zwar in dergleichen ad Judicium mixtum verwiesene Consistorial- oder Matrimonialsachen, wie der Oberofficier in möglichster

lichster Kürze, und mit Abschneidung aller Weitläufigkeiten zu procediren ist, so mag demnach das *Judicium mixtum*, in Fällen, wenn solche Sachen zum Beweis und Gegenbeweis gediehen, und darüber wegen derselben Wichtigkeit schriftlich deducirt werden müste, oder auch bei andern vorkommenden triftigen Umständen, da es die Parthenen zumal auf ihre Kosten begehren, und darum anhalten sollten, sothane *Acta* zum rechtlichen Spruch an auswärtige Juristenfakultäten verschicken, jedoch wird sothanes Urthel nachher im Namen des *Judicii mixti* publiciret, und es darunter nicht anders gehalten, als mit denen Urtheln, darinn das *Judicium* selbst votiret und sententionirt, zu geschehen pflegt.

26. Und damit dieses *Consistorium militare* desto mehr authorisirt, auch dasjenige, was hierinn wohlbedächtig und heilsam verordnet, zum nachdrücklichen Effect gelangen möge; als befehlen oft allerhöchst berührte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Bedienten, sonderlich aber Dero General-Feldmarschallen und übrigen kommandirenden Officirern, hiermit in Gnaden, gedachtes *Consistorium* durch zulängliche Assistenz zu manutenairen, die darinnen ausgemachte Sachen ohne alle Anfrage zur wirklichen Execution zu bringen, auch Dero General-Auditeur mit denjenigen Mitteln, welche zur Firmirung des *Consistorii* und zu Erörterung

der dabei vorkommenden Sachen nöthig, unweigerlich an die Hand zu gehen, auch dahin zu sehen, daß denenselben von Niemanden, Er sey wer er wolle, hierwider Eintrag, oder Hinderung geschehe; gestalt denn Seine Königliche Majestät dieses Militairkonsistorialreglement in allen Punkten und Artikeln genau observiret, und die Justiz in geistlichen Sachen bei Dero Militz, ohne alle bisher vorgenommene, zu Dero besondern Misfallen gereichte Disputen, administrirt und befördert wissen wolle, zu dem Ende denn Seine Königliche Majestät obiges, nebst Beifügung der Instruktion vom 7ten April 1692 und andern nachher ergangenen Edikten und Rescripten, zum öffentlichen Drucke, zu jedermänniglichen Nachricht bringen lassen.

Urkundlich unter Dero eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben, Kölln an der Spree, den 29ten April, 1711.

Friedrich.

(L. S.)

Folgen.

Friedrich der Dritte, Churfürst.

Unsern ic. Demnach Wir nützlich und nöthig gefunden, daß wegen des ärgerlichen und ruchlosen Lebens einiger Feldpriester, und öfters vorkommender Matrimonial- auch anderer zur Kirchen und Geislichkeit gehörigen Sachen, ein
Feld-

Feldconsistorium aufgerichtet, und izt gedachte Sachen extra ordinem nach der Qualität der vorkommenden Casuum, darinnen decidiret und entschieden werden; als communiciren wir Euch hiebei nachrichtlich, was wir zu solchem Ende unsern *ic.* Schulzen loco instruction gnädigst ertheilt haben, und befehlen euch dabei in Gnaden unsertwegen über dieses nützliche und nöthige Werk nicht allein vor eure Person festiglich zu halten, sondern auch jedermänniglich von der Armee in unserm Namen, Generals, Officirer, als Gemeine dahin einzuweisen, daß sie besagtes geistliche Gerichte gehörigermassen respektiren und achten. Daran *ic.* Gegeben Kölln an der Spree, den 7ten April, 1692.

An den Generalfeldmarschall von Flemming.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst *ic.* Thun kund und geben hiermit jedermänniglich zu wissen; demnach wir gnädigst erwogen, daß denen von Gott uns anvertrauten Landen und Unterthanen Schutz, Sicherheit und Wohlfarth nächst göttlichem Beistande, auf einem mit tüchtiger Miliz wohlbestellten Gouvernement und wohl gefassten Kriegsdisciplin bestehe, gestalten wir seither der von Gott uns verliehenen Regierung dieses fürnemlich unsern einzigen und höchsten Zweck allewege haben seyn lassen, und daher mit desto mehrer Befremdung

vernommen, daß bei unserer Armee ein und andere Unordnung, und absonderlich bei einigen Feldpriestern, von welchen ein gott- und ruchlos auch ärgerlicher Wandel geführt wird, einreisse, welchem Unwesen wir dann um so viel weniger nachsehen können, weil diese billig unsern Soldaten mit ihrem guten Exempel vorgehen, und sie damit zu einem unsträflichen Wandel, auch zur wahren Gottesfurcht anfrischen und aufmuntern sollten; Als haben wir, damit dergleichen Scandala ins künftige nicht weiter um sich greifen, vor dienstam und zugleich vor nöthig erachtet, bei jetzt gedachter unserer Armee ein Konsistorial- oder geistliches Feldkriegsgerichte vorkommenden Umständen nach, und auf den bedürfenden Fall aufzurichten, und darinn alle vorhergehende und ad forum ecclesiasticum gehörige Sachen cognosciren und aburtheilen zu lassen. Thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, und tragen unserm Generalauditeur Schulzen dazu Plenipotenz und Vollmacht auf und ertheilen ihm darüber zugleich unsere gnädigste Instruktion dahin; daß er bei vorfallenden Matrimonial- und andern der Kirche und Geislichkeit gehörigen Sachen, mit Vorbewußt Approbation und Genehmhaltung unserer kommandirenden Generals von der Armee, zwei oder mehr, unberückigte tüchtige und gottesfürchtige, auch verständige Feldpriesters vom Generalstabe, oder von den Regimentern auf den bedürfenden Fall extra ordinem et pro necessitate

cessitate negotiorum occurrentium zu sich nehmen, und mit derselben Zuziehung über die vorkommenden Konsistorialsachen ein ordentliches Kriegsgericht halten, dieselbe darinnen nicht allein pflichtmäßig, mit allen Umständen untersuchen, und dabey in unserm Namen, nach denen Göttlichen, Christlichen und Konsistorialrechten auch andern evangelischen christlichen Ordnungen ohne Ansehung der Person und mit Hindansezung aller Affekten procediren, sonderlich auch die Sachen per sententiam definitive abthun, insonderheit auch fleißige Ob- und Aufsicht haben soll, damit alles dasjenige, was in unserm Kriegsartikeln und speciatim sub Tit. Imo. et Hdo von Gott und Gottes Dienste, dessen Worte und Predigten enthalten, und weitläufig beschrieben ist, allerdings observiret, und demselben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und Zehrerung des Sabbaths und Besuchung der Betstundstunden gehandhabet, und alle Scandala, Aergernisse und Steine des Anstosses gänzlich aufgehoben, oder zum wenigsten so viel mensch- und möglich aus dem Wege geräumt und vermieden werden.

Wie wir denn uns gnädigst versehen, es werde ein jedweder kommandirender General und Officier, die etwa befindliche ruchlose und von ärgerlichem Wandel erfundenen Regimentsprediger, bemeldtem unserm Feldkonsistorio von selbst anzeigen, damit wider dieselbe, dem

Befinden nach, gebührend procediret und verfahren werden könne. Im Fall aber keine Ankläger sich finden werden, und dennoch die oder derselbigen üble Konduite bei unserer Armee genugsam bekannt, so soll mehrgedachtes unser Consistorium dergleichen Priester vor sich ex officio fordern, und andere Feldprediger zu ihren Anklägern constituiren, damit dergestalt alle Vergernisse (wie schon zum Theil gedacht) so viel mensch- und möglich, abgewendet, und dahingegen das Kriegesvolk durch der Priester exemplarisches Leben zur Ehrbarkeit, Gottesfurcht, aller Zucht und Ehrbarkeit erbauet und gebessert werde.

Wobei unser gnädigster Befehl und Wille ist, weilen solch unser Consistorium Castellense Ecclesiasticum unsere Stelle auf gewisse Maasse präsentiret, daß dasselbe gebühlich respectiret, und dasjenige so *prævia sufficienti causæ cognitione* und obstehender massen darein erkannt, eben so kräftig und gültig, als wann es in einem andern Consistorio ordinario abgehandelt, oder von demselben abgesprochen wäre, gehalten, und denen in unserm Namen herauskommenden Resultats und Befehligen schuldigster Gehorsam geleistet werden soll; und wie wir izt angeführter massen nicht zugeben wollen, daß dieses unser wohlbedächtiglich angeordnete geistliche Feldkriegsgerichte von jemand, wer da auch seyn möchte, eludiret werde, also soll auch dasselbe von unsern Generalen, Obristen und allen
 andern

andern bei unsrer Armee kommandirenden Officirern, auf keinerlei Weise beeinträchtigt, gehindert oder gestöret, sondern vielmehr dabei unserm ꝛ. Schulzen und denen dabei befindlichen Assessoren alle Assistance und Beförderung erwiesen, auch sonst jedermänniglich der Unsrigen demselben und ihnen hülffliche Hand geboten werden. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und bei Vermeidung unserer Ungnade diesem unsern ernstlichen Befehl ein gehöriges Genüge zu leisten hat. Zu dessen Urkund ꝛ. per' sigillum competens. So geschehen zu Kölln an der Spree, den 7ten April, 1692.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛ. Marggraf zu Brandenburg ꝛ. Urkunden und bekennen hiermit für jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig ist: Demnach Wir immer Zeithero mit Mißfallen wahrgenommen, wasgestalt bei unserer Milice fast gemein zu werden beginnet, daß die Soldaten sich heimlich verloben, und nachhero in fremde Territoria sich begeben, allwo sie sich ohne Vorwissen ihrer Officirer, oder sonst Jemandes, sowol von evangelischen als katholischen Predigern kopuliren lassen: Dahero dann zum öftern geschiehet, daß ein Soldat etliche Monate ein Weib hat, ehe es der Officirer erfähret, und wir dann dergleichen denen Regimentern und Garnisonen höchst nachtheiligen Beginnen, um so viel weniger nachsehen können, weilen auf diese Weise

wider unsere deshalb zum öftern ergangene Verordnungen die meisten Soldaten bei denen Corps beweibet sein würden, anderer dahero entstehenden Inconvenientien nicht zu gedenken: Als haben wir nöthig gefunden, nachstehendes Matrimonialedict publiciren zu lassen. Und zwar ist unser eigentlicher ernstlicher Befehl und Wille, daß hinführo weder Unterofficierer noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll, ohne Vorwissen und Consens seines Capitains, worunter er stehet, mit einer Weibsperson, sie sey auch wer sie wolle, sich ehelich zu versprechen und noch weniger kopuliren zu lassen. Da auch ein Unterofficierer oder Gemeiner sich dessen unterstehen würde, so soll die Zusage der Ehe von keinen Kräften sondern an sich selbst null und nichtig seyn und dazu beide Theile ohnnachlässig und zwar der Mann mit einjähriger Bestungsarbeit, das Weibesstück aber mit dem Spinnhause auf ein Jahr abgestrafet werden. Worbei denn der Weibsperson nicht helfen soll, ob sie gleich geschwängert, oder die Zusage noch so verbindlich, ja auch eidlich geschehen; würde aber ein Unterofficierer oder Gemeiner sich gar unterstehen, entweder in- oder aufferhalb Landes heimlich ohne Consens seines Capitains sich kopuliren zu lassen, so soll auf solchen Fall die obige Strafe sowol wider den Mann als wider das Weib verdoppelt werden.

Wornach sich also jedermänniglich und in specie unser jehiger Generalauditeur Ratsch,
bei

bei dergleichen sowol in Garnisonen als im Felde, und also bei der ganzen königlichen Armee vorkommenden Matrimonialsachen zu achten und darnach zu sprechen hat. Damit auch niemand und sonderlich die Weibspersonen sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, so haben wir dieses unser Edikt durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, nöthig gefunden; und soll daneben dasselbe nicht nur bei jedweder Kompagnie publiciret, sondern auch an unsere sämtliche königliche Konsistoria rescribiret werden, solches an jede Kirchthüre affigiren, und ein vor allemal von den Kanzeln publiciren zu lassen; wie es dann auch in denen Garnisonkirchen quarantaler und bei jeder Kompagnie zum Ueberfluß abgelesen werden soll. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insigel: So geschehen und gegeben zu Kölln an der Spree, den 18ten Junii, Anno 1701.

Friedrich.

(L. S.)

J. A. Graf von Barfuß.

Friedrich König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem zum östern zwischen Militair- und Civilpersonen in Matrimonial- und Ehesachen, Streitigkeiten entstehen, und ratione Fori et jurisdictionis controversiret wird; so haben wir allergnädigst resolviret, daß in dergleichen Sachen die Gemeinen von der Miliz

und die Unterofficirer, wann wider sie geklaget wird, in Foro militari belanget, wann es aber Oberofficirer betrifft, in solchen Fällen ein Judicium mixtum angeordnet, und die Sache dadurch abgethan werden solle, welches wir Euch hierdurch zu wissen fügen wollen, damit Ihr Euch darnach gehorsamst achten, und die Parthen nach dieser unserer Resolution und Verordnung bescheiden möget; Seind zc. Gegeben zu Kölln an der Spree, den 18ten Martii, 1705.

An den Generalfeldmarschall, Grafen von Wartenleben.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen zc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen; Ob wir zwar in unserm unterm dato Kölln an der Spree, den 18ten Junii 1701 publicirten Matrimonialedikte wohlbedächtlich und nachdrücklich verordnet, daß hinführo weder die Unterofficirer noch gemeine Soldaten, ohne Vorwissen und Consens ihrer Capitains, worunter sie stehen, sich gelüsten lassen sollen, mit Weibesperonen, unter was vor Prätere es auch seyn möchte, sich ehelich zu versprechen, vielweniger kopuliren zu lassen; Wann auch ein Unterofficirer oder Gemeiner sich dessen dennoch unterstehen würde, die Zusage der Ehe von keinen Kräften, sondern an sich selbst null und nichtig seyn, und darzu beide Theile ohnfehlbar, und zwar der Mann mit einjähriger Bestungs-

stungsarbeit, das Weibesstück aber mit dem
 Spinnhause auf ein Jahr lang abgestrafet wer-
 den, der Weibespersion auch nicht helfen solle,
 sie sey gleich geschwängert, und die Zusage noch
 so verbindlich, ja auch eidlich geschehen; daß
 auch endlich jetztgesetzte Strafe, in Fällen, wann
 ein Unterofficirer und Gemeiner sich gar unter-
 fangen würde, entweder in- oder aufferhalb
 Landes heimlich ohne Vorwissen und Consens
 seines Capitains sich kopuliren zu lassen, sowol
 wider den Mann, als wider das Weib verdop-
 pelt werden solle, alles nach Inhalt obangezoge-
 nen publicirten Edikts; so vernehmen wir den-
 noch mit höchstem Mißfallen, wasgestalt obi-
 gem allen bei unserer Miliz nicht jedesmal der
 Gebühr nachgelebet, sondern demselben verschie-
 dentlich contraveniret worden. Damit aber der
 hierunter vorgesezte Zweck so viel möglich völlig
 erreicht, und alle sonst hieraus entstehende Un-
 ordnungen, und andere Inconvenientien aus
 dem Wege geräumet werden mögen; so haben
 wir der Nothdurft erachtet, mehr angezogenes
 Edikt hierdurch zu renoviren, und dasselbe sei-
 nem ganzen Inhalt und Begriff nach, anderwei-
 tig zu bestätigen: Allermassen dann, unser aller-
 gnädigster und ernstlicher Befehl und Wille ist,
 daß darüber steif und fest gehalten, keine Con-
 traventiones darwider verstattet, und solch unser
 Edikt, damit es desto mehr zu der Weibsperso-
 nen und jedermännigliches Wissenschaft komme,
 aller Orten von denen Kanzeln quartaliter, so
wol

wol bei der Armee als in den Garnisonen, abgelesen, und überdem in locis publicis affigiret werden solle, mit der ausdrücklichen nochmaligen Verwarnung und Anhang, daß die darinn gesetzte Strafe nach Befinden geschärfet, und keinem, er sey wer er wolle, hierunter nachgesehen werden solle.

Wenn auch hinkünftig bei denen Regimentern, dergleichen Ehesachen vorkommen; so wollen wir allergnädigst, daß solche zwar bei dem Regiment in so weit in Cognition gezogen werden sollen, daß die Contravenienten darüber zu examiniren, und die ganze Sache bis zum Spruche zu instruiren, nachgehends aber, es sey im Felde, Winterquartieren oder Garnisonen, die Acta eingesandt, und darüber von dem zeitigen Generalauditeur, bei dem Consistorio militari Castrensi, nach der demselben absonderlich erteilten Instruktion, bis zu unserer Confirmation jedesmal erkannt und gesprochen werden solle.

Gestalt denn die Regimentern, so wenig die Sponsalia, als die Ehen, sonder Spruch jetztgedachten Consistorii zu dissolviren, oder vor null und nichtig zu deklariren, sich anzumassen; wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und insbesondere die sämtlichen Consistoria und kommandirenden Officirer wegen der Publikation gehörige Vorsehung zu thun. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift
und

und aufgedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Kölln an der Spree, den 17ten Junii, Anno 1705.

Friedrich.

(L. S.)

A. H. G. v. Wartenſleben.

Nachdem Sr. Königl.iche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, zum öftern mißfällig wahrgenommen, daß wir bei Unterofficirern und Gemeinen bei Dero Truppen, also auch von Oberofficirern eigenmächtige, unzuläßige, und irreguläre Heirathen getroffen werden, wodurch dann viele Desordres und Inconvenientien gemeinlich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und Familien aber öfter Tort und Schimpf unverschuldeter Weise zugefüget wird, allerhöchst gedachte Seine Königl.iche Majestät aber, diesem Unwesen in Zeiten gehörig zu steuern nöthig finden: Als deklariren, wollen, und verordnen Sie hiermit und Kraft dieses, daß das in Ansehung obgedachter Unterofficirer und Gemeinen hiebevör publicirtes Matrimonialedict, auch auf die Oberofficirer, und bis auf die Capitains inclusive verbindlich seyn, und auf dieselbe nicht minder als auf jene bevorab da es ohnedem der schuldige Respekt und Subordination also erfordert, extendiret werden soll, dergestalt, daß wann hinkünftig ein Capitain, Lieutenant oder Fähndrich ohne Vorwiß-

Vorwissen und Consens seines Kommandeurs vom Regiment, sich ehelich verloben würde, solchenfalls, wo gleich die fleischliche Vermischung darzwischen gekommen, oder auch gar die eidliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre, solche dennoch ohne Ansehung der Person, vor null und nichtig gehalten, und der Contravenient arbitrarie, mit Suspension von seiner Charge, oder nach Befinden mit Bestungsarrest bestrafet; Im Fall aber auch zur würllichen priesterlichen Kopulation geschritten wäre worden, wider den oder diejenige, gar mit Cassation aus Königlichem Diensten verfahren werden soll. Allermassen mehr allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät Dero Generalfeldmarschallen auch sämtlichen im Felde und sonst kommandirenden Generals und Obristen der Regimenter, insonderheit auch dem Generalauditeur bei dem militärischen Konsistorium, und in *Judiciis mixtis*, in Gnaden anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, und über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und nicht zu gestatten, daß darwider auf einigerlei Weiße gehandelt werde, gestalt dann auch Seine Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß diese Deklaration nicht allein von den Kanzeln und im Felde publiciret, sondern auch in denen Garnisonen quartaliter wiederholet, und abgelesen, daneben auch überall in *locis publicis affigiret* werden soll. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorge-

gedruckten Inſiegel, ſo geſchehen und gegeben
Cöln an der Spree, den 21. April, 1709.

Friedrich.

(L. S.)

J. M. F. v. Blaspil.

S. 290. Ihr Nutzen fällt gleich in die Augen.

In den ganz neuerlich herausgekommenen Briefen über den Krieg, drückt ſich der Verfaſſer derſelben folgendergeſtalt aus.

Bei allen Armeen würden die ſogenannten Feldprediger hierinn die nützlichſten Dienſte leiſten können, wenn dieſer ehrwürdige Orden mehr, als es leider der Fall iſt, mit vorzüglich geſetzten und verſtändigen Männern beſetzt wäre. . . Ein rechtſchaffener Feldprediger iſt überhaupt von einem groſſen, nicht genug erkannter Werthe; insbeſondere in den kleinen Garniſonen, und dann wann die Armee zu Felde liegt. Deſto deutlicher aber fällt auch der Unwerth und die Schädlichkeit ſolcher Feldprediger in die Augen, die ihr Amt durch ſchlechte Gefinnungen und durch ein niederträchtiges Betragen verunehren. — Ich kann an dergleichen unwiſſenden, ſtudentiſchen, untreuen Miethling, den jeder wahre Mann des Regiments mit innerer Verachtung anſehen muß, nicht ohne eine ſehr peinliche Empfindung und ohne den Wunſch denken, daß auch in dieſem Stücke Zweck und Mittel in eine beſſere Verbindung gebracht werden möchte.

S. 315. Reformirte Feldgeistliche ꝛc.

Bei Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges sind drei reformirte Kandidaten als Geistliche ordiniret, und zur Armee geschickt worden.

S. 319. Seine Kasualpredigten. — Sein Andachtsbuch auf alle Abende des Jahres ꝛc. Ich will von beiden etwas hinzufügen.

Seine Kasualreden suchen sicher ihres gleichen. Abgerechnet, wie der Verfasser im Briefe auch erwähnt, daß es zuweilen das Ansehen habe, als lasse er wirklich der Imagination zu gewissen Zeiten zu viel Willen, werde zu blumenreich, und erzwinde manchen witzigen Ausdruck, so herrscht in denselben eine außerordentliche Kenntniß des Menschen, so viel Eindringung in das Herz, und die entlegensten Seiten desselben, — eine so schöne und fruchtbare Einsicht in die Wahl der Bewegungsgründe zur Tugend und zur Vermeidung des Lasters, — so erhabene Wissenschaft, die Gelegenheiten und andere äußere Umstände mit der Sache selbst zu verknüpfen — und eine durchaus brauchbare Methode, spezielle Fakta auf die Verbesserung des Herzens anzuwenden, daß man sie wohl dem jungen Geistlichen zum Muster, und bei ähnlichen Gelegenheiten einem jeden Christen zur Erbauung empfehlen kann.

Z. B. Eine Leichenrede beim Sarg eines Lieutenants in Halle fängt er folgendergestalt an:

Hier stehen wir abermals in einem ernsthaften Kreise um einen Sarg her! — Dies kann uns eben nicht befremden, da wir uns sämmtlich wie

wie künftige Leichen betrachten müssen; und da wir schon auf Schlachtfeldern zerfleischte Körper zu tausenden gesehen haben. Eins aber ist bei diesem Sarg noch merkwürdig; — denn er verschliesset einen vertrockneten Jüngling! Jedoch, ich muß fast befürchten, daß auch dieser Gedanke sein neues und rührendes verlohren habe: da Halle zwar schon manchen Offizier unsers Regiments beerdigen sahe, aber noch keinen Bejahrten, noch keinen Stabsoffizier! Vier Hauptleute, neun Lieutenants und sechs Fähndrichs sind hier in einer Zeit von acht und dreißig Jahren begraben worden, welche alle Anwartschaft zu einem weit längern Leben hatten! — eine wunderbare Sterbeliste!!

Sein Andachtsbuch enthält unzählich viel recht majestätische Betrachtungen. . . Die 4. B. vom dreizehnten Junius verdient vor allen andern ausgezeichnet, und abgeschrieben zu werden.

Der Ort, sagt er, wo ich mich igt befinde, ist vermuthlich ein Grab. Denn wohin könnte ich wohl den Fuß setzen, ohne auf Leichen oder ihren Staub zu treten? Vielleicht opferten heidnische Vorfahren ihrem Gözen auf dieser Stelle einen Menschen auf. Vielleicht erschlug vor zweitausend Jahren ein Deutscher beim späten Schmause in dieser Stunde seinen Freund allhier. In diesem Winkel mag ein Verwegener gestorben seyn, dessen verdammte Seele igt mit Schauern an diesen Sterbeort zurücke denkt.

Und dort in jener Ecke verschied vielleicht ein Verehrer Gottes, der izt für mich den feurigen Wunsch thut: „ach! daß doch du die Wohnung „mit keiner Sünde entweihstest, von welcher Engel Gottes meine Seele in den Himmel führten.“

So ist denn die Erde ein Todtenacker, und der Todt darf mir kein neuer Gedanke seyn: denn jede Blume duftet ihn mir entgegen. Der Kirchhof, der Gottesacker, das Skelett sind es nicht allein, welche ihn schildern: es ist, als wenn die ganze Erde nun schon aus Moder und Verwesung bestünde. Ihr nennet jenen Hügel einen Weinberg, aber ihr könntet ihn mit eben dem Rechte einen Grabhügel nennen. Die halb eröffnete Rosenknospe scheineth mir das Fleisch der Vorwelt zu zeigen, aus welchem sie, mit Vermischung andrer Dinge zusammen gesetzt ist. Wie kindisch ist unser Grauen und Ekel! Heute schauern wir vor einem Leichnam zurück, und nach einigen Jahren ergözt er uns in Blumen, im Getreide, im Wein! Wir leben von der Verwesung, und am Ende bezahlen wir unsere Mahlzeiten mit unserm Körper.

Wenn Kinder bei ihren Spielen einen König erwählen, so ist das nicht mehr belächenswerth, als wenn wir Alten zusammen kommen, und blos Leben spielen. Sie sind Kinder, und wir sind Sterbende. Ihr Königlicher Stand nimmet ein trauriges Ende, wenn die Eltern der dabei zerrissenen Kleider wegen schelten: und wann

wann gehen funfzigjährige Kinder auseinander, daß nicht Herzklopfen, Schwindel und Uebelkeit einem oder dem andern, wegen seiner dummdreisten Hoffnung auf Leben schölte? Aber so ist es: Eine lange bunte Reihe sizet an der Tafel, und frischet sich die hin und wieder schon sterbenden Gesichter mit Wein und Scherzen auf. Vor ihnen in den Schüsseln lieget der Tod, und alles was vor ihnen stehet, ist seinem Untergange nahe; sie selbst müssen vermuthen, daß nach etlichen hundert Tagen Einer von ihnen nicht mehr sei; aber ihr ganzes Gefühl ist nichts als Leben. Tod wäre ihnen ein schrecklicher Gedanke. Und warum das? Ist es denn so fürchterlich, alle Abende unsere Kleider auszuziehen? oder täglich von Leichnamen zu leben? Und bei guter Bekanntschaft mit dem Tode, oder der Religion, ist unser Sterben nur eine Verwechslung der Kleider. Wir legen den schmutzigen Regenrock ab, und werden herrlich überkleidet. Der letzte Odem ist das Signal zum ewigen Leben.

Mein Gott! bei dir nur ist Leben: auf der Erden sind Dornen und Tod. Vergieb mir, daß ich so wenig nach jener nähern Verbindung mit dir verlange! Und wäre meine Furcht vor dem Tode gar heimlicher Unglaube an deine Verheißungen: ach so erleuchte doch meinen Verstand, daß ich Gnade sehen möge, wo Fleisch und Blut über Gewalt schreiet. Ich wandre ja nun schon lange genug auf diesem Todtenacker

umher. Hin und wieder ein goldnes Epitaphium, eine zierliche geschnitzte Bildseule, eine gemahlte Decke, Wermuth, Epheu, ein säuselnder Lindenbaum. — Schön genug für Sünder: aber du, o Jesu, hast mir das Paradies versprochen; und das vermissе ich doch hier; und dazu will ich mich bereit halten, um des dortigen wahren Lebens fähig zu seyn. Gib mir dazu deinen Segen.

Drei und dreißigster Brief.

Ich habe Ihnen neulich, mein allerbestער Freund, von der Liturgie der protestantischen Kirchen geschrieben; — Heute, weil ich nicht viel Zeit habe, von den Gesangbüchern, und den so genannten symbolischen Büchern, — und der neuesten Einrichtung der Festtage in den preussischen Staaten im Jahre 1773, nur ein paar Worte.

Also zuerst von den Gesangbüchern. Der Unterschied derselben ist so groß, als verschieden die Städte sind. Fast alle lutherische Gemeinden außer der Mark, behelfen sich mit den allerschlechtesten Gesängen. — Verstehn Sie mich nur recht. Ich rede von der mehrern Zahl und dem grösseren Theile. Magdeburg, Pommern, Schlesien, Westphalen, Preussen &c. singen sicher grossentheils solche Lieder, die die Erbauung nicht nur nicht befördern, sondern vielmehr auf das sichtbar

barste und zum Nachtheil des gemeinen Mannes durchaus hindern.

Berlin, und besonders die würdigen Geistlichen an der Marienkirche daselbst fielen im Jahr 1765 mit Erlaubniß des Magistrats darauf, dem Christen auch beim Singen mehr Andacht zu verschaffen. — Schon deshalb verdienten diese Geistliche ansehnliche Belohnungen, daß sie Muth genug hatten, so sehr verjährten Irthümern, und eingewurzelten Vorurtheilen sich zu widersetzen, und daß sie die Obrigkeit dahin bewogen, ihr Gesuch zu billigen, und es beim Oberkonsistorium zu unterstützen. Dies billigte es nicht nur, sondern fertigte darüber seinen ausdrücklichen Befehl aus, und machte folglich den Gebrauch des neuen Gesangbuchs neben dem porstischen legal.

Die mit der Einführung dieses Gesangbuches in der Nikolaikirche verknüpften Unannehmlichkeiten, der bittere Verdruß, den der Oberkonsistorialrath Spalding davon hatte, die Bewegungen der Gemeinde hierüber, welche sicher bis ins Unanständige giengen, will ich mit gutem Bedacht verschweigen.

Genug! in der Nikolaikirche, — in der Marien- auch Fridrichswertherschen Kirche werden sehr viele, ich will nicht gerade sagen, die meisten Lieder aus dem neuen Gesangbuche gesungen.

Die reformirten Kirchen in Berlin *) haben ein eigenes Gesangbuch, worinnen nur wenige Lieder aus dem neuen stehen, viele sehr nervigte und kraftvolle aus dem porstischen weggelassen, und hie und da manche andre zugesetzt sind.

Auf dem platten Lande ist auffer dem porstischen kein Gesangbuch bekannt.

Meine Meinung über die symbolischen Bücher ist die, welche ein grosser Geistliche in dem sub Litt. A beigelegten Briefe äussert, den ich seiner Merkwürdigkeit wegen ganz eingerückt habe. — Wir bedürfen nicht im geringsten solcher Fesseln, die einem jeden richtig denkenden Mann zur Last fallen müssen. Gottes Wort ist Richtschnur genug, wenn wir der unverrückt folgen, so brauchen wir uns durch keine menschliche Lehrformen in unserm Glauben ungewiß machen zu lassen.

In der lutherischen Kirche der preussischen Staaten werden die vier Hauptsymbola und die augspurgische Confession mit ihrer Apologie nicht unterschrieben, sondern nur beschworen **). In der

*) Eben izt höre ich, daß das Hof und Domministerium in Berlin ein neues Gesangbuch ausgefertigt habe, welches mit nächstem im Druck erscheinen werde. Sonder Zweifel wird es Lieder aus dem neuen, dem Zollikofersehen, und Bresmischen enthalten.

Der Herausgeber.

**) Es wird ihnen daher in die Bofation eingerückt — und er muß beschwören: daß er seinen anvertraus

der reformirten wird die Konfession Johann Sigismunds unterschrieben, in so fern sie mit der Bibel, das ist, mit den Schriften des alten und neuen Testaments übereinstimmt. Daß sie nicht mehr unbedingt unterzeichnet werden darf, hat Herr Sal zuwege gebracht; — ihm haben also die reformirten Theologen diese Freiheit zu danken.

Das äussere Kirchenwesen in Absicht der Feiertage hat seit 1773 eine ganz andere Gestalt gewonnen. In diesem Jahre ward die sehr weise Reform mit den Feiertagen getroffen. Es wurden nämlich durch ein Königliches Edikt vom 28 Jenuer

3 4

ner

trauten Pfarrkindern und Zuhörern das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gelehret, und in den vier Hauptsymbolis, der augspurgschen Confession und deren Apologie wiederholet wird, vortragen, und sie daraus also getreulich unterrichten und lehren solle, damit sie in wahrer und rechter Erkenntniß und Furcht Gottes je mehr und mehr wachsen und zunehmen mögen: jedermänniglich, und zumal seinen Pfarrkindern und Zuhörern mit einem unsträflichen Leben und Wandel vorgehen; imgleichen die Jugend in dem Catechismo Lutheri fleißig unterrichten, und der Pflicht eines christlichen und frommen Seelsorgers allenthalben ein sattsames Vergnügen leisten, sich auch alles Schmähens und Lästers, Berkezerens und Verdammens der Reformirten auf der Kanzel enthalten, und allen deshalb publicirten Ediktis gehorsamst nachleben solle.

ner dieses Jahres, (Sie finden es sub Litt. B.) folgende Feiertage abgeschafft,

- 1) der dritte Feiertag von den so genannten hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
- 2) der grüne Donnerstag.
- 3) das Fest der Himmelfarth Christi.
- 4) die vierteljährigen Bußtage.

Dagegen werden nunmehr außer den Sonntagen gefeiert

- 1) der Neue Jahrestag.
- 2) der erste und zweite Tag der drei hohen Feste.
- 3) der Charfreitag.
- 4) der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bethtag.

Sie wissen selbst, wie viel dagegen geschrieben, gesagt und geredet worden ist; — Apologien der Feiertage, — Widerlegungen derselben, — abermalige Vertheidigungen dieser widerlegten Apologien, — Bemerkungen über diese Apologien, und der Himmel weiß, was noch mehr für Schriftgen unter andern Titeln, kamen für und wider diese Abschaffung dieser Feiertage heraus.

Die in den preussischen Staaten wohnende römischkatholische Christen mußten gleichfalls auf eine eingeschränktere Anzahl festlicher Tage gewiesen werden — Der Pabst Klemens der vierzehnte ließ daher unterm 24 Junius 1772 an den apostolis

stolischen Bisar in Breslau, Mauriz von Struchwiz, ein Breve ergehen, nach welchem sich nicht nur die breslauische Diözes der Katholiken, sondern auch alle übrige, die in den Staaten des Königs wohnten, richten sollten. Nach diesem Breve bleiben folgende Feiertage gewiß

- 1) die Auferstehung Christi nebst dem Ostermontage.
- 2) der Pfingstsonntag, nebst dem Pfingstmontage und alle Sonntage durch das ganze Jahr.
- 3) die Geburt unsers Herrn Jesu Christi, und das Fest des heiligen Erzmärtyrers Stephani.
- 4) die Beschneidung des Herrn oder der neue Jahrstag.
- 5) das Fest der heiligen drei Königen.
- 6) der Himmelfahrtstag Christi.
- 7) das Fest des heiligen Frohnleichnams.
- 8) die fünf Festtage Unser lieben Frauen, als
 - a) Mariä Reinigung.
 - b) Mariä Verkündigung.
 - c) Mariä Himmelfarth, und
 - d) der unbefleckten Empfängniß.
- 9) das Fest der heiligen Aposteln Petri und Pauli.
- 10) das Fest Allerheiligen; und das Fest eines fürnehmeren heiligen Patroni der Pfarrkirche, welcher in einer Stadt, Marktsteden, oder Dorf mehr verehret wird.

Aufgehoben sind nachstehende Festtage:

- 1) der Oster- und Pfingstdienstag.
- 2) das Fest des heiligen Johannis des Apostels und Evangelisten.
- 3) das Fest des heiligen Apostels Matthäi.
- 4) das Fest des heiligen Josephi des Nährvaters Christi.
- 5) das Fest der heiligen Aposteln Philipp und Jakob.
- 6) das Fest des heiligen Johannis Baptista, — ausgenommen in der Stadt Breslau und denen Vorstädten, oder an welchem Orte es sonst in der Diözese der fürnehmere Patron einer Kirche wäre.
- 7) das Fest Mariä Heimsuchung.
- 8) das Fest des heiligen Apostels Jakobus.
- 9) das Fest des heiligen Laurentius.
- 10) das Fest des heiligen Apostels Bartholomäi.
- 11) das Fest des heiligen Apostels Matthäi.
- 12) das Fest des heiligen Erzengels Michaels.
- 13) das Fest der heiligen Hechdigis.
- 14) das Fest der heiligen Aposteln Simonis und Judä.
- 15) das Fest des heiligen Apostels Andrea.
- 16) das Fest des heiligen Apostels Thomä.

Sehen Sie sub Litt. C. die hierüber gegebene Verordnung des päpstlichen Vikars in Breslau. Dem allen ohnerachtet wird dem Edikte nicht voll kommen nachgelebt. — Der Handwerksmann kann seinen

seinen Gesellen den dritten Feiertag noch nicht abgewöhnen, und er wird es auch so bald nicht können.

Offenbar ist aber doch dem Staate ein grosser Vortheil durch diese Reduzirung der Feiertage zu gewachsen. — Man berechne doch nur die Anzahl derer die nun an diesen Tagen arbeiten dürfen, und arbeiten sollen; man ziehe ohngefähr die Parallele zwischen Arbeit und Vortheil, den sie durch die Arbeit dem Staate stiftet, und denn — die Summe des grösseren Guten und der Vortheil, die der Staat nunmehr von dieser grösseren Zahl der Arbeiter hat.

Ich bin ic.

Beilage zum drei und dreißigsten Briefe.

S. 357. Berlin, und besonders die würdigen Geistlichen an der Marienkirche ic.

Etwas von der Abänderung des Gesangbuchs.

Die neuen Lieder, welche noch nicht in den Kirchen gesungen wurden, sind dergestalt abgeändert worden, daß

- 1) sie nunmehr öffentlich gesungen werden können, zwei ausgenommen.
- 2) Die, welche mehr für die Privatandacht, als für den öffentlichen Gottesdienst zu seyn schienen, zum Gebrauch in der Kirche bequem gemacht wurden.

3) Daß

- 3) Daß man verschiedene, welche bloß in einem lehrenden Ton abgefaßt waren, in die Form des Gebets, oder doch der Selbstermunterung einkleidete, weil solches in der That erbaulicher und für Kirchengesänge schicklicher ist.
- 4) Bei manchen ältern Liedern hat wegen der Art des Ausdrucks, die sich seit der Zeit ihrer Verfassung sehr geändert hat, auch verschiedenes geändert werden müssen, um so viel, als möglich, alles wegzuräumen, was etwa anstößig seyn, und die Erbauung hindern konnte.
- 5) Ueberhaupt haben die Verbesserer des Gesangbuchs den grossen Endzweck vor Augen gehabt, alles auf das gewissenhafteste so einzurichten, daß der vernünftigen Andacht zu reinern, der Religion Jesu würdigen Gedanken und Empfindungen Anlaß verschafft werden möchte.

Das ganze Gesangbuch ist in zwei Haupttheile getheilt.

I. In die Abtheilung, welche die zur christlichen Glaubenslehre gehörige Lieder in sich faßt — als

- 1) vom Wesen Gottes.
- 2) von seinen Eigenschaften.
- 3) von der heiligen Dreieinigkeit.
- 4) von der Schöpfung.
- 5) von den Engeln.

6) von

- 6) von der Regierung und Vorsorge Gottes.
 - 7) von dem Wesen des Menschen.
 - 8) von der Bestimmung des Menschen.
 - 9) von der Verdorbenheit des Menschen.
 - 10) von der Erlösung durch Jesum Christum.
 - 11) von der Menschwerdung Jesu.
 - 12) von dem Wandel Jesu auf Erden.
 - 13) von dem Leiden und Tode Jesu.
 - 14) von der Auferstehung Jesu.
 - 15) von der Himmelfahrt und Sitz Jesu zur Rechten Gottes.
 - 16) von der Wiederkunft Jesu zum Gericht.
 - 17) von der Heiligung durch den heiligen Geist.
 - 18) von dem Worte Gottes.
 - 19) von der christlichen Kirche.
 - 20) von der heiligen Taufe.
 - 21) vom heiligen Abendmal.
 - 22) von der Vergebung der Sünden, und ihren seligen Folgen.
 - 23) vom Trost des Christen bei der Unvollkommenheit dieses Lebens.
 - 24) vom Tode und Auferstehung der Todten.
 - 25) vom jüngsten Gericht.
 - 26) vom ewigen Leben.
- II. In die Abtheilung, welche die zur christlichen Sittenlehre gehörige Lieder in sich fasset.
- 27) von der Buße.
 - 28) vom Glauben.
 - 29) vom christlichen Wandel überhaupt.
 - 30) von der Erkenntniß Gottes.

- 31) von der Liebe und Dankbarkeit gegen Gott.
- 32) von der Furcht vor Gott.
- 33) von dem Vertrauen auf Gott.
- 34) vom Gebet.
- 35) vom Lobe Gottes.
- 36) vom öffentlichen Gottesdienst.
- 37) von der Selbsterkenntniß und Demuth.
- 38) von der Selbstliebe.
- 39) von der Sorge für die Seele.
- 40) von der Leibespflege.
- 41) vom rechten Verhalten gegen die zeitlichen Güter.
- 42) von der Arbeitsamkeit und Treue im Beruf.
- 43) vom rechten Verhalten im Leiden.
- 44) von der Zubereitung zum Tode.
- 45) von der Liebe des Nächsten.
- 46) von der Gerechtigkeit.
- 47) von der Friedfertigkeit und Sanftmuth.
- 48) von der Dienstfertigkeit und Barmherzigkeit.
- 49) von der Wahrheit und Aufrichtigkeit.
- 50) beim Anfange des Jahres.
- 51) am Morgen.
- 52) in Kriegszeiten.

Littera A.

Sollte wohl eine christliche Kirche das Recht haben, ihre Glieder und Lehrer, auffer der Bibel, auch auf die symbolischen Bücher zu verpflichten?
ich

ich will auf diese Frage eine Antwort einrücken, die ziemlich nach meinem Sinne ist *). Die Rechte einer Gesellschaft, sagt er, gegen ihre Glieder, gründen sich in der ihr eigenthümlichen Verfassung; und wenn diese von einem Stifter herrühret, welchen die ganze Gesellschaft für ihr höchstes Oberhaupt erkennet, so kann sie zu nichts anderm gegen ihre Glieder berechtigt seyn, als zu demjenigen, was ihr die Gesetze ihres Oberhauptes verstaten. So bald sie sich also etwas gegen dieselben herausnimmt, das der ursprünglichen Einrichtung ihres Stifters entgegen ist, so handelt sie widerrechtlich; und was sie in diesem Stücke als eine Befugniß ansehen wollte, würde in der That eine strafbare Ausmassung seyn, die sie vor ihrem Oberhaupte nicht würde verantworten, und darüber sich ihre Glieder mit Recht würden beschweren können.

Daß die christliche Kirche eine solche Gesellschaft sey, ist unläugbar. Sie ist eine Gemeine von Menschen, die zu dem Zweck vereinigt sind, ihren Glauben und ihr Leben nach Jesu Lehre einzurichten, und solches auch vor der Welt zu bekennen. Jesus, ihr Stifter, ist auch ihr höchstes und beständiges Oberhaupt: und dafür müssen ihr diejenigen erkennen und bekennen, welche Glieder seiner Kirche seyn wollen. Sie können also gegen einander keine andere Rechte haben, als die ihnen von ihrem gemeinschaftlichen Herrn bewilligt sind.

Allein

*) Siehe Büschings allgemeine Anmerkungen über die symbolischen Schriften 26.

Allein worauf hat derselbe die Glieder seines Reichs mit ihrem Glauben, Leben und Bekenntniß gewiesen? Auf nichts anders als auf seine Lehre. So ihr bleiben werdet an meiner Lehre, so seyd ihr meine rechten Jünger, Joh. 8, 31. Und selbst die Lehrer in seiner Kirche, hat er bei ihrem Lehrvortrage auf nichts anders verpflichtet: Lehret sie halten alles, was ich euch gebothen habe, Matth. 28, 20. Einer ist euer Meister, Christus, Matth. 23, 8. Die einzige Vorschrift des Glaubens und Lebens für Christen, ist also die Lehre Jesu; und eben diese ist also auch die einzige Richtschnur für christliche Lehrer, in Ansehung dessen, was sie als solche zu lehren haben. Von dieser Lehre sind die einzigen sichern Urkunden in der heiligen Schrift, besonders des neuen Testaments zu finden; und diese sind demnach das einzige symbolische Buch für die christliche Kirche. Wer in derselben Lehrer seyn will, muß allerdings sich verbindlich machen; nur das zu lehren, was er nach gewissenhafter Erforschung der Schrift, aus derselben als Jesu Lehren erkennet. Dies zu fordern hat jede Religionsparthey, die christlich heißen will, ein unstreitiges Recht; denn das gründet sich in der Natur der christlichen Gesellschaft. Allein so bald eine besondere Kirche, die sich christlich nennt, uoch auf irgend ein anderes Buch ihre Gemeinen und derselben Lehrer verpflichten will so handelt sie widerrechtlich; sie müste es denn erweislich machen können, daß dergleichen Buch auch zu den sichern und glaubwürdigen Urkunden der christl.

Christlichen Lehre gehöre. Ausser diesem Fall würde sie sich ein Recht anmassen, das ihr nicht zukommt, und sich des Eingriffs in die Majestätsrechte desjenigen schuldig machen, den sie doch für das Oberhaupt der christlichen Kirche erkennet. Eben dadurch aber würde sie sich auch den gerechten Vorwurf zuziehen, daß sie unchristlich handele, weil sie eigenmächtig die Grundverfassung der christlichen Gesellschaft, so wie sie von ihrem Stifter herrühret, ändert, und die den Gliedern derselben von ihm gelassene Freiheit, ohne Befugniß dazu von ihm zu haben, einschränket.

Man könnte vielleicht einwenden: daß das, was nach der Schrift für christliche Lehre zu halten sey, auf richtige Einsicht in den Sinn der heiligen Schrift beruhe, und daß daher die christliche Kirche noch anderer Bücher bedürfe, in welchen die nach richtiger Auslegung in der Schrift befindlichen Hauptsätze der christlichen Lehre gesammelt, und in der Kürze vorgetragen worden. Ich gebe diese Bedürfniß zu. Aber sind deshalb auch auf solche Bücher besondere christliche Gesellschaften zu gründen, und die, welche darinnen Lehrer des Christenthums seyn wollen, darauf zu verpflichten? Ja, wenn die Verfasser solcher Bücher ganz unfehlbare Ausleger der Schrift wären, und das beweisen könnten, so würden sie nach allen Gründen des Christenthums ein unlängbares Recht haben, eine christliche Gemeinde darauf zu bauen, und diejenigen als Lehrer von derselben auszuschließen, die

Religionsjust. 2. Band. Na ihren

ihren Vortrag denselben nicht in allen Stücken gemäß einrichten wollen. Allein wo sind die Schriftforscher, die sich bei aller ihrer Tüchtigkeit zur richtigen Auslegung derselben, solche Unfehlbarkeit anmassen können? Kann das aber keiner, so ist's auch nach dem Christenthum unrecht, auf dergleichen Bücher Gemeinen zu bauen, und ihre Lehrer darauf zu verpflichten. Denn im Grunde hiesse das doch nichts anders, als die Christen verbindlich machen wollen, an die Auslegung dieses oder jenes Mitschriften, als an die einzige wahre Auslegung der heiligen Schrift, zu glauben. Und wer das verlangen wollte, der würde eben damit die Rechte seines Nebenmenschen, nach seiner eigenen Einsicht zu urtheilen, beeinträchtigen, und sich eine Herrschaft über die Gewissen anmassen, dazu kein Christ ein Recht hat, und die allein dem untrüglichen Oberhaupte der christlichen Kirche zusteht. So bald sich also eine Zahl von Christen zusammen thut, und aus der Schrift nach ihren Einsichten gewisse Lehrsätze bestimmt, daraus sie ein Glaubensbekenntniß verfaßt, nach welchem sie die Rechtgläubigkeit, oder den Irrglauben anderer Christen beurtheilt; — so bald sie darauf eine besondere Gemeinde gründet, und nur diejenige für rechtgläubige Christen hält, die darnach glauben und lehren, diejenigen aber, die das nicht thun, von ihrer Gemeinschaft ausschließet: so thut sie etwas, das der eigentlichen Verfassung der christlichen Kirche entgegen ist, und wozu sie also nach dem Christenthum kein Recht hat und haben kann. Sie setzt
 statt

statt des Glaubens an Christum und seine Lehre, den Glauben an Menschen und deren Aussprüche, auf den Thron; sie veranlaßt und unterhält schädliche Trennungen im Reiche Christi, bindet die Gewissen und hindert die freie Erforschung der Schrift unter ihren Gliedern, zum offenbaren Nachtheil der richtigen Erkenntniß der heilsamen Lehre Jesu Christi.

Allein was wird aus der christlichen Kirche werden, wenn jeder Lehrer in derselben auf nichts weiter, als auf die Bibel verpflichtet wird, darnach seinen Lehrvortrag nach Maaßgebung seiner Einsichten in das, was er darinn als christliche Lehre gegründet findet, einzurichten? Was daraus werden wird? Nichts anders, als was sie bei allen symbolischen Büchern der verschiedenen Religionspartheien, die sich christlich nennen, schon jetzt ist, und bis ans Ende der Welt, nach der Voraussetzung ihres Stifters bleiben wird, ein Aker, auf welchem Unkraut neben dem Weizen stehen und wachsen wird, bis zur Zeit der Erndte, da beides von einander wird gesondert werden. Alle menschliche Vorsicht dies zu verhüten ist vergebens. Wenn solche Mittel dazu angewendet werden, die mit dem Christenthum bestehen können, die Ausbreitung des Irrthums zu verhüten, so ist menschliche Vorsorge darinn billig. Wenn man aber dergleichen Mittel dazu wählt, die den Rechten der christlichen Gesellschaft nachtheilig sind, so ist das sehr unschicklich, und wirklicher Unglaube

gegen den Stifter des christlichen Glaubens, der es versichert hat, daß die Pforten der Hölle seine Gemeine nicht überwältigen sollen. Die Geschichte der Kirche Jesu beweiset es, daß sie in keinen Jahrhunderten blühender gewesen, als eben in denen, wo man sich am wenigsten mit Abfassung symbolischer Schriften, und mit Verpflichtung christlicher Lehrer auf dieselbe abgegeben. So bald aber diese ohne Zweifel zur Aufrechthaltung der christlichen Wahrheit gut gemeinte menschliche Vorsorge in der Christenheit aufgekommen, und überhand genommen; so bald haben sich auch in der christlichen Kirche irrige Meinungen mit schnellerem Fortgang und anhaltender Dauer verbreitet. Es kann auch wohl der Natur der Sache nach nicht anders seyn. Wenn einmal eine irrende Religionsparthei symbolische Bücher hat, die ihren Irrthum begünstigen: so hält es viel schwerer, ihre Glieder und Lehrer davon abzubringen, wenn sie darauf verpflichtet sind, als wenn das nicht ist. Ehe sie ihre Parthei verlassen, und die damit verknüpften bürgerlichen Vortheile verlieren; ehe sie sich der Art von Schimpf, die das bei ihren Religionsverwandten nach sich zieht, aussetzen: (denn es wird doch von vielen, auch in der gesitteten Welt obwol fälschlich, für eine Schande geachtet, den Glauben, darinn man erzogen ist, zu verlassen) so geben sie sich alle Mühe, mit allerley Scheingründen sich zu überreden, daß der Glaube ihrer Parthei der rechte Glaube der Christen sey. Und was gewinnt dadurch die reine christliche Wahrheit? sie verliert

keret dadurch manchen Freund und Bekenner, den sie sonst haben würde; und auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, halte ich es für unchristlich und unrecht, auffer der Schrift auf symbolische Bücher, Lehrer des Christenthums zu verpflichten. Solche Bücher, sind die Ursach, daß Irrthümer, die vielleicht in ihrem Entstehen, würden untergegangen seyn, oder sich doch nicht so weit würden verbreitet haben, in der Christenheit sich festgesetzt, und ganze Gesellschaften viele Geschlechtsfolgen hindurch unheilbar angesteckt haben.

Auf diese Weise, wird man sagen, handelt ja auch die protestantische Kirche unrecht, daß sie ihre Lehrer nach der Verschiedenheit ihrer Partheien, auf verschiedene symbolische Bücher verpflichtet, und von ihnen verlangt, ihren Lehrvortrag darnach einzurichten. Ich kann es nicht in Abrede sein, und wenn es mit dem seine Nichtigkeit hat, was ich vorhin von dem Rechte einer Kirche, die christlich sein will, behauptet habe, so kann es wohl nicht geläugnet werden, daß die protestantische Kirche darinnen unrecht handele, so wie sie auch darinnen von dem Grundsatz abweicht, darauf die Reformation sich gründete: daß die heilige Schrift die einzige Glaubensregel der Christen sei, und daß jede Kirche, die christlich heißen will, nichts anders von ihren Gliedern fordern könne, als daß sie so glauben, lehren und leben, wie es diese Regel mit sich bringt. Dieser lautre und christliche Grundsatz, lag bei der Reformation zum Grunde;

und die Urheber derselben handelten überaus recht, da sie die Freiheit verlangten und behaupteten; um nach dieser Richtschnur ihren Glauben, ihr Leben und ihren Lehrvortrag einzurichten. Sie thaten auch Recht daran, daß sie sich vereinigten, sich ihres christlichen Rechts zu bedienen, und eine besondere Gesellschaft errichteten, da ihnen die päpstliche Kirche diese Freiheit nicht gestatten wollte, sondern sie von ihrer Kirchengemeinschaft ausschloß. So sündigten sie auch darinn nicht, daß sie das, was sie nach der Schrift für Wahrheiten der christlichen Lehre hielten, in ein Bekenntniß verfaßten, und es denen vorlegten, die von ihrem Glauben Rechenschaft forderten. Allein daß man in der Folge auf dies ihr Bekenntniß neue Gemein den dergestalt errichtet hat, daß man von denen vie Glieder derselben sein wollen, verlangt hat, sie sollten das alles, was jene für christliche Wahrheit gehalten haben, auch dafür halten: Das ist offensbare Abweichung von den lautern Grundsätzen des Protestantismi, und unläugbar etwas, wozu nach den Gründen des Christenthums kein Recht da ist. Man nahm mit der einen Hand wieder, was man mit der andern gegeben hatte. Das alte Pabstthum wurde verlassen; dagegen aber ein neues eingeführt, welches zwar feiner, als das alte, im Grunde aber doch nichts besser ist. Der anfängliche Grundsatz des Protestantismi: Die heilige Schrift ist die einzige Glaubensregel der Christen, wurde zwar dem Anscheine nach beibehalten, aber doch in der That aufgehoben, nachdem jede Parthei

thei in der protestantischen Kirche, das als einen Grundsatz ihrer Kirche annahm: was in unsern symbolischen Büchern als eine Lehre des Christenthums bestimmt ist, das und nichts anders ist christliche, und in der Schrift gegründete Lehre. Wer das nicht dafür annimmt, den erkennen wir für keinen rechtgläubigen Christen, der kann kein Glied unserer Kirche sein. Ob zu solcher Bestimmung eine Kirche, die christlich heißen will, je ein Recht haben kann, das mögen andere beurtheilen. — Mich dünkt, es ist augenscheinlich, daß das eine Anmaßung sei, dawider ein jedes Glied der christlichen Kirche zu protestiren berechtigt ist. Die Alternation ist mir nicht unbekannt, die hier von den billigsten Vertheidigern der symbolischen Bücher in der protestantischen Kirche gemacht wird. Es ist, sagen sie, entweder etwas Pabstthum nöthig, oder es findet keine Glaubenseinigkeith und Glaubensreinigkeith statt. Allein sie würden wohl schwerlich diese Alternation gemacht haben, wenn sie bedacht hätten, daß eine solche Glaubenseinigkeith, als durch symbolische Bücher erhalten werden soll, in der christlichen Kirche nicht nur unmöglich, sondern auch am allerwenigsten durch symbolische Bücher zu erhalten sei. Das erste erhellt aus der verschiedenen Denkart der Menschen, nach welcher sie eine und dieselbe Lehre sich aus verschiedenen Gesichtspunkten vorstellen. Das letztere aber beweisen die häufigen innern Streitigkeiten in der Religionsparthei, die doch ihre symbolischen Bücher hat. Und was die Glaubensrei-

nigkeit anbelangt, welche symbolische Bücher befördern sollen, so beruht sie auf der bedenklichen Frage: ob auch eine äussere Kirche möglich sey, in welcher völlige Glaubensreinigkeit herrscht? Ich gestehe es, daß ich aus Gründen glaube, diese Frage sey dahin zu entscheiden: So wenig irgend eine äussere Kirche in dieser Welt aus lauter rechtschaffenen Christen in Ansehung ihres Lebens statt hat: eben so wenig findet auch in dieser Welt eine äussere Kirche statt, die was die Glaubensreinigkeit betrifft, aus lauter solchen Bekennern besteht, die in allen Stücken nichts mehr als die reine Wahrheit des Evangelii glauben. Wozu soll also der Zwang symbolischer Bücher, dadurch weder die Glaubenseinigkeith, noch die Glaubensreinigkeit befördert werden kann? Wann unter denen die Christum für ihren Herrn und Erlöser bekennen, nur der eine Sinn herrscht, daß sie durch die in ihm ihnen geoffenbarte Gnade Gottes sich antreiben lassen, das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste zu verläugnen, und in der Erwartung eines andern Lebens, züchtig, gerecht und gottselig in dieser Welt zu leben, so ist Einigkeit des Glaubens und Reichtigkeit der Lehre genug da. Darauf die christlichen Gemeinden zu weisen, das ihnen einzuschärfen, und ihnen die Lehren des Glaubens so, wie sie ein jeder einseht, als kräftige Antriebe dazu vorzustellen; dazu verpflichtet man die protestantischen Lehrer: so wird das wahre Christenthum dabei mehr gewinnen, als wenn man etwas vom Pabstthum beibehält, und neben der heiligen Schrift noch symbolische

liche Bücher hinsetzt, darnach jener ihre Lehren zu erklären und zu bestimmen sind, wenn man in dieser oder jener Parthey ein rechtgläubiger Lehrer seyn, und christliche Gesinnung befördern wolle.

Ja, sagt man, eine jede Gesellschaft hat doch das Recht, diejenigen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, die sich ihren Gesetzen nicht unterwerfen wollen; und die Handhabung dieses Rechts kann ihr um so weniger streitig gemacht werden, wenn ihre Einrichtung von der Obrigkeit bestätigt ist, oder begünstigt wird. Nun ist das der Fall bei den protestantischen Kirchen. Sie haben also ein unstreitiges Recht auf ihre symbolischen Bücher ihre Lehrer zu verpflichten, und diejenigen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollen, nach ihren Verfassungen zu bestrafen. Es ist wahr, so lange die Rede vom weltlichen Recht ist, so haben sie dazu eine Befugnis. Allein ist alles was in foro humano als Recht gelten kann, auch in foro divino recht? Ich denke, man wird auch hier den grossen Unterschied zwischen dem innern und äussern Recht nicht verkennen, und nicht vergessen, daß man zu manchen Dingen nach dem bürgerlichen Recht Befugnis haben kann, wozu man doch nach den Gesetzen des Christenthums nicht berechtigt ist. Die verschiedenen Religionspartheien der Protestanten mögen also immerhin von der weltlichen Obrigkeit in ihren Verfassungen privilegiert seyn; sie mögen dem zu Folge von der politischen Seite betrachtet, immerhin ein Recht haben, auf ihre

symbolischen Bücher diejenigen zu verpflichten, die unter ihnen Lehrer seyn wollen; nach den Grundgesetzen der christlichen Kirche können sie dazu niemals ein Recht haben und erlangen, wenn sie anders in der That eine christliche Kirche seyn, und nicht eine der Grundverfassung des Reichs Jesu ganz entgegengesetzte Einrichtung haben wollen. Wollen sie das nicht, so sind sie schuldig sich ihres bisherigen weltlichen Rechts zu begeben, und ihren Lehrern die Freiheit zu lassen, die Lehre Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der Schrift vorzutragen, ohne darauf zu sehen, ob das was sie lehren, mit ihren symbolischen Büchern übereinstimme, oder nicht; damit dergestalt die protestantische Kirche von den Ueberbleibseln des Pabstthums gereinigt, und eine wahre evangelische Kirche werde, deren einziges symbolisches Buch die heilige Schrift ist.

Litt. B.

Königlich Preussisches Edikt wegen Verminderung der Festtage in den reformirten und lutherischen Kirchen, d. d. Berlin den 2ten Jan. 1773.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst &c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Was massen wir erwogen, daß, so löblich auch die Absicht derjen-

gen

gen gewesen ist, welche die Feyerung besonderer Festtage in der christlichen Kirche veranlasset haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieser Festtage dem Endzweck ihrer Einsetzung vielmehr hinderlich geworden ist, inmitten die allerwenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, sondern dieselbige vielmehr mit unchristlichem Müßiggang und öfters in Ueppigkeit und Schwelgerey zubringen.

Die öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, und deren häufige Bewohnung sind auch an sich selbst noch keine Gottseligkeit, sondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und sie beweisen hauptsächlich ihren Nutzen darin, wenn diese Gottseligkeit sich in den übrigen Tagen in wirklichen Handlungen der Rechtschaffenheit, des arbeitsamen Fleisses, der Menschenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit und in einer geduldigen Ertragung der Beschwerlichkeiten dieses Lebens äußert.

Wir sind von dem Werth der Religion und ihrer Nuzbarkeit zu sehr überzeugt, als Wir derselben Grenzen zu setzen, gemeinet seyn sollten; Wir wollen nur verhindern, daß sie nicht ein Unlaß entgegen stehender Folgen werde, und da Wir uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, die sich das wahre Beste der ihnen anvertraueten Gemeinden angelegen seyn lassen, in den eingesetzten Sonntagen und übrigbleiben-

den

den Festen, Gelegenheit genug haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben; So haben Wir uns entschlossen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlassen.

Wir wollen und befehlen,

§. I.

I. Daß der dritte Feyertag von denen sogenannten hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gänzlich abgeschaffet, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der 1ste und 2te Tag gefeyert werden soll; jedoch mit dieser Bestimmung, daß, wenn der erste Weihnachtstag auf einem Freitag und Montag einfällt, dennoch 2 Festtage, ausser dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art, und mit Enthaltung von der Berufsarbeit, gefeyert werden.

II. Daß die Feyer des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die vielleicht des Donnerstags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochenpredigt und Beichtszug beibehalten, sonst aber dieser Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeitstag, betrachtet werde.

III. Daß das Fest der Himmelfahrt Christi auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt und alsdenn zugleich mit gefeyert werde.

IV. Daß

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern oder Pfingsten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur den Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die grossen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringenden Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeyert und an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag allemal ein Dankfest für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erndtefest schon eingeführt ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde.

§. 2.

Es sind also nach dieser unserer Verordnung fernerhin ausser den Sonntagen noch folgende Feiertage mit Enthaltung von aller Arbeit zu feyern.

- a) Der Neujahrstag,
- b) Der erste und zweite Tag der drey hohen Feste.
- c) Der Charfreitag,
- d) Der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Betttag.

§. 3.

Weil aber unsere Absicht keinesweges dahin gehet, unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen; so setzen Wir hiedurch ausdrücklich fest: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafften Feyer- und Bußtage, dergestalt zu gut kommen sollen, daß sie ihren Gutsherrn oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feyer- und Bußtagen keine Hofdienste, von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feyerntag befrenet, zu leisten schuldig sind, ausser in so fern solche Tage in die Saat- und Erndtezeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur 3 oder weniger Tage in der Woche Hofdienst zu fordern berechtigt ist, es in desselben Willkühr beruhet, ob er diese bestimmte Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feyerstage, geleistet haben will.

§. 4.

Wenn es an einem oder dem andern Orte zeither üblich gewesen seyn sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen oder einzusegnen; so soll dieses von nun an auf den Charfreitag verlegt werden.

§. 5.

Was die auf die zeitherigen Bußtage festgesetzte Collekten zum Behuf der Hallischen Freitsche

sche anlangt: so ist unser Wille, daß zwey dieser Collecten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bettage und an dem Erndtefest gesammelt, die übrigen beyden aber auf den iten Sonntag in der Fasten und den 1sten Adventssonntag verlegt, auch diese Tage sowol, als der nächstvorhergehende und nächstfolgende Sonntag, von allen andern etwa aufgeschriebenen Collecten befreuet werden.

Es werden dahero inskünftige die Collecten zum Behuf der in Halle zu speisenden armen Studenten folgendermassen im Jahre zu stehen kommen.

- 1) Am ersten Sonntag in der Fasten,
- 2) Den Mittwoch nach Jubilate,
- 3) Den ersten Sonntag nach Michaelis,
- 4) Den ersten Adventssonntag.

§. 6.

Wo nach der bisherigen Verfassung von unsern Provincialkonsistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeschrieben worden sind, daselbst kann solches auch noch fernerhin, in Ansehung des an deren Stelle tretenden Bettages und des Erndtefestes, geschehen, es werden aber gedachte Konsistoria nicht ermangeln, zu dem Ende, der Absicht gemäße Texte auszuwählen, und solche den Predigern vorzuschreiben.

§. 7.

Da durch diese Einschränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschafft wird; so erwarten Wir um so mehr, daß sie die ihnen übrigbleibende Zeit zum Besuch der Schulen, auch zum selbsteigenen Unterricht der Jugend, und zur bessern Anweisung der Schulmeister dergestalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntnis von Gott und von ihren Pflichten beigebracht, und sie zum thätigen Christenthum mit mehreren Fleiß, als Wir zeithero verschiedentlich bemercket, angewiesen werden.

§. 8.

Schließlich wollen Wir, daß dieses Edikt in allen unsern Provinzen und Landen zu gleicher Zeit eingeführet werde, und daß solches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres seine völlige Verbindlichkeit haben solle, befehlen dannenhero hiermit jedermänniglich, sich hienach allergehorsamst zu achten; Unsern Regierungen, Justizkollegiis, Konsistoriis und Kirchendirectorio aber auf dessen genaueste Befolgung alles Ernstes zu halten.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigeprägtem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin den 28ten Jan. 1773.

Friedrich.

Zedliz. Dornberg.

Litt.

Litt. C.

Das Schreiben des Wenbischofs zu Breslau Mauritiu von Strachwitz und Großzauche an die Römischkatholischen der Breslauischen Diöces wegen Verminderung der Festtage.

Wir Mauricius von Strachwitz und Großzauche, von Gottes und des heil. Apostolischen Stuhls Gnade, Bischof zu Syberies, durch die Breslauische Diöces vicarius Apostolicus, und respective generalis, wie auch des hohen Domstifts zu Breslau insulirter Prälat und Deschant ꝛc.

Entbieten allen Seelsorgern, und der sämtlichen Geistlichkeit sowol des weltgeistlichen als Ordensstandes, wie auch allen Christgläubigen der Breslauischen Diöces Königl. Preussischer Botmäßigkeit unsern Gruß, und alles Gutes zuvor.

Es ist denenselben ohnehin bekannt: was gestalten Ihro päpstliche Heiligkeit Benedictus dieses Namens der XIV gloriwürdigsten Andenkens, schon im Jahre 1754 dahin zu dispensiren geruhet haben: daß an gewissen Feiertagen des Jahres denen Christgläubigen ihr Gewerbe, und schweren Arbeiten, jedoch, nebst Anhörung der heil. Messe ohne alle Gewissensverletzung Kraft des hierüber unterm 28sten Januar gedachten Jahres erlassenen päpstlichen Brevis nach Gefallen verrichten zu können, erlaubt worden seyn.

Daß die katholische Kirche dergleichen Veränderungen vornehmen, die Gesetze geben und solche, wenn diese nur keinen Glaubensartikel betreffen, aus wichtigen Ursachen nach denen Umständen der Zeit, und Orter und nach der Bedürfniß ihrer Kinder als eine mildbreichte Mutter aus apostolischer Macht und Gewalt auch wiederum abändern, oder gänzlich aufheben könne, ist keinem Zweifel unterworfen, gemäß dem Ausspruch Christi des Herren selbst; da er zu Petro sagt: Matth. 16. v. 19. Was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du wirst lösen auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst seyn.

Unter diese Abänderungen gehören auch die nach und nach von den Kirchen verordnete Feyer- und Fasttage; und es war in den erstern Zeiten der Kirche die Anzahl derselben geringe; sie wurde aber durch die Andacht, und den Eifer der Gläubigen, für die Ehre Gottes, und derer Heiligen von Zeit zu Zeit vermehrt, und bekam durch die Bewunderung ihres tugendvollen Lebens und Todes, wie auch derer Mirakeln, als unverwerflichen Zeugnissen ihrer mächtigen Fürbitte bei Gott einen größern Anwachs.

Wie sehr aber dieser Eifer und Andacht bei denen Gläubigen unserer Zeiten erloschen sey, giebt uns leider! die tägliche Erfahrung sattsam zu erkennen. Man verkehrt die zu heiligenden Tage, in Tage der Schwelgerey und

Neppig-

Leppigkeit, und viele vermeinen ihrer Schuldigkeit genug gethan zu haben, wenn sie eine heilige Messe nur obenhin, und mit schlechter Aufmerksamkeit angehört hätten, und daß ihnen die übrige Zeit mit unerlaubten Ausschweifungen zuzubringen erlaubt wäre.

Allein keinesweges, Geliebte in Christo. Die Feyerung derer denen Heiligen Gottes gewidmeten Tagen besteht darinnen: daß wir an diesen Tagen in unserm Umgange sittsam und eingezogen; in unsern Handlungen gottesfürchtig; im Gottesdienste andächtig, und überhaupt dem von ihnen uns hinterlassenen Beispiele und Tugendwandel, so viel an uns ist, nachzuahmen uns bestreuen; hingegen aber alle Ausschweifungen, welche zum öftern mit unerlaubten Besuchen sowol öffentlicher, als anderer Dörter, mit Spielen, Tanzen, Trunkenheit, Fraß und Sülleren, und anderm sündhaften Zeitvertreib zugebracht werden, auf das sorgfältigste vermeiden sollen.

Aus diesen hier angeführten, und andern wichtigen Ursachen, besonders auch in Erwägung der Bedürfnisse derer Armen, und in Betracht der weiten Entfernung derer Dörter, wohin sie sich an denen Festtagen zu Anhörnung der heiligen Messe verfügen müssen, und dahin ohne das größte Ungemach nicht gelangen können, welches Sr. jetztregierenden päpstlichen Heiligkeit Clementi dieses Namens dem XIV. sowol von

Uns, als es ehehin schon von andern Erz- und Bischöffen Deutschlandes geschehen, submissist vorgetragen worden, seynd auch Höchstgedachte Se. Heiligkeit bewogen worden, nicht nur allein vor die Breslauische Diözes, sondern auch vor andere dem Königl. Preußischen Scepter unterworfenene Staaten und Derter ein Apostolisches Breve unterm Dato Rom den 24 Junii dieses laufenden Jahres an uns mildest ergehen zu lassen, vermöge welchem Höchstdieselben aus Apostolischer Macht und Gewalt, eine Verminderung derer Fei- und Festtage zu bestimmen, und Uns zugleich zu befehlen geruhet haben, dieses gehörig zu publiziren, und öffentlich bekannt zu machen.

Diesem zu folge communiciren Wir auch die Exemplaria gleichgedachten apostolischen Schreibens der gesammten katholischen Geistlichkeit sowohl des welt- geistlichen als Ordenstandes zu dem Ende, und tragen zugleich derselben hiemit auf: daß Unser Hirtenbrief den ersten Sonntag nach Erhaltung dessen von den Kanzeln dem Volke verkündigt, so denn aber beides zu jedermanns Nachricht an die Kirchthüren angeheftet werden solle.

Weilen aber auch zu besorgen: daß Schwache im Glauben, und andere, welche diese apostolische Begnadigung im ersten Anblik vielleicht nicht fassen und begreifen könnten, sich mancherlei widrige Gedanken beifallen lassen dürften; so
 ha-

haben die Seelsorger und Prediger ihren katholischen Schäflein und Zuhörern sowol in denen Predigten, als andern Angelegenheiten alles dasjenige, was in dem Päpstl. Breve, und gegenwärtigem Hirtenbriefe enthalten ist, wohl einzuprägen, und daß durch diese Vergünstigung der katholischen Kirche, welche in Glaubenssachen als eine unbewegliche Säule der Wahrheit bis an das Ende der Welt unveränderlich bleiben wird, und welche nach dem Ausspruch Christi des Herrn auch die Pforten der HölLEN nicht überwältigen werden, der von denen allgemeinen Conciliis, und von dem tridentinischen Kirchenrathe abermals bestätigte Glaubensartikel: daß die Heilige als Freunde und Diener Gottes zu verehren, und diese um ihre Fürbitte bei Gott anzurufen sind, nicht den mindesten Nachtheil leide; gestalten viele andere Festtage grosser Heiligen, ohnerachtet diese jederzeit zu verehren sind, jedennoch nicht gefeiert werden.

Dahero sind dieselbe auch dahin aufzumuntern und zu ermahnen: daß sie an denen Sonntagen, und zu feiern verbleibenden Festtagen desto fleißiger und mit mehrerem Andachtseifer dem Gottesdienste beizumohnen, die heilige Messe und das Wort Gottes aufmerksam anzuhören, und die übrige Zeit derer geheiligten Tagen mit Ausübung anderer Gott wohlgefälligen Uebungen und Tugendwerken sowol gegen Gott, als ihren Nächsten zuzubringen, in denen aufgehoben

benen Feiertagen aber ihre Mühe und Arbeit in dem Geiste der Demuth und der Ergebung in den göttlichen Willen, Gott aufzuopfern, ihre Dürftigkeit gelassen zu ertragen, und solchennach diese Tage auf eine Gott gefälligere Weise, als sonst durch müßiges Feiern geschehen ist, verdienstlich zu machen, hingegen was an erwähnten Tagen in Betracht der äußerlichen Feier der Gedächtniß und der Verehrung der Heiligen etwan entzogen zu seyn scheinen dürfte, in denen verbleibenden Sonn- und Festtagen zu verdoppeln sich beeifern sollen.

Die verbleibenden Feiertage sind also folgende.

Die Auferstehung unsers Herrn, nebst dem Ostermontage.

Der Pfingstsonntag, nebst dem Pfingstmontage, und alle Sonntage durch das ganze Jahr.

Die Geburth unsers Herrn Jesu Christi, und das Fest des heiligen Erzmärtirers Stephani.

Die Beschneidung des Herrn oder der Neujahrstag.

Das Fest der heiligen drei Könige.

Der Himmelfarthstag Christi.

Das Fest des heiligen Fronleichnamts.

Die fünf Festtage Unser lieben Frauen als
 Maria Reinigung.

Maria Verkündigung.

Maria

Mariä Himmelfarth.

Mariä Geburth und

Der unbefleckten Empfängniß.

Das Fest derer heiligen Aposteln Petri und Pauli.

Das Fest Allerheiligen; und das Fest eines fürnehmeren heiligen Patroni der Pfarrkirche, welche in einer Stadt, Marktflecken, oder Dorf mehr verehrt wird.

Wir bestimmen solchemnach vor die Stadt Breslau das Fest der Geburth des heiligen Johannis Baptistä als des fürnehmsten heiligen Patroni der allhiefigen Cathedral- und Hauptkirche, welches sowol in gedachter Stadt, als denen Vorstädten zu feyren ist.

Durch die Diözes aber ist in einem jedwedem Ort der Pfarr- oder Curatalkirche das Fest des fürnehmsten heiligen Patroni derselben, wenn bei dieser sich mehrere befinden, von dem Pfarrer, oder Kurator des Orts, welchen wir hiemit, und vermöge der uns erteilten apostolischen Gewalt hierzu ausdrücklich authorisiren, zu bestimmen, und fest zu setzen, und sothanen Fest lediglich an diesem Orte von denen dahin Eingepfarrten nur alleine zu feiern.

In allen diesen hier benannten Feiertagen sind die Christgläubige nach dem Gebothe der Katholischen Kirche die heilige Messe anzuhören, von denen gewöhnlichen Arbeiten sich zu enthal-

ten, und in denen vorhergehenden Vigilien und Festtagen, an welchen sonst vorhin gefastet worden, auch fernerhin zu fasten schuldig und verbunden.

Die aufgehobenen Feiertage hingegen sind nachstehende, als

Der Oster- und Pfingstdienstag.

Das Fest des heiligen Johannis des Apostels und Evangelisten.

Das Fest des heiligen Apostels Matthäi.

Das Fest des heiligen Josephi des Nährvaters Christi.

Das Fest der heiligen Aposteln Philippi und Jakobi.

Das Fest des heiligen Johannis Baptistä; ausgenommen in der Stadt Breslau, und denen Vorstädten; oder an welchem Orte er sonst in der Diözese der fürnehmere Patron einer Kirche wäre.

Das Fest Mariä Heimsuchung.

Das Fest des heiligen Apostels Jakobi.

Das Fest des heiligen Laurentii.

Das Fest des heiligen Apostels Bartholomäi.

Das Fest des heiligen Apostels Matthäi.

Das Fest des heiligen Erzengels Michaels.

Das Fest der heiligen Hedwigis.

Das Fest der heiligen Aposteln Simonis und Juda.

Das Fest des heiligen Apostels Andrea.

Das Fest des heiligen Apostels Thomä.

An diesen aufgehobenen Feiertagen wird denen Christgl. ubigen nicht nur allein die gewöhnlichen Arbeiten verrichten zu können erlaubet, sondern es werden auch dieselbe überdieß von der Schuldigkeit die heilige Messe anzuhören losgesprochen, und befreiet; wie auch daß sie an denen Vigilien und Festtügen, welche sonst vor diesen aufgehobenen Feiertügen eingefallen, zu fasten nicht verbunden seyn sollen, wenn nur dergleichen Festtügen nicht in die vierzigtägige Fasten, oder in denen vier Quatemberzeiten eintreffen, gestalten solche zu diesen Zeiten so, wie vorhin gehalten werden müssen.

So befehlen auch Se. Päb. Heiligkeit ferner: daß, nachdem Höchst. dieselben die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Busse der Gläubigen zu vermindern keinesweges gesonnen, die Feierlichkeiten des Gottesdienstes, und die heiligen Messen sowol in denen aufgehobenen Feiertagen, als in derselben Vigilien, oder Vorabenden so nach, wie vor in einer jedweden Kirche lediglich von und für die Geistlichkeit beibehalten und celebriret; an dem Fest der heiligen Aposteln Petri und Pauli aber sowol in dem Officio, als in der Messe die Collekte de communi Apostolorum, und in dem Fest des heiligen Ermärtyrers Stephani die Collekte de communi plurimorum Martyrum, zugleich beigesetzt, und gebetet werden sollen; das Fasten hingegen, welches in gleich gedachten Vigilien

vorhero eingefallen, und welches Se. Heiligkeit auf jedwede Mittwoch, und Freitag durch die Adventszeit zu verlegen befunden, in diesen Tagen statt der sonst gefasteren Vigilien von denen Christgläubigen gehalten, und beobachtet werden solle.

Endlichen aber, und da Se. Päpstl. Heiligkeit sowol die geistliche als zeitliche Wohlfarth der uns anvertraueten Heerde selbst erwegen und solchemnach alles obgedachte festzusetzen, und zu verordnen für gut befunden, auch zugleich uns aufgetragen; denen Königl. Preussischen Katholischen Unterthanen zu erkennen zu geben, was gestalten Se. Königl. Majestät die mehreste Bemühung zu dieser Apostolischen Verwilligung beigetragen; So haben Wir euch nach dem Inhalt des Apostolischen Schreibens sowol, als Unseren Pflichten gemäß alle und jede um so mehr dahin ermahnen, und aufmuntern wollen: daß sie nicht allein den Sr. Königl. Majestät schuldigen Gehorsam und Treue beständig zu leisten fortfahren, sondern auch Gott unablässig bitten sollen: daß er allerhöchst Dieselben, und das gesamte Königliche Haus mit solchen Gaben überhäufen möge, welche eine wahre und dauerhafte Glückseligkeit verschaffen können, welche Wir allen und jeden mit Ertheilung Unseres bischöflichen Segens von Herzen wünschen. Gegeben zu Breslau den 22 Dec. 1772.

Mauriz von Strachwitz

Vicarius Apostolicus.

Bier-

Vier und dreißigster Brief.

Ich sehe ein weitläuftiges Feld vor mir, wenn ich Ihnen nur das Merkwürdigste von den Armensachen in den preussischen Staaten sagen soll. In Berlin und Potsdam sind die Anstalten hiezu gewis die besten. Hier werde ich auch ausgehn, und am weitläufigsten seyn können, zumal da die Armensachen in den Provinzen grossen Theils von den berlinschen entweder abhängen, oder doch nach dem Modell der in Berlin getroffenen Einrichtung geordnet sind.

Es scheint mir also nöthig zu seyn, daß ich Ihnen eine vollständige und genaue Nachricht von diesen schätzbaren Einrichtungen gebe, zumal, da sie seit wenigen Jahren ausserordentlich verbessert sind.

Nur, erwarten Sie kein solches Detail, als ich Ihnen geben würde, wenn ich Berlin überhaupt abmahlen wollte, — weiter nichts, als was in meinen Plan einschlägt, gedenke ich Ihnen zu sagen.

Ich werde hier auch eben so wenig unter Lutheranern und Reformirten einen Unterschied machen, als ich es in den vorigen Kapiteln gethan habe, und zu thun für nöthig halte.

Ganz oben an steht unter allen Armenanstalten ihrer ausgebreiteten Nutzbarkeit und des wohlthätigen Segens wegen, der auf so viele tausend Menschen aus allen Zungen und Nationen fließet,

I. Die Königl. Charité, oder das allgemeine Kranken- und Pflegehaus für die preussischen Staaten. . . Eine Anstalt, die der Menschheit die größte Ehre macht! Lesen Sie die auszugsmäßigen Beiträge, die Sie hier finden, mit der Ihnen gewöhnlichen Theilnehmung an dem Elende Ihrer Mitbrüder, und mit dem herzlichsten Wunsche, daß die Zahl der Einwohner dieses Hauses geringer seyn oder werden möchte, als sie igt wirklich ist.

Friederich der Erste, ließ schon 1710 bei der in Preussen wütenden Pest den Grund dazu legen, denn er besorgte, daß sie bis nach Berlin kommen würde. Ein Theil des damals errichteten Gebäudes sollte für arme Einwohner, so sie damit befallen würden, ein Lazareth, und da die Pest nicht nach Berlin kam, ein Hospital und Arbeitshaus für Alte und Gebrechliche zur Pflege, und zur Arbeit für Müßiggänger, bestimmt seyn.

Friedrich Wilhelm gab dieser Anstalt ihre gegenwärtige ansehnliche Ausdehnung. Der damalige Stadtchirurgus Habermaas war der Mann, der sich unstreitig um dies Haus, um das kranke Menschengeschlecht, und um junge Wundärzte unsterblich verdient machte. — Er machte dem Monarchen den Antrag, daß die Charité zugleich für Anfänger der praktischen Chirurgie eine Übungsschule seyn sollte. Neben dem Hospital wurde auch ein Bürgerlazareth angelegt, auf welches Kranke in Berlin einen Anspruch machen könnten. Unter Aufsicht des Ministers von Kutsch ward 1727 das Haus dergestalt
erwei-

erweitert, daß am Ende dieses Jahres die Anzahl der im Hospital und Lazareth Versorgten sich auf vierhundert belief. — Der König schenkte eine grosse Summe baares Geld, ertheilte der Charite' den Ver-
 lag aller Kundschaften, Lehr- und Geburtsbriefe in allen seinen Staaten ausschliessungsweise zu einem beständigen Fond mit, und ließ die Magistrate dahin anweisen. — Verschiedene Partikuliers, der Generalfeldmarschall Graf von Wartensleben, der General von Arnim, und der Bankier Negelin gaben Acker, Wiesen und Geld her — und so entstand nach und nach die Quelle der Verpflegung, die sich von Jahr zu Jahr immer weiter ausbreitete.

Die innere Einrichtung ist herrlich, wohl geordnet, und strenge. — Wenn sie auch meine folgende Vorstellung weich machen sollte, wenn Sie über das Elend der Menschen erstaunen, das sich hier gleichsam konzentriert, — wenn Sie bei der Schilderung der fürchterlichen, bei allem ihrem Grausen erregenden, doch wohlthätigen Zimmern der venerisch-Kranken zurück schrecken, so fühlen Sie mit mir die Noth der Elenden, so danken Sie mit mir Gott und seiner Vorsicht für den Segen, den sie noch immer auf diese Anstalt legt.

Die Charite' hat zwei Hauptabtheilungen. — Das sogenannte Hospital, und das grosse Lazareth.

1) Das Hospital besteht aus einer Reihe von Zimmern, in denen Arme, Verunglückte, Blödsinnige, Schwache und mit Leibesgebrechen Behaftete, aufgenommen und verpfleget werden. Hier lernte
 ich,

ich, als ich mich durchführen ließ, was es sagen wolle, glücklich gewesen zu seyn, und nun bei einem grossen Haufen ähnlicher Elenden seinen vorigen Wohlstand beseufzen zu müssen. Hier war der Ort, wo ich über das Hinfällige, das Unstete, — und Unzureichende des irdischen Glücks mannichfaltige Anmerkungen machte, die mich zuletzt in schwermuthsvolle ängstliche Bekümmerniß versenkten; — doch was würde Ihnen das Detail solcher betrübten Auftritte helfen?

Diese armen Menschen sind größtentheils von aller Arbeit frey, weil sie nicht mehr arbeiten können; wer indessen gesunde Glieder, und den freien Gebrauch seiner Sinne noch hat, muß ein ihm angewiesenes Tagewerk von Geschäften entweder in der Küche, oder im Garten u. s. f. ausrichten, wofür er nach Umständen seine Bezahlung erhält.

Die mehresten werden unentgeltlich ins Hospital genommen, einige bezahlen ein wenig, einmal vor allemal, und eine noch geringere Anzahl kauft sich für ihr wenig übrig gebliebenes Vermögen auf Lebenszeit ein, so daß nach ihrem Tode dies Vermögen dem Hause anheimfällt.

2) Das Lazareth ist der Aufenthalt der Kranken, nach ihren verschiedenen Krankheiten. Beide Geschlechter sind in verschiedene Zimmer vertheilt, und je nachdem die Hauptkrankheiten sind, je nachdem werden sie auch in die dazu bestimmten Wohnplätze vertheilt. Die Reinlichkeit derselben ist außerordentlich, und die Ordnung, die unter den Kranken gehalten wird, nachahmungswürdig.

Der

Der Unblik ist schreckhaft und rührend zugleich, wenn man in ein solches Verhältnis tritt. Oft sieht man hier die ehemals Begütertesten auf einem armseligen Bette Gott preisen, daß er ihnen Nothdurft und Wohnung anweist, die sie ohne diesem Hause vielleicht gar nicht gehabt hätten. Dort erinnert sich der Lasterhafte seiner Jugendjahre zurück, und erschrickt noch einmal vor seinem vorigen lasterhaften Wandel, thut trübselige Blicke in die Reihe vergangener Tage, beseufzet seine so übel angewandte Zeit, hofft Vergnadigung, und stirbt nicht selten in der größten Ungewißheit dahin. Hier der ehrwürdige Kranke, den keine Laster, sondern den Gottes Hand gedemüthiget; — voll Vertrauen und Zuversicht auf seine weise Führungen, voll Unterwerfung unter seine Verhängnisse, und hoffnungsvoll auf seine gnädige Rettung aus aller Noth.

Den größten Abscheu erregen sonder Zweifel die mit 60 bis 70 auch wohl mit 100 angefüllte Wohnungen der Inficirten. — Vornehme! hier führt eure Kinder her, lasset sie hier Augenblicke nur verweilen, den Operationen der Wundärzte an diesen unglücklichen Schlachtopfern der Wollust beiwohnen, hier zeigt ihnen thätige redende Beweise, daß Sünden und Plage allemal des Lasters Lohn sey, und daß keine Sünde sich unaufhaltbar schneller selbst bestrafe, als die Sünde der Unreinigkeit. Hier führet sie auf die Schönheit der entgegen gesetzten Tugenden, der Keuschheit und Zucht, der Schaam und Anständigkeit. Fällt es Ihnen nicht selbst auf, mein Allertheurester, daß eine so grosse Anzahl Kran-

ter von der Art hier wohnen, und doch, — ist es unaussprechlich wohlthätig, daß ihnen hier Zeit zur Genesung, — Heilungsmittel und Heilung, — und alle andere zur Kur nöthige Dinge gegönnet und gegeben werden.

In dies Lazareth können, wie ich bereits gesagt habe, alle und jede kommen, die sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten und kuriren lassen können. Sie lassen sich vorhero bei einem dazu bestimmten Stadtchirurgus besichtigen, — zeigen ihre Namen und ihren Zustand bei dem Direktor aller Arzmenanstalten an, und werden dann, (wenn sie gar nichts haben,) ohne alle Kosten so gleich aufgenommen, und geheilet. — Die Heilung besorgen zwei besonders dazu bestellte Aerzte, — zwei unter ihnen stehende Pensionairchirurgi, — und, wo ich mich nicht irre, — sechs Feldschere.

Für die Seelenwohlfarth der Gesunden und Kranken dieses Hauses wird unabläßig gesorgt. — Des Sonntags wird in einem dazu bestimmten Bet- und Kirchsale wie in andern Kirchen von den protestantischen Predigern, dem reformirten und lutherischen, wechselsweise Gottesdienst gehalten. — Der Reformirte erhält den größten Theil seines Gehaltes aus einem Legat, welches die zwei alten reformirten Familien in Berlin, die von Risselmannsche und Prinzische gemacht haben. — Er hat nicht nur das Invalidenhaus zu besorgen, wo er alle drei Wochen Gottesdienst hält, sondern muß auch die Kranken und Armen der Spandauer Vorstadt besorgen.

Der Lutherische hat das Irthaus und das Koppensche Armenhaus zu besorgen. In beiden hält er alle Vierteljahre Predigt und Kommunion. Die beiden izzigen Prediger heißen Franke (ein Neffe des grossen Reinbeks) und Ulrich. — Wie ich höre, bemühen sich diese Männer gemeinschaftlich, nur solche Themata auf die Kanzel zu bringen, die sich gerade für diese arme Gemeinde, und schlechterdings auf keine andere beziehe. — Dies finde ich billig, und von ausgebreitetem grossen Nutzen. — Allgemeine, sich auf zehn andre Gemeinden, und eben so viel Texte passende Sujets würden hier sicher an einem unrechten Orte stehn. — Predigt man aber dieser Art von Leuten gerade die Pflichten, — die sich für sie schicken, macht man sie auf ihren speziellen Zustand aufmerksam, und legt man ihnen gerade die und keine andere Trost- und Ermunterungsgründe zur Geduld und Gelassenheit in ihren Leiden vor, die sie allein und keinen andern aufzurichten im Stande sind, — so ist davon ganz unausbleiblicher Segen zu erwarten, da hingegen bei noch so schönen und homilistisch guten geistlichen Reden, die bei zehn andern Kirchen herrliche Dienste thun würden, hier in dieser Kirche gewis der gewünschte Nutzen nicht befördert werden würde, und auch nicht befördert werden könnte.

Ausser dem öffentlichen Gottesdienst halten die Geistlichen wöchentliche Betstunden in den Krankenzimmern. — Diese gereichen zu überschwänglichem Vortheile für die Kranken! — Sie bemühen

hen sich in diesen Bet- und Erbauungsstunden besonders die Kranken in ihre Lebensgeschichte zu führen, — sie auf ihre vorigen Wege aufmerksam zu machen, — ihnen unbedingtes Vertrauen auf Gott und einen festen, standhaften Gehorsam gegen alle seine Wege zu empfehlen. Diese Betstunden werden mit einem Gesange angefangen, darauf wird ein Abschnitt aus der Bibel, oder ein bloßer Vers erklärt, — hierauf ein dazu schickliches Gebet verlesen, und mit einem Gesange beschloffen.

Die Taufhandlungen und die Kommunionen verrichten die beiden Geistlichen, der reformirte und lutherische gemeinschaftlich. — Sie sind es, die, wie ich in einem meiner vorhergehenden Briefe erwähnt habe, sich selbst die Kommunion gegeben haben, und bei welchen die ganze Gemeinde gleichfalls ohne dem geringsten Anstoß kommunitirt hat.

Nach sichern und glaubwürdigen Nachrichten soll der Aberglaube bei den Bewohnern dieses Charité-Hauses außerordentlich groß seyn. — Fast alle Kranke dringen, wenn ihre Umstände sich verschlimmern, auf den Genuß der Privatkommunion, — und die Geistlichen sind gezwungen ihnen dieselbe zu geben. — Nothtaufen sind bei den Lutheranern nicht allein üblich, der reformirte Geistliche muß sie gleichfalls zum Östern ertheilen. — Mit der Privatkommunion selbst treibt der gemeine Mann den größten Aberglauben. — Er masset sich an, nach dem Genuß derselben aus der Beschaffenheit des Weins zu sehen, ob er leben bleibe oder ob er sterben werde, u. s. f.

Sie

Sie können leicht denken, daß das Amt dieser zwei Geistlichen nicht leicht sey, — und daß sie vorzüglichem Nutzen stiften können, manchmal grösseren und schleunigeren, als bei grossen Gemeinden.

Der Oberinspektor dieser und aller andern grossen berlinischen Armenanstalten ist der Sohn des erwähnten Habermaß, der mit seltsamer Geschäftigkeit und wirklich grossem lebhaften Eifer die Disciplin und Oekonomie dieser Häuser besorgt.

Noch muß ich Ihnen sagen, daß noch immer von Zeit zu Zeit reiche und menschenfreundliche Wohlthäter diesem Hause ansehnliche Summen schenken. Vor zwei oder drei Jahren theilten zwei Sichteltaner unter Lazaretharmen zur Erquickung hundert Thaler aus. Und so erhält sich diese verehrungswerthe Anstalt unter Gottes allmächtigem Segen von einem Jahre zum andern: — ist der Sicherheitshafen für viele Unglückliche, — der Rettungsort vieler Kranken und das Verpflegungshaus aller derer, denen des Lebens unentbehrliche Nothwendigkeiten gebrechen.

II. Das grosse Friedrichshospital.

Der Stifter desselben, Friedrich der erste, legte, wie Sie wissen, zu zwei Armenhäusern, einem in Königsberg in Preussen und einem in Berlin ein Kapital von hundert tausend Thaler an. Der Bau ward 1702 angefangen und nach einigen Jahren vollendet. — Der Hochselige König ließ die Kirche erweitern und mit einem Thurme zieren.

Gegenwärtig sind die Anstalten so schön, daß man sie wohl meisterhaft nennen könnte. — Ausser den wenigen alten, unvermögenden und schwachen Leuten, welche sich höchstens auf vierzig belaufen, ist dies Haus für elternlose Kinder von beiden Geschlechtern bestimmt — Diese werden ganz in jungen Jahren, doch bei einem Alter, daß sie sich selbst ankleiden können, aufgenommen, und bis dahin verpflegt, da sie auf ein Gewerk oder zu Herrschaften gehen, und also das Haus verlassen können. — Man sieht schlechterdings nicht drauf, ob sie lutherischer oder reformirter Konfession sind. — Die Anzahl derselben mag wohl über dreihundert laufen.

Der Unterricht und die Zucht dieser Kinder ist folgendergestalt geordnet. — Die Geistlichen, der reformirte und lutherische haben die erste und Oberaufsicht über alle Kinder. Sie müssen die Lehrstunden visitiren, auf die Lehrmethode, — den Fleiß und die Amtstreue der Lehrer, — auf die Fähigkeiten, den Fleiß, den Fortgang und die moralische Beschaffenheit der Kinder ein wachsamcs Auge haben, — sie besorgen den Unterricht in der Religion wenn die Kinder so weit sind, daß sie angenommen werden können, — halten öffentliche Unterweisungen in der Kirche u. s. f. und haben bei den Angelegenheiten des Hauses gewissermassen auch eine Stimme.

Die Kandidaten sind zunächst Lehrer und Sitzenaufseher der Jugend. — Drei reformirte, und wo ich mich nicht irre, fünf lutherische theilen sich
in

in die Lehrstunden und Aufsicht über das moralische Verhalten der Kinder. — Diese werden in allem dem unterrichtet, was sie einmal als nützliche und gute Bürger nicht bedauern werden gelernt zu haben. — Sie sind in verschiedene Klassen getheilt, — in den untersten lernen sie lesen, schreiben, — denn in andern rechnen, — etwas von der biblischen Geschichte, — auch aus der Geographie, und der Geschichte überhaupt; — die Lehrer lesen ihnen Stellen aus diesem oder jenem gut geschriebenen Buche vor, prüfen ihr Nachdenken, — geben ihnen Anleitung zu eignen Reasonnements, — führen sie auf merkwürdige, auffallende Fakta des menschlichen Lebens, fordern ihnen darüber ihre Urtheile und Gutachten ab, — machen sie mit den Sitten, — Gewohnheiten der Welt bekannt, und läutern dadurch nicht nur ihren Verstand, sondern auch ihr Herz. — Einer von ihnen hat die spezielle Aufsicht über das Haus, über die Ordnung in demselben, — den Schlaßaal der Kinder, — den Eßsaal, — über ihre Keuschheit und Anzug, — ihre Beschäftigungen und Arbeiten, u. s. f. — Zwei von ihnen führen zu bestimmten Zeiten die Kinder spazieren, — und solcher Anblick macht in der That viel und großes Vergnügen. — Zwei bringen die Kinder in die Kirche, und sehen darauf, daß sie aufmerken und stille sind, — ich glaube, sie wiederholen auch den Tag darauf die Predigt mit ihnen.

Sie haben den vormittägigen Gottesdienst in dem so genannten Irrenhause zu versehen, so wie

auch zu gewissen Zeiten den im Arbeitshause, wo für sie eine eigene Vergütung erhalten.

Ausser den eigentlichen Schulstunden werden die Kinder noch in allerlei Gold- und Silberarbeiten unterrichtet. — Hiezu ist eine eigene Frauensperson bestellt, von der sie ihn empfangen. Dies finde ich trefflich, weil hiedurch dergleichen junge Kinder in den Stand gesetzt werden, auch auf eine andre Art, ausser dem Dienen ihr Brod zu erwerben. — Bloss die Mädchen sind in einer solchen Stickerschule. — Die Knaben müssen nunmehr, nach einer neuen Einrichtung auch spinnen.

Beiderseits Bewohner dieses Hauses gehen blau mit einem Schild am Arme, wodurch man sie als Waisenkinder unterscheidet. — Dies hat auch dazu seinen guten und oft sehr sichtbaren Nutzen, daß man ein solches Kind, wenn es sich etwa verlaufen hätte, gar bald wieder erkennen und zurück bringen kann.

Im eigentlichen Verstande ist freilich noch kein Findelhaus in den preussischen Staaten erbauet; man kann aber das grosse Friedrichshospital in gewissem Sinn für ein ihm ähnliches Gebäude ansehen. — Ich will mich näher darüber erklären. — Unglückliche Mütter, die ihr Kind entweder gar nicht zu erhalten wissen, oder die sich ihres Falles schämen, den sie einmal gethan haben, legen zum öftern ihre Kinder in der Nacht an die Thüre des Hauses, wo sie denn des Morgens gefunden und eingenommen werden. — Als denn übergiebt man sie gewissen dazu bestellten Personen, welche

welche sie säugen und auferziehen. — Größtentheils liegt in dem Korbe, oder dem Kästgen, worinnen das Kind ist, ein Zettel, auf welchem angezeigt ist, ob das Kind getauft sey oder nicht. — Im letzteren Fall theilen sich die beiden protestantischen Kirchen in die Kinder. — Einmal wird das Kind reformirt, und einmal lutherisch getauft. — Bei heranwachsenden Jahren werden diese Kinder gleichfalls als Waisenknaben und Waisenmädchen ins Haus aufgenommen und erzogen.

Ueberdem ist auch bei den armen Frauenzimmern, die in der Charite' affouchiren, und ihr Kind nicht ernähren können, die Einrichtung getroffen, daß die Kinder gleichfalls solchen Wartemüttern in die Kost gegeben und erzogen werden. — Ich kann nicht umhin, eine solche Verfügung äußerst zu billigen. — Wenn über die Weiber, die die Kinder auffäugen, und groß ziehen, scharfe Aufsicht gehalten wird, — wenn man ihnen keine Vergehung gegen dergleichen arme, hilflose Kinder ungestraft durchgehen läßt, — so bekommt der Staat dadurch eine ansehnliche Menge Bürger mehr, als er sonst bekommen würde. — Die weise Veranstellung, die 1765 des Kindermordes wegen verfügt worden ist, wovon ich gar bald mehr sagen werde, mit dieser gepaart, — helfen dem Menschengeschlechte zehnmal mehr, und erhalten der Gesellschaft und dem Staate mehr Menschen, als alle die Pönaledikte gegen die Huren und die Beschimpfung die man ehemals auf geschwächte Personen legte.

Seit 1754 ist auch ein besonderes Haus zum Lazareth der Kinder erkauft worden, wo die kranken Kinder wieder hergestellt werden.

Die so genannten Kostkinder werden monatlich von den Inspektoren der Armenschule besucht und jährlich einmal von den Mitgliedern des Armendirektorii zu einer unbestimmten Zeit nebst ihren Pflegerinnen vorgefordert, ihre bisherige Verpflegung untersucht, dabei die nöthigen Erinnerungen gemacht, oder Verbesserungen verfügt, und diejenigen, die das bestimmte Alter haben, in das Haus selbst zur fernern Erziehung aufgenommen.

Die beiden Prediger werden von dem Armendirektorium berufen; doch hat vermöge eines von der seel. Feldmarschallin von Spaen gemachten Testaments der Probst an der Nikolaiirche das Recht, den lutherischen Prediger jedesmal zu präsesentiren. Diese wohlthätige Frau hatte bei ihrem Leben ein Vermächtniß zum Besten des lutherischen Geistlichen gemacht, und ihn auch selbst ernannt. Sie konnte also ihr Recht gar wohl einem andern übertragen. — Dieser Geistliche ist auch zugleich Prediger der Gefangenen in Kalandshofe.

III. Das Irrenhaus.

Ich kann Ihnen keine bessere Nachricht von der Verfassung dieses Hauses geben, als wenn ich die 1776 vom Armendirektorium zu Berlin herausgekommene Nachricht an das Publikum in so weit anführe, als sie zweckmäßig hieher gehört.

Wenn

Wenn keine Art des menschlichen Elendes in ihren Ausbrüchen so traurig und oft fürchterlich ist, als der Zustand derer, die an einer Gemüthkrankheit, Verwirrung, oder völligen Berrückung des Verstandes leiden, so ist auch keine der öffentlichen Pflege so bedürftig. Unglückliche von der Art sind nicht nur Gegenstände des Mitleidens, sondern auch des Schreckens und mannichfaltiger Besorgnisse. — Sie fallen selbst den bemittelten Familien, denen sie angehören, nicht selten zur Last; erfordern genaue auch strenge Aufsicht, die der Arme ihnen nicht geben kann, und der Wohlhabende oft getäuscht sehen oder fürchten muß! — und reich oder arm liegt der ganzen Gesellschaft daran, in Ansehung ihrer, auf alle Weise gesichert zu seyn. — Diese allgemeine Sicherheit macht es also nothwendig, daß das gemeine Wesen gleichsam die Vormundschaft ihres Verstandes übernehme, und, in so weit es möglich, für ihre Verpflegung Sorge. Dies kann nun füglich so lange in Häusern geschehen die die öffentliche Wohlthätigkeit zu andern Absichten bestimmt hat, so lange die Anzahl solcher Mitleidungswürdigen unbedeutend ist: — So bald aber mit Vergrößerung einzelner Gemeinheiten auch die Anzahl jener vergrößert wird, so erfordert es derselbe Geist der Wohlthätigkeit, sie in besondere Häuser zu sammeln.

Von diesen Betrachtungen geleitet hat man auch wegen dieses Bedürfnisses für die Erleich-

terung des berlinischen Publikums gesorgt. Zuerst und ehe Berlin in seinem Umfang erweitert wurde, war noch so viel besondrer Raum, theils in dem Dorotheenhospital, theils in dem grossen Friedrichshospital, daß die wenigen Unglücklichen dieser Gattung darinn aufgenommen werden konnten, ohne Nachtheil der Armen, für welche beide Häuser eigentlich bestimmt waren. — Aber beide waren in der Folge nicht mehr hinreichend und ein eigen Haus nöthig. Um nun doch auch das unabhefliche Elend eines Einzigen zum Besten des Ganzen zu nützen, so bestimmte man dazu das, wie bekannt, in der Krausenstrasse der Friedrichsstadt gelegene Haus, dessen Besizer als wahnwitzig in öffentlicher Verwahrung und ohne Erben gestorben war. Man ließ es zu diesem Gebrauch von 1726 bis 1728 auf Kosten der öffentlichen Armenkasse und mit Verwendung eines Vermächtnisses einrichten, und legte ihm den Namen eines Irrenhauses bei. Zu seiner äussern Erweiterung wurde 1747 noch ein daranstossendes Haus dazu gekauft, und so auch 1766 die innere Vergrößerung desselben veranstaltet.

Es ist also auch für Irre allerlei Art, Rasende, Wahnwitzige und Trübsinnige bestimmt. Von den hiesigen Einwohnern werden ganz Arme unentgeltlich, die Uebrigen sowohl als Auswärtigen gegen billige Verpflegungskosten und die Gegenwärtigen bei dringender Gefahr so gleich darinn aufgenommen, auch nicht eher,
als

als nach einem der Deputation des Armendirektoriums vorgelegten Gutachten des Medikus wieder entlassen. Die dazu geschickt sind, werden mit Spinnen und Wollarbeiten beschäftigt; wirklich Rasende aber, so lange sie sich in diesen Umständen befinden, in engere auf einem langen Saal abgeschlagene Behältnisse verschlossen, bei deren Einrichtung doch auch für Einlassung der nöthigen Luft und zulängliche Wärme so gesorgt ist, daß ihnen nur sehr uneigentlich und nach einem abgekürzten Sprachgebrauch die Benennung eines Tollkastens zugeeignet wird.

Nach dem allen ist es unnöthig, noch umständlich zu bemerken, daß der Absicht gemäß die Sorge für die möglichste Wiederherstellung dieser Irrenden einem der hiesigen Aerzte und einem Chirurgus ist aufgetragen worden, und im Hause selbst durch Bestellung eines Aufsehers, nöthiger Bedienten und Wächter alles zur Erleichterung und Abhelfung solcher Noth eingerichtet ist. — Auch wurde der Gottesdienst für die Offizianten des Hauses und die Irren die in lichten Zwischenräumen noch religiöser Erkenntnisse und Uebungen fähig, auch wohl nach den Veranlassungen ihrer Gemüthsunruhe vorzüglich bedürftig sind, durch eigne dazu bestellte Prediger bis 1744 versehen. Da aber zwei von ihnen kurz nach einander sich selbst bei diesem Geschäfte eine Schwäche des Verstandes zugezogen hatten, so hat man darinnen eine Aenderung gemacht.

Es verrichten nunmehr die Präceptores aus dem grossen Friedrichshospital wechselsweise am Sonntage die Vormittagspredigten, der Kantor und Küster liest des Nachmittags eine Predigt aus einer Postille, hält auch tägliche Betstunden, und der lutherische Prediger besorgt die Kommunion und die Krankenbesuche.

IV. Das Koppensche Armenhaus ernährt 24 alte Frauen in so fern, daß sie Wohnungen, Feuerung und etwas Geld bekommen. — Der Stadthauptmann und Brauherr Koppe vermachte 1720 ein Kapital dazu, von ihm hat das Haus den Namen.

V. Im Dorotheenhospital erhalten 15 alte Weiber gleichfalls freie Wohnung.

VI. Das Arbeitshaus.

Der isige König hat dieses grosse Behältniß herumschweifender Bettler, — Landstreicher, und wirklich armer Menschen 1758 aufbauen lassen. — Schon 1742 schenkte er 100000 Thaler dazu, — und verschiedene Legate vergrösserten dies Kapital so, daß hundert Bettler und Arme in dem Schlächtergewerkhaus konnten aufgenommen und erhalten werden. — In dem gegenwärtigen geräumigen Hause ist zu einer weit grössern Anzahl Platz.

Ueberhaupt hat das allgemeine Edikt, das der König 1748 wegen Versorgung der wahren Armen und Steurung der Bettelei gegeben hat, ausserordentlichen Nutzen gestiftet. — In der Beilage

lage sub Litt. A. werden Sie es in extenso finden. — Im Jahre 1774 ward die Verordnung gegeben, daß alles Betteln auf der Strasse aufgehört, kein Einwohner den Bettlern etwas mehr geben solle, — daß alle auf den Strassen aufgegriffene Bettler sofort aufgegriffen, ins Arbeitshaus zur Arbeit und nothdürftigen Pflege gebracht und nicht eher von dannen entlassen werden sollten, bis sie nach abgessener Zeit ihrer Strafe ein ehrliches Unterkommen finden und anzeigen könnten. — Selbst die Wohlthäter, die den sogenannten *pauvres honteux* etwas zugebracht und ihnen von Zeit zu Zeit gegeben haben, werden in diesem Edikte gebeten und angewiesen, ihre Almosen auf die Armenkasse nebst Anzeige, wem sie bestimmt sind, zu schicken.

C. Litt. B.

Nach diesem Edikt hat das Arbeitshaus eine ganz andre Form erhalten. — Gegenwärtig ist es folgendergestalt eingerichtet.

Das ganze Haus steht nunmehr unter dem Armendirektorium. — Daher sind verschiedene Mitglieder des Magistrats in dies Kollegium gezogen worden. — Die Bewohner werden in zwei Klassen abgetheilt. Die erste enthält die alten und andre des Mitleidens werthe Personen, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, und doch nicht Betteln wollen. Die zweite begreift diejenigen, welche die Arbeit als eine Last ansehen, und lieber Betteln und Landstreichen

streichen wollen. — Mit beiden wird nach dem 1774 gegebenen Edikt (sub Litt. C.) verfahren.

Ganz vorzüglichem Nutzen gewährt das Arbeitshaus so wie es ist, den Eltern welche ungerathene Kinder haben. — Diese können sich der ihnen ertheilten Erlaubniß bedienen, sie auf gewisse Zeit hineinzubringen, — und abzuwarten, ob sie sich durch Strafen besser ziehen lassen als durch Güte und Sanftmuth. — Mancher ist besser aus demselben zurückgekommen.

VII. Die rathhäusliche Armenkasse verdient hier mit allem Rechte einen Platz. — Sie ertheilt vielen Hauskranken, Abaelebten, alten Leuten, — auch Wittwen, welche Kinder haben, außerordentlich viele Wohlthaten. — Der Civil- und Militärstand genießet dieselben. — Diese bedürftigen Menschen erhalten daselbst Geld, — oder Brod, — auch freie Kur und Medizin. — Wenn sie aufgenommen werden, so bekommen sie, nach vorhergegangener genauer Untersuchung ihrer Umstände, einen gedruckten Zettel, gegen dessen Vorzeigung sie sich ihre wöchentlichen Almosen des Montags von dem Rathhause abholen können.

Die Ausgaben für diese Menge von Armen steigen, wie Sie leicht begreifen werden, außerordentlich hoch. — In dem Charitehause sind in einem der schweren Jahre, mich dünkt, im Jahr 1772 über 40000 Thaler zur Verpflegung und Ernährung der Bewohner desselben verwandt worden.

den. — Dagegen sind aber auch die Einnahmen für die Armuth ansehnlich. — Aus folgenden Quellen werden sie genommen.

- 1) Aus den öffentlichen vom Hofe bestimmten Geldern und Kapitalien.
- 2) Aus den Vermächtnissen wohlthätiger Privatpersonen, welche mit der Zeit dazu gekommen sind.
- 3) Aus gewissen Strafgeldern.
- 4) Aus den monatlichen Kirchen- und Hauskollekten.

Diese letztere Art Almosen zu sammeln ist sehr ergiebig. — Sämliche deutsche Kirchen Berlins sammeln alle Monat an einem gewissen dazu bestimmten und vorher abgekündigten Sonntage in den Becken Geld für die Armen ein. — Dieses eingekommene Geld wird von den dazu verordneten Vorstehern auf das Rathhaus geliefert.

Die Hauskollekten werden monatlich in verschlossenen Büchsen von Haus zu Haus zusammen gebracht. — Viele begüterte und menschenfreundliche Einwohner haben sich in gewisse dazu bestimmte Almosenbücher eingeschrieben und dadurch verpflichtet jährlich eine gewisse Summe beizutragen, welches ihnen alle Vierteljahre abgefordert wird.

- 5) Aus den jährlichen grossen Sammlungen, welche erst seit Abänderung der Armensachen 1774 eingeführt sind.

Angesehene Männer lassen sich zu diesem ehrenvollen Geschäfte gebrauchen. Geheimde Räte, — Hofprediger des Doms, — Pröbste, — Bau-

fiers.

hierz gehen alle Jahre einmal im Winter Haus für Haus, um freiwillige Beiträge für die Nothleidenden zusammenzubringen. — Und es glückt ihnen sehr!

Die Hausarmen, welche an den eben beschriebenen Anstalten keinen Theil nehmen können, werden von der Kirche, wozu sie sich halten, aus dem im Klingelbeutel eingesammelten Gelde nach verhältnißmäßiger Vertheilung bedacht. — Verschiedene Kirchen haben Legate, von deren Interesse die zu ihnen gehörigen Armen unterhalten werden.

Der König selbst schenkt alle Jahre eine grosse Summe an sämtliche deutsche Kirchen, welche an die Prediger ausgetheilt, und von diesen abermals den Armen nach Maßgabe ihres Zustandes und ihrer Dürftigkeit gereicht werden.

Auch die Freymäurer beweisen ihre Wohlthätigkeit alle Jahre gegen die Armen.

Alle diese Armenanstalten stehen unter dem königlichen Armendirektorium, einem Kollegium, dessen Mitglieder ganz uneigennützig für das allgemeine Beste so sehr vieler Bedrängten arbeiten, und öfters mit Verdruß und Unannehmlichkeit das sich überschwänglich belohnende Vergnügen einernden müssen, die Väter einer weit ausgebreiteten Menge ohne ihren Rath und Hülfe in ihrer Noth verjüngener Elenden zu seyn.

Der Churfürst Friedrich der Dritte, (der erste König) stiftete es 1699 nach folgendem Stiftungsbrief.

Wir Friedrich der Dritte ꝛc. Demnach wir aus Landesväterlicher treuer Vorsorge das Armen-

Armenwesen in unsern hiesigen Residenzen nunmehr durch Gottes Gnade auf einen solchen Fuß gebracht, daß den auf den Strassen herumlaufenden beschwerlichen Bettlern gesteuert, viel Arme und Nothleidende mit Unterhalt versehen, Kranke und Preßhasie verpfleget, und eine nicht geringe Anzahl Waisen versorget werden: daß solchemnach Wir der Nothdurft ermessen, zur Aufsicht und Direktion dieses Werks beständige und immerwährende Commission zu veranlassen, allermassen Wir dann hiermit und Kraft dieses gnädigst verordnen, daß sothane Commission, wozu Wir für iht den würdigen r. = = = = (die Namen der Rätthe sind der beliebten Kürze wegen ausgelassen), gnädigst authorisiret, — hinführo allezeit aus einer gleichen Anzahl von beiderseits evangelischreformirten und lutherischen Religionsverwandten bestehen, und jemand von unsern geheimden Rätthen reformirter Religion jedesmal dabei präsidiren, — und das Direktorium führen, sie aber insgesamt auf das Armenwesen fleißige Acht geben, dasjenige, was der Armuth zu gut oder sonsten zu verbessern die Nothdurft erfordert, anordnen, und alles nach ihrem besten Wissen und Gewissen einrichten sollen.

Insonderheit aber haben Wir ihnen das Jus patronatus bei den Armentischen hiemit in Kraft dieses gnädigst confirmiret, dergestalt, daß sie sowol einen evangelischreformirten als lutherischen Prediger auf gleiche Art und Weise nach

den von Uns gnädigst approbirten Formeln und zu gleichen Verrichtungen vociren und berufen, auch dieselbe auf einerlei Art aus der Armenkasse ihrer Subsistenz halber beneficiren sollen, gestalt dann auch sothane Prediger beiderseits die zum Predigtamte gehörige Functiones verrichten und die Aufsicht über die Schulbediente bei dem Armenwesen haben sollen.

Und weil Wir den Sekretarium dazu besonders salariren wollen, so wollen Wir auch, daß sothane Stelle jederzeit mit einem Subjekto, so Unserer Glaubensbekenntniß zugethan, besetzt werde. Wornach dann sowol die zeitige als künfftige Commission sich gehorsamst zu achten. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insigel.

Aus der von eben diesem Churfürsten gegebenen Verordnung für die Armen will ich einen Auszug machen. — Wenig ausgenommen, was in den folgenden Regierungen abgeändert worden ist, können sie hieraus die izige Verfassung kennen lernen.

- 1) Das Direktorium haben die von Sr. Königl. Majestät hierzu verordnete Herren Commissarii.
- 2) Des Montags Vormittags werden die wöchentlichen Almosen den Armen gegen Vorweisung eines gedruckten Zettels, den sie bei der Aufnahme erhalten haben, ausgezahlt. — Die übrigen Tage werden die Armen, so da wollen aufgenommen werden, examinirt, auch besorgt
man

man die Kur für selbige, ordiniret ihr Be-
gräbniß an u. s. f.

Wie wohlthwend ist doch diese Anstalt —
mein Theurester? — Hier werden sehr viele aus
den besten Familien in ihre Ruhestätte gebracht, —
die es wohl nicht dachten, und die auf ganz andere
Projekte sannnen!

3) Kein Armer wird angenommen, wenn nicht
sein Zustand von den Vorstehern bei dem Kir-
chenkasten außser der von der deputirten gehal-
tenen Nachforschung nochmals untersucht wor-
den ist, — ob er sich nicht mehr ernähren
könne? — ob er auch hier gewohnet habe? —
wie lange, u. s. f.

4) Alle sechs Wochen wird von dem gedachten Vi-
sitor und den Armenvorstehern, die mit ein-
ander abwechseln, Visitation gehalten, wie die
Armen leben? — ob sie der Almosen noch be-
dürftig, oder ob sie Zulage nöthig haben?

5) Die Verstorbene werden aus der Armenkasse
begraben, wenn sie nämlich keine Mittel oder
Anverwandten haben, die sich ihrer annehmen.

6) Wann jemand in numerum pauperum ange-
nommen wird, geschiehet dabei die Andeutung,
daß, wo sie noch etwas verlassen sollten, nach
ihrem Tode es der Armenkasse anheimfallen
müsse, weil unbillig, daß die Verwandten den
Gewinn und das Erbe nach dem Tode haben
sollten, wenn sie sich nicht auch der Unterhaltung
und Last ihrer Verwandten bei ihrem Leben an-
nehmen wollen. — Jedoch wenn arme Eltern

unversorgte arme Kinder verlassen, so wird das Erbe mit ihnen getheilet, und nach befundenen Umständen ganz gelassen.

- 7) Weil wegen notorischen Mißbrauchs des Bittens und Bettelns, die fremden Armen billig von der Stadt und dem Lande, so viel möglich, abgehalten werden, so werden bei der Armenkasse regulariter und nach dem Königl. Edikt keine fremden Armen mit einem Zehrpennig versehen, als die Abgebrannten, — Religion oder Kriegs halber Vertriebene, nachdem ihre Testimonia, fleißig examiniret worden. — Jedoch, wenn andre Fremde gewisser Zufälle halber ansprechen, so werden sie nicht gänzlich excludirt. Die Landsstreicher oder Bettler, sie mögen gebrechlich oder nicht seyn, welche von Betteln Profession machen, werden billig zurückgewiesen, die Betrüger aber, und die falsche Zeugnisse haben, der Justiz übergeben.
- 8) Wird ein Fremder krank, so nimmt man ihn in die Krankenstube des grossen Friedrichs = Hospitals, versorget ihn gleich den Einheimischen, und läßt ihn nach erlangter Gesundheit wieder frey gehen.
- 9) Zu Unterhaltung der einheimischen Armen, wird alle vier Wochen des Donnerstags von Haus zu Haus, in verschlossenen Büchsen, die allemal den Sonntag vorher, von der Kanzel abgekündigt, und von denen Geistlichen jedermann zu einer willigen und milden Beisteuer empfohlen wird, gesammelt. Die grossen Residenzstädte sind

feind in Viertel eingetheilet, und gehet in jedem eine Armenbüchse herum; auch sind bei jeder Armenbüchse nebst dem Büchsenträger zwei von der Bürgerschaft.

10) Die Soldatenarmen von hiesiger Leibgarde zu Fuß, sowol Grenadirer als Fusiliers, werden aus der Garnisonarmenkasse erhalten.

11) Vor die fremden Armen wird monatlich durch Setzung der Becken vor die Kirchthüren, nach dem es den Sonntag vorher abgekündigt worden, gesammelt.

12) Das eingesammlete Geld wird von denen Deputirten und dem Sekretario gezählet, und in einen wohlbeslagenen Kasten gelegt, zu welchem dieser einen und jene einen Schlüssel und Schloß haben, daß also keiner ohne den andern die Kiste öffnen kann. Der Sekretär führet die Rechnung von Einnahme und Ausgabe, welche von denen Königl. Herren Kommissarien auf dem Rathhause in Berlin, dahin ein jeder ohne Unterscheid zu kommen und zu sehen, von allen Kanzeln Sonntags vorher eingeladen wird, abgenommen, und theils durch Quittungen, theils durch die von denen Deputirten, welche bei der Austheilung sind, unterschiedene Manualia, und Gegenregister, so einer von ihnen führet, justificiret.

13) Der einheimischen Armen hiesiger Residenzien sind in vier Klassen eingetheilet. In die erste gehören die, so Gebrechlichkeit und Alters hal-

ber nichts verdienen können; sie bekommen 7, 8, 9, 10, 12, 16 bis 24 Gr.

In die zweite, so noch etwas verdienen können, diese bekommen 3, 4, 5 bis 6 Groschen zu Hülfe.

In die Dritte, die, so auf ihre viele kleine Kinder 3, 4, 5, 7, 9, 10, 12 bis 16 Gr. zu Hülfe bekommen.

In die Vierte die Kranken, welche nebst freier Kur ihren auskömmlichen Unterhalt haben, theils in ihren Quartieren, theils in der Krankenstube des grossen Friedrichshospitals, wie schon gedacht.

14) Die Waisen werden in igtgedachtem Hospital mit Essen und Trinken, nöthiger Kleidung und freier Information, von zwei aus beider evangelischen Religion darzu bestellten Präceptoren versehen. Sie müssen theils spinnen, theils knitten, und sind so eingetheilet, daß die Hälfte bei der Arbeit, die Hälfte in der Schule, wechselsweise ist. Die Mädchen werden durch eine Meisterin im Neben unterwiesen. Die Findlinge und die Waisen, so noch ganz klein sind, sind bei Leuten verbunden und werden gleich andern mit Kost und Kleidung versehen.

15) Bei dem Armenwesen sind zwei Prediger, ein evangelischreformirter und evangelischlutherischer bestellet, welche im grossen Friedrichshospital alternative predigen, Betstunden halten und jeder die Armen und Waisen von seiner Religion katechi-

katechisiret und die kranken Armen sowohl im Hospital als in der Stadt besuchet.

- 16) Die faulen starken Bettler und lieberlichen Weibspersonen, sowol Fremde als Einheimische werden aufgenommen und in einer besondern Stube verschlossen, zum Spinnen und andrer Arbeit, auch Holzraspeln angehalten, und bei ihnen Betstunde und Katechisation gehalten.
- 17) In dem oftgedachten grossen Friedrichshospital, ist ein Hausvater und Hausmutter, die die Kinder speisen, und auf alles im Hause Achtung geben und besorgen müssen.
- 18) Sieben Gassenmeister sind angenommen, welche Achtung geben, daß kein Bettler herum gehe, wenn sie welche finden, bringen sie selbige vor die Deputirten, die nach gehaltener Untersuchung und Befinden, daß sie in hiesigen Residenzien wohnen und nothdürftig seyn, etwas verordnen, oder, da sie Fremde seyn, mit einem Biatico aus dem Thor bringen lassen. — Sie müssen auch die Kranken ins Hospital tragen, die Armen begraben, zu welchem Behuf ihnen Flore und schwarze Mäntel, so im Hospital angeschafft sind, gegeben werden.

Reglement der Herren Commissarien bei dem Armenwesen.

- 1) Die Commissarien bei dem aufgerichteten Armenwesen, sollen von gleicher Anzahl evangelisch-reformirter und lutherischer Religion seyn.

- 2) Alle vierzehn Tage, Freitags Nachmittags, (dafern inskünftige nicht ein anderer Tag beliebt würde), geschiehet die Zusammenkunft der Herren Commissarien auf dem berlinschen Rathshause.
- 3) Solche ist regulariter zu halten, es sey, daß der Herr Präses selbst komme oder nicht.
- 4) Bei vorkommender Discrepanz hat der Herr Präses secundum majora zu schliessen.
- 5) Die Deliberanda seyn dem Herrn Præsidi oder Vorsitzenden in jener Abwesenheit von dem Secretario allemal den Tag zuvor zu communiciren, stehet auch jedem der Herren Commissarien frei, dieselbe sich communiciren zu lassen.
- 6) Der verordnete Königl. Secretarius führet das Protokoll bei der Versammlung.
- 7) Die Deputirte erscheinen durch einen oder zwei Bevollmächtigte nach der Ordnung.
- 8) Die Deputirte nehmen zwar kein Votum, haben aber das nöthige zu proponiren.
- 9) Was in einer Session resolviret und verordnet worden, soll bei der folgenden von dem Secretario abgelesen, und wie weit der Resolution ein Genüge geschehen, berichtet werden.
- 10) Jährlich auf einen gewissen Tag ist die Rechnung von den Herren Commissarien öffentlich auf dem Rathhause abzunehmen.
- 11) Ordinarie remittiren die Herren Commissarien, die bei ihnen sollicitirende Armen an die Deputirten zur Untersuchung; wo sie selbst aber genugsame Kenntniß von ihrem Zustande haben,

ben, stehet ihnen auch frei, ihnen etwas gewisses zu verordnen, welches nach der Zeit, ohne Vorwissen der Commissarien, welche decretirt haben, nicht zu verändern ist.

12) Solche Verordnungen sine Clausula, welche die Herren Commissarien ausserordentlich, ausser denen Sessionen zu machen haben, werden von einem derselben decretirt und von dem andern unterschrieben.

Reglement der Deputirten.

- 1) Das Kollegium der Deputirten bestehet vor 120 aus denen Rathspersonen, welche von denen Magisträten hiesiger Residenzien dazu verordnet seyn, welchem Seine Königliche Majestät einen Sekretarium adjungirt haben.
- 2) Diese respiciren unter Direktion der Königl. Herren Commissarien, das Armenwesen.
- 3) Wann hochgedachte Herren Commissarien zusammentommen, tragen sie selbigen ihre Deliberanda, die sie zu Verbesserung des Armenwesens aufgesetzt, und casus extraordinarios vor, und erwarten darauf Resolution.
- 4) Sie kommen täglich auf dem Rathhause in Berlin zusammen, und fertigen die sich angebende Armen nach geschehenem Examine ab.
- 5) Die einheimischen sich anmeldenden Armen, oder die ihnen rekommendiret werden, examiniren sie, lassen sich auch noch überdem, durch den bestellten Visitatorem erkundigen, und verordnen ihnen alsdann, nach gewissenhaftem Uns

tersuchen und Befinden ihrer Nothdurft, wö-
chentlich ein gewisses, so sie alle Montage zu
empfangen haben.

- 6) Die Namen, Wohnung, Vaterland und Bes-
chaffenheit der Armen, wird in ein besonder
Protokoll eingetragen.
- 7) Auch müssen sie dahin sehen, daß die Königl.
Edikte und Armenordnungen, sowol im grossen
Friedrichshospital, als aufferhalb selbigem, in
denen Residenzen beobachtet und zum Effekt ge-
bracht werden.
- 8) Von Einnahme und Ausgabe der Gelder, die
monatlich zu Erhaltung des Armenwesens ges-
amlet werden und einkommen, führen sie nebst
dem Sekretario, durch einen ihres Mittels
richtige Rechnung, welche von denen dazu be-
stellten Königl. Commissarien auf dem Rath-
hause in Berlin öffentlich abgenommen wird.

Reglement und Ordnung des grossen Frie- drichshospitals.

- 1) Das Hospital stehet unter der Direktion der
Königl. Commissarien und Deputirten der fünf
Städte, und hat einen eigenen Inspektorem.
- 2) In dem Hause sollen aufgenommen werden,
Waisenkinder, Kranke, Irr- oder gar Unsin-
nige item, andere Armen, so viel der Platz leidet, je-
doch alle diese nur in so weit sie hier zu Hause
gehören. Die Armen werden gespeiset, mit
Kleidung und Leinen gnug versehen und haben
Freiheit aus und einzugehen, auch wird Herz-
renz

ren- und Dienstlos: und ander lieberliches Gesindel, die sich von Betteln oder bösem Leben nähren wollen, in eine besondere verschlossene Stube darein gebracht und zur Arbeit angehalten.

3) In dem Hospital soll seyn ein Hausvater und Hausmutter, die zusammen verehliget seyn, gottesfürchtige, ernsthafte und vorsichtige Leute, welche auch von denen Jahren seyn, daß keine Kinder von ihnen gehoft werden.

4) Die Wahl und Präsentation derselben sollen die Commissarien haben, und dem Collegio der Deputirten vorstellen, welche sie, es sey dann, daß etwas erhebliches gegen sie einzuwenden, annehmen sollen.

5) Der Hausvater hat die Aufsicht in dem ganzen Hause und soll nebst der Hausmutter Sorge tragen, daß alle die Ordnungen, welche wegen der Waisen, Kranken, Gefangenen ic. gemacht worden in Acht genommen werden, weshalb ihnen solche Ordnungen abschriftlich eingehändiget auch über andere seiner Pflichten eine eigene Instruktion gegeben werden soll.

6) Bei dem Hospital seynd zwei Prediger, ein evangelischreformirter und ein evangelischlutherischer bestellt, welche Sonntags ihre Predigt öffentlich, die Woche über aber ihre Betstunden und Catechismuslehre mit denen Einwohnern des Hauses, und zwar jeder bei seiner Religion zuthun, halten soll. Diese haben, wann sie Unordnungen im Hospital sehen, solche bei denen

Depu-

- Deputirten und Sekretario, oder folgendes, wann diese nicht abhelfen, bei denen Commissarien ihre Erinnerungen einzugeben.
- 7) Ferner sind bei denen Waisenkindern zwei Praeceptores, die nach der Ordnung, so bei den Waisen gemacht ist, ihr Officium thun.
 - 8) Bei denen Kranken, seynd ein Medicus und Chirurgus bestellet, welche, wann was zu erinnern, es erstlich bei denen Deputirten und dann per gradus ferner angeben. Die Krankenwärterin stehet unter dem Hausvater und Hausmutter.
 - 9) Bei den Gefangenen ist ein eigener Catecheta, der ein Studiosus theologiae ist, und die Betstunden mit ihnen Morgens und Abends und beim Essen versiehet; so ist auch ein Zuchtmeister vorhanden.
 - 10) Die Manufaktur respiciren die Deputirte, welche alle Wochen mit denen Rasch- und Strumpfmachern Abrechnung halten und wird das Arbeitslohn, so die Waisen und andere Arbeiter verdienen, der Armenkasse geliefert.
 - 11) Die Raschmacher und Strumpfmacher stehen in gewisser Masse zwar unter denen Hausvätern, in so weit sie mit den ihrigen den Ordnungen des Hauses gemäß leben, die Morgen- und Abendbetstunden besuchen, und sonst ehrbar leben sollen, übrigens aber stehen sie unter der Direction der Deputirten, werden auch durch diese angenommen oder verändert, aber mit
- Vorwissen

Vorwissen und Einwilligung der Königl. Commissarien.

12) An die Thüre des Hauses ist ein Thorhüter, der auf alle die Aus- und Eingehende Achtung giebt.

Ausser diesen grossen, öffentlichen Anstalten giebt es noch verschiedene sehr rühmliche Stiftungen in Berlin. Hieher

1. Das Kornmessersche Waisenhaus. Diese Anstalt ist reformirt und von der Wittwe des Burgemeister Kornmesser in Berlin, Maria von Pedy, eines Bankiers Tochter aus Rotterdam gestiftet worden. Diese Wohlthäterinn für die Menschheit widmete ihre Häuser, ihre liegende Gründe, und ein beträchtliches Kapital, zum beständigen Fond eines Waisenhauses, in welchem so viel arme vater- und mutterlose Kinder, als von den Interessen möglich wäre, erzogen und unterhalten werden sollten.

Im Jahre 1721 erhielt es seine völlige Einrichtung. Man beobachtet vornemlich folgende Gesetze und Verordnungen:

a) Unter sieben Jahren nimmt man kein Kind hinein.

b) Höchstens darf es bis zum zwanzigsten bleiben.

c) Sobald die Knaben zur Erlernung eines Handwerks, und die Mädchen zum Diennen geschickt sind, so werden sie daraus entlassen.

d) Es

- d) Es ist gleich viel, ob sie von lutherischen oder reformirten Eltern gebohren sind, sie müssen aber alle in der reformirten Confession erzogen werden; besonders haben Kinder, die von holländischen Familien abstammen, vor allen andern bei Aufnahme in das Waisenhaus den Vorzug.
- e) So lange sie in den Anstalten sind, erhalten sie gleiche Kleider. Wenn sie das Waisenhaus verlassen, so bekommen sie ein neues Kleid, und neue Wäsche.
- f) Wenn ein Kind, so lange es noch im Waisenhause ist, etwas erbt oder geschenkt bekommt, so ziehet das Haus die Hälfte von dem Nutzen der Erbschaft oder des Geschenkes.
- g) Stirbt ein gewesenes Waisenkind, nachdem es aus dem Hause gekommen und Güter erworben hat, unverheirathet, so erbt das Waisenhaus sein Vermögen mit Ausschliessung der Verwandten.
- h) Bleibt ein Ehegatte nach, so theilet sich dieser mit dem Waisenhause in das Vermögen, oder die Oberinspektoren müssen bei dessen Lebzeiten schon zum Besten des Hauses abgefunden seyn.
- i) Die Oberinspektion über diese Anstalten führt das reformirte Kirchendirektorium welchem der von der Stifterin bestellte eigene Inspektor, der über das Waisenhaus die Aufsicht hat, von allem fleißig Bericht

Bericht abstaten muß, und ohne dessen Vorwissen weder ein Meister einen Knaben in die Lehre, noch eine Herrschaft ein Mädchen in Dienste nehmen kann.

k) Ein eigner reformirter Kandidat ist der Lehrer dieser Kinder. — Dieser wohnt im Hause, und muß sie, wo ich mich nicht irre, täglich sechs Stunden in der Religion, und allen andern ihnen nützlichen Kenntnissen unterrichten. — Alle Jahre läßt das reformirte Kirchendirektorium von diesem Lehrer ein Examen anstellen, wo jedesmal, wenigstens ein Rath zugegen ist. — Zum Gottesdienst werden die Kinder in die Parochialkirche geführt.

Noch andre ansehnliche Vermächtnisse von Wohlthätern haben in der Folge diese Stiftung erweitert. Ein solches Geschenk machte 1745 der verstorbene Geheimrath von Risselmann, der sein in der Klosterstrasse gelegenes Haus dazu hergab, und solches von den Kindern beziehen ließ.

Die Kinder in diesem Hause sind zum Theil von guten und ansehnlichen Eltern, obwol arm und dürftig. — Mancher wackre Mann, im Bürgerstande, der gegenwärtig in glücklichen äusseren Verfassungen lebt, segnet dies Haus, das ihn von seinen ersten Jahren an verpflegte, das ihn zum Menschen machte, und wo er den Grund zu seinem izzigen Wohlstand legte. — Ich glaube, die Anzahl der Kinder ist vier und zwanzig. — Beide Geschlechter haben Anspruch daran.

II. Das Schindlerische Waisenhaus hat noch mehr Ausdehnung als das Kornmessenersche. — Zwei Eheleute haben das Verdienst, diese herrliche Anstalt angelegt und vergrößert zu haben. — Der Geheimde Rath Severin Schindler kaufte 1734 das drei Meilen von Berlin gelegene Dorf, Schöneiche, wo er, zur Unterhaltung und Erziehung zwölf armer vater- und mütterloser Knaben lutherischer Konfession, ein Waisenhaus bauen ließ.

Seine nachgelassene Wittwe setzte im Jahre 1741 (einige andre Legate zu milden Stiftungen ausgenommen), das Waisenhaus zum einzigen Erben ihres ganzen ansehnlichen Vermögens ein, und verordnete, daß der jedesmalige Probst und Archidiaconus an der Nikolaikirche, nebst einem weltlichen Justiz- und Oekonomieverständigen, den diese sich jedesmal wählen würden, Ausrichter des Testaments seyn, und die Kuratel über die Waisenanstalt nach ihrem guten Gewissen führen sollten, ohne irgend jemanden davon Rechnung ablegen zu dürfen.

Diese Kuratoren haben Schöneiche hernach verkauft, und das Waisenhaus, um es näher in Aufsicht zu haben, nach Berlin verlegt, wo die Kinder mit ihrem Inspektor, Informatoren, und Waisenhausvater in einem schönen dazu erkauften Hause in der Wilhelmsstrasse wohnen.

Die Einrichtung ist folgende,

- 1) Ein Knabe, der aufgenommen seyn will, muß wenigstens sieben Jahre alt seyn, — und kann

2) so

- 2) so lange darinn bleiben, bis er tüchtig ist, ein Handwerk, — oder eine Kunst, oder die Kaufmannschaft zu lernen. — Gescheute Köpfe können sich auch dem Studiren widmen. — Dies Haus hat allen Ständen geschickte und brauchbare Glieder geliefert, — dem weltlichen und geistlichen Stande, und allen andern Verbindungen des Lebens.
- 3) Die, welche studieren wollen, bringen, wenn sie das Waisenhaus verlassen, ehe sie auf die Universität gehen, noch etliche Jahre auf dem berlinschen Gymnasium zu, wo sie ebenfalls aus der Schindlerschen Stiftung noch Beneficien genießen, und, wenn sie auf die Universität gehen, gewisse Stipendiengelder bekommen.
- 4) So lange sie im Waisenhause sind, werden sie mit Speise und Trank, Kleidung, Bette, Büchern, Papier, und Schreibmaterialien und aller übrigen Wartung des Leibes versehen.
- 5) Der Unterricht ist solide und gründlich. Die, welche nicht studieren wollen, werden blos von dem Inspektor im Christenthum und im Rechnen unterwiesen, — die andern aber, welche sich dem Studiren widmen, erhalten von den beiden Lehrern in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Geographie, Historie, der Mathematik und in den schönen Wissenschaft Unterricht.
- 6) Ein eigener französischer Sprachmeister, im gleichen ein Zeichen- und Schreibmeister ge-

ben ihnen im Französischen, Zeichnen und Schreiben Unterricht.

- 7) Für die, welche nicht studieren, sondern ein anderes Metier ergreifen, wird bei dem Professionisten, Künstler oder Kaufmann das Einschreibe- und Lehrgeld bezahlet, und wenn sie ausgelernt haben, bekommen sie auch wieder wie bei dem Abschiede aus dem Waisenhaus ein neues Kleid.
- 8) Alle Jahre wird zweimal, auf Ostern und Michaelis in Gegenwart der Kuratoren und Prediger bei der Nikolaikirche ein öffentliches Examen gehalten.
- 9) Da die Einkünfte des Waisenhauses von Zeit zu Zeit noch durch andere Vermächtnisse vermehret worden sind, so ist die erste Anzahl von zwölf Knaben durch die Vorsorge der Kuratoren izt schon bis auf 22 gestiegen.

Eben diese Geheimderäthin Schindler hat auch eine sogenannte Legatenkasse gestiftet. — Aus ihr werden

- a) nothdürftige Schüler und Studenten mit Stipendien versehen.
 - b) Die zwei Hofgerichtsprediger besoldet.
- Diese Stiftung ist im Jahre 1746 geschehen.

Die Verwaltung derselben steht bei dem Ministerium der St. Nikolaikirche. Daher wählen auch die Herren Geistlichen bei eben gedachter Nikolaikirche die zwei Prediger beim Hofgericht oder der sogenannten Hausvogten. — Ueberdem ist

ist es dieser Prediger Pflicht, jedesmal in der Nikolaikirche zu predigen, und Sakra zu administrieren, als es die bei dieser Kirche stehende Geistliche — besonders der Probst verlangt.

Vor heute genug.

Beilage zum vier und dreißigsten Briefe.

S. 402. Mit der Privatkommunion treibt der gemeine Mann ic.

So lange die Geistlichen entweder nicht Freimüthigkeit genug haben dürfen, allen Aberglauben, (so viel an ihnen ist) durch Vorstellungen und Warnungen zu steuern, — oder so lange sie zu scheu und furchtsam sind, ohne Zwang und Zurückhaltung dagegen zu reden, — oder so lange es noch Klugheitsregel ist, nicht alles auf einmal zu sagen und zu thun, was man thun könnte, und auch mit der Zeit thun wird; — so lange werden auch in der ganzen bewohnten Welt folglich auch in den preussischen Staaten abergläubische Menschen, — abergläubische Meinungen, — und abergläubische Gebräuche seyn.

Es ist nicht zu läugnen, daß in diesem Jahrhunderte überhaupt, und besonders seit der Regierung des izzigen Königs in Preussen dem Aberglauben, der Heuchelei, und der Ceremonielsucht viele Stützen genommen sind, — aber bei weitem ist diese Hydra noch nicht ganz entköpft. — In

Schwaben ist neulich ein schönes Buch, — das Grab des Aberglaubens genannt, herausgekommen, woraus ohne Zweifel vieles zu lernen seyn wird, und das vielfachen Nutzen schaffen kann — Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat die Preisfrage in diesem Jahre aufgegeben — ist es gut, daß man einer Nation ihre Irrthümer nehme, oder, daß man sie dabei erhalte? — wird dieses Problem bündig beantwortet, so wird auch hier abermals manches Gute befördert werden.

Vor allen Dingen müssen die Geistlichen zur Verminderung des Aberglaubens beitragen. — Dazu gehört unter andern, daß sie im Religionsunterrichte, auch gelegentlich, und, so weit es die Umstände erlauben, auf Kanzeln gegen eingewurzelte, abergläubische Meinungen reden — Freilich müssen sie denn ihren Meinungen treu seyn, und nicht wie ein wankendes Rohr von dem geringsten Abendwind sich beugen lassen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich meinen Wunsch äußern, daß ein erfahrner, — gelehrter und unparteiischer Theologe das wichtige Problem auflösen möchte — Muß ein Prediger seines Amtes wegen zu solchen gefährlichen und an ansteckenden Krankheiten darnieder liegenden Kranken gehen, von denen er offenbar weiß, daß sie bei Abwesenheit ihres Verstandes seinen Zuspruch nicht mehr benutzen können; — und die ihn nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit anstecken werden? — Die Frage ist gewis nicht so leicht

leicht zu beantworten, als man glauben möchte.
 — Wenn man die Sache ganz strenge nimmt, so muß freilich der Seelsorger zu allen Kranken ohne Ausnahme, was sie auch für Krankheiten haben mögen, gehn, — wenn er gerufen wird. — Ohnedem würde er thöricht handeln, und sich selbst am meisten schaden, wenn er von selbst, aus gar zu großem Amtseifer sich zum Besuch gefährlich Kranker drängen wollte.

Es ist nicht zu leugnen, daß mancher Geistliche bei solchen Gelegenheiten sein Leben eingebüßt hat.

S. 403. Der Oberinspektor dieser und aller andern berlinischen grossen Anstalten zc.

Wie zahlreich die Einwohner dieser sämtlichen Anstalten seyn, und daß sie mit Recht groß genannt werden können, mag folgende nur kurze Anzeige derselben in den lezten Jahren erweisen.

Im Jahre 1775 war der Zustand der Armenanstalten folgender:

1) In der Charite' befanden sich	
a) im Hospital 82 Männer 48 Weiber	130
b) im Lazareth 151 Männer 127 Weiber	278
c) Schwangere und Sechswöchnerinnen	28
d) Säuglinge	17
	<hr/>
	453

438 Beilage zum vier und dreißigsten Briefe.

2) Im Koppenschen Armenhause blieben	24
3) Im Dorotheenhospital	15
4) Im Irrenhause 74 Männer 53 Weiber	127
5) Im Friedrichshospital	
a) in der Kost, Jungens 84 Mädchen 87	171
b) im Hause, Jungens 176 Mädchen 145	321
c) alte Leute, Männer 26 Weiber 5	31
	<hr/>
	523

6) Bei der Armenkasse

A) die, welche Geld erhalten.

a) Bürgerliche Armen

Männer	109
Weiber	414
Wittwen auf Kinder	37

b) Soldaten Armen

Männer	3
Weiber	130
Wittwen auf Kinder	2
	<hr/>
	695

B) die, welche Brod erhalten

a) Bürgerliche Armen

Männer	18
Weiber	41
Wittwen auf Kinder	74

b) Soldaten Armen

Männer	
Weiber	15
Wittwen auf Kinder	44
	<hr/>
	859

7) Im

7) Im Arbeitshause	
a) In der ersten Klasse	
Männer	62
Weiber	171
b) In der zweiten Klasse	
Männer	16
Weiber	34
c) Jungens	8
Mädchens	4
	<hr/>
	295

Mithin nach der Rekapitulation	
der Charite'	453
des Koppenschen Hauses	24
des Dorotheenhospitals	15
des Irrenhauses	127
des Friedrichshospitals	523
die Armen bei der Armenkasse, welche	
Geld erhalten	695
— die welche Brod bekommen	859
im Arbeitshause	254
	<hr/>

Also macht die Summe aller in sammelichen Armenanstalten 1775 verpflegten 2991

Im Jahre 1776 waren	
1) In der Charite'	489
2) Im Koppenschen Hause	24
3) Im Dorotheenhospital	15
4) Im Irrenhause	117
5) Im Friedrichshospitale	519
6) Bey der Armenkasse	861
7) Im Arbeitshause	393
	<hr/>

Summa 3163

Mithin hat sich die Anzahl der Armen und zu versorgenden im Jahr 1776 auf 172 Menschen vermehrt.

S. 408. Des Irrenhaus.

Hier wäre zu wünschen, daß man über den Zustand der irren Leute sorgfältige Reflexionen machen möchte, und das Resultat derselben über die Lebensgeschichte eines Irren vor seinem Wahnsinn, und seines Verhaltens während seiner Raserei würde ein herrlicher Beitrag zur Geschichte der Menschheit seyn können.

Nur wäre dazu erforderlich, daß man dergleichen Leute lang und sorgfältig beobachtete, — allen ihren Handlungen, in so fern sie zur Entdeckung gewisser Phänomene beitragen, ununterbrochen und unverdrossen nachspürte, und so nach und nach wohl gar etwas zusammenhängendes über die Raserei finden können.

Die geistliche Fürsorge kann in diesem Irrenhause nicht gut angewandt werden. — Wenige Trübsinnige ausgenommen, bei welchen denn noch einiger Trost allerdings haften kann und wird. — Hingegen kann ein Geistlicher, der die ruhmvolle Absicht hat, bei seinem Amte zugleich den Menschen zu studieren, — auch hier, wenn es ihm wirklich ein Ernst ist, vielfältige Beobachtungen sammeln, die seiner theologischen Kenntniß eine ziemlich grosse Erweiterung geben werden. — Doch in der Charité ist hiezu noch bessere Gelegenheit.

Littera A.

Erneuertes Edikt, wie die wirklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet, und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen, de dato Berlin den 28ten April 1748.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst &c. &c.

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen. Demnach Wir zu Unserm größten Mißfallen erfahren müssen, wie daß das Betteln in den Städten sowohl, als insonderheit auf dem platten Lande, unerachtet aller dawider publicirten heilsamen Edikte und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät unter dem 21 Junii 1725 aus Landesväterlicher besondern Vorsorge ausgelassen haben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches ganz öffentlich und ungeschueet getrieben wird:

Wir aber diesem ganz unseidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur

sehr beschweret, sondern auch durch muthwillige und freche Bettler öfters in die Gefahr, das Seinige zu verlihren gesetzt wird, länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeinet sind, vielmehr auf obberregtes Edikt mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Wirklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangene Edikte werden
erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen Edikte wider das öffentliche Betteln, sondern auch vornehmlich das oben berührte Edikt vom 21 Junii 1725 wie die wahren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten, als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen. Thun solches auch hierdurch dergestalt, und wiederholen:

Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, sondern
anbefohlen.

I. Daß Wir nicht weniger, dann Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gemeinet sind, die milde Gutthätigkeit gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; vielmehr befehlen Wir nochmals allen Landesregierungen, Krieges- und Domainen-
fam-

Kammern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja Wir binden ihnen von neuem auf ihre Seelen und Gewissen, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Ort soll eine Armenkasse angeleget werden.

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woselbst es etwa noch nicht bisher geschehen ist, nach Unserm deshalb bereits emanirten Edikte vom 21 Junii 1725 eine Armenkasse aufgerichtet, und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich also fort zusammen thun, auch Unsere Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthe, auch geistliche Inspektoren und Beamte bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Sorge haben müssen, daß darunter nicht gesäumet, sondern eine solche Kasse, darinn alles zum Besten der Armen sowohl von mildthätigen Leuten geschenke, als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammelt werden muß, fördersamst zum Stande gebracht, dabei richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die gesammelten Gelder

nur

nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden.

Sechs Monat nach Publikation dieses Edikts soll untersucht werden, ob die Armenkasse wirklich errichtet.

Und werden Wir, wann sechs Monat nach Publikation dieses Unsers erneuerten Edikts verflossen seyn werden, durch besondere dazu benannte Commissarien auf das genaueste und schärfste untersuchen lassen, wie der Inhalt dieses ganzen Edikts bewerkstelliget, die Armenkasse errichtet, ein Nendant dabei bestellet, eine Rechnungsform vorgeschrieben, und solchergestalt der Grund zur Verpflegung der wahren Armen nicht nur bloßhin angeordnet, sondern auch wirklich geleyet worden. Würde sich nun finden, daß jemand unter ihnen wider Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen; so soll das Seufzen der unbesorgt bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet worden, exemplarisch von Uns bestrafet und gerochen werden.

Es soll kein Bettler geduldet, sondern weggenommen werden.

2. In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gänzlich abzielenden Willensmeinung ein völliges Genüge geschehen; so befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein Bettler, worunter auch abge-

abgedankte Soldaten, Handwerksjursche und dergleichen Personen zu verstehen sind, auf den Strassen oder vor den Thüren der Almosen halber geduldet werden soll, oder da einer dennoch die Almosen dergestalt zu bitten betroffen würde; so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersucht, und wann die Obrigkeit wegen Mangels der Anstalten oder des Unterhalts daran schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonst aber der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bei Befindung seines muthwilligen Bettelns zur Festungs- oder Spinnhausarbeit angehalten, und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobei besonders diejenigen, welche bei der lezt- hin in einigen Unsern Provinzen gehaltenen Generalvisitation aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschwornener Urfehde, daß sie sich des Bettelns hinführo enthalten wollen, freigelassen worden, hierdurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschenehen Ermahnung wohl eingedenk zu seyn, und des Bettelns sich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß, wann sie nochmals herumstreichend, oder wohl gar auf Bubenstüß betreten werden sollten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so viel mehr, daß sie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bei der Festungsarbeit oder im Spinn-

Spinnhause behalten werden sollen. Wie dann die oben bemeldten Commissarii, welchen Wir die Recherche, wie diesem Edikt nachgelebet worden, auftragen werden, insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen, ob und wie viel Bettler seit diesem erneuerten Edikt, und hiernächst bei jährlicher Wiederholung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts Obrigkeit angehalten, und wo sie gelassen worden, weshalb eine jede Obrigkeit auf ihrer Huth zu seyn, wohlbedächtig und besonders an- noch hierdurch gewarnet wird.

Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.

3. Damit nun den gemeldeten Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde; so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuerrath, die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande aber den Landrätthen, welchergestalt die angelegte Armenkasse eingerichtet sey, zeitig und höchstens in den ersten sechs Wochen nach Publikation dieses Edikts anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden, oder aber fehlen möchte, entdecken, da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholte Befehle

zu bewirken im Stande seyn, und bei der hierauf erfolgenden Generaluntersuchung Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden, keine Ursach haben möge.

Wie die Armen nach Unterschied vom Betteln abzuhalten.

4. Es sollen aber die Regierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthe, Magistrate und gesammte Obrigkeiten jeden Orts, sie haben Namen wie sie wollen, dafür sorgen, daß annoch bei guten Leibeskräften sich befindende faule Manns- oder Weibspersonen mit Betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brod selbst zu verdienen, angehalten, nöthigen Falls auch andern ihres gleichen zum Exempel, in die Festungen, und an den Orten, wo Zucht- und Arbeitshäuser sind, darinn gesperrt, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel, jedoch etwas schaffen können (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß) hinlängliche Beihülfe gereicht, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigstens einen Theil beizutragen verbunden und im Stande sind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armenkasse gegeben, auch endlich die verlassenen Vater- und

Mut-

Mutterlosen Waisen in die in Städten dazu gestifteten Waisenhäuser gebracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Strassenbetteln abgehalten werden. Damit aber die Aufseher in den Waisenhäusern und Hospitälern keine Entschuldigung machen mögen; so müssen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuser sind, jederzeit untersuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfalls berichten.

Sollte aber dieses alles nicht geschehen, so werden wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art sie auch seyn mögen, nachdrücklich davor ansehen; wie dann auffer der mehr bemeldeten besonderen Untersuchungskommission Unsere Fiskale hiedurch alles Ernstes befehliget werden, wider dieselben ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefehlten Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Finger zu sehen.

Von den Kindern, die annoch Vater und Mutter haben.

5. Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind so fort ohne Unterscheid anzugreifen, ihre Eltern auszuforschen, und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslauffen lassen, scharf zu bestrafen, auch die Kinder nach befundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder
 Frau

Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder versehen seyn sollte, die sie etwa mit ihrer Handarbeit unmöglich zu ernähren vermögten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Krankheit oder andern Unfall etwas zu verdienen, und dadurch ihre Familie zu erhalten behindert würden; solchenfalls müssen die Eltern ihren dürftigen Zustand anzeigen, alsdann ihnen bei befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Waisenhäuser oder Hospitäler genommen werden, massen denenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einerlei Vorwand zu betteln erlaubet ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind, daß sie was verdienen können, so sollen die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungen aber bei Handwerker bringen lassen.

Vorschriften oder Zeugnisse zum Betteln werden verboten.

6. Da nun solchergestalt dieser wiederholte ernstliche Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch aufferhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürftigen nach erfordernder Noth geholfen, und in einer jeden Unserer Provinzen die Armen einer jeglichen Stadt, Fleken oder

Dorfes, nach der anbefohlenen massen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Bettelien aber von nun an gänzlich eingestellt werden sollen:

Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum erstenmal bei fünfzig Thaler, zum zweiten aber bei schärferer Strafe verboten, hinführo keinem einigen Menschen, auch keinen Communen oder Gemeinen, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln, es sey in Unfern oder fremden Landen, auf erlittener Brand oder andere Unglücksfälle ohne Unsere ausdrückliche Permission ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen, (doch die wegen der Religion Vertriebenen ausgenommen) in Unsere Lande, Thore, Städte und Dörfer einpassiren zu lassen, noch weniger bei den Armenkassen in Städten, oder auf dem Lande vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern, wann sich einige Eingeschlichene melden, daß selbige so gleich arrestiret, examiniret, nach Befinden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erstemal alsofort aus den Thoren, und von einem Ort zum andern bis zur Grenze gebracht,

bracht, und an jedem Ort ihnen die nöthige Verpflegung gereicht werde, bei abermaliger Betretung aber sollen sie zur Festungsarbeit an die Karre gebracht werden.

Von denen wegen der Religion Vertriebenen.

7. Was nur besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselbe wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret werden, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich legitimiret, man auch befindet, daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey; so soll ihnen dennoch keinesweges frei stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herum zu lauffen, sondern es soll jeden Orts eine gewisse Person zu Einsammlung der Almosen ihnen mitgegeben, und sie hernach, so bald nur möglich, mit der gesammelten Hülfe dimittiret, oder auch im Lande unterzukommen, nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeigt werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion, oder deshalb ihm begegnete Drückung zum Prätext fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Festungsarbeit gebracht, oder falls er auf den Festungen nicht untergebracht werden könnte, so soll er gleich mit Staupenschlag aus dem Lande verwiesen, und bedrohet werden, daß wenn er sich wieder betreten lassen würde, er gebrand-

marktet werden sollte, zu dem Ende die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten ordentliche Protocolle halten müssen, damit man sehen könne, ob und wie dergleichen Freveler bestrafet worden.

Von Handwerkspurschen.

8. Die bereits oben gemeldte Handwerkspursche können zwar überall in Unsern Landen zu Treibung ihres Handwerks die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten; jedoch bleiben ihnen das Ansprechen und Betteln, oder so genannte Fechten auf den Strassen und an den Thüren der Häuser gänzlich untersaget, massen die Freiheit zum Betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet.

Und ob wohl in den Generalprivilegiis, wie die Handwerkspursche zu versorgen, versehen ist: so müssen dennoch die Magistrate in den Städten mit Fleiß dahin sehen, daß bei jeglichem Gewerk solche Veranstaltung gemacht werde, damit die wandernde Handwerkspursche so gleich bei ihrer Ankunft entweder bei einem Meister in Arbeit treten, oder bei den Handwerksladen einen zureichenden Zehrpfenning, wann sie dessen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortsetzen können; auf den Grenzen aber sollen Warnungstafeln aufgerichtet, und daran die Strafen bemerket werden.

Niemand soll Bettler ins Land führen.

9. Hiernächst verbieten Wir nach Inhalt Unserer deshalb schon ergangenen Verordnung hiemit nochmals den Fuhr- und Fährleuten, Fischern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen, bei Strafe der Festungsarbeit, keine Bettler, oder Bettelns halber verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen, oder überzusetzen, noch durch Vorzeigung einiger Pässe oder Brieffschaften sich dazu verleiten zu lassen.

Von den Zigeunern und Betteljuden.

10. Was die Zigeuner anbetrifft, welche unter die gefährlichsten Landstreicher zu zählen sind, ingleichen die Betteljuden, wegen beider soll es bei den geschärften Edikten von 13 Nov. 1719 und 10 Decemb. 1720 gelassen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch versammelte Hand insgesamt groß und klein, mit Sak und Pak aufgegriffen, auch in die nächsten Festungen geliefert, die Betteljuden aber weder bei den Grenzorten, noch sonst im Lande durchgelassen, sondern gehörigen Orts angezeigt werden. Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche sie wissentlich durchpassiren lassen, haben ihre Strafe unausbleiblich zu gewarten; ingleichen auch die Krüger, Wirthe und Herbergirer in Dörfern und Städten, welche nicht sofort ohne einigen Zeitverlust,

wann sie etwas Verdächtiges bei den fremden aufgenommenen Personen vermerket, solches gehörig angemeldet haben, zumalen sie auf der bei ihnen eingekehrten Leute Thun und Lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

Ein Bettler so 10 Rthlr. werth stiehet, soll mit ewiger Festungsarbeit gestrafet werden.

II. Diweil auch öfters sich zugetragen, daß boßhaftige Bettler unter dem Vorwand der Armut und gesuchten Almosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; so ist zwar deshalb in dem Edikt vom 14 Julii 1721 Vernehmung geschehen: Wir wollen aber solches, ob schon überhaupt verboten ist, dahin geschärft haben, daß, wann das Gestohlene sich auf Zehen Thaler oder darüber betrage, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Festungsarbeit gestrafet werden sollen.

Von Taschenspielern, Riemenstechern und dergleichen.

12. Auf die Taschenspieler, Riemenstecher, Würfelträger und Leute von dergleichen unnützen betrügerischen Profession, welche auf den Jahrmärkten und sonst im Lande herumziehen, sollen die Obrigkeiten, imgleichen die Policeiausreuter nach den mehrmals ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben, und sie so gleich wegtreiben. Sollte sich aber finden, daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschli-

schlichen hätten, so müssen Uns solche eingeschicket, und darüber weitere Resolution erwartet, ihnen aber immittelst die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstattet werden.

Es sollen genugsame Bettelbögte ausgesetzt werden.

13. Die Magistrate, und andere, welchen in Unserer Residenz auch übrigen Städten das Armenwesen zu besorgen oblieget, müssen überall, so weit es noch nicht geschehen, genugsame Gassen- und Bettelbögte ansetzen, ihnen gewisse Distrikte in den Städten anweisen, und dabei ernstlich anbefehlen, die Strassen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren, die vor den Häusern findenden Bettler sofort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

In jedem Kreise soll ein Armenwächter mit einem proportionirlichen Traktament bestellet werden.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Kreise, wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte, ein Kreisarmenwächter oder Aufseher annoch besonders mit proportionirlichem Traktament bestellet, und mit einer besondern Instruktion versehen werden.

Bestrafung derer, so den Bettlern durch die Finger sehen, oder sich ihrer annehmen, und Belohnung derer, so einen Bettler einbringen.

14. Wann wider Verhoffen die Policei- Land- und Ausreuter, Kreis-Armenwächter, Gassenbögte, und andere zur Aufsicht bestellte Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider diese Unsere Edikte durch die Finger sehen sollten, so wollen Wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärfste zu ahnden wissen: dahero die Fiskäle gleich ihr Amt wider solche verrichten, und fleißig vigiliren sollen.

Hingegen sollen diejenigen, welche nachlässige Obrigkeiten, und zur Aufsicht bestellte Diener, wegen Versäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeschlichene Bettler, oder unter dem Namen der Armen verborgene Diebe, Diebesgesellen und Kotten anzeigen werden, nicht allein Belohnung dafür zu erwarten haben, sondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringer, in den Städten aus den Kammereien, und auf dem platten Lande aus den Kreiskassen, wo keine andere Fonds vorhanden, und keine andere Verfassung bereits gemacht worden, Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Kreisarmenwächter noch besonders zu genießen haben soll, für diejenigen, so er bei der Obrigkeit anbringer.

Wann

Wann aber die Kreisarmenwächter, Gassenvögte, oder andere zur Aufsicht geordnete Diener, die betroffenen Bettler angreifen und wegführen wollen; so soll niemand, wer er auch sey, bei harter Strafe sich unterstehen, gemeldeten Dienern an der Verrichtung ihres Amtes auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenselben alle Hülfe darunter leisten.

Alle Bettler sollen innerhalb 14 Tagen sich aus dem Lande oder nach ihrer Heimath begeben.

15. Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der Publikation dieses Edikts längstens innerhalb vierzehn Tagen unsere Lande räumen, die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimat, allwo sie gebürtig, oder wo sie die drei letzten Jahre gewohnet, und sich sonst genähret gehabt, zurück begeben; falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten, sich ungesäumt bei den Obrigkeiten angeben, und von einer Jurisdiktion zu der andern fortgebracht, und vorerst in den Städten aus den Kammereien, auf dem platten Lande aber aus den Kreiskassen mit einem proportionirlichen Zehrpennig bis zur nächsten Jurisdiktion versehen werden.

Die einheimischen gefundenen und starken Better hingegen müssen alsofort durch ihrer Händarbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Festungen, oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

Die Landstrassen sind fleißig zu bereiten, und die Krüge zu visitiren.

16. Insonderheit müssen nebst den Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, und den Magistraten in den Städten, die Policeny- Land- und Ausreuter mit Acht haben, daß keine Bettler, noch wegen Bettelns oder sonst verdächtige Personen auf einigerley Weise in unsere Lande sich einschleichen; zu welchem Ende die Policeny- und Landreuter auch in dieser Absicht die Strassen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zu weiteren Untersuchungen einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schenken und Wirthshäuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten, öfters visitiren lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau examiniren, und nach Befinden weiter verfahren sollen, da dann der oder diejenigen, so bei dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erfunden werden, den Verlust ihres Amtes und andere Bestrafung unfehlbar zu erwarten haben, auch müssen die Förster und
Unter-

Unterförster mit dahin sehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche sie gewahr werden, der Obrigkeit angezeigt und weggeschaffet werden, am wenigsten aber denenselben in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

Wegen der Kosten zur Fortbringung und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

17. Wobei nochmals Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wann die Gerichtsobrigkeiten die aufgehobenen Bettler oder andere verdächtige Personen in die Festungen an die Garnisonen oder auch Arbeits- und Spinnhäuser mit einem zuverlässigen Schein, daß sie auf dem Betteln betreten worden, einliefern, selbige nicht allein sofort angenommen, zur Arbeit angehalten, und bis auf weitere Ordre darinn behalten werden sollen, sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Policen- und Landreitern, auch den Kreisarmenwächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Festungen, Garnisonen und Arbeitshäusern fehle, massen sie gleich den andern daselbst vorhandenen Gefangenen und Eingesperreten gehalten, auch die Kosten aus der Kreisasse sofort dazu gereicht werden sollen.

Schluß von der Publikation.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigst und ernstlich, diesem unsern erneuerten

neuerten Edict in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermassen publiciret, und an öffentlichen Orten angeheftet, sondern auch jezo gleich bei der Publikation und hernach alle Vierteljahr von den Kanzeln abgelesen, und überdem auf dem Lande eben so oft von den Justitiariis oder Beamten, in den Städten aber von den Magisträten den Gemeinden und Bürgern, vornehmlich aber den Gastwirthen, Schulzen und Krügern vorgelesen und erkläret werden. Urkundlich haben wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28 April, 1748.

Litt. B.

Verordnung wegen der Verpflegung der Armen und des gänzlich abzustellenden Betteles auf Strassen und in Häusern in Berlin de dato Berlin, den 16 Dec. 1774.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem bei nunmehr erfolgter Vereinigung des sogenannten neuen Arbeitshauses, mit den übrigen Armenanstalten, die Einrichtung gemacht worden, daß diejenigen, welche

welche ihren Lebensunterhalt von der Milde anderer Menschen suchten, in gehörige Classen vertheilt, der Mitleiden und Nachsicht verdienende Hülflose, von dem muthwilligen Bettler und Faulen, unterschieden, beide aber nach diesem sich von selbst ergebenden Unterscheid, auf Vorkehrung unsers Armendirektorii verpflegt werden sollen: So ist Unser ernstlicher Wille, daß

Erstlich: nunmehr auch alles Betteln auf Strassen und in den Häusern gänzlich aufhören soll. Des Endes wir die wegen Verbot des Bettelns verschiedentlich ergangene Edicte, besonders aber das unter dem 10ten Febr. 1715 wider das zunehmende Betteln in Residenzien emanirte Mandat hierdurch nochmals erneuern, und befehlen solchemnach

Zweitens daß zuvörderst diejenigen, welche durch keine andere erlaubte Mittel, als durch Almosen ihren Lebensunterhalt sich verschaffen zu können, vermeinen, sich dieserhalb beim Armendiretorio, mit Anzeige ihrer Umstände melden, und von selbigem die ihnen gebührende Classe angewiesen bekommen sollen.

Drittens: diejenigen hingegen, welche sich dieser Wohlthat nicht bedienen wollen, sondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, sollen, wenn sie beim Betteln auf Strassen und in Häusern betroffen werden, ohne irgend eine Nachsicht oder Unterscheid, sie mögen abgedank-

te Soldaten, Soldatenweiber, oder deren Kinder, oder Bürger und deren Weiber und Kinder, Handwerkspurschen, oder herumlaufendes Gesindel seyn, aufgegriffen, in das Armenhaus gebracht und daselbst, wenn sie zum erstenmal beim Betteln betroffen werden, auf drei Monate, wenn es das zweitemal ist, auf ein Jahr und wenn es zum dritten- oder mehrern male ist, auf längere, auch nach Beschaffenheit Lebenszeit, in der ihnen gebührenden niedrigern Classe, zur Arbeit angehalten, jedoch dabei nothdürftig verpflegt werden.

Viertens: Sollten diese eben erwähnte Personen nach Absizung der ihnen, wegen des Bettelns zur Strafe bestimmten Zeit, kein erlaubtes Gewerbe, oder andere Mittel e. g. Unterkommen bei ihren Anverwandten ic. wodurch sie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweisen im Stande seyn, würden sie dem Publiko von neuem lästig werden; sie müssen daher, bis sie ein dergleichen anzufangendes Gewerbe, oder anderes Versorgungsmittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeitshause behalten, jedoch wenn sie sich während der Zeit ihres Aufenthalts in diesem Hause gut aufgeführt haben, in eine bessere Classe versetzt werden, wo man ihnen vorkommenden Umständen nach, von demjenigen, was sie mit Spinnen verdienen, in so fern es die Kosten ihres Unterhalts übersteigt, etwas zufließen lassen wird.

Fünftens: So wie es nach dem, oben angeführten Mandat dabei sein Verbleiben hat, daß kein Einwohner bei zehn Rthlr. Geld- oder derselben zu substituierenden Leibesstrafe sich unterstehen soll, irgend einen Bettler ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubnis zu beherbergen;

Sechstens: So muß auch niemand bei gleichmäßiger Strafe sich unterstehen, den Armenwächtern, bei Aufgreifung der Bettler, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, oder durch Zusammenrottiren, den Bettler befreien zu wollen, oder diesem einen Schutz in den Häusern wider die Armenwächter zu ertheilen. Sollte jemand hierwider handeln, so soll er sogleich durch die Wachen in Arrest gebracht und nach Maaßgabe dieser Verordnung, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch nachdrücklicher bestraft werden.

Siebtens: Weil auch dem Betteln nie hinreichend gesteuert werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hoffnung hätten, durch ihren Ungestüm, es sey im Nachlaufen der auf den Strassen gehenden Personen, oder durch das Eintreten in die Häuser, Allmosen zu erhalten; So verbieten wir jedem ohne Unterscheid, bei gleichmäßiger Strafe von zehn Rthlr. den sich aller Vorkehrung ungeachtet, etwa eintreffenden Bettlern Allmosen auszuthheilen, und durch dieses vermeintliche Wohlthun, die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stöhren.

Achtens: Dagegen aber soll niemanden verwehrt seyn, das was er etwa einer bestimmten Art Armen, oder auch einigen ihm bekannten Individuis zugedacht hat, dem Armendirektorio mit Anzeige derjenigen, welchen es zugedacht ist, zustellen zu lassen, welches das Direktorium sodann bei eigner Vertretung diese Anweisung befolgen lassen muß.

Neuntens: Wie denn auch ferner unverwehrt bleibt, einer oder der andern, in ihren Vermögensumständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht aufs Betteln ausgeht, ein Allmosen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährige Unterstützungen, dieser oder jener armen Familie, oder armen Personen zuzulassen zu lassen, oder zur Erziehung armer Kinder, Beiträge zu geben, und alles dieses den Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch soll das Armendirektorium ebenfalls schuldig seyn, wenn auch ihm dergleichen Gaben zur Austheilung zugestellt werden, mit der etwa verlangten Geheimhaltung des Namens des Empfängers, oder auch des Gebers, nach der Anweisung zu verfahren, und sich wegen der Befolgung durch Quittung des Empfängers gegen den Wohlthäter zu legitimiren: als welcher letzterer Weg um so sicherer seyn würde, da bekanntlich diejenigen, welche die Allmosen für solche pauvres honteux abzuholen pflegen, öfters einen beträchtlichen Theil dieser Allmosen sich selbst zuzuwenden wissen.

sen. Dahingegen das Armendirektorium, wie es sich von selbst verstehet, die ganze Summa, ohne den mindesten Abzug, demjenigen, dem sie zugedacht ist, einhändigen lassen wird.

So wie sich jeder Einwohner in Berlin nach dieser Vorschrift zu richten und das Armendirektorium über deren Befolgung zu wachen hat, Wir auch an unser Gouvernement wegen der dem Armendirektorio überall zu leistenden Hülfe, das Bedürfende erlassen haben; So befehlen Wir auch allen hohen und niedern Collegiis, auf die vom Armendirektorio bei ihnen angebrachten Anzeigen, wider die Uebertreter der oben 5, 6, 7 enthaltenen Vorschriften, desgleichen wegen Bestrafung, der zum 3ten oder mehrermale beim Betteln betroffenen Personen, sich genau nach diesem Edikte zu halten, und die hier geordneten Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edikt auf eine allgemeine Art, wie es sonst gewöhnlich, auch von den Kanzeln publicirt werden. Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16 December 1774.

Litt. C.

Nachdem des Königs Majestät unter dem 16ten hujus die ehelin wegen Abstellung des Bettelns auf Strassen und in Häusern ergan-

gene Verbote erneuert, und alles Privatallmosen austheilen an dergleichen Leute bei Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden worden, dem Publiko sowol von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Hauptinhalt der erwähneter Verordnungen in einem kurzen Auszuge vorzulegen.

1. In dem dem Königl. Armen-Direktorio nunmehr subordinirten neuen Arbeitshaus sollen die Hülfbedürftigen und Mitleiden verdienende Armen besser als zeithero versorget, die müthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

2. Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert, und nunmehr dergestalt gemacht worden, daß alle darin aufzunehmende Personen in zwei völlig verschiedenen Hauptklassen von einander separiret, und sowol in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihre Schlaßsaale und der Beköstigung unterschieden werden.

3. Die erste Klasse ist bestimmt für alte und andere Hülf- und Mitleiden verdienende Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, und nicht betteln wollen.

Diese melden sich bei der Armenkassse auf dem berlinschen Rathhause, nebst Vorzeigung eines Scheins von dem Prediger, zu dessen Kirche sie sich bisher gehalten haben, wegen ih-

res bisherigen unsträflichen Wandels und ihr Bedürfnis, und sie werden sodann nach geschehener Untersuchung und Prüfung ihrer Angabe, aufgenommen. Sie spinnen im Hause so viel Wolle als ihr Alter und Leibsbeschaffenheit erlaubt, und wann sie mehr spinnen als ihr Unterhalt dem Hause kostet, wird ihnen solches bezahlet.

4. Wann arme Personen von gutem Herkommen (Pauvres honteux genannt), sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls, und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darinn mit Essen und anständiger Arbeit versehen, und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bei der vorstehenden No. gehalten werden.

5. In die zweite Hauptklasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3 angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen.

Diese muthwilligen Bettler werden ohne Unterscheid des Alters und Standes für mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder seyn, durch die Armenwächter und bedürftenden Falls unter Assistenz der Wache aufgegriffen und im Arbeitshaus in diese Klasse abgeliefert.

6. Wer zum erstenmal beim Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drei Mo-

nat, wer zum zweitemal dabei gefunden wird, auf ein Jahr und zum dritten und mehrermale auf mehrere Jahre, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf Lebenszeit in diese Klasse.

7. Desgleichen kommen in diese Klasse, jedoch nach vorgängiger richterlichen Erkenntnis, ungetreues liederliches Gesinde und Lehrpursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit.

8. Alle diese sub No. 5, 6 und 7 erwähnte Personen werden sämtlich zum Wollespinnen und Zubereiten angehalten, und ob zwar nothdürftig, jedoch mit einem sich von selbst gegen die erstere Hauptklasse ergebenden Unterschied, sowol in Ansehung des Maasses ihrer Arbeit, als der Beköstigung und Lagerstätte versorgt.

9. Die Kinder werden, nachdem sie entweder selbst auf das Betteln ausgegangen, oder nur den aufgegriffenen Bettlern zugehörig sind, in einer unter die beiden angegebenen Hauptklassen gemachten Abtheilung, besonders versorgt, und täglich einige Stunden von dem angenommenen Schulmeister unterrichtet, bei der Arbeit aber, der Aufsicht einer Person der ersten Klasse anvertrauet.

10. Ehe ein Bettler entlassen wird; muß er zuvörderst, damit er dem Publiko nicht von neuem zur Last falle, ein künftig anzufangendes Gewerbe glaubhaft machen, oder Verwandte oder andere Leute nachweisen, welche sich seiner künf-

künftig annehmen und sein Unterkommen so-
gleich veranstalten wollen.

11. Ein Bettler, welcher sich bei der Weg-
nehmung denen Armenwächtern widersetzt, oder
sich zu Hintertreibung des Transportirens nieder-
wirft, oder durch Schreyen den Pöbel zusam-
men zu locken suchet, wird von der nächsten
Wache arretiret, und von da nach dem Arbeits-
hause geholet, und sodann wegen seiner Wider-
setzlichkeit bestraft, und auf längere Zeit sein Auf-
enthalt bestimmt werden.

12. Wann bei etwaniger Entlegenheit von
einer Wache, die Armenwächter einen sich der
Transportirung widersetzenden Bettler, so lange
in ein Haus bringen; so muß der Eigenthümer
oder Einwohner demselben und den bei ihm blei-
benden Armenwächter den Aufenthalt so lange
gestatten, bis der andere Armenwächter die Wa-
che herbei zu rufen im Stande ist, und die Wa-
che ihn abholet.

13. Wenn ein Bettler in ein Haus flüchtet,
muß der Eigenthümer oder Einwohner denselben
den Armenwächtern, bei zehn Rthlr. Geld- oder
zu substituierenden Leibesstrafe nicht vorenthalten,
oder ihm wider diese, Schutz angedeihen lassen
wollen.

14. Wer bei Transportirung eines Bett-
lers den Armenwächtern, es sey auf welche Art
es wolle, vorsehlich Hindernis in Weg leget,
wird in zehn Rthlr. Geld- oder derselben zu sub-

stituierende Leibesstrafe genommen und von der Wache arretiret werden.

15. Die hiesigen Gewerke müssen die ankommenden Gesellen und Handwerksjursche bei ihrer Ankunft von dieser Einrichtung benachrichtigen.

16. Niemand darf bei gleichmäßiger Strafe von zehn Rthlr. einen Bettler ohne Vorwissen und Genehmigung des Armendirektorii beherbergen, oder ihn in sogenannte Schlafstätte nehmen.

17. Da die Bettler nie von den Strassen und dem Eintreten in die Häuser abgehalten werden, sondern noch immer das Aeusserste wagen würden, wenn sie noch Hofnung hätten, durch ihren Ungestüm etwas zu erhalten; so haben Seine Königliche Majestät das Geben solcher Almosen bei zehn Rthlr. Strafe gänzlich verboten.

18. Alle diese Verbote gehen auch auf die Fest- und Feiertage, als in welchen das Betteln und Austheilen solcher Almosen ebenfalls untersagt ist.

19. Dagegen ist es niemanden verwehrt, dasjenige was er einer bestimmten Art Armen oder einzelnen ihm etwa bekannten Individuis zufließen lassen will, auf die Armenkasse, mit der Anweisung, für wen es bestimmt ist, zu schicken, da denn die Vorschrift und Intention des Gebers ohne den allermindesten Abzug genüget,
und

und wenn es verlangt wird, die Befolgung nachgewiesen werden soll.

20. Wie denn ebenfalls freigelassen wird, einer oder der andern in ihren Vermögensumständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgehet, ein Allmosen zuzuwenden, oder Unterstützung dieser oder jener armen Familie oder armen Personen zu fließen zu lassen, und alles dieses den Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen, jedoch würde der Weg durch das Armendirektorium allemal sicherer seyn, da bekanntlich diejenigen, welche dergleichen Allmosen für die pauvres honteux abzuholen pflegen, sich einen beträchtlichen Theil davon zuzueignen wissen. Da das Publikum durch diese Einrichtung von der grossen Beschwerde des Gassen- und Hausbettelns befreuet wird, und von der guten Anwendung derer Allmosen bei der jetztgetroffenen Einrichtung um so zuverlässiger versichert seyn muß, so heget man auch das zuversichtlich Vertrauen, es werde dagegen die Beiträge für die wahren Armen und Hilfsbedürftigen vermehren, und zu dem für dieselben zu sammelnden Kollekten reichlich beitragen. Berlin, den 20 December, 1774.

Königlich Preussisches Armendirektorium.

v. Zedliz.

v. d. Hagen.

S. 414. Ganz vorzüglichen Nutzen gewährt ic.

Hier ist der Ort aus der gedruckten Nachricht, die das Armendirektorium 1777 herausgegeben hat, etwas als eine Ergänzung dessen, was der Verfasser sagt, anzuführen.

Von der Zeit an — es bezieht sich auf die im Jahre 1774 getroffene heilsame Veränderung der Armenanstalt bei dem Arbeitshause — hat das Präsidium, (Se. Excellenz der Minister von Zedlitz, Se. Hochwürden, der Präsident von der Hagen,) — selbst unmittelbar der innern Verfassung des Hauses eine solche Richtung gegeben, daß die in eben dem Jahre erneuerten Verordnungen wegen Abstellung des Strassenbettelns mit mehr Nachdruck befolgt werden könnten, und der Mangel an Arbeit weiter nicht zum Vorwand desselben gebraucht werden dürfte. — Und man wünscht recht sehr, — daß die Idee eines blossen Straf- und Zuchthauses, die ein Theil des Publikums mit dem Arbeitshause zu verbinden pflegt — sich immermehr verlieren möge — und es jeder willige Arbeiter, in Zeiten, in welchen es ihm an Arbeit mangelt, für sich als einen Zufluchtsort betrachte, wo er zu seiner Erhaltung sich nützlich beschäftigen kann. Es sind nemlich die Arbeitenden in zwei Hauptklassen vertheilet, — und völlig von einander abgesondert.

Zur ersten Klasse werden alle gerechnet, die zu ihrer Unterstützung darinn aufgenommen werden. — Also

- 1) Alte, Schwache und Gebrechliche, die ihr Brod nur noch zum Theil verdienen können.
- 2) Die in der Charite' geheilte, aber doch noch kraftlose, die also hier Gelegenheit finden, bei sehr mäßiger Arbeit sich wieder zu erholen.
- 3) Die in gedachter Charite' accouchirte in gleicher Absicht.
- 4) Schwangere, die sich zum freien Aufklochement melden, bis gegen die Zeit ihrer Niederkunft, um doch immittelst nicht ganz müßig gehen oder darben zu müssen.
- 5) Säuglinge und Kinder der aufgenommenen Eltern.

Alle nun, die zu dieser Klasse gehören, wohnen in dem zweiten Stokwerke des Hauses, und, wenn sie von gutem Herkommen sind, — in besondern Zimmern. Sie erhalten bessere Kost, als die in der zweiten Klasse, speisen an besondern Tafeln, oder auch in ihren Zimmern, und so auch ihre Kinder, unter eines Armen Aufsicht an einem besondern Tische. Man verstatet ihnen, Sonntags Nachmittags nach geschener Anzeige an den Aufseher einige Stunden herauszugehen. In Ansehung der Arbeit aber wird ihnen täglich ein gewisses Maaß derselben zugetheilet, doch in genauer Rücksicht auf ihre Kräfte, und so, daß ihnen das, was sie darüber liefern, gut gethan, jedem aufbewahret,

und beim Herausgehen zu seinem bessern Fortkommen ausgezahlt wird.

Die sehr Alten beiderlei Geschlechts, verlesen Wolle und sondern sie aus; von den übrigen Frauen einige Männer Wolle, die übrigen, imgleichen Weiber und grössere Kinder spinnen, die kleinen Kinder haspeln, doch beiderseits auf besondern Sälen unter Aufsicht einiger Personen dieser Klasse, und ausserdem werden einige Weiber zur Wartung der im Hause befindlichen Säuglinge gebraucht. In der zweiten Klasse, ist die Art der Arbeit, die Vergütung des mehr gearbeiteten, und die Auszahlung bei der Entlassung dieselbe; — in Absicht alles übrigen aber haben die dazu gehörige nichts mit der ersten Klasse gemein.

Sie besteht aus aufgegriffenen Bettlern, liederlichem Gesinde und Handwerksjungen, oder ungehorsamen Kindern, welche die Eltern zur Zucht auf einige Zeit bei dem Hause abliefern. Sie alle werden im dritten Stoswerke verwahrt, — und auf der andern Seite des Speisesaales mit geringerer Kost gespeiset, — dürfen nicht anders, als bei erwiesener dringender Nothwendigkeit, und unter Begleitung eines Armenwächters ausgehen, werden zu mehrerer Arbeit angehalten, so lange es ihre Gesundheit leidet, und die Bettler nicht eher entlassen, als bis sie glaubhaft gemacht, womit sie sich künftig ehrlich nähren wollen, die übrigen aber nach Beschaffenheit der Umstände.

Die

Die Kinder beider Klassen bekommen täglich den ihnen dienlichen Unterricht in festgesetzten Stunden, von einem im Hause angeetzten Schulhalter, dem auch die Haltung täglicher Morgen- und Abendbetstunden obliegt, und Kranke werden nach der Charité gebracht; — wie denn auch alle Sonntage Vormittags in der Kirche des Hauses gepredigt, und des Nachmittags Betstunde gehalten wird.

S. 416. Alle diese Armenanstalten stehen unter dem königlichen Armendirektorium.

Schon der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große legte den Grund zu diesen Armenanstalten.

— Im Jahre 1670 ward mit der verneuerten Verordnung, einheimische Armen zu versorgen, ein scharfer Befehl gegeben, fremde Bettler über die Grenzen zu weisen, der auch, da sich hin und wieder Brandschaden durch Veranlassung dieses Gesindels auf dem Lande geäußert, im Jahre 1680 wiederholet ward.

Ausserdem aber, (und dies bin ich zur Ergänzung der S. 412. angeführten Nachricht wegen des Dorotheenhospitals einzurücken schuldig,) — Ausserdem zeichnete sich die Regierung dieses grossen Herren durch Mildthätigkeit in verschiedenen Stiftungen aus. Der, ausser Berlin geschehenen nicht zu gedenken, so ist das hiesige Dorotheenhospital vor dem Königssthor hinter dem St. Georgenkirchhofe, das älteste unter der Aufsicht des Armendirektoriums stehende Denkmahl der Milde obbesannten höchstseligen Kurfürsten und seiner zweiten
Ges

mahlin Dorothea. Es sollte dasselbe zuerst der Aufnahme von elenden Fremdlingen gewidmet seyn, die oft aus Mangel der Pflege und Wartung unter freiem Himmel starben. Der Kurfürst selbst gab zu dem Ende ein Kapital dazu her, welches durch ein nicht viel geringeres von der Kurfürstin aus ihren Mitteln und hernach durch ein Vermächtniß des Kurfürstl. Stallmeisters von Pöllnitz vermehret ward. Indessen so weit gieng die Huld der gnädigsten Herrschaft vor das Elend ihrer Unterthanen, daß die Kurfürstin selbst die Hauptaufsicht und Sorsalt vor die Verpflegung der Kranken übernahm und die Rechnungen durch ihren Hofprediger Ursinus von der mit ihm dazu verordneten Kommission vorlegen ließ, bis dieser, nachdem er eine Zeitlang selbst die Aufsicht allein verwaltet, es 1707 der Armenkommission übergab. Von welcher es 1711 zuerst zu einem Aufenthalt vor irre und wahnwitzige bestimmt, hernach bei der Aufrichtung eines Irhauses und der genugsamen Erweiterung der Charite' in ein Hospital vor 12 arme Bürgerwittwen verwandelt worden, deren Anzahl unter der Aufsicht und Verwaltung des Arz mendirektoriums bis auf 15 erhöht ist. So war nun der Anfang zu guten und nützlichen Anstalten gemacht, die sodann unter der folgenden Regierung Kurfürst Friedrich des Dritten nachherigen Königs Friedrich des Ersten des Höchstsel. und des jetzt regierenden Königes Majest. Majestät ic. ganz besonders vermehret worden.

S. 434. Die zwei Hofgerichtsprediger ic.

Der

Der eine von ihnen ist Herr Chemlin, ein rascher, feuriger Mann, von dem sich Berlin viel versprechen darf!

Sein Vorgänger war der durch seine grosse Schulkennntniß und andre dahin einschlagende Wissenschaften bekannte Herr Löfler. — Jetzt steht er als Feldprediger bei dem Regiment Gens d'Armes bei der Armee des Königs in Böhmen.

Fünf und dreißigster Brief.

Werden Sie auch zürnen, wenn ich Ihnen, mein Allerliebster, noch einen Brief über die Armenanstalten in den preussischen Staaten schicke. — So lang als der vorige soll er freilich nicht werden. — Denn der überschritte die Grenzen eines Briefs, — aber vielleicht eben so genugthuend für Ihre Neugierde, und befriedigend für Ihre Geschäftigkeit.

Ich habe noch einige kleine ausser Berlin gelegene sehr gute Armenanstalten zu behandeln. — Hier haben Sie die ganze Nachricht in Form eines Reisejournals.

Den ** August machten mir einige meiner Freunde das Vergnügen, nach Potsdam zu reisen. — Zunächst giengen wir über die eine kleine, sehr kleine, angenehme Meile von Berlin liegende Stadt Charlottenburg.

Ausser dem schönen Schloß, das ich hier sahe, und die größtentheils berlinschen Einwohnern gehörigen

rigen

rigen Lust- und Sommerhäusern machte ich mirs zum Hauptgeschäfte den bekannten Herrn Prediger Eberhard zu sehen. Ich will ihnen hier einige Nachricht von diesem berühmten Theologen geben.

Er ist aus Halberstadt gebürtig, stand vor der Antretung seiner gegenwärtigen Stelle in Berlin als Prediger an dem Arbeitshause (welche Stelle nunmehr eingezogen ist), und genoß in Berlin die Hochachtung aller Kenner von Verdiensten. Doch ich will mehr von seinen gelehrten Produkten, als von seinem vortreflichen Charakter reden.

Hr. Eberhard schrieb 1772 seine neue Apologie des Sokrates, oder Untersuchung der Lehre von der Seligkeit der Heiden. Zu diesem merkwürdigen Buche, wo freilich die eben gedachte Lehre von der Seligkeit der Heiden das Hauptsubjekt ist, werden die wichtigsten systematischen Lehren der Theologie geprüft, — zum Theile in ein helleres Licht gesetzt, und öfters widerlegt. — Es ist bewundernswerth, mit welchem Scharffinn, Belesenheit und Auswahl der Verfasser hier redet. — Mir haben die durchaus wahren Gedanken über die Strafen in jenem Leben am besten gefallen. — Hier haben Sie nur statt aller andern, die ich Ihnen sagen könnte, — einen Beweis, wie tief Hr. Eberhard der Natur der menschlichen Seele nachspüre ic.

Die Erwartung, sagt er S. 422. im ersten Bande, daß die Strafen auch nach dem Tode bessern werden, gründet sich nicht allein auf die Eigen-

Eigenschaften Gottes. — Sie beruhet auch auf der Natur des menschlichen Geistes selbst. Zu Folge dieses haben Strafen einen natürlichen Einfluß auf seine Entschlüsse und Gesinnungen. Sie haben eine eigenthümliche Schicklichkeit, jedem unrichtigen Hange des Gemüths entgegen zu streben, und ihn auf eine andre Seite zu stellen. — Und diese Wirksamkeit äussert sie alle Tage vor unsern Augen. Die reifere Weisheit bedient sich der Strafen, um den Willen vom Bösen abzulenken, und nicht allezeit ohne glücklichen Erfolg. Sie thun bei der Erziehung der Jugend sehr gute Dienste, — halten das wilde jugendliche Herz im Zaume, und bringen es von seinen Ausschweifungen zurück. Warum sollten sie diese Kraft nach dem Tode verlohren haben? Welche wesentliche Veränderung ist mit dem Geiste des Menschen vorgegangen, daß Strafen zu seiner Besserung gar keine Macht mehr über ihn haben? — Hat er seine natürliche Empfindlichkeit gegen Schmerz und Vergnügen verlohren? Folgt seine Einbildungskraft nicht mehr denselben Gesetzen, um ihm bey einer bösen Entschliessung das Bild des ehemals dabei empfundenen Schmerzes darzustellen? oder hat sein Verstand alle Fähigkeit, sich die Verbindung von Ursache und Wirkung, von Absicht und Mitteln vorzustellen, verlohren? oder wird sein Wille nicht mehr durch die natürlichen Triebfedern desselben in Bewegung gesetzt? wird nicht mehr in ihm durch Schmerz Abscheu, und durch
Lust

Lust Begierde erweckt? — Wie dieses alles durch die Veränderung, die wir den Tod nennen, bei dem Menschen natürlich erfolgen könne, das müste man zeigen, wenn man behaupten wollte, daß die Strafen nach dem Tode zu keiner Besserung führen und also kein Ende nehmen können.

Eine solche gänzliche Umkehrung der geistigen Natur wird auch in dem Begriffe vorausgesetzt, den sich ein so gründlicher Philosoph als King von dem Zustande der Verdammten macht. Er hält es für wahrscheinlich, daß alle Verdammten eben so viele Berrückte seyn werden, denen ihr Zustand, so elend er auch seyn mag, gefällt, so wie die Zornigen, die Verliebten, die Ehrgeizigen, die Neidischen, an den nämlichen Dingen einen Gefallen haben, wodurch ihr Elend vermehrt wird. Sie werden, seiner Meinung nach, ihren Verstand so sehr zu unrichtigen Wahrheiten gewöhnt haben, daß sie keiner andern mehr werden fähig seyn. — Indem sie unaufhörlich von einem Irrthum zum andern übergehen, so werden sie endlich nichts anders mehr als solche Dinge begehren können, deren Genuß ihnen versagt ist, welches sie dann in lauter unaussprechliche Verzweiflung stürzen wird, ohne daß die Erfahrung sie jemals weiser machen kann.

So gründlich urtheilt Herr Eberhard immer. Ganz Deutschland harret mit Sehnsucht nach dem zweiten Theile.

Als Philosoph hat Herr Eberhard durch seine im Jahr 1776 den Preis der königlichen Akademie der Wissenschaften erhaltene Abhandlung allgemeine Theorie des Denkens und Empfindens einen grossen Rang erhalten.

Sonst ist dieser würdige Gottesgelehrte ein Beweis, wie es möglich sey, durch Amtstreue, — Lieblichkeit, und Menschenliebe das ganze Heer von Verläumdungen aufgebrachtter Menschen wegzuschrecken, und die Lasterzungen zum Schweigen zu bringen. — Der Magistrat zu Charlottenburg wählte ihn vor drei Jahren zum Prediger daselbst. — Die Gemeinde, die von seiner sogenannten Heterodoxie gehört hatte, protestirte gegen die Wahl, — ein unlautrer Schulmeister wiegelte sie auf, sie trat sogar den Monarchen selbst an, — und wenn sich nicht das Konsistorium ins Mittel gelegt hätte, so würden sich die Umstände noch mehr in die Länge gezogen haben. — Zu dieser erbitterten, und ohne alle Ursache aufgebrachtten Gemeinde kam Herr Eberhard mit der Mine eines unschuldigen Mannes. — Nach und nach gewann er sich die härtesten Herzen, besänftigte die, welche am meisten tobten, und zeigte seinen Feinden, daß Versöhnlichkeit und Vergebung das Kennzeichen des Weisen und Christen sey.

Wir machten von Charlottenburg die Reise nach Potsdam in angenehmer Gesellschaft und unter tausend Vergnügungen. Ein paar Worte von dem Religionswesen daselbst; ich hörte den Herrn Hofprediger Cochius predigen. — Ernst und Mas

jestät im Aeusserlichen, Würde im Ausdruck, und eine Herzandringende Kraft im Aeusseren. — Ich habe ihn mit vieler Erbauung gehört, und mich über das glänzende Auditorium gefreuet, das ich in der Kirche fand. — Herr Cochius ist ein grosser Philosoph, dessen tief durchdachte Schriften, und erhabene Einsichten in Philosophie und Mathematik ihn vor vielen andern anzeigen. — Er predigt gleichfalls fast lauter Moral, und sucht sie auf das gemeine und tägliche Leben, anwendbar zu machen. — Seine Preisschrift von den Neigungen ist Ihnen bekannt. — Wir haben keine vollständige Sammlung Predigten von ihm, in die protestantischen Predigten aber hat er verschiedene einrücken lassen, — welche sich durch grosse innre Güte vor vielen andern auszeichnen.

Mit den Armenanstalten in Potsdam muß ich Sie vor allen Dingen bekannt machen.

Das grosse königliche Waisenhaus, welches zwar bereits von dem hochseligen Könige gestiftet worden ist, aber doch unter der izigen Regierung so merkliche Vergrösserung erhalten hat, verdient, daß man es als einen Beweis der Gnade und huldreichen Sorgfalt der zwei erhabenen Monarchen des durchlauchtigsten Vaters, und unsterblichen Sohnes anpreise und rühme.

Es besteht eigentlich aus drei besondern Häusern.

- I. Das Knabenwaisenhaus (wie das Mädchenwaisenhaus), eine grosse Menge armer Soldaten

Datenkinder von der ganzen Armee. — Die Intraden desselben sind so herrlich und reichhaltig, daß es so viel arme Kinder aufnehmen kann, als von den Regimentern der Armee verlangt wird. Die Anzahl derselben beläuft sich oft über Tausend. — Folgende Einrichtung ist bei diesem Hause zu bemerken, —

- 1) Bei der Aufnahme der Kinder wird auf die Religionspartei der Eltern gar nicht gesehen, und es ist gleich viel, ob sie reformirt, lutherisch oder katholisch sind.
- 2) Sie werden in dem Waisenhause nicht allein frei ernähret, und gekleidet, sondern auch in den reformirten und lutherischen Schulen, im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet.
- 3) Wenn sie zum heiligen Abendmale eingefesget worden sind, so werden sie zu einem Handwerk gebracht, welches sie ohnentgeltlich entweder bei den Professionisten, die in dem Waisenhause wohnen, und dazu gehören, oder bei Auswärtigen lernen.
- 4) Zur Unterweisung in den Schulen sind vierzehn lutherische und drei reformirte Lehrer bestellt, welche, wenn sie dem Hause einige Jahre gedient haben, alsdann zu Königl. Pfarrstellen befördert werden. — Sie genießen nebst einem jährlichen Gehalte freie Wohnung und Speisung auf dem Waisenhause.

5) Die Kirche, in welche auch das Mädchenwaisenhaus und Lazarethhaus eingepfarrt sind, ist auf diesem Knabenwaisenhaus befindlich. Zwei Prediger, ein reformirter, und ein lutherischer verwalten die Mitaufsicht über die Schulen des Waisenhauses und werden, wie die Lehrer an der Schule, zu andern einträglichern Pfarrstellen befördert.

Ausser diesen Soldatknaben werden noch arme Officiersöhne als Kadetten erzogen, haben einen eigenen Aufseher und Lehrer, da sie im Französischen, in der Geometrie, Historie und Geographie unterrichtet. — Sie haben es auch in der Speisung und Kleidung besser, als jene arme Knabenkinder. — Wenn sie von gutem Adel sind, so werden sie von da nach dem berlinschen Kadettenhause geschickt.

II. Das Mädchenwaisenhaus.

- 1) Alle arme Soldatentöchter von der ganzen Armee können darinn aufgenommen werden, und es befinden sich gewöhnlich mehr als sechshundert in demselben.
- 2) Sie werden eben so, wie die Knaben frei ernähret, gekleidet, und unterrichtet.
- 3) Ausserdem, daß sie in den lutherischen und reformirten Schulen lesen, schreiben, rechnen, und die Gründe des Christenthums lernen, sind auch auf den im Waisenhaus angelegten Fabriken eigene Faktoreffinnen angesetzt. Von diesen lernen die Mädchen theils

theils die feinste ausgenähete Arbeit an Manschetten, Enveloppen u. d. gl. verfertigen, theils lernen sie goldne und silberne Spizen, Blonden und Kanten, so wohl ordinäre, als auf brabantischer Art knöppeln, welche letztere sie durch die Anweisung einer aus Prüssel verschriebenen Lehrmeisterin zu einer so großen Vollkommenheit gebracht haben, daß viele ihrer verfertigten Stücke von Kennern den Brabanter Kanten gleich geschätzt werden.

4) Die Mädgen bleiben bis zu ihrer Einsegnung in dem Hause, und werden alsdenn mit ganz neuer Kleidung und einigen Hemden entlassen.

5) Man giebt ihnen die Bibel und ein Gesangsbuch mit, welche auch die Knaben bei ihrer Einsegnung erhalten.

6) Auf diesem Hause sind ein reformirter und vier lutherische Lehrer, welche nach Verordnung des Durchlauchtigen Stifters verheirathet seyn müssen.

Ausser diesen Mädchen befindet sich hieselbst noch eine Anzahl armer Fräuleins, welche wie die Kadetten im Knabenwaisenhaus, viel Vorzüge vor jenen voraus haben. — Ein französisches Frauenzimmer ist ihre Gouvernantin. — Ausserdem lernen sie noch nehen und Puzmachen.

III. Das Lazareth des Waisenhauses. Dies Gebäude liegt vor dem Thore und ist für die Kranken von beiden Häusern bestimmt. Ein

Arzt und vier Feldscherer besorgen die Kur, und ein lutherischer Lehrer hat in dem Hause die Aufsicht über die kranken Kinder.

Die Direktion dieser weitläufigen Anstalt haben der Staatsminister vom Kriegsdepartement des Generallieutenant von Wedel Excellenz und der Herr General Lestewiz. — Die Aufsicht in ökonomischen Sachen verwalten drei Glieder der Administration, worunter der vom Könige bestellte Kapitän des Waisenhauses ist. Ueber die Prediger und Lehrer haben der königliche Hof- und Garnisonprediger, Herr Cochius, und der lutherische Feldprobst Herr Balke die allgemeine Aufsicht, — und die Prediger haben die nähere Aufsicht über die Schullehrer und die Schulangelegenheiten.

Ganz kürzlich sind 1774 durch des Freiherrn von Zedliz Excellenz Veranstaltung die Armenanstalten verbessert, und nach berlinschem Modell eingerichtet worden. — Eben weil die Einrichtung auf den berlinschen Fuß veranstaltet ist, so will ich, um nicht mich selbst abzuschreiben, Sie auf meinen vorigen Brief verweisen. — Das dortige Arbeitshaus ist gleichfalls in vielen Stücken sehr abgeändert. — Der Prediger auf demselben ist wechselsweise bald lutherischer, bald reformirter Konfession. — Die höchste Aufsicht hat von Berlin aus der eben gedachte Staatsminister Freiherr von Zedliz, — und in Potsdam ist dazu ein eigenes Kollegium bestimmt, welches die Angelegenheiten besorgt.

Bald hätte ich Ihnen zu sagen vergessen, daß auch Böhmen hier sind, welche sich in Nowa-Wes aufhalten. — Sie sind theils lutherisch, theils reformirt. Jene haben ihren eigenen Prediger, diese halten sich, was Kommunion betrifft, zur heiligen Geistkirche in Potsdam.

Die kleinen angenehm liegenden Städte, Dranienburg und Alilandsberg sind unter andern wegen der Waisenanstalten, die die Reformirten daselbst haben, bekannt. — Besonders gefiel mir das Waisenhaus in Dranienburg. Die Gemahlin des grossen Friedrich Wilhelm, die Kurfürstin Louise hat es gestiftet, und es ist nach und nach immer erweitert und vergrößert worden. — Die allgemeine Aufsicht über dasselbe führet das reformirte Kirchendirektorium, und die nähere der reformirte Hofprediger in Dranienburg. — Auf einen sehr guten Fuß werden hier die Kinder erzogen, — sie haben alle ihre Bequemlichkeit, und werden zu nützlichen Arbeiten und Geschäften sorgfältigst angehalten.

Ueberhaupt habe ich in den preussischen Staaten gefunden, daß man sich ganz vorzüglich der Armen annimmt. — Von Berlin aus haben die andre Provinzialstädte diese Sorgfalt kopiret. — Daher habe ich nicht nöthig in alle einzelne Städte zu gehen, und von denen durch die weise Veranstellung der Obrigkeit daselbst eingerichteten Verpflegungsanstalten zu reden. — Indessen wünschte ich doch, daß für die Prediger und auch besonders für die Schulwittwen weitläufigere Anstalten zu

ihrem Unterhalt nach dem Tod ihrer Männer getroffen werden könnten und möchten. — Da ich einmal von den Wittwen überhaupt rede, so will ich von den Wittwenanstalten in den preussischen Staaten, so wie sie igt sind, ein paar Bemerkungen machen.

Schon in einem der vorigen Briefe habe ich von der churmärkischen Wittwenkasse gesprochen. — Fast in allen Provinzen sind dergleichen aufgerichtet, und für die Predigerfrauen nach dem Tode ihrer Männer in verschiedener Rücksicht gesorget worden. — Sie haben gewisse Pension, auch zum öftern genießten sie freie Wohnung. Nur finde ich für die Schulwittwen noch nicht so viele und ausgedehnte Anstalten als es wohl zu wünschen wäre. — In Berlin haben vor allen Dingen die Wittwen der Lehrer am grauen Kloster und derer am Joachimthalschen Gymnasium gutes Auskommen, in den Provinzen aber desto weniger. Eher wird man, glaube ich, keine recht tüchtige Schulmänner ziehen, bis man ihnen neben andern Vorzügen auch den zugestehen wird, daß ihre Wittwen keine Noth leiden und nicht betteln müssen. — Es muß einem rechtschafnen Schulmann nahe gehen, und ans Herz greifen, wenn er bei der Last von Arbeiten, die auf seine Schultern gepakt ist, — bei dem Ansnarchen der über ihn gesetzten Geistlichen, — bei dem geringen Gehalt noch den Kummer mehr hat, daß seine arme Gattinn und Gefährtinn in seiner Noth ganz unglücklich ist, so bald er seine Augen schliesset.

Bei den reformirten Schulanstalten ist es einigermaßen besser. Die Wittwen erlangen gemeinlich das Gehalt ihrer Männer noch auf ein ganzes Jahr. — Und so sollte es durchgehends seyn. Ich sehe nicht, warum ihnen nicht eben das Recht gebühret, das die Predigerwittwen haben, ein Jahr lang das Gehalt, und das so genannte Sterbequartal zu behalten.

Nochmals äussere ich hier den Wunsch, daß für alte, ausgediente Prediger und Schulleute ein Verpflegungshaus angelegt werden möchte, wo sie ihre Zuflucht hinnehmen könnten, wenn die Kräfte ihnen zur Arbeit gebrächen.

Wie ich nach meiner kleinen Reise nach Berlin zurück kam, führte man eben eine Kindermörderinn zur Gerichtsstätte. — Dies ist ein Wink für mich, Ihnen die in Absicht unehelicher Weibspersonen und des Herausführens der Missethäter überhaupt getroffenen Anstalten in den preussischen Staaten zu detailliren.

Ist je, mein Freund, eine Verfügung, die die landesväterliche Weisheit — die für das wahre Wohl der Unterthanen wachende Huld beweiset, so ist es die, welche der Staatsrath 1765 gegen den Kindermord überhaupt besonders auch in Absicht auf die unehelich schwangere Personen machte. — Die Haare stehen mir zu Berge, wenn ich an die unglückliche Geschöpfe denke, die aus Furcht vor der Strafe, oder für Beschimpfung ihr Kind zu ermorden im Stande waren. — Hierzu setze man die in so vielen Gegenden Deutschlands

beibehaltene Kirchenbusse, und das beschimpfende, — zum Theil für Zuschauer lächerliche Ceremonien. — Ist das nicht größtentheils der Grund, warum so viele geschwächte Weibspersonen zu solchen barbarischen Mitteln ihre Zuflucht nehmen.

Diesem Unheil abzuhelpfen dachte man darauf, die Strafe der Kindermörder und andrer Delinquenten, die ihr Leben wieder lassen müssen, noch größer, auch was das Aeufferliche betrifft, zu machen, und dadurch dem zuschauenden Publikum den Abscheu vor verruchten Thaten desto tiefer einzudrücken. Dahin gehört besonders die getroffene allerhöchste Verfügung, daß kein Prediger den Delinquenten mehr zum Gerichtsplatz führen solle. — Diese herrliche Umänderung des oft so feierlich thörichten Hinführens des Missethäters von Geistlichen haben die preussischen Staaten der erhabenen Einsicht der erlauchten Staatsmänner, besonders dem tief eindringenden Geist Sr. Excellenz des Herrn von Münchhausen, und in der Entfernung der körnichten Schrift des Herrn Konsistorialrath Steinbarts in Frankfurt an der Oder — ist es rathsam, Missethäter durch Geistliche zum Tode vorbereiten und zur Hinrichtung begleiten zu lassen, zu verdanken.

Unterm 3 Julius 1769 gieng hierüber folgender allgemeiner Befehl aus.

Von 1c. Da es bei Ausübung der Kriminaljustiz hauptsächlich darum zu thun ist, daß die Strafen andere von ähnlichen Verbrechen abschre-

abschrecken sollen und zeithero bemerkt worden, eines Theils daß die durch Geistliche geschעהene Begleitung zum Richtplaz hierunter hinderlich fällt, wie sie denn auch nach den Grundsätzen der protestantischen Kirchen nicht nur entbehrlich ist, sondern vielmehr zur Bestärkung des schwachdenkenden Haufens in einem der Religion nachtheiligen falschen Wahne dienet, andern Theils, daß die Strafen nicht bekannt genug, und hernach zu geschwinde wieder vergessen werden; so haben wir beschlossen;

- 1) die zeithero üblich gewesene Begleitung der protestantischen Missethäter durch Geistliche zum Richtplaz bei denen der Sicherheit des Publici vor andern nachtheiligen Verbrechen, worunter auch alle vorsezliche Mordthaten begriffen sind, künftig abzustellen, und sollet ihr bei Zurücksendung der Akten alle Anweisung bekommen.

In allen Fällen, also auch in denen, wo die Begleitung zum Richtplaz aufhört, bleibe der Besuch und Zuspruch durch Geistliche im Gefängniß zwar vorbehalten, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß in keinem Fall, auch nicht alsdann, wann die Begleitung zum Richtplaz statt findet, fremde Zuschauer dabei zugelassen werden müssen, als welches ohnedem dem eigentlichen Endzweck dieser Anstalt hinderlich ist.

Dieser nachgegebene Besuch und Zuspruch im Gefängniß muß inzwischen nicht bis zu den letztern Tagen vor der Hinrichtung ausgesetzt, sondern in Zeiten und balde, nachdem die bevorstehende Exekution vorausgesehen werden kann, wie es jeden Orts Umstände zulassen, veranstaltet werden.

Bei katholischen Missethättern wird indessen hierunter nichts geändert, und ihre Begleitung zum Nichtsplatz durch Geistliche ihrer Konfession bleibt nach wie vor so wohl als ihr Zuspruch im Gefängnisse, wobei jedoch das Zudringen fremder Leute gleichfalls abzustellen ist, zugelassen.

- 2) wollen wir alle Fälle einer Lebens- oder Leibesstrafe, wodurch der Missethäter von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen bleibt, durch einen kurzen Abdruck, der die Anzeige der That und die Strafe enthalten, und durch dessen Anschlagung an hiezu schicklichen Orten, je nachdem die Beschaffenheit des Verbrechens einen Ort vor den andern hiezu bequem macht, (worumter die über Publikation der Edikte wider den Kindermord, und wider Beförderung der Desertion gegebene Vorschriften zum Exempel dienen können,) von nun an bekannt gemacht wissen.

Bei denjenigen Fällen, wo eine geringere Strafe erkannt, auch wohl, wie bei dem Edikte wider den Kindermord, nicht weniger bei un-

vor-

vorsezlichen Feuersbrünsten eintreten kann, kein bösslicher Vorsatz, sondern nur eine Fahrlässigkeit bestrafet wird, soll, da die Bekanntwerdung der darauf stehenden Strafen gewissermassen von grösserer Nothwendigkeit ist, als bei jenen groben Verbrechen, ein ähnlicher Abdruck zur gehörigen Anschlagung zwar veranstaltet, darinnen aber der Name desjenigen, so die Strafe leidet, nach Beschaffenheit derer die That begleitenden Umständen verschwiegen werden.

Die Kosten dieses Abdrucks müssen zu den übrigen Inquisitionskosten geschlagen, und von demjenigen, welchen diese zur Last fallen, mit übertragen werden. — Indessen haben Wir doch zu deren Erleichterung, bei Versendung der Abdrücke zur Affixion die Postfreiheit zuzugestehen, gnädigst geruhet.

Uebrigens wollen wir die Verfügung, wenn, und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen, an welchen Orten, auch wie lange diese Abdrücke affigiret bleiben sollen, da sie abgenommen werden können, je nachdem neuere Exempel an der ältern Stelle treten, nicht den Inquirenten und Untergerichten überlassen, sondern in Fällen, wo bei Remission derer Akten nicht Vorschrift darüber von hier einläuft, oder da die Akta nicht anhero kommen, müssen von euch jedesmal die Inquirenten und die Gerichten, denen die Vollziehung dieses Urtheils überlassen wird, mit be-

stimmt

stimmter Instruktion darüber versehen werden. Wobei denn der Hauptendzweck aller Strafe, daß dem Hange und der Verführung zum Sündigen die Impression der Strafe entgegen gesetzt werden soll, zwar zuerst eure Aufmerksamkeit erheischet, daneben auch alle mögliche Mäßigung gegen diejenigen, so eine zeitliche Strafe leiden, gebraucht werden muß, damit bei diesen nicht der Endzweck ihrer Korrektion und der rechtliche Erfolg einer aufgelegten Strafe, daß nemlich nach deren Erduldung aller Vorwurf von Seiten des Publikums aufhören soll, verfehlet, und ihnen statt dessen, durch die Erschwerung ihres ehrlichen Fortkommens neue Veranlassung zu Ausschweifungen gegeben werde.

Wünschen Sie nicht mit mir solche erhabene Einrichtung in gewissen Gegenden Deutschlands?

Run schiken Sie sich an, Nachrichten von Schulen, Universitäten ic. in Menge zu lesen von

Ihrem Freunde.

Beilage zum fünf und dreißigsten Briefe.

S. 478. Ich will ihnen hier einige Nachricht von diesem berühmten Theologen geben.

Ich will gegenwärtig noch keine Apologie für den Verfasser der Briefe schreiben, und ihn noch nicht

nicht darüber vertheidigen, daß er die izt lebenden merkwürdigsten berlinischen Gottesgelehrten genannt hat. — Am Ende des Werks werde ich das ganz gewiß mit aller möglichen Kaltblütigkeit und dem Gleichmuthen thun, der bei solchen Untersuchungen und Beantwortungen nöthig ist. — Dann will ich auch die Beschuldigung schwächen, welche verschiedene rechtschaffene Männer in Berlin gemacht haben, daß die Briefe gefährlich wären. — Ich wollte hier nur erklären, daß der Verfasser der Briefe — (denn aller Muthmassungen, Meinungen und alles Errathens ohnerachtet möchte doch oft der Verfasser und Herausgeber verschiedene Personen seyn,) — gewiß seine Briefe in keiner bösen Intention geschrieben hat.

Auch wird hoffentlich kein unpartheiisch denkender Leser die Briefe für nichts weiter als eine unbedeutende Compilation ansehen, wie man ganz vor kurzem in der äusserst flüchtig geschriebenen kleinen Piece, Berichtigungen einiger Stellen in den Briefen, über den Religionszustand in den preussischen Staaten seit der Regierung Friedrichs des Grossen hat behaupten wollen. — Auch diesem werde ich in dem Epilog so glimpflich antworten, als er seine sogenannten Berichtigungen bescheiden aufgesetzt hat.

Zurück von der Digression auf Herr Eberhard.

Der so ängstlich erwartete zweite Theil seiner Apologie ist 1778 die Ostermesse erschienen. — Nicht minder schön und gründlich als der erste! —

Er widerlegt in demselben die gegen ihn heraus gekommenen Streitschriften.

- 1) Die neue Apologie des Sokrates, oder die Untersuchung der Lehre von der Seligkeit der Heiden, von Hr. Joh. Aug. Eberhard, Prediger in Berlin, beurtheilt von M. Gotthelf Friedrich Desfeld, Pastor und Inspektor zu Löbnitz. Leipzig, 1773. 8.
- 2) Leibniz von den ewigen Strafen. — Eingedruckt vom Hrn. Hofr. Pefina in den ersten Beitrag zur Geschichte und Litteratur aus den Schätzen der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.
- 3) Apologie voor de Leer der Vessoeninge; of dit gewichtig Leerstuk van den Christeliken Godsdienst bwelfen en gered tegens de Zwaarigheden van den Heerr J. A. EBERHARD — voorgesteld in zyn Eerw. Niere Apologie voor Sokrates door Johannes TYssel, Luthetisch Leerner te Schiedam. In's Gravenhage, By Isaac du Mec. 1774. 8.
- 4) Bessuyons sur la nouvelle Apologie pour socrate de M. J. A. EBERHARD, Ministre a Berlin, par Dan. Theod. HUET, Pasteur de l'eglise wallone d' Utrecht, a Utrecht chef A. van PATTENBURG. 1774. 8.
- 5) Eenige Leerstukken von den protestantschen Godsdienst, in eene Beordeling der gronden, op welken de Zeligheid den Heidenen door den Heer EBERHARD wordt toege-

toegewezen, verdedigd door M. Hieronimus van ALPHEN. — Te Utrecht, By A. van PADDENBURGH, en J. van TERREEN 1775. 8.

Diese Widerlegungen hat der Hr. Pr. Eberhard kürzlich beleuchtet, und denn fährt er fort, über wichtige theologische Wahrheiten, jedoch allemal in Beziehung auf das eigentliche Sujet seiner Untersuchung, Erleuchtung und Belehrung zu geben. — Eine schöne Stelle will ich hier anführen. — Sie betrifft die Absicht aller Strafen Gottes, und die Endlichkeit derselben, eben weil ihre Absicht die Besserung der Menschen sey.

Die exemplarische Methode, sagt er S. 261. ist in dem göttlichen Staate nicht durchgehends anzuwenden. Man ist zwar von je her gewöhnet, die Kraft der göttlichen Strafen, wenn man sie noch am meisten zu veredeln glaubt, auf diese Methode einzuschränken. Es muß sich aber nach einer kurzen Vergleichung des göttlichen Staates mit allen menschlichen Staaten ergeben, daß die unendlich verschiedene Ausbreitung und Dauer dieser beiden Staaten in ihre Regierung und die Dekonomie ihrer Strafen eine grosse Verschiedenheit mitbringen muß. Lassen sie uns einige dieser Verschiedenheiten auffuchen.

1) Die Dauer eines Bürgers in einem menschlichen Staate erstreckt sich bis an seinen Tod. Durch seinen Tod also kann für ihn in diesem Leben keine Absicht mehr

erreicht werden. Sein Tod also, wenn er bürgerliche Strafe ist, kann keine heilsame Wirkung mehr haben, als für seine Mitbürger. — In dem göttlichen Staate hört niemand auf zu seyn, jede Strafe in demselben kann also schon darum einen mehr als exemplarischen Nutzen haben. Der exemplarische Nutzen der Strafen in dem göttlichen Staate ist mithin nicht, wie in den menschlichen Staaten der Einzige. Ja was noch mehr ist, in vielen Fällen kann er gar nicht statt finden. Denn

- 2) in den menschlichen Staaten sind sowol die Verbrechen als die Strafen äußerliche Handlungen; ihre Verbindung ist daher ein Gegenstand der Sinne und hat alle den Sinnen eigenthümliche Evidenz. Das richterliche Gebiet des höchsten Weltregenten erstreckt sich über alle menschliche Handlungen, auch die bloß innerlichen und die Verbindung der Weltbegebenheiten mit diesen Handlungen ist die genaueste, und daher größtentheils unsichtbar. Da also der beträchtlichste Theil der Verbrechen und Strafen demjenigen, der nicht den ganzen Regierungsplan Gottes bis in seine kleinsten Theile überschauen kann, verborgen bleibt, wie wollen sie dann, daß alle Strafen in dem göttlichen Staate exemplarisch seyn sollen?

Wie wird aber Gott die Verbrechen hindern, da es nicht immer durch die exemplarische Kraft geschehen kann. — Aus nähern bisherigen Betrachtungen ist das leicht zu beantworten. — Aus ihnen folgt nemlich der

- 3) Unterschied der göttlichen und menschlichen Strafen. — Da, wo die göttlichen Strafen nicht auch als exemplarische dem Verbrechen zuvorkommen, da kommen sie ihm doch gewiß in dem Bestraften selbst zur Lenkung seines Willens durch die Empfindung des Schmerzens zuvor, und da, wo sie auch den exemplarischen Nutzen haben, da fehlet ihnen darum der bessernde nicht. — Die Strafen Gottes sollen also das Wohl des Weltalls unversehrt erhalten, nicht, indem sie blos den Zuschauer mit der Strafe des Verbrechers schrecken, sondern indem sie auch den Bestraften selbst lehren, in der Verehrung des allgemeinen Wohls sein eigenes zu finden.

S. 482. — in die protestantischen Predigten hat er verschiedene einrücken lassen.

Nur ein paar Stellen, und man wird das Meisterhafte in seiner Arbeit nicht verkennen.

Die Anweisung zur wahren Ruhe giebt die Religion. Sie erinnert, das Wesen dieser Welt, das ist, ihre gegenwärtige Verfassung vergehet, und warnet daher, das Vergängliche nicht für die Hauptsache der Glückseligkeit anzusehn.

sehn. — Zwar kommt dieses, so wie alles, von Gott, und was von Gott kommt, ist gut, und ist gegeben, um genossen zu werden: aber in den göttlichen Gaben liegt auch ein verschiedener Grad der Vollkommenheit, und seine Güte ist zu groß, als daß sie die Menschen, ihre Kinder hätte in die Nothwendigkeit setzen sollen, etwas Vergänglichliches zum einigen Ziel ihrer Glückseligkeit zu machen. — Was würde ihnen übrig bleiben? — Wenn das Vergängliche seine Endenschaft erreicht, und der Geist noch da, noch sich seiner bewusst ist, nach Vergnügen und Glückseligkeit dürstet. Der Christ also, der alles, was ihm die mildthätige Hand des Schöpfers ertheilet, mit Dankagung genießet, behält zugleich die höheren Anweisungen im Auge, die ihm die Religion zu seiner Beruhigung zu diesem innern Frieden giebt.

Sie zeigt ihm die Gottheit in der Höhe und bis zu ihr erhebt sie seinen Geist. Seine Gedanken steigen von der Erde hinauf und nahen sich diesem Throne, von welchem ein himmlischer Glanz strahlet und die ganze Schöpfung erleuchtet. Er siehet eine gränzenlose Menge von Welten und Geschöpfen, die vom Wurm bis zu dem erhabenen Engel steigen, die Erde wird vor ihm ein Punkt, der sich verlieret. Er überdenket Geschlechter und Völker, die sie bewohnet haben, und bewohnen werden, — Jahrhunderte, die verflossen sind, und verfließen sollen;

sollen; — er misset sie an der Ewigkeit, und sie sind Augenblicke.

Gott allein ist groß. Diesem unendlichen Verstande ist alles gegenwärtig. Der Wurm, und der Engel, die Zeiten und die Ewigkeiten stehen vor ihm; er sieht alle, er kennet alle, er ordnet die Schicksale, die alle treffen. Wohlthaten und Glückseligkeit über die ganze Schöpfung ausbreiten ist die Absicht dieses unendlichen Beherrschers, und Weisheit regieret seine Entwürfe; — Weisheit, über die der Mensch so oft aus Verwirrung murret, weil sein schwaches Auge nicht übersehen kann: — denn er ist kein Gott.

Diese Weisheit zeichnet die Bahn, die ein jedes Geschöpf nach seiner Art, die auch der Mensch zu gehen hat, um zu seiner Vollkommenheit und zu seiner Glückseligkeit zu gelangen, und zeigt sie einem jeden in seinem Gewissen, und in der Religion an; Anzeigen, gegen die sich oftmals der Mensch als Gegenzwang und harte Befehle sträubet, weil er sie nicht für das, was sie sind, für gütige Rathschläge, für väterliche Unterweisungen ansieht.

S. 488. Wittwenanstalten u.

Ganz neuerlich sind gewisse milde und religiöse Anstalten aufgekommen, — die sogenannten Sterb-
bekassen. — Sie stehen auf einem überaus guten Fuß, und helfen verlassenen Wittwen gleich am Sterbetage mit 200 Thlr. auch in verschiedenen

solchen Gesellschaften wohl mit 300 Thlr. aus, welche denn sogleich von den Mitgliedern der Gesellschaft wieder herbeigeschaft werden müssen.

Das war im Vorbeigehen!

S. 490. Herr Steinbart.

Ich will hier den Kern seiner Schrift anführen, weil es sich der Mühe verlohnt, mit einem Blick die Bestimmungsgründe zu einer in der That so heilsamen und gemeinnützigen Verordnung zu überschauen.

1) Es stehet, sagt er S. 18. ausdrücklich in der Bibel, man solle sich vor der weltlichen Obrigkeit nicht so stark fürchten als vor Gott, weil jene nur den Leib tödten, aber die Seele nicht verderben könne. — Dieser Ausspruch Christi würde aber alsdenn nicht Wahrheit seyn, wenn durch ein Verbot der Obrigkeit, daß keine Geistlichen mehr zu Delinquenten gehen, oder sie hinaus führen sollten, der Seele der letztern geschadet, oder ihrer Seligkeit etwas benommen würde. Es müßten also die gerühmten Befehrungeu wohl wenig innren Werth haben, und könne wenigstens die Obrigkeit, ohne die Pflichten der Menschlichkeit zu verletzen, gar wohl den Delinquenten die Unterstützung der Geistlichen abschlagen.

2) Es sey aus so vielen Erfahrungen bekannt, daß Menschen, die zu Lastern viele Jahre

Jahre gewohnt wären, bei der scheinbarsten Gemüthsverbesserung auf Krankenlagern und in Gefängnissen ihre Denkart im Grunde nicht änderten, indem sie sämtlich, wenn sie davon gekommen und Gelegenheit gehabt hätten, ihre alte Sünden wieder zu begehen, noch schlimmer und frecher als vorher geworden wären. Es würde daher die Religion bei den gerühmten Armenfünderbefehrungen nur gemisbraucht. Besonders aber bestärkte die Begleitung der Missethäter durch Geistliche bis unter den Galgen das Volk in dem höchst verderblichen Wahn, als ob der Glaube an Christum gleichsam ein Brett sey, das bei dem Schiffbruch des Lebens noch durch den letzten Zuruf des Geistlichen dem Sterbenden zugeworfen werden könnte, um sich darauf in den Himmel hinüber zu retten.

- 3) Es würden die öffentlichen Hinrichtungen weit eindrucklicher bei dem gemeinen Mann seyn, wenn kein Geistlicher dabei wäre, und der Malefikan mit allen Zeichen der Angst und Verzweiflung auf der Todesbühne erschiene. — Da nun hiedurch mancher Laugenichts aus Furcht ohne Vorbereitung dahin zu fahren und die Seligkeit zu verlieren, auf dem halben Wege zum Rabenstein noch umkehren, und keine das Leben verwirkende Erzeße wagen wür-

de, so sey damit mehr wahrer Nutzen gestiftet, als durch die zweideutige Galgenbusse, die etwa im Delinquenten durch Prediger habe erweket werden können.

- 4) Die Begleitung der Missethäter durch Geistliche bis an den Galgen kann nach den Lehren beider protestantischen Kirchen von gar keinem Nutzen für die Seele des Delinquenten seyn. Niemand wird es für möglich halten, daß diese Veränderung in der Zeit mit einem Bösewichte vorgehen könne, in welcher er aus dem Gefängnisse bis zum Rabenstein gebracht wird.
- 5) Höchstens könnte die Begleitung der Geistlichen bei der Ausführung dazu helfen, daß dem armen Sünder durch steten Zuspruch mehr Muth gegen den äusserlichen Tod beigebracht und die Aufmerksamkeit desselben davon abgezogen werde. — Dies aber soll nicht geschehen. — Es soll der Verbrecher izt leiden, was seine Thaten werth sind. — Er soll durch seine Zerknirschung und Angst in andern heilsame Schrecken hervorbringen. — Er soll, wie ehemals Verbannte der Christen das Aergerniß abthun, und gleich jenen, die auch schon bei Verstattung der Kirchenbusse für gebesserte Leute angesehen wurden, nicht mit Freudigkeit, sondern mit allen Merkmalen der Beschämung, — Reue und Trostlosigkeit erscheinen.

6) Hiezu

6) Hiezu kommt noch, daß es an sich unanständig sey, Geistliche unter den Henkersknechten und Bütteln auf dem Rabenstein zu sehen, wie dann auch manche derselben mehr Todesangst dabei ausstehen, als der Verurtheilte selbst, und nicht selten einen Theil ihrer Gesundheit aus Alteration und Beängstigung darüber einbüßen.

Hierauf untersucht Herr Steinbart sehr gründlich, wenn eher der Predigerbesuch bei dem Delinquenten im Gefängnisse zulässig, und unter welchen Einschränkungen er erlaubt sey. — Er nimmt Fälle aus, wo er es für besser hält, wenn die Obrigkeit durch prompte Exekutionen und durch Versagung alles tröstenden Zuspruchs der Prediger überhand nehmenden Unordnungen oder Schwärzereien steuert.

Zu solchen Fällen rechnet er

- 1) Daß man diejenigen Mörder, welche nach ihrem eigenen Geständniß darum einen Menschen getödtet haben um selbst desto bequemer und sicherer zur Ewigkeit vorbereitet zu werden, so gleich ohne Zulassung eines Predigers hinrichten läßet. — Hiesher sind noch zu rechnen
- 2) diejenigen Mörder, welche aus Ungeduld über ihre Umstände und aus Ueberdruß ihres Lebens andre umbringen. Diese scheuen den Selbstmord, der sonst der kürzeste Weg zu ihrer Absicht seyn würde,

blos damit sie nicht ohne Bekehrung versterben wollen, und rauben doch andern die Zeit zu derselben. — Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit erheischen daher, sie auch ohne Zeitverlust und Priester, wie die ersteren hinrichten zu lassen.

Daß dies ein gutes Mittel gewesen sey, dergleichen einreißenden Mordthaten Einhalt zu thun, hat die Erfahrung besonders in Garnisonen gelehrt.

Zur Verbesserung der Besuche der Delinquenten im Gefängnisse giebt Herr Steinbart den Vorschlag, daß der Geistliche dahin anzuweisen sey, den ganzen Lebenslauf des Delinquenten genau zu erforschen, und aufzuzeichnen, wie sein Unterriht in der Jugend, das Verhalten seiner Eltern und Lehrer gegen ihn, seine Gesellschaft, der Plan seines künftigen Fortkommens in der Welt und so weiter beschaffen gewesen sey; — durch was für Veranlassungen er zu dieser oder jener Art der Laster verleitet, und durch welchen Zusammenhang seiner Gedanken und Reflexionen er zu dem Grade der Gewissenlosigkeit gestiegen, der die letzteren Verbrechen hervorgebracht hat. Wenn ein solcher Lebenslauf allezeit vor Entscheidung eines Kriminalprozesses vom Justizkollegio den Predigern abgefordert würde, so könnte daraus oft sicherer die Moralität und innere Größe der Uebelthäter erkannt werden, als aus den Defensionen der Advokaten.

Ein Geistlicher, der von der ganzen Zusammenwebung des Charakters, der Maximen und

Hands

Handlungen eines Delinquenten sich unterrichtet hat, muß sein Amt alsdann weit zuverlässiger führen, und eine wirkliche Bekehrung auch leichter hervorbringen können, wenn er sich nur etwas auf die Natur der Seele und die Symptomen ihrer Krankheit versteht.

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß alle Gefangene sich gern mit den Geistlichen besprechen würden, so bald nur bekannt wäre, daß bei dem Urtheile des Kriminalkollegii auf die Nachrichten des Predigers von ihrem Betragen im Gefängniß besonders reflektiret werden solle. Zwar würde alsdenn die Aufrichtigkeit in Erzählung der Lebensumstände bei einigen leiden, jedoch könnte auch hiezinnen vorgebeuget werden, wenn zugleich festgesetzt würde, daß jede bemerkte Falschheit der Aussagen für einen Beweis der ungebesserten Tücke gehalten, und das Urtheil deswegen geschärft seyn sollte.

Littera A.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit das Verbrechen, da Weibspersonen ihre unehlich neugebohrne Kinder mit bösem Vorsatz, oder durch Verwarlofung so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt veranlaßt wird, um das Leben bringen, häufiger als jemals geworden, als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt,

die

diesem Uebel durch ein geschärftes Edikt zu steuern.

§. I.

Eine jede vorsezliche Kindermörderinn soll mit dem Schwerdte am Leben gestraft und dabei kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind gelegt und demselben eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflege, Stärkung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, desgleichen ob das Kind nach der Geburt frisch und munter, oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod verursacht hat, oder ob selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist befördert, oder auch von jenen allein verursacht worden, sondern in allen diesen Fällen, soll die auf einen vorsezlichen Kindermord gesetzte Todesstrafe statt finden.

Mit eben dieser Todesstrafe sollen alle diejenigen Weibesleute belegt werden, die an ihren nur erst neugebohrnen Kindern nicht in der Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftiger Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern schädlich sey und welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat, z. E. wenn eine Gebährerinn, um das Schreien ih-

res

res Kindes zu verhindern, demselben den Mund zuhält und verstopft, oder auf eine andere Weise das freie Athemholen hemmet und darüber das Kind ersticket ist, und soll auch in einem dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur zufälliger Weise aus dem beregten Unternehmen erfolgt sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

Diejenige Weibsperson, die geflissentlich ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen Ort verrichtet, oder zu ihrem Gebähren solche Anstalten macht, daß das Kind, so bald es aus Mutterleibe kommt, sein Leben nothwendig verlieren muß, soll ebenfalls mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden, wenn auch gleich nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey und der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt, soll auch nur alsdenn, und sonst nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn die Beschuldigte glaubwürdig ausführt und also nicht blos vorwendet, daß sie

- 1) bei Antretung der Geburt um Hülfe geruffen,
- 2) augenblicklich nach der Geburt dieselbe, und was dem Kinde wiederfahren ist, kundbar gemacht und
- 3) Zur Rettung des Kindes alles Mögliche angewendet habe.

Wenn eine Weibsperson binnen denen ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verschar-

scharret, oder wegwirft, oder an einem Ort, wo es ersticken oder vor Kälte umkommen muß, hinleget, oder wenn sie mit ihrem Kinde sonst etwas unternimmt, davon es nothwendig hat sterben müssen, wenn es damals noch lebendig gewesen ist, und es findet sich bei der Besichtigung, daß das Kind in oder nach der Geburt wirklich gelebt hat: so soll eine solche Weibsperson als eine vorsezliche Kindermörderinn, am Leben gestrafet, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben an ihrem Kinde verspühret, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden.

Trüge sich aber zu, daß

- 1) Entweder in dem Fall, wenn ein Weibswensch geflissentlich an einem gefährlichen Orte, wie oben erwehnet ist, gebohren hat, die Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind schon im Mutterleibe todt gewesen sey,
- 2) Oder in denen übrigen vorhin angeführten Fällen davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe, keine genugsame Gewißheit zu erlangen stünde,
- 3) Oder die Verbrecherinn leugnete, auch nicht überführt wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr Kind um das Leben gekommen ist, demselben zugefüget zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umgegangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt

burt vorsehlich verheimlicht hätte, und nicht beweisen konnte, daß die an des Kindes Körper verspürte Gewalt durch einen Zufall entstanden sey, woran die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat,

4) Oder die Verbrecherin blos leugnete, oder nicht überführet wäre, vorsehlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder es vorsehlich unnatürlich behandelt zu haben, auch gleichwol nicht glaubwürdig machen könnte, daß es eine Fahrlässigkeit oder von ungefähr geschehen sey,

5) Oder die Verbrecherin zwar geständig, oder überführt wäre, vorsehlich ihrem Kinde die tödtliche Gewalt zugefüget, oder selbiges unnatürlich behandelt zu haben, hingegen die Aerzte behaupteten, daß das Kind todt auf die Welt gekommen sey,

6) Oder endlich die Verbrecherin die Geburt verheimlichtet, und nach der unten zu gebenden Vorschrift sich nicht betragen hätte, gleichwol dieselbe eines vorsehlichen Mordes nicht überführet, vielmehr zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Bosheit oder andere Zufälle umgekommen seyn möge, überdies der Körper des Kindes durch die Schuld der Angeklagten nicht zum Vorschein gebracht werden könnte, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht anzeigen wollte:

In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherinnen zwar mit der Todesstrafe verschonet, jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen, und darauf Zeitlebens zur Bestungsarbeit gebracht werden.

§. II.

Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibespersion muß ihre Schwangerschaft, wenn sie gleich von niemanden deshalb befraget, oder zur Rede gestellet wird, oder bei Herannahung der Geburtszeit, die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, offenbaren und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

Geschiehet die Geburt unter dem Beistande einer solchen Frau und das Kind stirbt, in oder bald nach der Geburt, so muß das todte Kind denen Gerichten des Orts sofort vorgezeigt werden, und die Gebährerin ist schuldig, nach Vermögen zu veranstalten, daß solches geschieht, oder, dafern solches ohne ihre Schuld ist unterlassen worden, sobald als sie Nachricht davon erhält und ihre Kräfte es verstaten, selbst denen Gerichten davon Anzeige zu thun; unterlässet sie dieses, so soll sie mit einer zehnjährigen Zuchthausarbeit bestrafet werden. Gleichergestalt muß in diesem Falle die Weibespersion unter deren Beistand, oder in deren Gegenwart das Kind ist gebohren worden, bei Vermeidung einer 3jährigen Zuchthausstrafe dafür sorgen und
sehen,

stehen, daß das Kind alsofort der Obrigkeit des Orts vorgezeigt werden.

Geschiehet aber die Geburt in zweier ehrbaren Weiber Gegenwart, worunter auch der Gebährerin Mutter mit zu rechnen ist, und hat die Gebährerin sich während ihrer Schwangerschaft oder doch vor dem Anfange der Geburtsarbeit sich denenselben anvertrauet; so soll nicht nöthig seyn, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzeigen, und das todte Kind derselben vorzuweisen, sondern es sollen die zum Beistande erbetene oder berufene Weibesleute bei nachdrücklicher Ahndung und schuldiger Genugthuung in den beleidigten Theil, den Vorfall verschwiegen halten und an niemanden ausser der Obrigkeit, wenn es von derselben verlangt wird, davon etwas sagen. Insbesondere wird denen Wehmüttern, oder Hebammen, auf ihre Endesplicht aufgegeben, in der vorhin gedachten Maasse eine genaue Verschwiegenheit zu beobachten.

§. III.

Wenn eine in Unehren schwanger gewordene Weibesperson die vorstehende Vorschrift nicht beobachtet, so soll sie bloß um deswillen schon mit Zucht hausarbeit, und zwar, wenn das Kind am Leben bleibt, auf 6 Jahre, sonst aber, es mag das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der Geburt erst verstorben seyn, auf

10 Jahre bestrafet werden, es wäre dann, daß sie noch bei der herannahenden Geburtszeit, jedoch vorher, ehe die Geburtsarbeit ihren Anfang genommen hat, sich die Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau, verschaffet hätte.

Dahingegen sind auch diejenigen, der geordneten 6 oder 10jährigen Zuchtstrafe unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft offenbaret, jedoch dabei vorseztlich oder beflissentlich heimlich geböhren haben. Hierbei soll der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn entweder die Geschwächte ihre Schwangerschaft vorgeschriebenermassen nicht offenbaret hat, oder wenn sie solches gleich gethan, sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde krank gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, indem eine jede geschwächte Weibespersion bei Vermeidung der festgesetzten 10 und 6jährigen Zuchtstrafe schuldig seyn soll, sogleich als sie die gedachte Beschwerlichkeiten verspüret nach allem ihrem Vermögen sich nach ihrer Geburtshülfe zu bestreben, und soll der Vorwand, daß sie solche Beschwerlichkeiten für keine Geburtsschmerzen gehalten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben habe, gar nicht statt finden.

Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibespersion wirklich und wahrhaftig durch die Geburt übereilet wird, muß dieselbe bei eben der geordneten 10 und 6jährigen Zuchtstrafe und nach Befinden der Strafe des Schwerdts

Schwerdts und des Staupenschlages sobald sie die Noth antritt, um Hülfe rufen und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt, oder lebendig, zum Vorschein bringen, selbiges auch, sobald es nur immer geschehen kann, denen Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, oder daran gezweifelt und sie nicht vermuthet habe, findet niemals statt.

§. IV.

Wenn unverheyrathete, oder von ihren Ehemännern abgesondert lebende verehlichte Weibesperonen, in den Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwangerschaft fallen; so müssen vorzüglich die Eltern und sonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem Ort sich aufhalten, hernach die nächsten Anverwandten, ferner die Dienstherrschaften, oder in deren Abwesenheit, und wenn sie sonst wegen ihrer persönlichen Umstände ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht halten können, die Domestiquen, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde besonders aufgetragen ist, endlich auch bei Bauers- und gemeinen Handwerksleuten neben denen schon gemeldeten Personen, die Obrigkeiten, die in Verdacht genommenen Weibesperonen, unter Vorhaltung derer verdächtigen Umstände über ihre Schwangerschaft befragen, insonderheit durch

Erinnerung der in diesem Edicte auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt gesetzten Strafe zum Bekenntnisse ermahnen, und wenn sie solches verweigern, einen erfahrenen Arzt zu Rathe ziehen, oder auch die verdächtigen Personen durch eine geschworne Hebamme besichtigen lassen.

Gestehet nun die verdächtige Person die Schwangerschaft, oder wird dieselbe bei der Besichtigung schwanger befunden, so muß sie unter einer beständigen Aufsicht bis zur Geburt gehalten werden, damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebären; und es lieget vorzüglich denen Obrigkeiten ob, auf die ihnen desfalls geschehene Anzeige, oder sonst zukommende Kenntnis, das nöthige desfalls zu veranstellen.

Denen Hebammen wird auf ihre Eidespflicht eingebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich unweigerlich gebrauchen zu lassen und wenn die in Verdacht gezogene Person bei der Besichtigung unschuldig befunden wird, den Vorfall verschwiegen zu halten; ein gleiches muß von denen so die Besichtigung veranlassen haben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung geschehen.

Auch müssen die Eltern und Dienstherrschaften bei willkührlicher Strafe sich enthalten, durch unzeitige und unbillige Härte, gefallene Weibespersonen zur Verzweiflung und Verübung eines grösseren Uebels zu verleiten; insonderheit
müssen

müssen die Dienstherrschaften dergleichen Weibespersonen nach entdeckter Schwangerschaft nicht eher aus dem Dienst setzen, bis sie vorher die nöthigen Mittel, um die heimliche Geburt zu verhindern angewendet, oder doch der Obrigkeit des Orts den habenden Verdacht umständlich angezeigt haben.

Ferner ist es eine Pflicht derer, die eine Weibesperson in Unehren geschwängert oder Unzucht mit derselben getrieben haben, daß wenn diese Weibesperson ihnen ob auch gleich nur auf eine versteckte Weise ihre Schwangerschaft, oder ihre Besorgniß, daß sie wohlgar schwanger seyn möge, zu erkennen gegeben hat, sie entweder selbst veranstalten, damit dieselbe sich zweien ehrbaren Weibern vertraue, oder, wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen entdeckte Schwangerschaft, der gefallenen Person Mutter, wenn sie noch am Leben und mit derselben an einem Ort des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienstherrschaft und in beider Ermangelung der Gerichtsobrigkeit der geschwängerten Person anzuzeigen und soll solche Anzeige denenselben ganz unschädlich seyn, und für kein Bekenntniß des vorgegebenen Beischlafs angenommen werden.

Die Mutter und die an deren Stelle sind, sollen, wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorsorge gänzlich oder zum Theil ermangeln lassen, und sich einer von denen folgenden Fällen begiebet, daß die im Verdacht gewesene Wei-

besperson nach Vorschrift dieses Edicts entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zuchthausarbeit bestrafet wird, und die gedachten Personen durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld tragen, mit Zuchthausstrafe und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die Lebensstrafe statt findet auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin der Staupenschlag statt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin eine 10jährige Zuchthausstrafe statt findet, auf 2 Jahre und wenn die Verbrecherin eine 6jährige Zuchthausarbeit verwürket hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht etwa wegen unterlassener Vorzeigung des todtgebohrnen, oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes, die Strafe wie oben festgesetzt worden, zu schärfen ist.

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenigen zu bestrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibespersion die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebenen Maasse erfahren und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen aufgelegte Pflicht aus den Augen gesetzt haben, dafern nur aus ihrem Bekenntnisse oder sonst woher dieses fest stehet, daß sie sich mit der geschwächten Weibespersion, acht oder neun Monate vor deren Niederkunft, fleischlich vermischet haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienstherrschaften, oder diejenigen Personen, die vorerwehntermassen deren Stelle dar-

unter

unter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigung ihrer Obliegenheit, nach deren Größe und Schicklichkeit mit willkürlicher doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; Ueberdem sollen alsdann die Dienstherrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, desgleichen die Gerichtsobrigkeiten, vor die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung derer Inquisitinnen in dem Zuchthause, oder auf der Festung, wenn und in so fern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwähnte Personen, die ihnen gegebene Vorschriften, so gleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibespersion den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edicte vorzüglich obliegt, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Gehet eine in Unehren geschwängerte Weibespersion vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worinn sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie desselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienstherrschaft, oder die Person so deren Stelle vertritt, der Verantwortlich Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie entweder selbst zu Verhütung der heimlichen Geburt die erforderlichen Anstalten gemacht,

macht, oder der Obrigkeit von der schwangern Person Entlassung und Wegziehen, sofort Anzeige gethan hat.

Gleichermaßen gereicht es keiner Gerichtsobrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichtsobrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht sofort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalles, der Obrigkeit, in derer Gebiet die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und dem darüber geschöpften Verdacht, hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten und Bekannten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu erfahren stehet, den Vorfall mit kenntbarer Bezeichnung der Person in den Intelligenzblättern der Provinz dreimal hintereinander bekannt macht, und daß eines oder das andere gehörig geschehen sey, in dem ersten Falle mit einem Scheine der Gerichtsobrigkeit, in deren Gebiet die Geschwängerte sich hinbegeben hat, und in dem zweiten mit denen Intelligenzblättern, worinn das Inserat befindlich ist, dociret, und sind die Gerichtsobrigkeiten in deren Gebiet eine schwangere Weibespersion dienet, oder sich aufhält, bei Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe schuldig, die zuverlässige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar also-

fort

fort gemeldet, oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebiete wegbezieht, oder aus selbigem und von dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entfernt.

§. V.

Damit endlich die in Unehren schwanger gewordene Weibesleute um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, und nach der Vorschrift dieses Edikts von freien Stücken anzuzeigen; so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibesleute ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edikt soll allenthalben sofort publicirt werden und mit zwei Monaten nach geschehener Publikation verbindlich seyn. Und wie Wir zu besserer Fassung für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus anfertigen lassen, so sollen diese auch statt des Edikts alle Bußtage wechselsweise bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags-Gottesdienst, das ganze Edikt aber nur einmal des Jahrs an einem derer drei hohen Festtage öffentlich verlesen werden.

Urkundlich, unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben Berlin den 8 Febr. 1765.

Friedrich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.
v. Dorvill.

Sechs und dreißigster Brief.

Wir haben uns beide bisher geirret. Wir glaubten, daß die Leichtigkeit, mit welcher in preussischen Staaten Eheleute auseinander kommen können, der Bevölkerung (das war mein Gedanke) und der Religion (das war der Ihrige) nachtheilig sey. Mit Ihrer Erlaubniß aber muß ich nun gestehen, daß in preussischen Staaten, wo nicht mehr, doch gewiß eben so viel glückliche Ehen sind, als an den Orten, wo man bloß *παρεκτος λεγου παρευδης*, so wie die Theologen diese Worte erklären, die Eheleute aus einander gehen läßt. Durch die Unzertrennlichkeit des Ehestandes, wird demselben alle Unnehmlichkeit entzogen. Die Gesetzgeber haben ein Ding, das das veränderlichste und unbeständigste in der Natur ist, beständig machen wollen. Was haben sie also wohl anders gethan als Gesetze gegeben, die die Natur aufheben sollen. Es ist unmöglich, daß sie hierdurch ihren Endzweck
bei

bei Menschen hätten erreichen können. Ich sehe auch nicht ab, warum man nicht in den Ehevertrag so gut wie bei andern Verträgen, die Bedingung einschließen könne, die Ehe nur so lange fortzusetzen, — als es beiden Ehegatten gefällt. Nur das glaube ich nicht, daß es vor einen Staat, wie Montesquieu sagt, vortheilhaft sey, wenn die Männer ihre Weiber jährlich, wie die Kalendar, verändern dürften. Er beruft sich zwar auf die Römer, und glaubt daß solche aus diesem Grunde für den christlichen Nationen einen Vorzug hätten. Mir deucht aber, daß wir nach der Geschichte und insonderheit der Gesetze, gerade das Gegentheil behaupten müßten. Das römische Frauenzimmer das alle Tage besorgen mußte von seinen Ehegatten verstoßen zu werden, suchte dieses Unglück auf alle mögliche Weise zu verhindern. Bald suchten sie ihren Ehemann aus dem Wege zu räumen, bald suchten sie auf Mittel zum Nachtheil der Fruchtbarkeit ihre Schönheit zu erhalten. Und dies war gerade die Zeit, da sich Rom seinem Verfall mit starken Schritten näherte.

Gellius schreibt, daß sich die Römer anfangs der Ehescheidung aus keiner andern Ursache bedient, als wenn die Frau zum Kinderzeugen untüchtig war. Bis auf das 520 Jahr findet man kein Beispiel, daß ein Mann seine Frau verstoßen hätte. Spurius Curvilius Ruga war der Mann der aus diesem Grunde seine Frau abdankte. Ich glaube, daß man die Ehe eines jeden Umstands wegen, der mit dem Zwecke der Ehe streitet, aufheben könne.

Das

Dagegen aber bin ich auch sehr dafür, daß bloß die Obrigkeiten die Ehen, nicht aber die Eheleute unter sich trennen müssen. Die *divortia privata* statuire ich schlechterdings nicht. Sie waren die Ursache der Entvölkerung Roms — und warum August mit dem Gesetze *Julia et Papia Poppea* mit allem Ernste hervorrücken mußte.

Dies sind auch die Grundsätze, nach welchen man in preussischen Staaten verfährt. S. die Edikte in den Beilagen A. B. C. D. E.

Der zweite Grund warum allhier die Ehen glücklicher ausfallen, ist der geringere Zwang. Man weiß von keinen andern verbotenen Graden, als von denen, die Moses ausdrücklich vorgeschrieben hat. Von diesen aber findet keine Dispensation statt. Ob ich gleich glaube, daß der Landesherr allerdings dispensiren könne, weil wir keine *leges positivae universales divinas* haben. — Die moaischen Ehegesetze gehören bloß für die Juden; so wenig wir uns nun beschneiden lassen, aber doch Schweinefleisch essen, eben so wenig sind wir an diese Gesetze gebunden, wenn sie nicht ausdrücklich recipirt sind. Eine weitere Verbietung der Ehen ist ein blosses papistisches Ueberbleibsel, und dazu erfunden, um die regierende Herren immer mehr an den päpstlichen Stuhl zu fesseln, und andern Leuten mit guter Manier ihr Geld aus dem Beutel zu holen. Es ist nicht anders als wenn in solchen Ländern der Bräutigam seine Braut von den Pfaffen kaufen mußte. Fast eben so als wie man ehemals sich in England die Jungferschaft bezahlen ließ.

ließ. Noch merke ich an, daß die Juristen in preussischen Landen darinn einig sind, daß das Verboth 3 Mos. 18 und 20 nicht nach den Graden gerechnet werden müsse. Und daran thun sie auch ganz recht. Denn was wußten die dummen Juden von Graden? und warum hätte sich Moses so viel Mühe gegeben alle Personen zu nennen, da er hätte kürzer und bestimmter davon kommen können?

Der große Friedrich war kaum auf dem Thron, als er verordnete, daß jedermann frei gegeben werden solle, sich in Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verbothen, ohne Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheirathen. S. Beilage Litteræ F.

Zur Vermehrung der Ehen gehört hauptsächlich auch die Einschränkung des Klosterlebens in preussischen Staaten. Ein Priester, ein Prälat, der ohnehin durch sein Amt und durch seine Hofnungen mit dem römischen Stuhl verbunden ist, wird auch noch durch die Ehelosigkeit, von seinem Vaterlande losgerissen. — Da er keine Familie hat, so wird er durch nichts mit der bürgerlichen Gesellschaft verknüpft, sein größtes Interesse besteht in der Kirche ihrem; wenn er nur die Gunst seines Obern hat, so bekümmert er sich um nichts. Rom ist seine Zuflucht. Von welcher Stadt man sagen kann

*Facta caput mundi quicquid non possidet armis
Religione tenet.*

Man weiß daß die geistlichen Orden die Armeen des Papstes sind die er in alle Welt schickt, um das

Interesse ihres Monarchen zu befördern. Wären die Priester verheirathet, so könnten sie den Staat mit einer Menge guter Bürger bereichern, weil die reichen Pfründen hinlängliche Mittel darreichten, ihren rechtmäßigen Kindern eine anständige Erziehung zu geben. Aber was für eine Menge Menschen sieht man unter dem Mantel der Andacht dem Müßiggange geweiht? — Sie sind eben so unnütz im Kriege als im Frieden. Was würde man von einem Landmanne sagen, der einem Haufen unnützer Hornisse Aufenthalt verleihe, damit sie den Honig, den seine Bienen sammeln, auffressen möchten. Es liegt gewis nicht an den phantastischen Predigern, wenn nicht alle ihre andächtige Seelen die Ehelosigkeit der Mönche nachahmen. Wie haben sich doch die Fürsten von der Geislichkeit so gewaltig täuschen lassen können? Bei den Römern war es ein Zweck der Gesetze die Zahl der Ehelosen zu vermindern und den Ehestand zu befördern. Ich habe es schon angeführt. Kaum aber war der Aberglaube in der Welt: so tastete er diese weise Verordnungen an, und die christlichen Kaiser, durch die Priester verführt, schafften sie ab. Es ist unbegreiflich, daß die regierenden Herren nicht darauf gefallen sind, sie eben so, wie ehemals die Missionarien in China, aus ihren Staaten heraus jagen zu lassen. Denn man kann wohl behaupten, daß ohne sie die Staaten blühender — und die wahre Gottesfurcht herrschender gewesen seyn würde. Sie, die entweder nicht im Stande waren, die wahren Regierungsmaximen

eins

einzusehen, oder darum wenig bekümmert, und sich nur der Heuchelei befleißigten, haben Dinge ausgeheft, die dem Staate nachtheiliger als die wütendste Pest ist. Der grosse Grotius erzählt ein merkwürdiges Beispiel ihrer Lehren. In der alten griechischen Kirche, sagt er, beobachtete man lange Zeit einen gewissen Canon, nach welchem diejenigen, welche einen Feind erlegt hatten, in was für einem Krieg es auch seyn mochte, auf drei Jahre in den Bann gethan wurden. Schöner Lohn, sagt Herr von Battel für Helden und Vertheidiger des Vaterlandes, welche von dem heidnischen Rom mit Kronen und Siegeszeichen geschmückt wurden! Das heidnische Rom bezwang die ganze Welt, und krönte seine tapfern Kriegesmäner; es wurde christlich und zugleich der Raub der Barbaren; seine Unterthanen wurden, indem sie es vertheidigten, zur Belohnung schändlich im Bann gethan. Da sie sich einent müßigen Leben widmeten, glaubten sie auf dem Wege zum Himmel zu seyn, und waren wirklich auf dem Wege zur Hoheit und Reichthümern.

Da ich Ihnen igt von der Ehe schreibe, so fällt mir noch eine artige Parlamentsverordnung ein, die ebenfalls von der Bosheit der Pfaffen und der Dunkelheit der Zeiten einen guten Beweis giebt. Sie ist vom 19 Merz 1419. Montesquieu führt sie in seinem Werke von den Gesezen. Neue Eheleute mußten ihnen die Erlaubniß die drei ersten Nächte nach ihrer Hochzeit bei einander zu schlafen, abkaufen. Man that wohl, sagt der Herr
von

von Montesquieu, daß man hiezu die Nächte wählte, denn sonst würde man nicht viel Geld bekommen haben.

In preussischen Staaten hat man von der Geistlichkeit nichts mehr zu besorgen. Man ist schon lange davon überzeugt, daß sich der Pabst geirret habe, wenn er sie zu Götter gemacht und von der Jurisdiction der weltlichen Richter ausgenommen, und den ehrlichen Constantin hat sagen lassen, *vos dii estis — dignum non est vt iudicemus deos.* Can. Sacerdotibus autem 41. XI. 9. 1. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß unsere Prediger sämtlich unter den Regierungen und an einigen Orten wie z. B. in Berlin unter dem Magistrat (dies ist aber nur von denen zu verstehen, die der Magistrat vocirt) stehen, und allda Recht nehmen müssen. Ausser in kleinen Verbrechen, auf die eine willkührliche Strafe bis 30 Thaler steht, wo das Konsistorium durch eine Kommission den Prozeß instruiren läßt. Jedoch kann der Fiskal oder auch der Prediger vom Konsistorio an die Regierung appelliren, oder auf *ulteriorem defensionem* allda provociren.

Hier zu Lande kann nicht ein jeder fauler Mensch ein Mönch werden, wie es ihm etwa belieben sollte; sondern er muß vorher einen Lizenzschein in das Kloster zu treten von dem Präsidenten der Kammer haben. Da haben sie das Edikt.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König
in Preussen etc. Entbiethen allen und jeden Ein-
woh-

wohnern und Unterthanen Unserer schlesischen Lande und der Grafschaft Glaz, Unsern gnädigen Gruss zuvor, und fügen denenselben hiemit zu wissen.

Demnach Uns zuverlässig hinterbracht worden, was Maassen unter Unseren der Römisch-katholischen Kirche beigethanen Schlesischen Einwohnern vom Bürger- und Bauerstande insonderheit in Oberschlesien und Unserer souverainen Grafschaft Glaz der Mißbrauch eingeschlichen, daß eine allzugrosse, und so wenig, mit denen Bedürfnissen des Kirchendienstes, als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute, den Klosterstand erwählen, oder ihre Kinder dazu widmen;

Und Wir dann sothanem höchstschädlichen, und nicht allein eine Entkräftung des Landes, sondern auch viele andere Unordnungen und gefährliche Folgen nach sich ziehendem Mißbrauch in keine Wege konniviren können, sondern demselben nach dem löblichen Exempel anderer, vor das Wohl ihrer Lande und Unterthanen bekümmert, auch selbst der Römisch-katholischen Religion ergebener Potentaten, durch diensame und mit dem einmal festgesetzten statu quo Religionis, welchen Wir in Unsern Schlesischen Landen unverbrüchlich aufrecht zu erhalten gänzlich entschlossen sind, combinable Mittel Einhalt zu thun, Unserer landesväterlichen Obliegenheit zu seyn erachten; daß Wir zu dem Ende, und zur

Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, folgende Veranstaltungen und Verfügungen zu treffen, vor gut und nöthig angesehen.

1) Soll hinführo niemand von Unserm Schlesiſchen und Glaziſchen Römischkatholischen Unterthanen, Bürger- und Bauerstandes in den Klosterstand in- und aufgenommen werden, er habe denn hiezu vorher von dem jedesmaligen Chespräsidenten Unserer Schlesiſchen Krieges- und Domainenkammern, welchen Wir die Beobachtung dieses Geschäfts insbesondere allergnädigst aufgetragen haben, einen Licenzschein erhalten.

2) Zu dem Ende hat sich ein jeder, der entweder selbst das Klosterleben zu erwählen vorhabens ist, oder auch eins oder mehrere seiner Kinder darinn treten zu lassen gedenket, bei Unserm in einem jeden Kreise verordneten Königlichem Justizrath und Commissario perpetuo sothanen Vornehmens halben zu melden, welcher denn auf dem platten Lande sich darüber mit Unserm Landrath desselbigen Kreises zusammen thun, in denen Städten aber nebst unserm Landrath den dirigirenden Bürgermeister eines jeden Ortes, mit dazu ziehen, und conjunctim mit denenselben von mehr besagtem Chespräsidenten zu ertheilenden Instruktion die dabei vorkommende Umstände, und ob dergleichen Gesuch ohne Präjudiz des Publici gewillfahret werden könne, pflichtmäßig examiniren, darüber ein ordentlich Protokoll führen, und selbiges nebst Bei-

Beifügung ihres gewissenhaften Gutachtens obbemeldetem Chefpräsidenten zu weiterer Determination ein senden.

3) Daferne aber jemand von Unsern Schlesischen und Glazischen Römischkatholischen Unterthanen Bürger- und Bauernstandes, wider besseres Verhoffen sich begeben lassen sollte, ohne solche vorgängige Examinirung, und darauf erhaltene Resolution, den Klosterstand anzutreten, oder seine Kinder dazu zu widmen, so soll derselbe mit willkührlicher Geldbusse, auch wohl befindenden Umständen nach, mit Leibesstrafe angesehen werden, das Convent oder die Societät aber, welche dergleichen Unterthanen, ohne Producirung eines Licenzscheines, zu den Klostergelübden admittiret haben würde, in eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten ipso facto verfallen seyn, selbige auch unausbleiblich und mit aller Schärfe beigetrieben werden.

Wornach sich denn alle und jede Unsere Römischkatholische Schlesische und Glazische Unterthanen, Bürger- und Bauerstandes, auf das genaueste allergehorsamst zu achten, unsere fiskalische Bediente aber fleißig darauf zu invigiliren haben, damit dieser Unserer Verordnung unverbrüchlich nachgelebet, dawider in keine Wege gehandelt, sondern die Contraventiones jedesmal zu scharfer Ahndung gezogen werden.

Deß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edikt höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken, auch zu

jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben Berlin, den 26 Febr. 1746.

Ferner gereicht auch zur Aufnahme der Ehen die erlaubte Vermählung ad Morgensbam oder Morganaticam. Sie ist ein gutes Mittel den Glanz der Familien zu erhalten, und demnach dem Staate nützlich zu seyn. Jedoch gehet dieses so schlechterdings nicht an, der Wittwer muß sich bei dem Landesherrn melden und die Ursachen die ihn zu diesem Entschluß gebracht haben, anzeigen. S. Corpus Juris Fridericiani Part. I. Lib. 2. Tit. 3. §. 58 und 59.

Ausserdem denket mir auch daß das Gesetz was Ludwig der Bierzehnte 1666 publiciren ließ, für die Bevölkerung sehr heilsam gewesen ist, und daß er verdiente nachgeahmt zu werden.

Was die Eheverlöbniße (*Sponsalia*) betrifft, darüber habe ich noch anzumerken, daß in den Königl. preussischen Landen, die Eheversprechungen nicht nur, ohne Ausnahme, es mögen die sich Verlobende noch Eltern haben oder nicht, in Gegenwart zweener Zeugen, auffer den Eltern, Großeltern und Vormündern getroffen, sondern auch gleich andern Verträgen, schriftlich verfaßt und vollzogen werden, widrigenfalls aber unversichtlich seyn. Auf dem Lande können hierzu die Prediger gebraucht werden, welchen alsdenn obliegt, den von ihnen über dem Ehegelöbniß gefertigten schriftlichen Aufsatz, sowol selbst zu unterschreiben

Schreiben, als von den Verlobten und Zeugen unterschreiben zu lassen, und wenn die Verlobten des Schreibens unerfahren, in Ansehung der Vorlesung eben dasjenige zu beobachten, was den Notarien vorgeschrieben worden *).

Das Reskript an alle Landesregierungen und Justizkollegia, die Eheversprechungen der Minderjährigen betreffend vom 20 May 1765 ist sehr merkwürdig. Nach den gemeinen Rechten ist die Frage sehr bestritten ob ein Minderjähriger gegen ein sonst gültiges Eheversprechen zu restituiren sey, ohne daß er nöthig habe eine Läsion zu beweisen. In den preussischen Landen ist durch das angeführte Rescript diese Streitigkeit geendiget. Die gegründete Meinung des Böhmer in seinem *Jure Ecclesiastico* Tom III. Lib. 10. Tit. I. hat die gesetzliche Kraft erhalten. Es braucht also ein Minderjähriger ohne Unterscheid er sey Wittwer oder Wittwe keine Läsion mehr zu beweisen wenn er sich gegen ein sonst gültiges Eheversprechen in *integrum* restituiren lassen will.

Ich merke auch noch an, daß ein Theil *pendente lite* die Erlaubniß zu einer anderweitigen Berehelichung erhalten könne, so bald er sich erklärt, daß auf den Fall, wenn die *Sponsalia* für verbindlich geachtet, er dem Gegentheil lieber ein Abfindungsquantum geben als die Ehe vollziehen würde. d. dato Berlin den 8 Novemb. 1765.

Hierbei fällt mir noch eine Regel aus den Werken des Philosophen von Sans-Souci ein, die sich alle Verlobten wohl zu merken haben.

Le debut de l'amour est doux et plein de charmes
 A les premiers assauts a-t-on rendu les armes,
 Son rapide succès le rend maître de tout,
 Sa fin c'est le regret, le depot, le degout.

Die gar zu genaue Gemeinschaft der Verlobten taugt niemals. Wenn ich nicht irre, so hat man auch an einigen Orten Verordnungen, daß Verlobte nicht in einem Hause zusammen wohnen sollen. Ich bin ic.

Beilage zum sechs und dreißigsten Briefe.

Litt. A.

Cirkulare an das Cammergericht, reformirte Kirchendirektorium, Neumärkische Regierung und Konsistorium ic. wegen der Ehescheidung. De Dato Berlin, den 27ten Septbr. 1751.

Friedrich König in Preussen ic. Unsern' ic. Gleichwie Unsre höchste Intention ist, daß Eheleute, unter welchen inimicitiae capitales und no oriae herrschen, und aus deren Ehen nichts wie Unheil und eines oder des andern Theils Verderben zu besorgen ist, die Scheidungen, wenn sie solche suchen, nicht schwer gemacht, sondern wenn solche Feindschaft gehörig erwiesen wird, das Band der Ehe sofort unter ihnen,
 ohne

ohne vorher auf Separationem a thoro et mensa zu erkennen, gänzlich aufgehoben werden solle; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, euch hiernach gehorsamst zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Sind ic. Berlin den 27 September, 1751.

Demohnerachtet aber wird doch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt, die der schuldige Theil dem unschuldigen erlegen muß.

Litt. B.

Extrakt aus dem Rescript an das Tribunal, daß bei Ehescheidung die poena divortii gegen diejenigen, welche causam dazu gegeben, nicht aufgehoben worden. De dato Berlin den 29 December 1751.

Und ob wir schon in dergleichen Casibus (wegen starker Verbitterung und Feindschaft) die Ehescheidung verfügt wissen wollen; so sollen doch die poena divortii gegen diejenigen, welche causam zur Ehescheidung geben, keinesweges aufgehoben seyn; sondern ihr habt darüber sowohl in vorkommenden Fällen rechtlich zu erkennen. Gegeben Berlin den 29 December, 1751.

v. Cocceji.

v. Dankelmann.

Die Strafe der Ehescheidung besteht darin, daß wenn der Ehemann schuldig ist, er die donationem propter nuptias, und wenn solche nicht vorhanden, die Hälfte seines Vermögens der unschuldigen

digen Ehefrau abtreten muß. Ist aber die Frau schuldig, so verliert sie ihre dotem, und ist der nicht vorhanden die Hälfte ihres Vermögens welches sodann an dem Ehemann fällt. Jedoch versteht sich von selbst, daß wenn Kinder vorhanden sind der Ehegatte nur den Niesbrauch zieht, die Substanz selbst aber seinen Kindern lassen muß, wie solches alles in den gemeinen Rechten vorgeschrieben ist.

Litt. C.

Rescript an die Neumärkische Regierung, die poenas divortii betreffend. De dato Berlin den 9ten Junii 1752.

Friedrich, König in Preussen ꝛ. Unsern ꝛ. Die poenae divortii, worauf ihr bei Ehescheidungen mit zu erkennen, von Uns jüngsthin angewiesen worden, sind in dem Jure communi deutlich exprimirt. Ihr dürft euch also nur nach Vorschrift desselben achten, und gebraucht deshalb keines andern Verhaltungsbefehls. Berlin den 9ten Jun. 1754.

Wenn geschiedene Eheleute wieder mit einander die Ehe einzugehen begehren, müssen sie von neuem proklamirt und kopulirt werden, woraus man zugleich sehen kann, daß allezeit in den Bescheiden sowohl dem schuldigen als dem unschuldigen Theil frei bleibt sich nach der Trennung wiederum zu verhelichen, jedoch darf die Frau erst nach neun Monaten wiederum zum frischen Mann schreiten. Dies letztere Verbot kommt daher, weil sich die Juristen gewal-

gewaltig darüber zanken und die Köpfe zerbrechen, wessen das Kind seyn soll, wenn die Frau etwan in 8 Monat nach Trennung der Ehe niederkomme und sich im ersten Monat nach derselben schon einen neuen Ehegatten ausgesucht hätte. An dieser Zänkerei ist unschuliger Weise Hippocrates Schuld, der da sagte, daß eine Frau im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft ein gesundes Kind zur Welt bringen könnte. Die alten Juristen haben sich auch tapfer auf ihn berufen, und seine Meinung ist den Pandekten einverleibet, mithin ein gesetzliches Ansehen gegeben worden: ob man gleich hier mit Dingen zu thun hat, die ausser dem Gesetze sind. Ueberdem aber steht auch noch dahin, ob jemals im siebenten Monate ein gesundes Kind gebohren worden. Und ist es auch möglich: so wird es doch nicht ofte geschehen. Pomponius aber sagt, non de iis quae raro et ex inopinato, sed de his, quae quotidie accidunt, jura constitui oportere. Doch ich will den Juristen nicht ins Handwerk fallen.

Litt. D.

Resolution an die Bolognische Regierung, daß die geschiedenen Eheleute von neuem proklamirt und kopulirt werden müssen. De dato Berlin den 31 October, 1758.

Friedrich, König ꝛ. Unsern ꝛ. Auf euren unterthänigsten Bericht und Anfrage vom 20ten dieses wegen der geschiedenen N. N. Eheleute, welche sich wieder zusammen geben wollen,

538 Beilage zum sechs und dreißigsten Briefe.

geben Wir euch hiemit zur Resolution, daß selbige von neuem proklamirt und kopulirt werden müssen. Berlin den 3ten Octobr. 1758.

Eben dieses Inhalts ist auch die

Litt. E.

Resolution an die Magdeburgische Regierung, daß geschiedene Eheleute, wenn sie wieder mit einander die Ehe einzugehen begehren von neuem proklamirt und kopulirt werden müssen. De dato den 31 December 1762.

Litt. F.

Rescript, daß die bisherigen Dispensationes der Ehen für Geld gänzlich abrogirt, und frei gegeben werden solle, sich in denen Casibus, so Gott nicht klar verboten mit denen Anverwandten zu verheyrathen.

Da Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, der Beförderung der Ehen in Dero Landen, und der Peuplirung derselben nachtheilig zu seyn erachten, daß für die Königliche Dispensationes in Ehesachen Geld gegeben werde: So haben Sie aus Landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gänzlich zu abrogiren, und jedermann frei zu geben, sich in denen Casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheyrathen. Charlottenburg, den 3ten Junii, 1740.

Friedrich.

Sieben

Sieben und dreißigster Brief.

Ein ganz vorzüglicher Gegenstand der Bemerkung über den Religionszustand in den preussischen Staaten sind gewiß Schulen, Gymnasien, und Universitäten. Ich würde ungerecht seyn, wenn ich nicht mit grosser Ehrerbietung von den Schulanstalten im Preussischen reden sollte. — Ich sondre Sie von den Universitäten ab, weil ich, um doch bei aller meiner Ungebundenheit einigermaßen systematisch zu schreiben, diese Ihnen besonders schildern will.

Das izige Jahrhundert kann wegen der Verbesserung der Erziehungsmethode stolz seyn. — Fast in allen Gegenden Deutschlands erheben sich Educationsanstalten. — Die Fürsten und Grossen sehen es ein, daß keine glüklichen Bürger gezogen werden können, wenn nicht der Grund zu ihrem bürgerlichen guten Verhalten bereits in der ersten Jugend gelegt wird. — Ganz besonders fällt die Epoche der Schulenverbesserung in Deutschland in die Regierung des izigen grossen Monarchen. Erlauben Sie mir es, theurester Freund! daß ich Ihnen von den merkwürdigsten Schulanstalten in den Preussischen Staaten das Nöthige sage. — Ueber alle minder wichtige Gymnasien u. Ihnen schreiben zu wollen, würde an Folianten anwachsen. — Berlin bleibt auch hier der Mittelpunkt, aus dem ich auf die von ihm nicht nur abhängige sondern auch von hier aus Weisheit lernende Schulen Blicke werfen will.

Ich fange also

I. Mit dem Königl. Joachimsthalschen Gymnasium an. — Diese herrliche von dem preiswürdigen Joachim Friedrich gestiftete, und von Friedrich Wilhelm dem Grossen nach dem Westphälischen Frieden wieder erneuerte Schulanstalt verdient eine detaillirte Schilderung. — Und die gebe ich ihnen um so viel lieber, weil ich weis, daß Sie solche verschiedenen Ihrer Freunde zeigen und deren Kinder für dasselbe anwerben wollen.

In dem itzigen Jahrhundert überhaupt hat es verschiedene berühmte Lehrer gehabt, — aber doch fällt der blühende Zustand des Gymnasiums unter die Regierung des gegenwärtigen Königes. — Der verstorbene Heinius hat grosse Verdienste um dasselbe. — Man versicherte mir neuerlich, daß er nicht nur in der Philosophie und Schulwissenschaften gross gewesen sey, sondern wirkliche theologische Verdienste habe. — Er soll die besten arminianischen Schriften gelesen, sie der Menge seiner Schüler, welche oft in suprema auf achtzig bis neunzig stieg, empfohlen und ihnen auf diese Art zu einem freien Nachdenken über Religion, und Religionsfachen Gelegenheit und Anleitung gegeben habe.

In meinen Augen scheinen die größten Verdienste, die sich der selige Mann erworben hat, darinnen zu bestehen, daß er über die Jugend das Ansehen hatte, was der Rektor einer solchen weitläufigen Anstalt bei dem grossen Haufen junger und
munz

muntre Menschen haben muß. — Das Kollegium der Professoren dirigierte er sicher mit vieler Klugheit, und war in den Jahren seiner Munterkeit in allen Fällen der muthvollste, — thätigste und beste Rektor. — Das Kollegium der Inspektoren (wovon ich gleich mehr sagen werde), gediehe unter ihm zu dem, was es gegenwärtig ist. — Obgleich manche Unordnungen im Anfange vorfielen, so verschafte ihnen Heinius doch schleunigen Gehorsam, und verstand die Kunst, die härtesten Starrköpfe zu beugen und geschmeidig zu machen.

Bei verspürter Abnahme seiner Kräfte ward ihm der in Detmold als Generalsuperintendent stehende Herr Stosch adjungirt. — Man muß diesem verdienstvollen Mann die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er ein ausnehmend geschickter Schullehrer war. — Sein lateinischer Stil ist schön, angenehm, und körnigt. — Als Herr Hofprediger Sack das Amt eines Visitators ablegte, und es dem Herrn Sulzer übergeben ward, so ersäugnete sich die glückliche Periode einer Totalveränderung sowol der Doctrin als der Disciplin. — Ganz ausserordentlich war die Jugend verwildert, weil theils den Inspektoren das nöthige Ansehen über die Jugend fehlte, theils die Gesetze nicht strenge genug waren, theils auch der Rektor Heinius schwächer und stumpfer ward. — Die Ausschweifungen der Jünglinge giengen so weit, und ihre Ausgelassenheit nahm einen so auffallend sichtbaren Ausbruch, daß Revolten gegen die Lehrer, — Beeinträchtigungen der Vorübergehenden, — Tumulte

multe unter sich, die oft mit Verwundungen und körperlichen Verletzungen begleitet giengen, — nichts ungewöhnliches waren.

Sulzer war der Mann, der der immer größer werdenden Zügellosigkeit abhelfen, und dem reißenden Strome der Laster einen Damm vorlegen konnte. — Er bewirkte im Jahre 1767 eine gängliche Veränderung der Gesetze und eingeführter Mißbräuche, schafte den Inspektoren ihr völliges Ansehen wieder, — ordnete die Jugend unter schärfere Aufsicht zusammen, — so daß izt aus der ehemaligen wilden Masse frecher, ungestümer Jünglinge wohlgezogene, sittsame und gelehrige Menschen geworden sind. — Unter andern Einrichtungen, die er damals traf, verdienen folgende vorzüglich bemerkt zu werden.

1) es wurden im mittelsten Stock des Gymnasiums die Inspektionen so abgetheilt, daß von einer gewissen Anzahl Stuben alle an die Kammer der benachbarten Stuben gränzende Wände durchbrochen, alle Stuben- und Kammerthüren ausgehoben, die nach dem Flur führende Stubenthüren verriegelt, und ein Durchgang sämtlicher junger Leute durch die Stube des Inspektors veranstaltet wurde. — In solche Inspektionen kamen die schlechtesten Jünglinge, um in denselben unter mehrerer Aufsicht zu seyn, und zahmer zu werden. — Doch ist diese Einrichtung wieder aufgehoben worden.

2) Die

- 2) Die Inspektoren erhielten vollkommene Aufsicht über die junge Leute, besonders unterschied sie sich in Absicht der Ausdehnung auf die Ausgaben, welche die Inspektoren gleichfalls zu besorgen hatten. — Dies ist so streng, und mit gutem Bedacht so eng eingeschränkt, daß kein junger Mensch einen Groschen ohne Erlaubniß seines Inspektors ausgeben darf. — Diese führen Rechnung und überschicken sie den Eltern von Zeit zu Zeit, welche gehalten sind, aller Vierteljahre so viel zu pränumeriren, als die Ausgaben des Alumnus erfordern.
- 3) Die Sittenaufsicht ist merklich strenger. Sie dürfen nicht mehr so oft und so lange ohne Begleitung ihres Inspektors ausgehen, — müssen zur bestimmten Zeit in ihrer Wohnung seyn, und werden überall besser und in schärferer Verwahrung gehalten, wie sonst.
- 4) Die Lehrstunden erhielten eine außerordentliche Veränderung. — Sie wurden in Absicht der inneren Güte und auch des äusseren Gewandes, damit ich mich dieses Ausdrucks bediene, verschönert, und sicher in einem hohen Grade veredelt; — den Lehrern ward mehr Thätigkeit, Amtseifer und zweckmäßige Einrichtung des Unterrichtes selbst, — und dem Schüler Gehorsam, — vollkommene Unterwerfung, öffentlicher sowol als Privatfleiß zur Pflicht gemacht.

Die Gesetze waren fürtrefflich, — man sah sichtbare Verbesserung der Sitten unter den jungen Leuten, und der, welcher vorher öffentlich getobt und geflucht hatte, mußte wenigstens den Ausbruch seiner wilden Begierde und Leidenschaft verhüten.

Im Jahre 1771 verließ der Rektor Stosch das Gymnasium, — Herr Sulzer verfiel bald darauf in eine gefährliche Krankheit, — die Professoren machten ein Kollegium aus, das einem Körper ohne Kopf gleiche, und hieraus entstand zwar auf die Sitten der jungen Leute selbst kein wesentlich nachtheiliger Einfluß, — es mußten aber doch Unruhen, wirkliche Verwirrung, — und andre Uebel daraus erwachsen, die für das Ganze von keinem Vortheil seyn konnten.

Dies sah der erlauchte Beschützer dieser Anstalten, der Freiherr von Zedlitz zu gut ein, als daß er nicht nach seiner erhabenen Vorsorge für das Wohl der Schulen auf thätige Abänderung aller noch obschwebenden Mängel hätte denken und eifrigst dieselbe bewirken sollen. — Nachdem Herr Sulzer sein Visitationsgeschäfte niedergelegt, und Herr Merian es übernommen hatte, so ließ es sich dieser grosse Mann mit unermüdeter Geschäftigkeit angelegen seyn, das Ganze immer mehr zu verbessern, und ihm alles das zu geben, dessen es noch fähig war. — Die Lehrmethode ward also geändert — und, was das vornehmste ist, es ward dem Concilium Professorum ein Rektor in der Person des Ihnen schon genannten Herrn Meir-

otto gesetzt, welcher nun über Lehre und Zucht dieser grossen Anstalt die sorgfältigste Aufsicht hat. — Ihm sind nunmehr alle die Geschäfte übertragen, die alle Professoren zusammen besorgen müßten; — und Sie können leicht glauben, daß die Führung eines solchen Amtes nicht geringe Mühe, und eine unermüdete, — durch keine Störungen zu entkräftende Thätigkeit des Geistes voraussetze.

Diese ganz kurze Geschichte des Gymnasiums in den neueren Zeiten wollte ich nur vorausschicken, um Ihnen den gegenwärtigen Zustand desselben desto richtiger und treuer schildern zu können.

Also mag

I) eine gebrängte Nachricht von den jungen Bewohnern des Hauses voranstehen. —

Der Stiftung gemäß genießen 120 junge Landeskinder freien Tisch. — Auch werden hie und da Ausländer dazu genommen. —

Vor dem dreizehnten Jahre kann keiner auf dies Beneficium Rechnung machen, es müßte denn ein ausserordentlicher Fall eintreten. —

Sie wohnen nach gewissen Abtheilungen, oder so genannten Inspektionen, und können ohne Vorwissen des Direktors in keine andre Inspektion ziehen.

In Absicht auf alles, was zu ihrer Erziehung gehöret, stehen sie unter der Aufsicht des Direktors, der Professoren, und der ihnen besonders vorgesetzten Inspektoren, welche eigentlich ihre Hofmeister sind. — Von den Inspektoren ein besonderer

Artikel. — Jüngere Mumen und Novitien werden auch wohl auf die Zimmer der Inspektoren zu genauerer Obhut gegeben.

Sämliche Jugend wird den ganzen Tag, es mögen Lehr- oder Vergnügungsstunden, sie mögen in dem Konviktorium oder im Gebetsaal seyn, unter genauer Beobachtung und Aufsicht gehalten.

— Zum Vergnügen sind täglich zwei Stunden von zwölf bis ein Uhr und von sieben bis acht Uhr bestimmt. — Im Sommer werden sie in freien Nachmittagen, und des Abends nach Tische spazieren geführt. Auch genießten sie in einem dazu gemietheten Garten der Gartenlust.

Zum Vergnügen der besten Mumen in den höhern Klassen ist eine eigene Stube eingerichtet, und mit Meublen versehen, in welcher die dazu von dem Rektor ernannten im Winter wöchentlich dreimal zusammen kommen, auch Verwandten und Freunde, die vorher dem Rektor bekannt gemacht worden, dahin einladen können. — Zur guten Unterhaltung auf dieser Stube dient nicht blos die Auswahl der besten Mumen, ferner der Besuch der Inspektoren und Lehrer, auch auswärtiger Jugendfreunde; — sondern es ist auch der Anfang zu Anlegung eines Naturalienkabinetts, Anschaffung solcher Instrumente und Kupfer gemacht worden, die diesen Zweck befördern können. — Allmählig wird diese Einrichtung immer mehr zweckmäßigere Erweiterung bekommen.

Zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonntags abends stehet die Bibliothek jeden Alumnus offen,

da er den Bibliothekar, welcher allemal ein Professor ist, daselbst sprechen, und Bücher zum Nachschlagen und Lesen sich reichen lassen kann. — Hierbei giebt sich der Bibliothekar die Mühe, das Merkwürdige des Verfassers oder des Buches zu erzählen, die Bücher zu nennen, wo sie das Verlangte noch besser abgehandelt finden, sie auf die Quellen zu führen, einen Begriff von dem Zusammenhange der Litteratur zu geben, und die Begierde in ihnen zu erwecken, mehr davon zu erfahren — Den Alumnen der drei höchsten Klassen, welche als Ordentliche und Fähige bekannt sind, von der Freiheit Gebrauch zu machen, wird auf eine schriftlich eingereichte Bitte auch verstattet, Bücher von der Bibliothek mit sich auf die Stube zu nehmen, die sie aber reinlich zu erhalten und für sie überhaupt zu stehen haben.

Man hat auch den Anfang zu Anschaffung beträchtlicher mathematischer, physikalischer Instrumente und Modelle gemacht, welche in den hiezuführenden Klassen gebraucht werden.

Sämmtliche Alumni müssen dem Rektor, den Professoren und Inspektoren die schuldige Ehrerbietung leisten, wenn sie sich nicht einer harten Strafe unterworfen sehen wollen. — Sie dürfen nie aus dem Hause gehen, es sey wenn es wolle, ohne Erlaubniß ihres Inspektors zu haben. Diese Erlaubniß wird ihnen nach geschehener Anzeige, wohin sie gehen wollen, schriftlich gegeben, und sie müssen einen solchen Zettel zwei der Inspektoren, welche alltäglich auf einer gewissen dazu ersenenen

Stube die Aufsicht über das ganze Gymnasium haben, vorgezeigt. — Des Abends kann keiner, auch nicht der, welcher Erlaubniß bekommen hat, auszugehen, ohne besonderm Vorwissen des Rektors aus der Kommunität wegbleiben, — jeder bringt ein unterschriebenes Zeugniß mit, wie lange er an dem Orte gewesen sey, wohin zu gehen er Erlaubniß erhalten hatte.

2) Die innere Polizei ist ohngefähr auf folgenden Fuß eingerichtet.

Vor allen Dingen wird auf die zweimal des Tages zu haltende Betstunde gehalten. — Und das ist äusserst nothwendig. — Alle junge Leute versammeln sich des Morgens im Sommer um sechs und im Winter halb sieben Uhr in dem Betssaale. Wer in demselben fehlt, und keine hinlängliche Entschuldigung vorzubringen weis, wird nach Befinden der Umstände bestraft. — Das Gebet wird folgendergestalt gehalten. — Der Anfang wird mit einem kurzen Gesange oder auch wohl nur einigen Versen aus dem neuen Gesangbuch gemacht, — darauf verlieset ein Inspektor ein auf einen jeden Tag eingerichtetes Morgengebet. — Der Professor Theologia, Herr Naude, hat vor einigen Jahren eine Anzahl Gebeter auf alle Morgen und Abende in der Woche gemacht, welche ganz unparteiisch betrachtet, einen recht grossen inneren Werth haben. — Ist dies Gebet ausgelesen, so liest ein Alumnus einen Abschnitt aus der Bibel her, den ihm aber der Inspektor jedesmal bezeichnet, und da kann man den

Ins

Inspektoren nicht Auswahl und Klugheit genug empfehlen, nie Stellen zum Vorlesen auszusondern, welche nur irgend anstößig seyn könnten; — Am Abend ist es in dem Betfale eben so wie am Morgen. — Aber warum liest nicht der Inspektor selbst eine Sektion aus der Bibel vor, und paraphrasirt sie? — da sie alle Kandidaten der Gottesgelahrtheit sind, so muß es ihnen geläufig seyn, dergleichen geringe Uebungen vorzunehmen, die zumal so sehr zweckmäßig sind, und zu ihrem künftigen Amte ausserordentliche Erleichterung geben.

Jeden Sonntag werden die Alumnen zum öffentlichen Gottesdienst angehalten. Die Lutherschen werden von ihren Inspektoren in die Nikolairirche, und die Reformirten in den Dohm geführt. — Die jungen Katechumenen gehen gleichfalls nach dem Unterschied ihrer Religion zu einem Stadtprediger in die Katechisation. — Des Jahres viermal wohnen sie der Kommunion bei, wozu sie der Professor der Theologi jedesmal vorbereitet. — Ohne Grund darf keiner zurück bleiben, und wer Gründe zu haben glaubt, der muß sie dem eben gedachten Professor der Theologie vorher anzeigen, welcher sie denn prüfet und untersucht, ob sie nicht zu leicht befunden werden.

3) Ich komme zu den Lehrern, welche diesem Institut vorstehen. — Sie haben gegenwärtig größtentheils den Titel Professor, da sie ehemals Rektor, — Konrektor u. s. f. hießen. Sie werden also abgetheilt

- a) in Professores. Diese sind theils ordinarii, theils extraordinarii. Die Ordinarii sind
- aa) der Professor Theologia, Herr Naude'. Er ist zugleich ordinirter Geistlicher. — Die Theologie liest er nach seinen eigenen Sätzen, und giebt in der hebräischen Sprache des Neuen Testaments Unterricht.
- bb) der Professor Juris, Herr Doktor Wessensfeld, lehret das Naturrecht, die Reichsgeschichte, — die allgemeine Kenntniß der Staaten, und die römischen Alterthümer. Er ist auch Bibliothekar.
- cc) der Professor Matheseos, Herr Rouyer. Er giebt in der Naturlehre, und der höheren Mathematik Unterricht.
- dd) der Professor der Philosophie und Geschichte, Herr Müller.
- ee) der Professor eloquentiae, Herr Meierotto, Rektor des ganzen Gymnasiums. — Er erklärt die vorzüglichsten lateinischen Dichter. — Dieser Herr Meierotto hat 1776 über Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen Zeiten der Republik in zwei Bänden geschrieben.
- ff) der Professor graecae linguae, Herr Schmidt, Senior des ganzen Kollegiums, ein höchstverdienter Schullehrer, der sehr viele seiner Kollegen zu seinen Schülern gehabt hat. — Der würdige Greis hat unwidersprechlich dem Gymnasium höchste reellen

reellen Nutzen geschafft, und verdient die Hochachtung aller derer, die ihn kennen. — Er giebt noch izt in seinem hohen Alter mit vieler Munterkeit und Eifer seinen Unterricht.

gg) Der Professor der lateinischen Sprache und Litteratur, Herr Schulze. — Schon in einem meiner vorigen Briefe habe ich Ihnen mein unmaßgebliches Urtheil von diesem Gelehrten gefällt. — Er ist ein sehr nützlicher Mann, der in der Kritik manches sehr Rühmenswerthe geschrieben hat. — In die haganische Bibliothek hat er ebenfalls verschiedene, recht gründliche Abhandlungen einrücken lassen.

Die Extraordinarii sind

a) Der allgemein bekannte herrliche Engel, Professor der Moralphilosophie, der philosophischen Geschichte und der Poetik. — Unstreitig unter allen, der berühmteste. Sein Philosoph für die Welt ist Beweis genug, wie sehr sich das Collegium der Professoren über die Acquisition eines solchen Mannes in ihrer Mitte zu freuen habe, der ihm außerordentliche Ehre macht.

b) Herr Traue. Er lehrt die Anfangsgründe der Geschichte und Geographie, und giebt in der ersten deutschen Klasse Unterricht. Uebermal ein sehr thätiger Schullehrer. — Er hat kürzlich einen kleinen

Abriß der römischen Geschichte herausgegeben.

b) In Kollegen. Diese haben noch nicht den Titel Professores. — Ihrer sind drei: Herr Grük, Herr Aster, und Herr Kessler. — Nach aller Kenner Geständniß ist Herr Aster ein gelehrter und nützlicher Mann. — Verschiedene Inspektoren geben gleichfalls Unterricht. — Besonders der Seminaristeninspektor Herr Wäser.

Bei dem Unterricht wird vorzüglich darauf gesehen, daß alles einförmig durch die kürzeste Wege zum Hauptzweck geschehe, und nach genau abgemessenen Pensis ein Lehrer dem andern in die Hand arbeite.

4) Die Inspektoren. — Diese sind dem Gymnasium unentbehrlich, und höchst nothwendig. — Sie müssen alle Kandidaten der Gottesgelehrsamkeit seyn, und haben über die Sitten und das ganze moralische Verhalten ihrer Zöglinge die Aufsicht. — Unparteiische Beobachter wissen, daß diese Männer, wenn sie ihre Pflicht thun, gewaltig viel zur Ordnung, — zur Stille und zur Aufnahme des Gymnasiums beitragen. — Sie haben ihre volle Last, da mancher sechzehn bis achtzehn unter seiner Aufsicht hat. — Aus ihnen sollen Kirchen und Schulen gute und brauchbare Mitglieder ziehen, und sie ziehen sie auch zum Theil wirklich, indem viele derselben gegenwärtig ansehnliche Posten haben.

Unter

Unter dem Rektor stehen sie zunächst — in gewissem Sinn auch unter dem Concilium der Professoren, — doch dürfen die Professoren ohne Vorwissen und Befehl nichts vornehmen.

Diese Inspektoren sind sich zwar alle gleich, doch hat jedesmal der des theologischen Seminars nicht nur den Rang über alle, sondern auch in gewisser Rücksicht eine Art von Aufsicht über dieselbe; es versteht sich von selbst, daß es keine befehlende, sondern bloß erinnernde — bittende und warnende ist. — Er kann, wenn es ihm gefällt, besonders vor der sogenannten Generalkonferenz, Specialzusammenkünfte veranstalten, — mit ihnen daselbst über das Beste des Gymnasiums konferiren, und muß im Namen aller das Nöthige auf jener vortragen. — Er hat auch das mehreste Gehalt.

Von diesem Seminarium kann ich Ihnen folgende Nachricht geben.

Erstlich: Das Seminarium soll aus zwölf jungen Leuten reformirter Konfession bestehen, welche Theologie studieren wollen. — Gegenwärtig sind kaum sechs. — (Ein Beweis, daß wenig sich auf die Theologie legen!) — Es müssen lauter solche Subjekte dazu genommen werden, die vorzügliches Genie haben, und sich bereits in den andern Klassen des Gymnasiums, oder in andern Schulen fleißig bewiesen haben.

Zweitens: Die, welche sich Schulstudien widmen, sollen vorzüglich bei Gymnasien und Schulen versorget werden.

Drittens: Diejenigen, welche sich besonders auf das Predigtamt legen, sollen bei Bestellung der sogenannten königlichen Kandidaten vorzüglich in Anschlag kommen.

Viertens: Der Inspektor des Seminariums muß ein gefester, toleranter, und frommer Kandidat der Theologie seyn, auch die Konfession Johann Sigismundi unterschreiben.

(Das letztere geschieht izt nicht mehr!)

Eigentlich muß er von einem Hosprediger, dem Visitator des Gymnasiums und dem Rektor desselben in allen dazu erforderlichen Kenntnissen examinirt werden.

Man muß rühmen, daß fast immer geschickte Seminaristen, Inspektoren gewesen sind. — Die Herren Mursinna, — Schulze, — Stöker, — Brunn und der gegenwärtige Wäser, gehören vor allen andern unter diese Zahl.

Fünftens: Diesem Inspektor liegt ob, die ihm untergebene Seminaristen nicht nur zur beständigen Ausübung einer ungeheuchelten Frömmigkeit zu ermuntern, sondern ihnen auch im Hebräischen, Griechischen, und in den Vorübungen zur Theologie Unterricht zu ertheilen. — Auch muß er überhaupt allen seinen Zöglingen Rath — Warnung, — belehrende Instruktion auf künftige Fälle in ihrer theologischen Laufbahn ertheilen.

Sollte man nicht mit allem Rechte das Seminarium dem bei den französischen Gemeinden vorziehn können? — ich will wetten, daß viele

viele von der Joachimsthalischen theologischen Pflanzschule jenen des französischen Predigerseminariums zu Lehrmeistern dienen könnten!

Die Vortheile der Seminaristen sind wesentlich groß. — Neuerlich hat der verstorbene Geheimderath Selig für einen Seminaristen, der sich wohl verhält, ein Stipendium von hundert Thaler jährlich vermacht, welches der Geheimderath von Nisselmann auf Empfehlung des Rectors und Präsentation des Kirchendirektoriums vergiebt.

Ausserdem bekommen sie nach Befinden der Umstände auch ein Schulstipendium.

5) Die Lehrart ist vor einiger Zeit auf folgenden Fuß gesetzt worden.

a) In Sprachen und Wissenschaften werden die Zöglinge, (diese bestehen aus den oben genannten 120 Alumnen, und vielleicht 200 Auswärtigen), also unterrichtet, daß der Schüler von den ersten Gründen derselben bis zu den eigentlich akademischen *) Kenntnissen in ununterbrochener Folge geführet wird.

b) Zur Erreichung dieses Zwecks sind alle Klassen so genau untergeordnet, daß jeder Schüler in jedem Objekte des Lernens vom Leichtereren zum Schwereren von den Anfangsgründen

*) Wie bescheiden ist dies Versprechen! im französischen Kollegium und Seminarium werden sie nicht nur innerhalb geringerer Zeit zu akademischen sondern auch bis zu allen einem Prediger nöthigen Kenntnissen gebracht.

gründen zu den reiferen Kenntnissen, ohne gehindert zu werden, — nach Fähigkeit und Fleiß fortgehen kann.

c) Fünf lateinische Klassen üben sich in den Werken der besten klassischen Schriftsteller zum Theil ganz, zum Theil in ausgesuchten Stellen in einigen Stunden in Absicht auf die Sprache, — grammatisch, — in andern in Absicht auf den Inhalt, — cursorisch, — oder den Geist und die Denkungsart des Verfassers fleißig zu lesen. — Auch wird er zu einer guten Schreibart und zum Sprechen angeführt.

d) In drei deutschen Klassen wird bei Gelegenheit ausgesuchter Stellen *) aus geographischen, historischen und moralischen Schriften, Lust zum Lesen und Studieren erweckt, Aufmerksamkeit und Verstand geschärft, — die Mannigfaltigkeit der künftigen Lebensarten bekannt gemacht, zugleich das richtige, und dem Inhalt gemäße Lesen und Deklamiren geübt, Orthographie, die Sprachtheile, der Gebrauch der Unterscheidungszeichen, — das Eigenthümliche der deutschen Sprache gelehrt, und der Stil durch mannigfaltige Ausarbeitungen geübt. — Zuletzt wird zur

Zerglies

*) Diese ausgesuchten Stellen sind in den schönen Vorübungen zusammen gesammelt. — Dieses überaus nützliche Buch ist in den Klassen des Joachimssthal's eingeführt, — und hat bereits zwei Auflagen erlebt.

Die Zergliederung der Schönheiten aus gewählten praktischen Stellen und zur Bekanntschaft mit den verschiedenen Dichtungsarten Anleitung gegeben.

e) Im griechischen wird in fünf Klassen so wie im Lateinischen Unterricht ertheilt, nur daß zum griechisch Schreiben und Sprechen keine Anleitung statt hat. — Da diese Sprache dem Gelehrten notwendig ist, und jeder Mann vom Geschmacke sich das Griechische muß empfehlen lassen, so wird es im Gymnasium als eine allgemeine Lektion angesehen.

f) Im Französischen werden die Schüler der drei obern lateinischen Klassen zum Lesen, — Schreiben und Sprechen angeführt, — doch können unter gewissen Bedingungen alle Schüler daran Theil nehmen.

g) Was die höheren Wissenschaften betrifft, so wird

aa) Die Theologie in zwei Klassen vorgezogen. — Es versteht sich mit Weglassung aller eigentlich polemischen, systematischen und solcher Sätze, die entweder bloß und allein für das Ratheder der Universität gehören, oder die doch nur Nebensachen der Gottesgelahrtheit, und keine die Religion und Moral interessirenden Glaubensartikel betreffen.

Hieher gehören auch der Dialekt des neuen Testaments und das Hebräische.

bb) Die

bb) Die Physik und Mathematik wird mit möglichster Deutlichkeit und Ordnung dergestalt vorgetragen, daß die Jugend zu ausführlicher Erlernung derselben auf Universtitäten vorbereitet wird.

h) Damit die Jugend geschickt gemacht werde, über interessante Gegenstände gründlich nachzudenken, scharf zu urtheilen, sich bestimmt und überzeugend auszudrücken, so werden in zwei rhetorischen Klassen ihr gute Muster erklärt, die Gründe und die vornehmsten Regeln der Kunst beigebracht, und nach den Fähigkeiten der Schüler ausgewählte Materien zur Ausarbeitung aufgegeben.

i) Hiernächst wird der Jugend eine allgemeine Kenntniß der alten und neuen Länder und Völker, ihre Sitten und Gebräuche durch die Geographie und Historie dergestalt beigebracht, daß sie dadurch in den Stand gesetzt wird, die vornehmsten Schriftsteller in Ansehung des historischen zu verstehen, zugleich aber, daß sie eine Kenntniß von den allgermeinsten und wichtigsten Veränderungen bekommt, die sich in dem menschlichen Geschlecht zugetragen haben.

k) In der Religion wird theils bei Veranlassung biblischer Stellen, die in eine gewisse Verbindung gebracht werden, theils nach einem in die Feder dictirten Entwurf, der Fähigkeit der Schüler gemäß, Unterricht gegeben.

l) In

l) In der Calligraphie wird die Jugend in verschiedenen Abtheilungen, so lange sie es bedarf, unterrichtet.

m) Im Rechnen wird in vier verschiedenen Klassen Unterricht und zu allen Rechnungsarten bis zur mathematischen und Buchstabenrechnung Anleitung gegeben.

n) Wie dieser verschiedene Unterricht gegeben werde, erhellet näher aus beigefügten Tabellen, wovon die erste (A) anzeigt, was jeder Schüler in jedem Schuljahre lernen könne, die zweite (B) was die Woche hindurch in allen Klassen des Gymnasiums dociret werde.

6) Belohnungen und Strafen.

a) Belohnungen.

Diese bestehen nach der neuern Einrichtung in folgenden Freiheiten.

aa) Man vergönnt ihm nach und nach mehr Freiheiten, er bekommt Zutritt in die Häuser der Professoren, er darf unter gewissen Bedingungen ausgehen, selbst um zu spazieren.

bb) Er kann seine Stubenburschen wählen, eine bequemere und besser gelegene Stube zu beziehen hoffen. Er darf einen Stock beim Ausgehen tragen, den er von dem Thürsteher abholt, und daselbst wieder absetzt. Er wird zu den Erholungen und Belustigungen, wobei nicht alle zugegen seyn können, vorzüglich admittirt.

cc) Er

- cc) Er bekommt bei der öffentlichen Censur, nach Verdienst durch Betragen und Fleiß, einen Platz über seine Mitschüler.
- dd) Hat er sich in irgend einem Objekt, es sey in Wissenschaften oder Sprachen hervorgethan; so bekommt er bei derselben Censur ein Prämium. Ist er in mehreren Stücken der Beste oder dem Besten der nächste gewesen; so bekommt er zwei, drei Prämien.
- ee) Da eine ansehnliche Summe zum Ankauf dieser Prämien ausgesetzt, und die Zahl der auszutheilenden Bücher nicht über fünfzig ist, so trägt man Sorge, in den untersten Klassen solche Bücher auszutheilen, die der Jugend angenehm; in den höheren solche, die ein schätzbares Andenken in der Büchersammlung bleiben und nicht aus eines jeden Mitteln angeschafft werden können.
- ff) Kommt Bedürfnis und vorzügliches Verdienst in einem Subjekt zusammen; so gebühren ihm die besondern Empfehlungen und die darauf erfolgende Emolumente, als Befreiung vom Lehrgelde, dem Inspektionsthaler, zuletzt Stipendien.
- gg) Ferner bekommt der bewährte Alumnus Erlaubnis, der Versammlung in der Stube beizuwohnen.
- hh) Zuletzt wird ihm von dem Schuldirektorio die Exemption zugestanden. Dieser
Vorzug

Vorzug besteht darinn, daß er unter uns mittelbarer Aufsicht des Rectors und Conciliums stehe, von der Privatinspektion und dafür zu erlegendem Gelde dispensirt sey, die vorzüglichste Wohnung und Meubles und überhaupt mehrere Freiheiten habe, so wie ihre zweckmäßige nähere Bestimmung in einem besondern Reglement verfaßt sind.

b) Strafen.

aa) Zur ersten Klasse oder gemeine Strafen.

1) Das Cariren, oder die Ausschließung vom Fleisshessen bei einer Mahlzeit.

2) Die Ausschließung von einer ganzen Mahlzeit.

bb) Zur zweiten Klasse oder scharfen Strafen gehören:

3) Das Cariren auf einige Mahlzeiten nach einander.

4) Der Hausarrest, welcher die Inspektoren außer Stande setzt, die Erlaubniß zum Ausgehen zu geben.

5) Des Stubenarrestes erster Grad, womit der damit behaftete zwar seine nöthigen Gänge in die Klassen, nach dem Convictorio und dergleichen verrichten, sich aber auf keiner fremden Stube betreten lassen und keine Gesellschaften bei sich haben darf.

cc) Zur dritten Klasse oder harten Strafen

6) des Stubenarrestes zweiter Grad, wo

bei der damit belegte auf eine Stube bei Wasser und Brod eingesperret wird.

7) die Einsperrung in das Gefängniß.

8) die Degradation aus einer höhern Klasse in eine niedrige.

dd) Zur vierten Klasse oder den härtesten Strafen.

9) Das Excludiren, oder die Verweisung eines Widerspänstigen vom Freitisch, bis sich derselbe unterwirft.

10) Das Consilium abeundi, da man einem jungen Menschen, dessen Vergehungen ihn des königlichen Beneficiums verlustig machen, den Rath ertheilet, das Gymnasium in der Stille zu verlassen.

11) Die Relegation.

Alle Geldstrafen sind gänzlich abgeschafft.

7) Belohnungen und Strafen, überhaupt Beurtheilung des ganzen Sittenverhaltens werden auf einer dazu allgemein angesetzten Generalconferenz entschieden. — Diese Versammlung wird alle Jahr verschiedene mal gehalten, und die vor dem jährlichen Osterexamen ist die wichtigste unter allen andern. — Auf derselben versammeln sich alle Professoren, Lehrer und Inspektoren. Ein Schulrath, und in Ermangelung desselben der Visitator hat das Präsidium über die ganze Versammlung. — Die von einem jeden Lehrer eingereichte Listen zeigen schon an, was ein jeder Schüler ihrer Privatmeinung nach

nach für ein Urtheil verdiene. — Hierüber wird denn weitläufiger gesprochen, des Lehrers Angabe von allen Seiten her scharf abgewogen, aller Anwesenden Stimmen dagegen gehalten, und am Ende ein allgemeines Resultat herausgezogen, ob er des Lobens oder des Tadelns, ob er öffentlicher Belohnungen oder Strafen würdig sey.

8) Die allgemeine und höchste Aufsicht über sämtliche Einrichtung hat das Schuldirektorium, dessen Chef anitz Se. Excellenz der Freiherr von Zedliz ist. — Unter dessen Aufsicht steht alles. Es setzt Lehrer an mit Konfirmation des Königs, — bestellt die Inspektoren, — wacht über die Lehrstunden und die Disciplin, — sorgt für Aufrechthaltung der Geseze und Ordnung überhaupt.

Ich werde in meinem folgenden Briefe Ihnen von dem so berühmten und unter des grossen Büschings Aufsicht so wichtig gewordenen Gymnasium des grauen Klosters mehrere Nachrichten geben. — Vor heute noch so viel, daß es mit dem Joachimsthal um den Rang streite, und daß es von Jahr zu Jahr sich verschönere. — Ich bin ic.

Beilage zum sieben und dreißigsten Briefe.

S. 539. Bei aller meiner Ungebundenheit doch einigermassen systematisch zu schreiben ic.

Der Herr Oberkonsistorialrath Büsching hat vollkommen Recht, wenn er in seiner kurzen An-

zeige dieses Buchs meint, die systematische chronologische Ordnung sey auch angenehm. — Indessen, wie schwer ist das nicht, alle die Materialien zu einem solchen Werke, welches doch immer gewissermassen das erste in seiner Art genannt werden kann, — (ich nenne es mit gutem Bedachte so, um mir die Nachsicht der Kenner zu erwerben,) in eine chronologische Ordnung zusammen zu bringen! — ich bin aber Willens, wenn es zur zweiten Auflage kommen sollte, die ganze Arbeit merklich umzuändern.

Uebrigens erkläre ich bei dieser Gelegenheit nochmals, daß, wenn auch oft Verfasser und Herausgeber eine Person sind, es doch sicher nicht allemal zutreffe. — Dies bezeuge ich als ein ehrlicher Mann.

S. 543. Daß kein junger Mensch einen Groschen ic.

Das so genannte Wochengeld ist hievon völlig ausgenommen. Darüber kann und darf kein Inspektor seinem Zöglinge Vorwürfe machen.

Seit einem Jahre ist den Inspektoren alles Rechnungsführen abgenommen und ein eigener Kassenrendant angesetzt worden. — Eine sehr heilsame Veranstaltung, die man allerdings dem izigen Herrn Rektor Meierotto zu verdanken hat. — Dem Inspektor ist dadurch eine grosse Zeit und Murre zur Sittenaufsicht raubende Sache abgenommen worden.

§ 545. Auch werden hie und da Fremde zc.

Der Fundation gemäß sind zwei evangelisch reformirte aus Grosphöhlen, und zwei aus Litzthauen, welche die Seniores der dortigen Kirche ernennen, berechtigt, auf alle Freiheiten und Wohlthaten im königlichen Gymnasium sich Rechnung zu machen. — Jener genießet zugleich ein Stipendium von 50 Thaler. — Aus Kleinsphöhlen werden zwar auch zwei Jünglinge als Studierende aufgenommen, diese haben aber auffer dem Beneficio der Alumnen keine Freiheiten zu erwarten.

§. 550. Herr Rouger zc.

In diesem Jahre hat er folgende Lehrbücher zum Gebrauch des Gymnasiums drucken lassen.

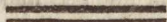
- 1) Mathematisches Lehrbuch, welches die Rechenkunst, Geometrie, gemeine Trigonometrie, Feldmestkunst und Nivellicerkunst enthält.
- 2) Anfangsgründe der Rechenkunst nebst Vorübungen zur Algebra, oder des mathematischen Lehrbuchs erstes Stük.
- 3) Anfangsgründe der Geometrie, der gemeinen Trigonometrie, nebst einem Anhang der Feldmestkunst und der allgemeinsten Begriffe des Nivellicerens.

§. 552. Die Inspektoren zc.

Es haben sich in den Jahren, daß Inspektoren stellt sind, viele bekannt und beliebt gemacht.

Einer unter ihnen ist im Jahre 1774 merkwürdig geworden. — Dieser war ein durch seine Schicksale sehr berühmter Kandidat aus der Pfalz, Namens Dries. — Er hatte sehr irrige Grundsätze in der Theologie, und äusserte sie leider auch gegen die Jugend. — z. B. er wollte das allgemeine Morgen- und Abendgebet abgeschafft haben, und setzte dagegen eine förmliche Schrift auf, welche aber nie gedruckt worden ist. — Das Schuldirectorium konnte nicht umhin, diesen, sonst sehr geschickten Mann, aus dem Gymnasium zu entlassen. — Er ward darüber so schwermüthig, daß er Hand an seinen eigenen Körper legte, wovon er aber nicht nur zu rechter Zeit errettet, sondern auch durch ansehnliche Unterstützung in solche Lage gesetzt ward, daß er hätte als ein nützlicher Mann recht bequem leben können. — Er verfiel indessen von neuem in Melancholie, und endigte seine Tage mit gewaltthätiger Hand.

Er hat einen kleinen Traktat, wie ich höre, im Manuscript hinterlassen, worinnen er über den Spinozismus viel gesagt hat.



Anhang.

Was ich in der Vorrede gemuthmasset hatte, das ist eingetroffen. Ueber die Herausgabe dieses Buchs ist ziemlich viel Redens gemacht, sind mannichfaltige Urtheile gefallen, sind hie und da Beifall und Lob, auf der andern Seite aber auch häufig Tadel nicht nur, sondern heftige bittere Anatheme ertheilt worden.

Ich würde viel zu thun haben, wenn ich ein jedes über mich ergangene Urtheil aus einander setzen, und untersuchen wollte. — Das würde mir auch nicht anstehn, weil keiner in seiner eignen Sache Richter seyn kann und darf. Ueberdem passet auch die bekannte Wahrheit hieher: *In re nostra hebetiores sumus, quam in aliena.*

Nur ein paar Gedanken mögen bestätigen, aus welchem Gesichtspunkte ich die gefällte Censuren betrachte, und, wie ich mich dagegen verhalte und zu verhalten gedenke.

Herr Oberkonsistorialrath Büsching, tadelt, oder vielmehr, fürchtet bei der Herausgabe dieses Werks die Unvollständigkeit. — Ich werde mich bemühen, durch die edle Unterstützung patriotischer Gelehrten in den preussischen Staaten, in Berlin, in Magdeburg, in Schlesien, aus Preussen und Westphalen, aus Stettin u. s. f. aufgemuntert und in den Stand gesetzt, vieles in die Briefe einzuschicken, und in Zusätzen zu

denselben zu liefern, was die Nachrichten selbst zu einem ziemlichen Grad von Vollständigkeit erhebt. — Ich gestehe gern, wie Herr Büsching sagt, es bleiben allemal Materialien, wenn es aber denn nur brauchbare Materialien sind! — Daß vielleicht in den biographischen Nachrichten, die ich Verfasser von verstorbenen und lebenden preussischen Theologen gegeben habe, manche Unrichtigkeit seyn kann, glaube ich wohl, ich werde sie auch gewis verbessern, so bald ich den Irrthum einsehe, oder durch Belehrung anderer einsehen lerne.

Sollte man aber deshalb wohl dem sel. Verfasser mit Recht Selbstgenügsamkeit, Stolz, Vermessenheit auf den Kopf zusagen können, weil die grossen Gottesgelehrten und Prediger Berlins gelobt sind? — er fühlet seinen Abstand von diesen Männern zu sehr, als daß er sich über sie erheben, oder ihnen gleich stellen wollte. — Aber, sollte er deshalb, weil er in aller Absicht weit unter ihnen stehet, nicht vermögend seyn, ihre Verdienste, die das Publikum schon kennt, und wovon so laut redende Denkmäler weit und breit aufgefunden werden können, — aus ihren Schriften, aus ihren geistlichen Geschäften, aus ihrem persönlichen Umgang, — aus der Stimme des Publikums zu sammeln, und sie öffentlich nicht darzustellen, sondern nur zu wiederholen?

Der Verfasser hat gewis keinem Menschen zu nahe getreten, wenigstens ist es nimmermehr
seine

seine Absicht gewesen. — Hat er durch freie, ungetundene Urtheile über Dinge, die seinen individualischen Ueberzeugungen nach abgestellt zu werden verdienen, auf irgend einer Seite angestossen, so ist dies blos aus Liebe zur Wahrheit, nicht aber aus irgend einer parteiischen Verachtung eines Mannes oder einer Anstalt geschehen.

Der Vorwurf, daß diese Briefe gefährlich wären, hat mich als Herausgeber am meisten befremdet, und in aewissem Sinne betrübt. — Was ist gefährlich für Religion und Sitten? — Können Beiträge zu einer blossen Geschichte des Religionszustandes in einem so merkwürdigen Staate, wie der preussische ist, — können zufällige, an sich wahre Râsonnements über öffentliche Einrichtungen, die doch so sehr von dem Willkühr einzelner Personen abhängen, gefährlich seyn? — Und wem sind sie es? — Kann durch freimüthige, bescheidene Meinungen, die gar nicht das Wesentliche des Christenthums sondern nur theologische systematische Nebensachen und äussere Einrichtungen betreffen, der Umsturz der Religion bewirkt werden? — heist das zu dem ohnedem schon lauen Christenthum in Berlin beitragen, wenn man dem Aberglauben steuert, und menschliche Erfindungen nicht als göttliche will gelten lassen?

Diese Fragen mag ein jeder vernünftiger Leser beantworten, und mit ihrer richtigen Beantwortung wird jener traurige Vorwurf gewis

über den Haufen fallen — Möchten nur nicht durch tausendfache Veränderungen der eigentlichen Meinungen manches Gottesgelehrten, und durch wirklich unnütze Zurückhaltung seiner wahren Gesinnung mehr Anstöße in den Weg gelegt werden, als durch christliche Freiheit im Denken und im Schreiben.

Unter die lächerliche Zunft der Lohnsklaven gehöret vielleicht der misgünstige Auspührer des Herausgebers, der es recht mühsam darauf anlegte, und sich bei der schwulen Juliushitze manchen Schweißtropfen kosten ließ, — um nur zu horchen, wer es etwa seyn möchte. — Diese gute Leute beklage ich denn von Herzen, und denke mit Horazien.

Odi profanum vulgus, — et arceo.

Das waren ohngefähr des Herausgebers Gedanken über manche Privaturtheile. — Er ist sich tief im Herzen seiner guten Sache bewußt, weis, daß er bei einem guten Gewissen nichts zu fürchten habe. — Ganz gewis läßt er sich durch nichts schrecken, da er kein Bubenstück und keine Schandthat bei der Herausgabe dieser Briefe gethan hat. — Friedrichs des Großen Zeppter bewahrt ihn vor allen Verfolgungen, und das Wohlwollen aller derer, welche unparteiisch seine Arbeit prüfen, bleibt ihm gewis und wird nie wanken.

Nun zur Beleuchtung einer im Monat August erschienenen Schrift gegen die Briefe. Sie
ist

ist bei dem französischen Buchhändler Jasperd herausgekommen und heist:

Berichtigungen einiger Stellen des Werks über den Religionszustand in den brandenburgischen Staaten unter Friedrich dem Grossen.

Sie ist nach aller Wahrscheinlichkeit von einigen Mitgliedern des französischen Ministeriums zusammengetragen, in französischer Sprache entworfen, und von einem Proposant in das Deutsche übersetzt worden. — Wenigstens habe ich aus Partikularbriefen die Nachricht, daß ein Seminarist den Verfasser angreifen sollte. — Ich habe, ehe ich diese Blättergen aus einander reiße, und das Unzulängliche derselben zur Widerlegung der Briefe darthue, noch ein paar Anmerkungen vorzuschicken.

- 1) Ich will nicht fürchten, daß vernünftige Geistliche aus der französischen Kirche, die ich persönlich hochschätze, mir die nun folgende genaue Erörterung dieser kleinen Piece verübeln werden. Ich mußte nothwendig diesen Schritt thun, weil in jenen Berichtigungen nicht nur der Verfasser der Briefe, sondern die ganze deutsche Geistlichkeit nebenbei auf gewisse Art angegriffen wird.
- 2) So glimpflich der Anfang der Berichtigungen zu seyn scheint, so stolz, — unerträglich ist der Fortgang. — Ich werde denn als ein kaltblütiger Deutsche jenes lodern-

lobende Feuer eines erhitzten französischen Schriftstellers nicht nachäffen. — Wills auch ganz bescheiden widerlegen, und jenem unächten Zeloteneifer nicht zu nahe treten. — Aber wenn ich Wahrheit sage, so bitte ich, schreie man mir nicht über Härte!

Es scheint mir zweckmäßig zu seyn, wenn ich die hauptsächlichsten Momente jener Schrift herseze, und sie mit meinen Bemerkungen begleite.

Gleich S. 1. heissen die Briefe eine unbedeutende Compilation, die kein ander Verdienst hat, als das, daß der Verfasser hie und da Anekdoten und Machtsprüche über berlinische Theologen und theologische Anstalten hingestreuet hätte.

Gewis eben so gute Compilation als das Recueil instructif, — Sind denn eigene Raisonsnements auch Kompilation? — historische Schriften können überhaupt in gewissem Sinn alle so heissen. — Kenner mögen darüber urtheilen, und entscheiden, ob die Briefe sonst gar keinen Werth haben.

S. 4. heist es: — Es kann dem Verfasser unmöglich unwillkommen seyn, hier einen Fingerzeig zu bekommen, nach welchem er sich in der Folge wird richten können, und zu gleicher Zeit aus manchem ihm sehr verzeihlichen Irrthume gezogen werden.

Lange

Lange vor der Geburt dieser Schrift waren die Briefe zum zweiten Band fertig. Und der Fingerzeig ist auch nicht weit her.

S. 10. Der Verfasser scheint überhaupt der Bielschreiberey sehr gewogen zu seyn.

Woher weis denn das der Herr Berichtiger? — Hat er je von meinen edirten Uebersetzungen und Originalen etwas gelesen? — und kann er beurtheilen, ob ich ein Bielschreiber bin? — Um sich vor Schaden zu hüten, lassen sie S. 8. dieser von ihnen zusammengestoppelten Brochüre eine Protestation vorangehen, die sie aber der Kritik der deutschen Theologen nicht entziehen kann, da sie *facto contraria* ist, wie man gleich in der Folge siehet.

S. 9. Gehet ihre Widerlegung selbst an. Hauptsächlich sind sie auf dieser Seite deshalb gegen mich ungehalten, daß ich nicht den Herrn Prediger Ancillon gleich im ersten Theil mit aufgeföhret habe. Darinn haben sie Recht. — Es ist aber schon im zweiten Band geschehen.

S. 10. — Wir würden es manchem Stadt- oder Dorfgeistlichen sehr verdenken, wenn er die Mühe, die ihm seine öffentlichen Amtsgeschäfte lassen, nur dazu anwendete, Bücher zusammen zu stoppeln, und an der sogenannten Orthodoxye ein Held zu werden versuchte.

Hierauf dient zweierlei zur Antwort.

1) Der Anfall geht eigentlich auf den Herausgeber dieser Briefe. — Was hat der zusammen
men

men gestoppelt, — und wo ist er an der sogenannten Orthodorie Held geworden? — ist denn das System der Theologie, was die Zeloten vertheidigen, Orthodorie? — ich dächte, die Lehre Jesu und seiner Apostel wären es, aber kein Vict, und Beausobre, — kein Beck und Günter! Die Zeloten sind Heterodoxen, und jene freiere Theologen Orthodoren.

- 2) Ein vernünftiger alles wohl überlegender Mann wird es den Landgeistlichen gar nicht verargen, wenn sie schreiben. Freilich müssen es keine Landprediger von den Franssischreformirten seyn. — Diese wissen höchstens, zu beantworten, was in ihr Compendium einschlägt, et ultra hoc nihil sapiunt. Aber von der evangelischlutherischen und reformirten Deutschen Kirche haben wir ganz andre Männer aufzuweisen.

S. 10. wird mir gesagt, daß Herr Formey um die Wolfische Philosophie Verdienste habe, ich habe dieses niemals geläugnet, und schon lange gewußt, alle Deutsche wissen es auch, es steht also wohl nur der Ausfüllung des Raums wegen hier.

S. 11. Muß ich nur anmerken, daß diese weitbelesene Kunstrichter und Berichtiger den Ammianus Marcellinus entweder für einen Kirchenvater, oder sein Buch für ein Kanonisches angesehen wissen wollen, warum man sich als Theologe, ihrer Meinung nach sehr verdient machen

machen kann. Herr Moulin hat es übersezt, aber gewiß nicht daran gedacht, daß man ihm dasjenige Lob, welches er als Philologe verdienet hatte, als Theologe würde zukommen lassen. — Herr Professor Sulzer hat eben so wenig etwas theologisches geschrieben als Ammianus Marcellinus. Ueberdem ist den Franzosen seine fürtrefflichste Schrift noch ganz unbekannt: Denn daran muß man sich nicht kehren, daß sie in ihrer Berichtigung S. II. sich so anstellen, als wenn sie alle Schriften dieses grossen Mannes übersezt hätten. Die Hyperbolen sind wir an ihnen schon gewohnt.

Noch muß ich hier eine Unterlassungssünde der Herren Berichtiger rügen. Sie haben die Uebersetzung des in der Nachbarschaft vor einiger Zeit verstorbenen Elephanten vergessen, die eben so gut ein theologisch Buch ist wie Ammian Marcellin, da nach ihrer Meinung zum theologischen Buche nicht mehr erfordert wird, als daß der Verfasser oder Uebersetzer einen geistlichen Ornat trage, welches beim Elephanten pünktlich eingetroffen ist.

Das spaßhafteste in der ganzen kleinen Schrift ist in den höchstunbedeutenden Gründen zu finden, warum das ganze Korps der französischreformirten Geislichkeit nichts, oder wenig schreiben; wir wollen sie hören.

Der erste Grund: Man unternimmt solche Schriften nicht, weil die Erfahrung lehrt, daß sie fast gar keinen Abgang finden.

den. — Die Anzahl der Französischreformen in Berlin und in den Provinzen wie auch in ganz Deutschland ist sehr gering, und auf andre Leser kann man doch schwerlich bauen, wenn man etwas über die Religion schreiben will.

Widerspruch auf Widerspruch!

- a) Schreiben die Herren Französischreformen nur gut, so werden viele Deutsche, die so viel französisch kennen, ihre Schriften wohl lesen.
- b) Es wird nicht fehlen, daß Uebersetzungen in deutscher Sprache gar bald herauskommen. Z. B. hieher gehören die Herren l'Enfant, — Achard, Formey, — Dumas in Leipzig, — Holland, — Bertrand in der Schweiz und andre mehr, — die solche Uebersetzungen erhalten haben.

Der zweite Grund; Unternimmt man solche Schriften nicht, weil die Materien schon mehrentheils erschöpft sind, und einzelne Abhandlungen, so kein systematisches Ganze ausmachen, schwerlich gefallen würden. In Deutschland ist es leicht, ein ganz ansehnliches Buch vom Gebet, ein anderes vom Glauben, ein drittes von guten Werken und mehrere Bände vom Zustand der Brandenburgischen Kirchen zu schreiben, oder zu sammeln und herauszugeben; das leidet aber schon mehr Schwierigkeiten bei Franzosen; ihr Ohr ist verwöhnt, ihr Gau-

men

men ebenfalls, sie mögen keine Wiederholungen, keine aufgewärmten Speisen, nichts gewöhnliches, nichts, so bereits gesagt worden, und es ist schwerer, sie zu befriedigen, als man wohl glaubt. Die Deutschen haben noch eine Menge Quellen, die für die Franzosen schon längst versiegt sind; und daher können die erstern gar füglich den Mann für einen Columbus ansehen und anstaunen, der bei diesen nur ein gewöhnlicher Seefahrer heissen würde, und ein Buch mit Begierde aufnehmen und verschlingen, wovon der Franzose sagen würde: Die Sachen sind mir schon bekannt; ich entsinne mich, sie hier und da und dort gelesen zu haben.

Hierinn liegt

- 1) eine recht demüthige Aeußerung ihrer Unvermögenheit. Noch nichts ist ganz erschöpft. In keinem Fach der Gelehrsamkeit. — In der Theologie am allerwenigsten. — Mein Herr! der sie solches schreiben! Sie haben doch wohl kaum ein theologisches Subject approfondirt! Jahrhunderte werden erfordert, nur einige hiatus in der Theologie zu füllen. Auf Ihrem Collegen werden Sie solche doch nicht erschöpfen wollen? — Man braucht ja nicht eben allemal systematisch geordnete Abhandlungen zu schreiben. — Auch nicht immer in der eigentlich sogenannten Theologie.

Noch kein deutscher Gottesgelehrter ist von klugen Leuten getadelt worden, wenn er über die Naturgeschichte, — über philosophische Subjects, — mathematische Sachen, — über Sprachwissenschaft, — schöne Wissenschaften u. s. f. schrieb. — Doch wo wollen die französische reformirten Geistlichen sich über ihre Grenzen auf solche mühsame Wege verirren?

2) O weh! ihr verwöhnter Gaumen! — ihr Ohr! was lesen, was hören sie damit? — Deutsche Schriften lesen sie nicht, viele können sie nicht fassen. — Französische wenigstens in theologischen Sache auch nicht, nach ihrem eigenen Geständniß, — also — quid superest? — ohe!

3) Die Ausführungen der deutschen Werke vom Gebet, vom Glauben und vom Zustand der Brandenburgischen Kirchen zc. beweisen viele Schwäche. — Weiter haben also die Herren nichts von deutschen Theologen gelesen, sonst hätten sie es gewiß angeführt. — Gehen Sie in die Schule, Herr Uebersetzer oder Verfertiger der Berichtigungen, — bei Herrn Sack, Spalding, Teller, Büsching, — Sturm, — Michaelis, — Ernesti, — Jerusalem, — Semmler, — Mösselt, — Steinbart, — Lüdke, — Krichton, — Mursinna, — Stark, — Fröschel u. s. f. Da werden Sie ganz neue Speisen finden; nur ihr Magen, fürchte ich, möchte sie nicht verdauen können. — Doch, wenn Sie nach

und nach durch diesen deutschen Balsam gestärkt sind, — so bitte ich, — gehen Sie hin, und stärken auch ihre Brüder.

4) Lächerlicher, — beinahe unverzeihlicher Stolz! wenn Sie deutsche Gelehrten mit einem gewöhnlichen Seefahrer und französische mit einem Columbus vergleichen. — Miserere mei domine! Möchte es da schier heißen. — Opfern Sie nur immer, Herr Berichtiger, ein paar Mezen Weihrauch und Myrrhen auf deutschen Altären. — Alle Sachen im Recueil sind Ihnen zwar unbekannt, aber bekannt sind sie einem deutschen Prümaner vom Friedrichswerder.

Die Sachen, belieben Sie zu sagen, sind mir schon bekannt. Ich entsinne mich, sie hier und da gelesen zu haben.

O! verkriechen Sie sich unter dem Schleier. Was haben Sie denn gelesen? — etwas vom Gebet, vom Glauben, — Recueil — Ermans Predigten. — Ist Ihnen Wieland auch bekannt? — oder Sebaldus Nothanker?

Dritter Grund. Es kann noch als eine Mitursache angesehen werden, warum die französischen Theologen sich durch Schriften minder bekannt gemacht haben, daß die meisten unter ihnen mit den weitläufigsten und beschwerlichsten Geschäften überhäuft sind, wodurch sie dem Staate und der Kirche thätiger und wirksamer als durch Schriften dienen. (Dieses kann zu gleicher Zeit von

manchen teutschen Theologen gelten, die bei grossen und ausgebreiteten Kenntnissen dennoch nichts geschrieben haben, weil sie häufige und unausgesetzte Beschäftigungen haben.) Denn man glaube nicht, daß Predigen (das bei den Franzosen so mühsame, als so wesentlich angesehene Predigen, welches seinen Mann ganz allein erfordert,) der französischen Geistlichkeit einziges, ausschliessendes Geschäft sey. Das Konsistorium, die Kirchenverwaltung, die mannichfaltigen Kommissionen, denen die Prediger nach der Reihe vorstehen müssen, die unausgesetzte tägliche Kinderlehre, die Besorgung und Führung so vieler Anstalten, die mit der Kirche verbunden sind, und von der Kirche abhängen, die allen ohne Ausnahme obliegende Besorgung der Kranken, das Schulwesen, das meistens von Predigern versehen wird, das Seminarium selbst, an denen einige von ihnen täglich, ja stündlich arbeiten, kann dieses alles viel Müssigkeit zum Bücherschreiben übrig lassen, und soll es deswegen dem Eifer der gelehrten Welt bekannter zu werden, nachstehen? Ich muß hier wider meinen Vorsatz, niemanden zu nennen, dem unermüdeten und mit dem Abgang der Jahre fast immer zunehmenden Eifer eines der französischen Geistlichen öffentliche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dem die französische Kirche in Berlin die meisten ihrer gemeinnüt-

meinnützigen und zur Nachahmung angepriesenen Anstalten zu verdanken hat. Der Herr Prediger und Konsistorialrath d'Anieres, diese nach sechs und vierzigjährigen Arbeiten noch immer wirksame Triebfeder der französischreformirten Kirche hat sich durch so nützliche, so nöthige und dem Besten der Kirche so zuträgliche Anstalten mehr verewigt, als es durch Schriften hätte geschehen können. Seine Werke sind die Ecole de charité und das Seminarium, beides für ihn ein Monumentum ære perennius. Dessen öffentlichen Dank dafür dem Menschenfreunde, dem Patrioten, dem Christen! Hier finde ich ausserordentliche Ueberspannungen, und fast in jeder Zeile etwas Uebertriebenes.

- 1) Ich will gar nicht läugnen, daß manche französische Theologen in Berlin (und sonst) viele, auch zum Theil beschwerliche Geschäfte haben. Allein ich möchte wohl wissen, ob denn die Geschäfte deutscher Gottesgelehrten nicht eben so beschwerlich und mühsam wären, als die der französischreformirten.
- 2) Alles, was sie anführen, ist bei ihnen leicht gegen die Geschäfte der deutschen Geistlichen: Ihr so mühsames als so wesentliches angesehenes Predigen, welches seinen Mann ganz allein erfordert; wie sehr erleichtern sich doch diese Herren dies Geschäfte dadurch, daß einer in des andern Kirche predigt? —

Die Kirchenzettel können beweisen, wie oft mancher das ganze Jahr über prediget. Aber gesetzt, sie predigen alle Sonntage einmal, thun das nicht die Deutschen auch? — Herr Probst Zeller predigt alle Sonntage und jeden Montag, — Herr Spalding alle Sonntage und jeden Dienstag. Herr Insp. Ambrosi alle Sonntage zweimal, und in der Woche einmal.

Ihr Konsistorium erleichtert ihnen manches Geschäfte, besonders wegen Armensachen. Wenn der deutsche Prediger manchmal ganze Wochen lang von der Armuth geplagt, überlaufen, und von seinem Studieren abgehalten wird, so verweist der französische Geistliche die Seinsigen vors Konsistorium, und das ist jeden Mittwoch.

Die mannichfaltigen Kommissionen. Die Deutschen haben ja deren noch mehr, da ihre Gemeinden ungleich stärker sind. — Ihre Krankenbesuche können gleichfalls nicht so oft vorkommen, als bei jenen.

Ihre Wochenpredigten treffen sie nicht so oft, wie die Deutschen, — denn ihr Priere, wie sie es heißen, erfordert weiter nichts als gesunde Augen, und eine feste starke Stimme.

Ich verkenne übrigens nicht die Verdienste einzelner Lehrer ihrer Kirche, als unter den lebenden, des Herrn Konsistorialrath D'Anieres. Aber deshalb kann der Verfasser immer Recht haben, wenn er behauptet, ihre Geistlichen würden

würden hinter den Deutschen zurück bleiben. Wir haben ja auch Gottesgelehrten die auch Verdienste und zwar Verdienste aere perenniora haben. — Man nehme doch nur die zwei berlinschen lutherischen Theologen, die Herren Diterich und Spalding. Welchen Segen haben diese nicht durch die Herausgabe eines neuen besseren Gesangbuchs über ganze Familien und Gemeinden verbreitet? — Ich überlasse es dem Herrn Verfasser der Berichtigungen, ob er sich noch weiter in die ofne See wagen und den Schifbruch befürchten, oder ob er gelassen die Segel streichen und in den Hafen einlaufen wolle?

3) Es ist unendlich schwer zu bestimmen, wenn man zu schreiben anfangen müsse, vorausgesetzt man wolle schreiben. — Aber mich dünkt, die Anzahl grosser Schriftsteller, welche vor dem dreißigsten Jahre, halte mit der Menge eben so guter Autoren, welche nach dem dreißigsten zu schreiben anfiengen, das Gleichgewicht, wo sie solche nicht übertrifft, — Ernesti, Zeller, Semler, Mösselt, und andre haben, wenn mich nicht alles trügt, schon vor dem dreißigsten Jahre geschrieben. — Thomasius und Leibniz schrieben vor dem fünf und zwanzigsten Jahre.

4) Daß mir der Herr Verfasser der Berichtigungen der durch die Uebersetzung wenigstens in seinem neunzehnten Jahre (denn älter pfliegen die Seminaristen nicht zu seyn, im ein

und zwanzigsten bekommen sie schon Pfarrstellen, und da gehen manche Deutsche erst auf die Universität) — Autor geworden ist, wohlmeinend sagt, wäre er doch noch lange zurück geblieben? übergehe ich mit Stillschweigen, weil ich ihn für keinen kompetenten Richter erkenne.

Ich komme auf die Stellen, wo sich der Stolz des Herrn Verfassers und seiner Gehülfen immer nachtheiliger für ihn selbst zu äussern anfängt, und wo nicht viel fehlet, daß sie sich für gewesene Reformatoren der ganzen Christenwelt ausgeben. — Um ihren Ruhm vollständig zu machen, könnte man ihnen rathen, ein paar Seminaristen als Missionarien nach Ostindien oder nach Afrika zu schicken.

S. 16. 17. lautet es so: Neuerungen sind in der izzigen französischen Kirche nicht, weil sie am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts schon zu Stande gebracht waren, und diese Kirche bereits lange das ist, was die Lutherische zu werden anfängt. Bei einem Turretin, Berensfels, Osterwald, Viktet, Saurin, Bernet, im neuen Testament mit Anmerkungen herausgegeben von Beausobre und Lenfant, und bei allen englischen Theologen, welche schon seit langer Zeit durch vielfältige Uebersetzungen einen grossen Einfluß in die französische Lehrart gehabt haben, findet man fast jede der so genannten Neuerungen die izzt in der evangelischen Kirche

che so grosses Aufsehen machen, und so vielfältigen Nutzen stiften. Daher dürfen nur die französischen Geistlichen im Kinderunterricht und auf der Kanzel die gewöhnlich angenommene Lehren vortragen, um mit den Deutschen (wenn diese nur nicht in ein andres Extrem verfallen,) gleiche Lehrart zu haben. — Dieses haben gemäßigte Theologen in der lutherischen Kirche selbst eingestanden, hierinnen den Vorzug der Reformirten beneidet, und sich für ihre Nachahmer erklärt. Freilich hat die aufgeklärte Philosophie eines Spaldings, die ausgebreitete Exegese eines Teller's, die gründliche Gelehrsamkeit und der prüfende Geist eines Saß Quellen für die Deutschen eröffnet, die bisher nur für die Franzosen und Engländer flossen, und diesen Männern dadurch bei ihrer Nation und bei der Nachwelt das verdienteste Lob erworben; nur muß man deswegen, weil diese mit so vielem Erfolg und so vieler Einsicht reformiren, diejenigen nicht gleich als Sklaven des Systems schelten, die schon längst ausreformiret haben.

S. 16. Hier, allerliebster Berichtiger, zeigen Sie sich in ihrer wahren Grösse, und beweisen, daß sie die Sache gar nicht verstehen. Kann denn jemals ein endliches Ding den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen, und ist es nicht ausgemacht, daß wir in der Erkenntniß niemals still stehen können, sondern entweder ab- oder zunehmen müssen? Sie sind also

laut ihres eigenen Geständnisses seit 78 Jahren gewaltig zurückgekommen. Hätten Sie doch des Herrn Formen philosophische Werke gelesen, so würden sie nicht so sehr gegen die Wahrheit angestossen haben. Ich will mich hier nicht darauf einlassen, ob die Französischreformirte weiter sind als die Lutheraner, nur so viel muß ich zur Steuer der Wahrheit sagen, daß die Deutschen überhaupt in der Theologie den Engländern auch den Holländern besonders den Arminianern und sich selbst das mehreste verdanken, so wie die Franzosen, freilich auch ihre Verdienste, aber doch keine um die Deutschen haben.

Da die Anführung dieser letztern Worte: Freylich &c. zugleich die beste Widerlegung derselben ist, so will ich keine Anmerkung machen. Ein jeder sieht von selbst, daß man mit diesen Leuten seinen tausend Spas haben könnte, wenn es hier der Ort wäre, Unwissenheit und Stolz lächerlich zu machen. Nur muß ich noch von dieser Seite eines Gedankens nochmals erwegen, der einen jeden Gelehrten zum Mitleiden erwähnen kann. Die Herren Berichtiger sagen unten S. 17. sie hätten schon längst ausreformirt; S. 16. sagen sie das nämliche, es ist also falsch daß sie keine Wiederholungen lieben, und ich gehe weiter, da ich diese Charlatanerie daselbst schon widerlegt habe.

S. 18. Die Furcht, die die Herren Berichtiger haben, daß man den Lutheranern eben den Vorwurf machen würde, sie hätten ausre-

for.

formirt, ist ohne Grund. Die Deutschen sind niemals so stolz, daß sie glauben könnten, ihre Anstalten litten keine Verbesserungen, und ihre Wissenschaften keine grössere Ausdehnung. Das kann nur einem Franzosen einfallen, der ausreformirt hat, und sich also um das, was in der gegenwärtigen Literatur vorgeht, nicht bekümmert, — der unsere deutsche Schriftsteller nicht kennet — und selbst die Namen der berühmtesten nicht weis. Z. B. mag dienen, daß neuerlich ein ehrwürdiges Mitglied des Seminariums nicht einmal gewußt hat, ob Wieland existire, da ich im Gegentheil behaupten kann, daß man keinen deutschen Gelehrten aufstreiben wird, der ihre grosse Männer nicht kennt; z. B. Huetius, Rousseau, Voltaire &c. So bekannt nun ihnen diese Männer sind, so bekannt ist uns Wieland. Es ist also offenbar, daß sie hinter den Deutschen weit zurücke sind. Was ist aber hieran Schuld? nichts anders als der Stolz den die Unwissenheit erzeugt.

S. 20. und 21. Der Endzweck der geistlichen Beredsamkeit ist nicht sowol wie der vor Gericht, eine vorübergehende Rührung und Erschütterung in dem Zuhörer zu Wege zu bringen, die so bald die Stimme (suffragium) gegeben, wieder verschwindet, sondern sein Wesen besteht darinnen, tiefe Eindrücke von Tugend in den Zuhörer zu graben. Diese aber werden gewis nicht durch Grimassen und Verzerrungen des Gesichts — und Absingung zum
Theil

Theil unbrauchbar gewordener Psalmen, die freilich ihre in Gott schlafende Vorfahren in Frankreich gesungen haben, — und unsern Herren Berichtigern zu Folge seit 100 Jahren über alle Reformationen erhaben gewesen sind, bewirkt. Sie berufen sich ganz unrecht auf den Cicero und auf die gesunde Vernunft. Die letzte Provokation ist ganz unstatthaft, da ich hinlänglich glaube erwiesen zu haben, daß die Herren Berichtiger wie aus ihrer Brochüre erhellet, nicht immer der Stimme der gesunden Vernunft folgen. — Ihre Vorfahren waren klüger und bescheidener wie die Nachkommen. — Diese, worunter vorzüglich die Berichtiger gehören, liegen mit der Vernunft zu Felde, indem sie glauben, daß sie ausreformirt hätten, und daß nichts mehr zu verbessern wäre.

Ich komme auf den Cicero. Der ähnliche Gegenstand der Reden, den Cicero hatte, da er wider den Catilina oder Verres sprach, kann unsern geistlichen Rednern niemals vorkommen. Denn auf einen Sünder so loszufahren, wie Cicero auf den Catilina würde in preußischen Staaten eine fiskalische Ahndung verdienen. Die Herrn Berichtiger scheinen übrigens unter die Klasse der Menschen zu gehören, die von Anfahren viel halten.

Wir wollen also gerne den Herren Berichtigern die Freude gönnen, daß sie glauben, die Deutschen predigten als Perückenstöcke, wenn es nur wahr ist, daß sie verständliche und gesunde

sunde Sachen auf die Kanzel bringen, — die Tugend ausbreiten, und das Laster ausrotten. — Ob der Herausgeber der Briefe, wenn er ein Geisllicher ist, unter die Unbeweglichen gehöre, — ist nicht seine Sache auszumachen. Auch Herr Barandon verdient Lob, und das sey ihm hiemit gegeben.

S. 27. Nachdem sie ihr Seminarium weidlich gelobt haben, doch aber nicht des Besten überzeugt sind, so sagen sie

daß nicht selten Autodidacten das geworden sind, was man sich von so vielfältigen Hülfsmitteln und so glüklichen Aussichten vom Seminario nicht versprechen will.

Mit ihrer Erlaubniß, meine Herren, wenn sie lauter Autodidacten sind oder haben, so brauchen sie gar kein Seminarium, wenigstens braucht kein Unterricht gegeben zu werden, denn freilich essen, trinken und schlafen thun Autodidacten auch.

S. 28. bemerke ich nur daß man sagt:

Die simple Art zu deklamiren giebt den Predigten einen noch größern Werth.

Hätte man wohl einen solchen Widerspruch nach 3 Seiten vermuthet? Doch ich habe den Grund davon schon angezeigt.

Die Lobeserhebungen die die Berichtiger dem Herrn Reclam zukommen lassen, mögen meinerwegen immer stehen bleiben. Wir sind niemals gewohnt gewesen, uns auf anderer Trümmer Altäre zu bauen, es kommt also nur
auf

auf Herr Reclam an, ob er sich einbilden kann,
daß die Herren Berichtiger ihn wirklich hätten
loben können.

Man kann hieraus sehen, wie viel Stoff
zur Satyre mir diese Herren gegeben haben.
Es ist aber nicht immer nützlich, alle Wahrheiten
zu ahnden. Ich will also lieber hiemit von ih-
nen Abschied nehmen, doch mit der freundlichen
Warnung, daß sie inskünftige entweder gescheu-
tere Sachen sagen, oder den Tag erwarten quo
expectant iudicium, dessen Erscheinung ich ih-
nen mit andern Bidermännern aus christ-
licher Liebe bald wünsche.

Ende des zweiten Bandes.



Halle, gedruckt mit Fränkischen Schriften.

Summarischer Inhalt des zweiten Bandes.

Fünf und zwanzigster Brief.

Noch etwas über die deutsche reformirte Geistlichkeit zu Berlin. — Einweihung zum Predigtamt. — Einnahme der reformirten Geistlichen. — Cassa montis Pietatis — Wittwenkasse — Dohndirektorium. — Aerarium der reformirten Gemeinde überhaupt. S. 1-35

Sechs und zwanzigster Brief.

Halberstädtische Religionsverfassung. — Schule. — Konsistorium. — Kloster. — Predigtmethode und Religionsunterricht daselbst — reformirte Geistliche — Quedlinburg. 36-63

Sieben und zwanzigster Brief.

Reformirtes Kirchendirektorium. — Inspektoren — Presbyterien. — Kirchenvisitation. — Predigervisitationen. — Konfession des Kurfürsten Johann Sigismund. — Heidelbergscher Katechismus. — Reformirtes Gesangbuch 64-105

Acht und zwanzigster Brief.

Religionsverfassung der französischreformirten in Berlin und in den andern preussischen Staaten überhaupt — Ihr gewöhnliches Konsistorium. — das Oberkonsistorium. Ihre Kirchen. — Ueber ihren Gottesdienst — Liturgie. — das errichtete theologische Seminarium. — Wahlrecht der fünf Kirchen in Berlin. — Gymnasium — Milde Stiftungen. 106-137

Neun und zwanzigster Brief.

Lutherische Gemeinden in der Mark — in Berlin — Gottesdienst in den lutherischen Kirchen — Form desselben — Abendmalshaltung — Taufen — Kopulationen — Privatkommunionen — Predigerordination — Examen der lutherischen Kandidaten — Tentamen — das Examen pro Ministerio — Etwas über die Hofmeister — Beförderung der lutherischen Kandidaten — Einkünfte der lutherischen Geistlichen — Jura Scolae — Bemerkungen darüber. 137-194

Dreißigster Brief.

Churmärkisches Konsistorium — Oberkonsistorium in Berlin. 195-245

Ein und dreißigster Brief.

Mortalitätstabellen — Dohms Vorschlag zur Verbesserung derselben — Inspektoren. — Ihre Geschäfte. — Intro-

produktion der Geistlichen. — Lokalvisitation der Geistlichen. — Die dabei vorkommenden Fragen. — Konduitenlisten der Prediger und Schulmänner. — Strafen der Geistlichkeit. — Adjunktionen — Kirchenbediente — Kirchenäraria. — Rang der Geistlichen. S. 246: 289

Zwei und dreißigster Brief.

Ueber die Feldprediger im Allgemeinen — Der Nutzen ihres Amtes. — Detaillirte historische Darstellung des gesamten militärischen Kirchenwesens: 1) Kriegskonsistorium. 2) Verfassung des Feldpredigers. 3) Amtsverrichtungen. a) Ihre Gemeinde. b) Vom Taufen. c) Von der Beichte und Ausheilung des heiligen Abendmals. d) Vom Kopuliren. 4) Ihre Beförderung. Reformirte Stabsfeldprediger — Liede. — 290: 356

Drei und dreißigster Brief.

Gesangbücher. — Symbolische Bücher — Abschaffung der Feiertage.

Vier und dreißigster Brief.

Armenanstalten — die Charite' — das Friedrichshospital. — das Irrenhaus — das Koppensche Armenhaus. — das Dorotheenhospital. — das Arbeitshaus. — Fonds der Armenanstalten. — das könig. Armendirektorium das Kornmesserische — das Schindlerische Waisenhaus. 305: 477

Fünf und dreißigster Brief.

Herr Eberhard in Charlottenburg — Seine neue Apologie. Potsdam. Herr Cochius — das große Waisenhaus. — das Oranienburger und Altlandsbergische Waisenhaus. — Wittwenanstalten — Abschaffung der Begleitung der Delinquenten durch einen Geistlichen bis an den Galgen — Verurtheilungen gegen den Kindermord. 477: 522

Sechs und dreißigster Brief.

Ehesachen. 522: 538

Sieben und dreißigster Brief.

Das Joachimsthalsche Gymnasium — Veränderungen desselben seit 1740 — Innere Zucht. — Professoren und Lehrer — Inspektoren — Seminarium Unterricht — Belohnungen und Strafen — Generalkonferenz — Schuldirektorium. 539: 566

Anhang.

Privaturtheile über die Herausgabe dieses Werkes. — Antwort auf die neuerlich herausgekommene Berichtigungen einiger Stellen in dem Werke über den Religionszustand in den preussischen Staaten 567: 590



